

Hrsg. Ullrich Junker

**Titelgeschichte
des
Erlauchten Reichgräflich
SCHAFFGOTSCH'schen Hauses
von
Emil Voigt
Reichgräflich Schaffgotsch'schen
Kameralamtsinspektor**

W. A. P. Wroclaw
Sygn: Schaffgotsch
U.K.
740

Band 3.

Hermsdorf / Kynast, 1925

**Transkription ©
im November 2018
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Vorwort

Im Archiv in Breslau (Archiwum Państwowe we Wrocławiu) befindet sich das Schaffgotscharchiv, das ehemals im Kameralamt in Hermsdorf unterm Kynast und bis Ende 1945 in Bad Warmbrunn war.

Graf Friedrich Schaffgotsch, (1883 – 1947) hatte seine Archivleitung angewiesen die monumentale Haus- und Familiengeschichte zu erforschen.

Der gräfl. Kameralamts-Archivinspektor Emil Voigt (1868 – 1964) hat in 4 Ordnern das umfangreiche Ergebnis dieser Forschungen im Jahre 1925 dokumentiert.

Der ursprüngliche Familienname der Schaffgotsch war ursprünglich Schof (Shap). Aus dem Namen Schaf und Gotthard (Gotsche) hat sich dann der Name Schaffgotsch gebildet.

Im Band I., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 738 wird der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch, im Deutschen Reiche, in Böhmen, in der Oberlausitz, in Polen und Schlesien und besonders ihre fürstlichen Rechte und das Prädikat „Wohlgeboren“ und die Verhältnisse in den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer erforscht.

Im Band II., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 739 ist der alte Herrenstand der Familie Schaffgotsch erfaßt und viel allgemeines über die Familie Schoff, mit Urkunden-Auszügen der Schoff in Speyer, Worms, Goslar und der Lausitz und Urkunden bis zum 16. Jahrhundert zusammengetragen. Außerdem sind die Wappendarstellungen beschrieben.

Im Band III., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 740 sind Kaiserliche Diplome, Verleihungen, Wappen und Siegelführung beschrieben.

Es wird die Verleihung des Prädikats „SEMPER-FREY“ nebst den Rechten der Fürsten in Schlesien mit dem Prädikat „HOCH- und WOHLGEBOREN“, die Fideikommißstiftung des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch vom 2. April 1631 und die Tätigkeit des Freiherren Hans Ulrich für den Kaiser in den Jahren 1626/27 beschrieben. Wir finden die Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Verbesserung des Geschlechtswappens, Bestätigung des Reichsfürstlichen Prädikats Hochgeboren und der fürstlichen Rechte in Schlesien, das Reichsgräfliche Wappen, das Prädikat „Illustris – Hochgeboren“

Im Band IV., Sign. W. A. P. Wroclaw, Sign: Schaffgotsch U. K. 740. Nach dem so unglücklichen Ende des Freiherrn Hans Ulrich Schaffgotsch auf dem Schafott in Regensburg ist hier der Zurückerhalt vieler Besitzungen und auch der kaiserlichen Rechte behandelt.

Viele Briefe von und mit ranghohen Persönlichkeiten des Kaiserhause zeigen die Bedeutung des Hauses Schaffgotsch.

In dieser Bearbeitung wurden alle handschriftlichen Ergänzungen eingearbeitet.

Diese Erfassung des Hauses Schaffgotsch ist besonders im schlesischen Iser- und Riesengebirge für die Historie der Geschichte vieler Orte, Schlösser, Burgen usw. sehr wichtig.

Um möglichst vielen Heimatforschern die Nutzung dieser so wichtige Geschichtsquelle zu ermöglichen wurde diese Erfassung in den Bestand der Digital-Bibliothek in Jelenia Góra aufgenommen.

Mein Dank für die Unterstützung und Freigabe für die digitale Bereitstellung in der Digital-Bibliothek in Jelenia Góra und auf der Homepage des Staats-Archiv Wroclaw gilt dem Direktor Herrn Dr. Janusz Gołaszewski vom Archiwum Państwowe we Wrocławiu.

Im November 2018

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Vita Emil Voigt

Im Jahre 1897 begann Emil Voigt (* 11.2.1876, geb. in Berlin) seinen Dienst als Beamter in der Registratur der Schaffgotsch'schen Verwaltung. Die ständige Beschäftigung mit dem Inhalt der alten Akten und Urkunden erweckten bald das Interesse des jungen Mannes für die Schicksale der Herrschaft und die Verwaltung ihres Besitzes. Graf Friedrich Schaffgotsch plante die Geschichte seiner Familie als Buch drucken zu lassen. Das Schaffgotsch'sche Archiv wurde während des ersten Weltkrieges durch Pfarrer Kaufmann in Kupferberg und durch Geheimrat Dr. Wutke aus Breslau betreut. Emil Voigt wurde voll in diese Forschungen einbezogen und ab 1930 wurde er als Reichgräflich Schaffgotsch'schen Kameralamtsinspektor die Leitung des Archivs übertragen.

Während der ganzen Dienstzeit als Archivinspektor war es das Bestreben Emil Voigts, die Unterlagen zur Geschichte der Herrschaft und der Burg Kynast an Hand der zur Verfügung stehenden Urkunden im Archiv Hermsdorf, im Staatsarchiv zu Breslau und aus anderen Quellen zu sammeln. Die Stammfolge Schaffgotsch hatte er zu Anfang 1945 druckreif fertiggestellt und war sehr befriedigt davon, war es ihm doch gelungen, die alten, inzwischen abgestorbenen Linien in ein ziemlich sicheres Verhältnis zu den Kynastern zu bringen. Da kam das unglückliche Kriegsende; Hermsdorf wurde am 8.5.1945 von den Russen besetzt. Die Beamten des Kameralamtes konnten zunächst unbehelligt weiterarbeiten, und so konnte Voigt noch einige Teilthemen aus der Besitz- und Verwaltungsgeschichte seiner Herrschaft zu Papier bringen. Aber bei der Beschlagnahme vermochte er nur diese Arbeiten und die Lichtbildersammlung der Ahnengalerie aus dem Schlosse Warmbrunn dem Zugriff zu entziehen. Am 15.9.1945 mußten von ihm zu seinem größten Leidwesen die gesamten Bestände der polnischen Herrschaftsverwaltung übergeben werden. Sie kamen zunächst nach Breslau wo sie sich heute noch im Archiwum Państwowe we Wrocławiu befinden.

Obwohl es nicht ganz ungefährlich war, versteckte er diese Dinge in sein schmales Gepäck, als er aus seiner Hermsdorfer Wohnung und dann aus dem Heim seiner Tochter in Hirschberg vertrieben wurde.

Zunächst kam Voigt zu seinen Bruder nach Erde bei Rendsburg in Schleswig-Holstein und 1951 zu seiner Tochter nach Essen.

Aber seine Forschungen über die Riesengebirgsregion gingen weiter.

So führte er seine schon in Hermsdorf begonnene Arbeit über das Bauerngeschlecht Worbs in Seidorf und Umgebung anhand geretteter Kirchenbuchauszüge weiter. Es folgten Ausarbeitungen seiner geretteten Manuskripte und deren Veröffentlichungen:

„Geschichte der Entwicklung der Herrschaft Kynast“

Die Entstehung „Agnetendorfs“

„Die Burg Kynast im Mittelalter“

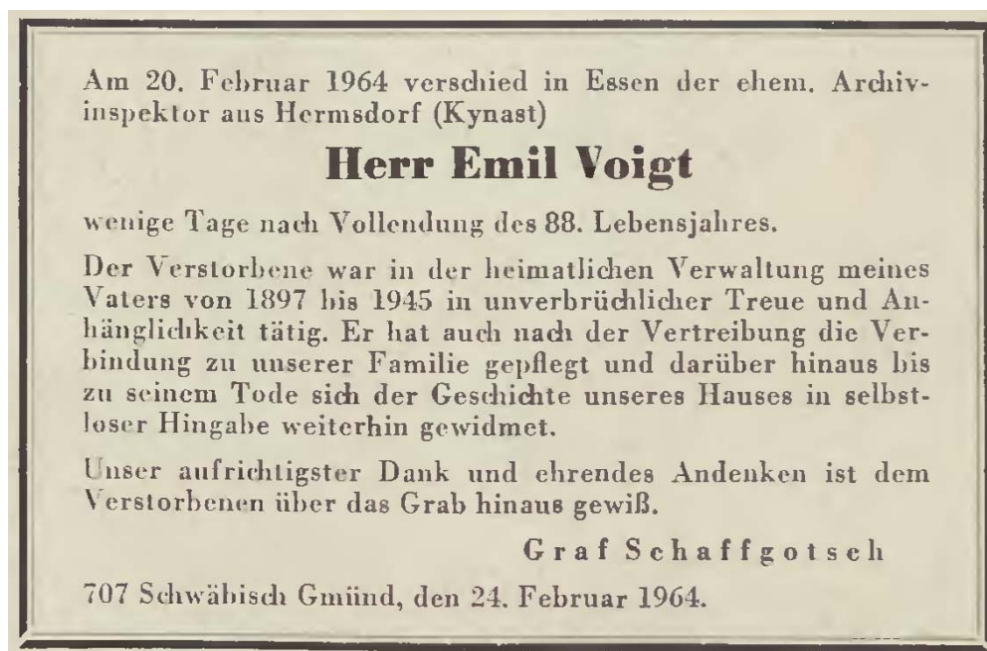
„Die Verwaltung der Gräflich Schaffgotsch'schen Herrschaften“

Die Burg Greiffenstein bei Greiffenstein / Schles.“

Schließlich begann Emil Voigt von 1961 an auch wieder die Stammfolge Schaffgotsch anhand der früher gewonnenen Erkenntnisse und des ihm nun zugänglichen neueren Schrifttums wieder aufzubauen. Auch stellte er Forschungen für die Zeit des 11. und 12. Jh. über die Herkunft des Geschlechtes aus Franken, insbesondere aus der Bamberger Gegend, mit Hilfe der zuständigen Staatsarchive an und fand Nachweise von Schoffs in Worms, Speyer und Goslar. So konnte noch im Mai 1961 der unermüdliche Forscher anlässlich eines Beamtentreffens dem Sohn seines verehrten Dienstherrn, dem Grafen Gotthard Schaffgotsch, das letzte Ergebnis seiner Forschungsarbeiten als Ehrengabe überreichen.

Am 20.2.1964, neun Tage nach seinem 88. Geburtstag, ist der Gräfl. Schaffgotsch'sche Archivinspektor i. R. Emil Voigt in Essen verstorben.

Graf Schaffgotsch hat sich für diese seit 1897 unermüdliche Erforschung der Historie der gräflichen Familie Schaffgotsch in einer Todesanzeige gewürdigt und bedankt.



Titelgeschichte
des
Erlauchten Reichgräflich
SCHAFFGOTSCH'schen Hauses
von
Emil Voigt
Reichgräflich Schaffgotsch'schen
Kameralamtsinspektor

Band 3
Hermsdorf / Kynast, 1925

INHALTSVERZEICHNIS	
zu Band 3.	Blatt
II a. Die Erneuerung und Bestätigung des Alten Herrenstandes und des Titels Wohlgeboren und Aufnahme in den Stand der Alt-Geborenen Herren auch Freiherren des hl. Reiches mit Besserung des Familien Wappens durch Kaysl. Diploms vom 5. Juli 1592	495 - 515
Gründe für die Erneuerung des Alten Herrenstandes	497
Kaiserl. Diplom vom 5. Juli 1593 im Lichtbild	498 - 499
Freiherren Wappen in der Urschrift gemalt in der Durchschrift Lichtbild Desgleichen seitliche Darstellung	500 501
Kaiserl. Diplom vom 5. Juli 1592 in Abschrift	502 - 510
Reichsfreiherrenstand, Reichsstandschaft	511 - 513
Das Recht des roten Siegels	513 - 515
.... b. Der Freiherren- und Alte Herrenstand der böhmischen oder Ernestinischen Linie der Familie Schaffgotsch.	516 - 529
Verleihung des Herrenstandes für Johann Ernst Ferdinand Schaffgotsch	517 - 518
desgl. des Alten Herrenstandes	518 - 519
Diplom hierüber vom 30. Januar 1675	519 - 525
Allgemeine Bemerkungen zu dem Diplom	526 - 527
Verleihung des Alten Herrenstandes an Johann Wilhelm Schaffgotsch und Bestätigung des Prädikats „Wohlgeboren“ v. 23.9.1696	527 - 528
III. Die goldene Bulle vom 4. Dezember 1627 über die Verleihung des Prädikats „SEMPER-FREY“ nebst den Rechten der Fürsten in Schlesien mit dem Prädikat „HOCH= und WOHLGEBOREN“.	Blatt 530 - 5705

Lichtbilder des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch und seiner Gemahlin Barbara Agnes Herzog in von Liegnitz, Brieg und Wohlau	531
Kaiserl. Diplom vom 4. Dezbr. 1627 -Abschrift-	532 - 540
Der Titel SEMPER-FREY ,seine geschichtliche Entwicklung und Bedeutung z.Zt. der Verleihung	541 - 549
Das Prädikat „Hoch- u. Wohlgeboren“	549 - 550
Gesuch des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch an den König um Eximierung seiner Güter in den Fürstentümern Schweidnitz-Jauer und incorporation in der Freie Standesherrschaft Trachenberg	551 - 552
Die Fideikommißstiftung des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch vom 2. April 1631	554
Allgemeines über die goldene Bulle und ihre Anwendung	554 - 559
Gründe für die Verleihung	554
Tätigkeit des Freiherren H.U. für den Kaiser in den Jahren 1626/27	555 - 558
Material über die Verleihung in den Wiener Archiven	558 - 559
Die Anwendung der Rechte aus der goldenen Bulle gegenüber der Familie Schaffgotsch	559 - 560
Die eigene Auffassung des Freiherren H.U. -Anwendung des pluralis majestatis-	5591 -5609
Urkunde des Freiherren H.U. Schaffgotsch vom 24. März 1631 im Lichtbild in Abschrift	560 560 - 562
Anwendung des Prädikats „Semper-Frey“ gegenüber Hans Ulrichs Nachkommen 1649	563
Desgl. seitens der böhmischen Kanzlei 1649, 1651	564 - 566

	Blatt
Versuche des Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch wegen Bestätigung der goldenen Bulle von 1627 durch die böhmischen Kanzlei (1692)	566 -5675
Desgleichen 1701	568 - 569
Genehmigung des Prädikats „Semper-Frey“ durch die böhmische Kanzlei 2. Januar 1702	569 - 570
IV. Das Reichsfürstliche Prädikat „ILLUSTRIS“ zu Deutsch „HOCHGEBOREN“.	571 - 606
Dekret der Reichshofkanzlei, d.d. Wien, den 12. März 1674 im Lichtbild	572
Desgleichen in Abschrift	573
Die Verleihung eine Folge der goldenen Bulle v.1627	574
Gründe für die Verleihung	547 - 575
Geltung für Böhmen	575 - 576
Erwerb des Reichsfürstenstandes durch Christ. Leop.	576 - 577
Anwendung des Prädikates durch die Reichskanzlei	577 - 579
Empfehlungsohreiben Kaiser Leopolds an die polnischen Großen für die polnische Königs wähl d.do Wien 12.März 1674 im Lichtbild	578
Gründe für die Verleihung	580
Versuch des Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch. die Bestätigung für Böhmen zu erlangen 1692 u. 1701	581
Schriftwechsel des Grafen Hans Anton Schaffgotsch hierüber mit seiner Schwester Agnes Charlotte Gräfin Althan u. dem Freiherren Christ. Wilh. Schaffgotsch	581 -5859
Verhandlungen über die Bestätigung mit dem Reichs-Vice-Kanzler Graf Kaunitz 1701/02	585
Verhalten des Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch zu dem erworbene Reichsfürstenstande	586 - 587
Beweise für das hohe Ansehen Christ. Leop. Schaffgotsch durch Verleihung des Goldenen Vließes seitens des Königs von Spanien 1694	587 - 588

	Blatt
Bewilligung des Reichsfürstlichen Prädikats „nobilis vir“ aus der fürstlichen Kanzlei des Pabstes	588 - 590
Gewährung des Prädikates „Illustriis“ durch den König, die Königin und den Primas von Polen 1670 - 1674	590 - 591
Intimation des Prädikates „Illustriis“ an die Kurfürsten	591
Reichsgrafen Diplom für Christ. Leop. Schaffgotsch	592
Auszüge aus „Ficker' s Reichsfürstenstand	593 - 604
Auffassungen der auf Ficker folgenden Forscher über den Reichsfürstenstand	605 - 606
<u>V. Die Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Verbesserung des Geschlechtswappens, Bestätigung des Reichsfürstlichen Prädikats Hochgeboren und der fürstlichen Rechte in Schlesien</u>	607 - 729
Bildnis des Joh. Ant. S.R.I. Comes de Schaffgotsch	608
Das Reichsgräfliche Wappen in der Urschrift gemalt in der Durchschrift Lichtbild	609
Dasselbe heraldisch richtig, in der Urschrift Zeichnung, in der Durchschrift Lichtbild	610
Kaiserl. Diplom über den Reichsgrafenstand pp. vom 15. April 1708 –Abschrift -	611 - 623
Verleihung des Reichsgrafenstandes an Christ. Leop. Sch.	624 - 625
Bitte des Grafen Hans Anton Schaffgotsch um Bestätigung des Reichsgrafenstandes mit Hochgeboren	625
Kaiserl. Resolution vom 2. Novbr. 1707 betr.	626
Richtlinien des Grafen Hans Anton für seinen Vertreter v. Korkwitz wegen Begründung seiner Bitte	626 - 628
Kaiserl. Resolution vom 15. April 1708 betr. die bewilligte Bestätigung	628

	Blatt
Bericht des Herrn von Korkwitz über den Verlauf und den Erfolg seiner Bemühungen	629 - 633
Pro Memoria der Reichskanzlei über den Anspruch der Familie Schaffgotsch auf das Prädikat Illustris - Hochgeboren	633 - 637
Anweisung des Grafen Hans Anton Schaffgotsch an v. Korkwitz wegen Intimation an die böhmische Kanzlei	637 - 638
Vorschläge von Korkwitz's wegen des Wappens und Diplomtextes	638 - 639
Taxgebühren der Kanzlei	640 - 641
Benachrichtigung der Kurfürsten	641
Desgl. von Kur-Mainz und Trier	641 - 643
Desgl. an böhmische und Schlesische Kammer	643
Desgl. an Reichskammergericht Wetzlar	643
Desgl. an Kur-Brandenburg	643 - 645
Desgl. an andere Kanzleien	645
Verhalten der ungarischen Kanzlei	646 - 647
Bemühungen um die Zustimmung der böhmischen Kanzlei	650 - 655
Anmerkungen der Reichskanzlei für die böhm. Kanzlei	655 - 656
Einwendungen der böhmischen Kanzlei	655 - 656
Entgegnung der Reichskanzlei	656 - 660
Verhältnis der beiden Kanzleien zueinander	660 - 661
Bitte des Grafen Hans Anton Schaffgotsch um Genehmigung an d en König von Böhmen	661 - 663
Gründe für die Stellungnahme der böhmischen Kanzlei, ersichtlich aus dem Schriftwechsel des Grafen Hans Anton Schaffgotsch mit seiner Schwester Agnes Charlotte Gräfin von Althan, wobei auch der angebotene Kauf des Reichsfürstentums Vergagno behandelt wird	664 - 673
Beispiele für die Anwendung des Prädikats Hochgeboren für Christ. Leop. u. Hans Anton Schaffgotsch von regierenden Fürsten u. Standesgenossen	673 - 677

	Blatt
Stellungnahme des K.K. Oberamts Kollegiums für Schlesien Blatt zu den Titel- und Standesverhältnissen der Familie Schaffgotsch infolge einer Beschwerde der Fürsten und Stände gegen die Bestellung des Oberamts-Direktors Hans Anton Graf Schaffgotsch zum Präsidenten des schlesischen Fürstentages, sowie die Entscheidung des Kaisers hierüber	677 - 686
Verhalten des Grafen Carl Schaffgotsch, 1742 - 1780	687
Versuch des Grafen Johann Nepomuk Schaffgotsch wegen der Bestätigung der alten Vorrechte durch den König von Preußen 1786/87	687 - 688
Desgl. des Grafen Leopold Gotth. Schaffgotsch, 1824	688
Desgl. des Grafen Ludwig Schaffgotsch und die Verleihung des Prädikats „Excellenz“ 1888	689
Desgl. des Grafen Levin Schaffgotsch, Landespräsident von Salzburg, wegen Gewährung eines dormalen Illustriis entsprechenden Prädikats (Durchlaucht) durch den Kaiser von Österreich	690 - 691
Gutachten des Dr. jur. Paul Rehme, Charlottenburg hierzu	691 - 695
Zusammenstellung der von der Familie Schaffgotsch und der von den Familien Deutscher Standesherrn erworbenen Titel und Standeserhöhungen nach Gotha'schen Hofkalender 1908	696 - 709
Vergleiche mit den Prädikats- und Standesverhältnissen einiger deutscher Standesherrlicher Familien	707 - 708
Auszüge aus dem Rechtsgutachten Prof. Dr. Rehm's über Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherrn und Vergleiche der Familie Schaffgotsch hiermit	708 - 716
Desgl. über das Prädikat „Durchlaucht“ u. „Erlaucht“	716 - 720
Allgemeine Bemerkungen zu den Schaffgotsch'schen Diplomen aus der Reichskanzlei	721 - 728
Stellungnahme des Herrn Friedrich Reichsgraf Schaffgotsch zu der Titelfrage und Annahme des Prädikats „Erlaucht“	728 - 729

II a. Die E r n e u e r u n g u n d B e s t ä t i -
g u n g d e s A l t e n H e r r e n S t a n d e s
u n d d e s T i t e l s W o h l g e b o r e n u n d A u f n a h m e
i n d e n S t a n d d e r A l t - G e b o r n e n H e r r e n
a u c h F r e i h e r r e n d e s h e i l i g e n R e i c h e s
m i t B e s s e r u n g d e s F a m i l i e n w a p p e n s d u r c h
K a i s e r l i c h e s D i p l o m v o m 5. J u l i 1592.

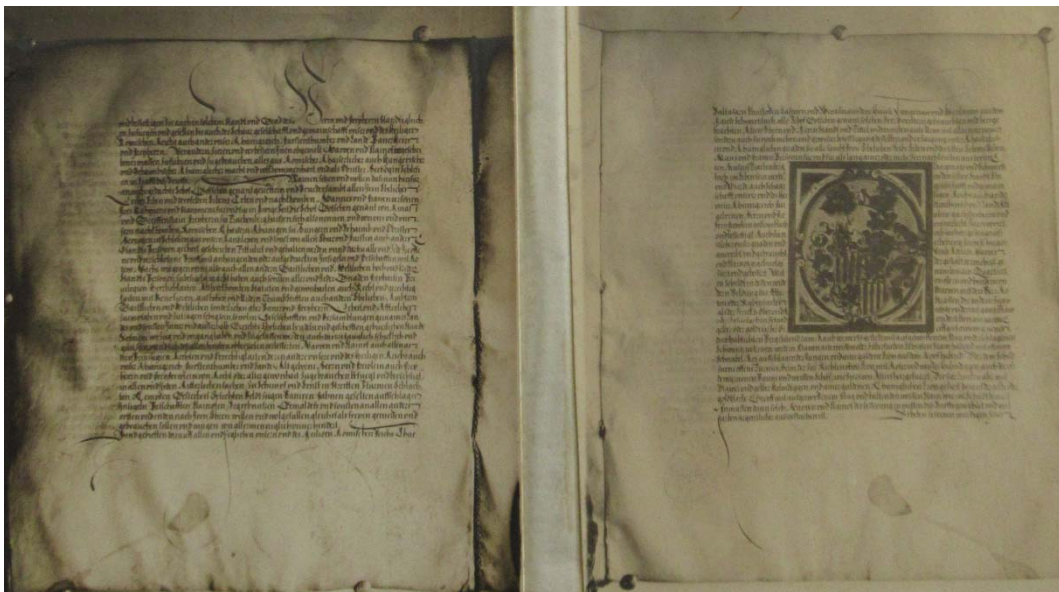
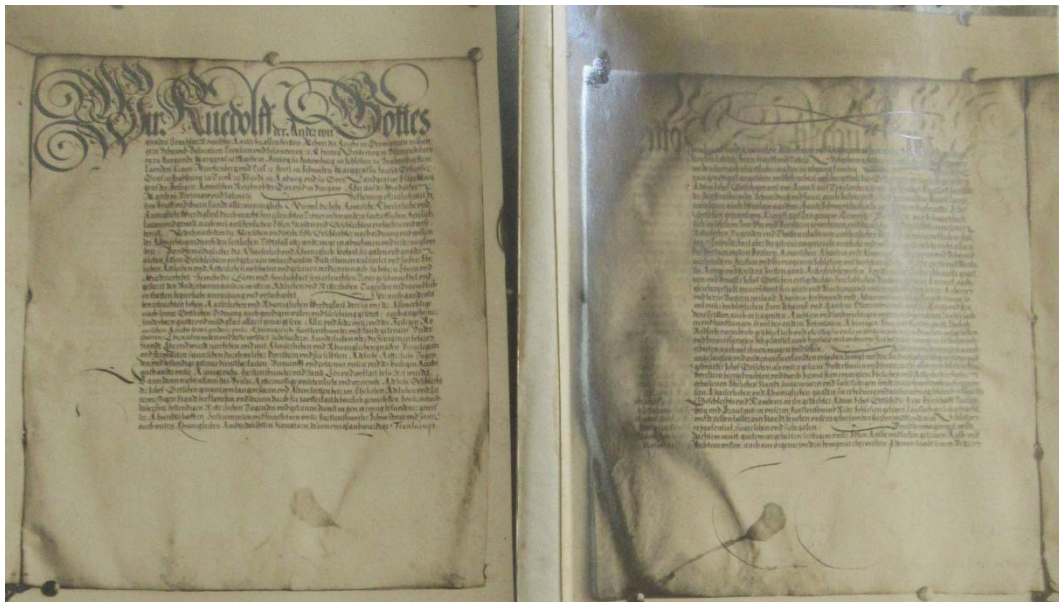


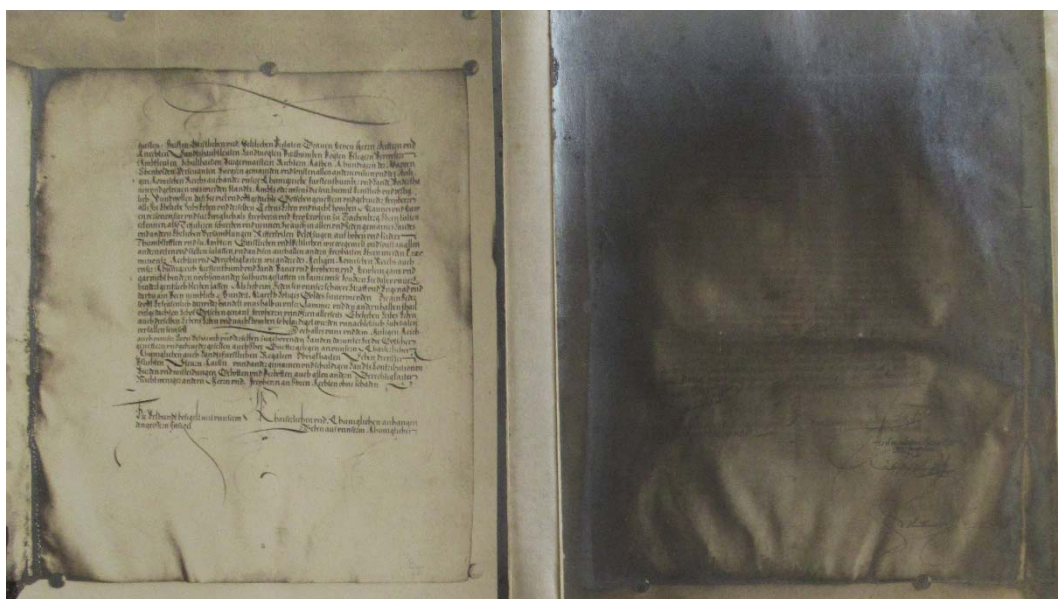
Wie uns die vorangehenden beiden Abschnitte zeigen, sind die S c h o f f in der Lausitz in Schlesien als zum Alten Herrenstand gehörig zweifelsfrei erwiesen. Allerdings scheint die Behauptung des Herrenstandes in der alten Auffassung im 15. und 16. Jahrhundert, infolge der verworrenen politischen Verhältnisse Schlesiens Schwierigkeiten bereitet zu haben.

Die Erwerbung der Standesherrschaft Trachenberg mit der vollen Landeshoheit gab nun den Erwerber Adam Schoff-Gotsch und seinem Vetter Christoph Schoff-Gotsch willkommenen Anlaß, ihr Recht auf den Alten Herrenstand Böhmens und der Erbländer wieder zu betonen und sich ihre beinahe in Vergessenheit geratenen Ansprüche hierauf neu bestätigen zu lassen.

Auf Antrag der Genannten, unter Beibringung des notwendigen Beweismaterials, ergeht unterm 5. Juli 1592 das kaiserliche Diplom, durch welches unter Bezug auf den durch glaubwürdige Dokumente des Schweidnitz-Jauer'schen und des Königlichen Amtes geführten Beweis, daß die Schoffs sich „vor vielen alten Jahren und Zeiten von unsern Vorfahren löblicher und milder Gedenken sich des Herren Stands und Tittels Wolgeborn gebraucht, derselbe Inen auch gegeben worden, hernach aber etlicher maßen in Abgab gkomben die Bestätigung und Erneuerung des Alten Herren Standes ausgesprochen wird. -s. den nachstehend angegebenen Wortlauf des Diploms durch Lichtbild und Abschrift desselben-.¹

¹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 2 -Orig. p^{erg}- mit dem angehängten großen Kaiserl. Siegel in rotem Wachs.









Wir RUDOLFF der A n d e r von Gottes gnaden Erwehlter
Römissher Kaiser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Ger manien zu
Hungern Behaimb Dalmatien Croatien und Slavonien etc.
Khunig/Ertzhertzog au Österreich/Hertzog zu Burgundt/Marggraf zu
Mähren/Hertzog zu Lutzemburg/in Schlesien/zu Braband/zu Steyr/
Cärnden/Crain/Wierttenberg und Teck etc. Fürst zu Schwaben/Marg-
graf zu Lausitz/Gefürster Graf zu Habspurg/zu Tiroll/zu Pfierdt/zu
Kyburg/ und zu Görtz/Landgraf in Elsas/Marggraf des Heiligen Römi-
schen Reichs ob der Ens und zu Burgaw/Herr auf der Windischen
March zu Portenaw und Salins etc. etc.

Bekhehnen öffentlich mit disem Brieff vndt thuen kundt allermen-
niglich/Wiewol die hohe Römische Khaiserliche vnd Kunigliche Wier-
digkait/durch macht Ires erleuchten Trones/neben andern fürtrefflichen
Herrlichkaiten vnd gewalt/auch mit ansehnlichen Edlen Stenden vnd
Geschlechten vmbgeben vnd versehen ist; Jedoch/nach dem die Men-
schen vnd solche Edle Geschlechter/nach Ordnung vnd willen des All-
mechtigen/durch den zeitlichen Todtsfall oder ander wege in abnehmen
vnd niderung komben/ Vnnd Je mildiglicher die Khaiserlich vnd Khu-
niglich Hoheit Ire gaben vnd gnaden solchen Edlen Geschlechten vnd
getreuen woluerdienten Underthanen austeleit/ vnd Sy Irer Ehrlichen
Adelichen vnd Ritterlichen wolthaten vnd getreuen verdienen nach zu
höhern Ehren vnd Wierden erhebet. Je mehr die Glori vnd Herrlichkait
Ires erleuchten Trons geschmückhet vnd gezieret/ den Underthanen
auch/zu weitern Adelichen vnd Ritterlichen Tugenden vnd
ruemblichen thatten/ begierliohe anraitzung vnd vrsach gibet. Wir auch
aus deroselben erleuchten hohen Kaiserlichen

vndt Khuniglichen Wirdigkait darain vns der Allmächtige nach seiner Göttlichen Ordnung/ auch gnädigen willen vnd fürsehung gesetzet, auch angeborner sonderbaren guette vnd mildigkait allzeit genaigt sein/ Aller vnd Jeder vnser vnd des Heiligen Römischen Reichs/ sowol anderer vnser Khunigreich/Fürstenthümer vnd Lande getreuen Underthanen/ Ehr/ aufnehmen vnd beste wolfart zu befürdern/ Sunderlichen aber die Jenigen/in höhern Standt/ Ehr vnd wierde zu erheben/ vnd mit Khaiserlichen vnd Khuniglichen gnaden Priuilegien vnd Freyhaiten zu uersehen/ durch welcher Voreltern und Ire selbstn Adelige/ Ritterliche Tugenden/ vnd beständige getreue Dienstbarkaiten/ Vernunfft vnd erfarnüs/ vnser vnd des Heiligen Reichs/ auch ander vnser Khunigreiche/ Fürstenthümer vnd Lande Ehr vnd wolfart befördert wierdet.

Wann dann nicht allain das Uralte Rittermessige ansehnliche vnd vornembe Adelige Geschlecht der S c h o f G o t s c h e n genannt/ von langen Jaren vnd Alten Zeitten heer/ in Ehrlichen Adelichen vnd Rittermessigen Stande herkhomben vnd darinn durch Ire tapfferkait/ beharrlich gewachsen/ Sondern auch daher Irer beständigen Ritterlichen Tugenden vnd getreuen Dienst wegen/ vermug befundener gewisser Khundsohafften/ Instrumenten vnd Investituren vnser Fürstenthümer Schweidnitz vnd Jauer auch vnser Khuniglichen Ambts daselbstn Signatur, dauon vns glaubwierdige Transsumpt producirt worden/ vor vielen Alten Jaren vnd Zeitten/ von vnsern vorfarn löblicher vnd milder gedencken sich des H e r r n S t a n d vnd Tittels W o h l g e b o r n gebraucht/ derselbe Inen auch gegeben worden/ hernach aber etlicher massen in abgang komben.

Unnd Wir nun gnedigst angesehen vnd betrachtet/ welcher gestalt die Gestrengen vnserer liebe getreue/ A d a m S c h o f G o t s c h genannt von Kinast auf Trachenberg/ sowol B a l t h a s a r / C h r i s t o p h Cantzler der Fürstenthumber Schweidnitz und Jauer/ auch C a s p a r vnd W a t z l a w aus dem Hause Lan genau, dann auch W a t z l a w aus dem Hause Schwartzbach/ alle geuettern vnd gebrueder S c h o f G o t s c h e n genannt von Kinast auf Langenaw/ Kemnitz/ Plackwitz/ vnd Schwartzbach/ sich in solchem Irer Ur vnd Voreltern erworbenen/ vnd durch Sie mit Iren selbst erwiesenen Ritterlichen Tugenden und Thatten erhaltenen ansehnlichen Standt/ bißheer ruemblich verhalten; Insonderhait aber die getreue angenehme nutzliche vnd willige Dienst/ welche nicht allein Ire Vorfarn, vnsern Vorfarn Römischen Khaisern, vnd Khunigen zu Hungern vnd Behaimb/ auch andern Fürsten vnd Hertzogen in Schlesien/ mit darsetzung Ihres Leibs, guets vnd Bluets, zu Kriegs vnd Friedens Zeitten gantz Ritterlich bewiesen/ Sondern auch Sie die obbemelte geuettern vnd Brueder S c h o f G o t s c h e n erstgedachter Irer loblichen Vorfarn guetem Exempel nach/ gleichergestalt unverschont Ires guets und Bluets, vns, vnd vnsern geliebtesten Herrn Anhern vndt Herrn Vattern weiland Khaisern Ferdinando vnd Maximiliane seligister gedechtnüs/ so wol vnser hochlöblichen Cron Behaimb vnd Hauß zu Österreich in viel wege zu Kriegs vnd Friedenszeiten/ auch in tragenden Ambtern vnd hochwichtigen vnsern vnd gemaines Landessachen vnd handlungen sowol bey andern Potentaten /Khunigen, Chur- vnd Fürsten, gantz Erlich/ Redlich/ ruemblich/ geschlicklich vnd vleißig zu vnserm angenehmen gnedigsten wol

gefallen/ vnd Irem erlangten Lob/ gelaistet/ noch hinfüro mit mehreren Ires besten vermugens zu thuen sich erbieten/ auch wol thuen mugen vnd sollen. Also sein wir derowegen aus obangezaigten vnd andern mehr erkandten vrsachen/ bewegt worden/ Sie die obgedachte geuettern vnd gebrueder S C H O F G O T S C H E N als vnserere getreue Underthanen vnd Diener/ nicht allein in solchen Irer Voreltern heergebrachten/ vnd durch Sie/ mit Iren erzaigten Ehrlichen vnd Ritterlichen thatten erhaltenen Ehrlichen Stahdt zu uerneuern vnd zu bestettigen/ sondern auch mit noch mehrern vnsern Khaiserlichen vnd Khuniglichen gnaden zu erhebung vnd aufnembung solches Ires Standts/ Geschlechts vnd Nambens, weiln gedachter A D A M S C H O P G O T S C H / die Freye Herrschaft Trachenberg vnd Praußnitz/ in vnserm Fürstenthumb Nieder-Schlesien gelegen/ kauflich an sich gebracht/ vnd derselben halber ain Standt beneben vnsern gehorsamben Fürsten vnd Stenden in Schlesien repraesentirt/ zu uersehen vnd zu begaben.

Unnd derowegen mit wolbedachtem muet/ guetem vorgehabten zeittigen vnser Edlen Räthe vnd lieben getreuen Rath/ vnd Rechtem wissen/ auch aus aigener sondern bewegnus obgemelten A D A M E N sambt seinen Vettern B A L T H A S A R N C H R I S T O F F E N / C A S P A R N / vnd W E N T Z L N / aus dem Hause Langenaw, vnd W A T Z L A W E N aus dem Hause Schwartzbach, alle S C H O F G O T S C H E N genannt, solchen Irer Voreltern gebrauchten vnd hervorgebrachten Alten Ehren vnd Herrn Standt vnd Tittel, widerumben aufs Newe nit allain verneuert/ sondern auch zu noch mehrer vnd

gewißer befestigung desselben/ vnd erzaigung vnder Khaiserlichen vnd Khuniglichen gnaden/ Sie alle/ sambt Ihren Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben/ Mans vnd Frawen Personen/ für und für/ als lang ainer oder mehr Irer nachkomben aus beruerten Heusern Trachenberg, Langenaw vnd Schwartzbach/ im Leben sein werde/ in denselben Standt/Ehr/ vnd Wierde/ auch Schaar/ gesellschaft vnd gemeinschaft vnserer vnd des Heiligen Reichs/ auch ander vnser Khunigreich/ Fürstenthumb vnd Lande Altgebomen Herrn vnd Freulein/ auch Freyherrn vnd Prey Frewlein vollkomblich einverleibt, Incorporirt/ vnd bestettigt.

Auch zu noch mehrer gezeugnuß solcher vnser gnaden vnd erhebung/ Iren Ir hieuor anererbt vnd gebraucht/ Uralt Adelich Wappen vnd Clainot/ nach uolgender gestali vermehret/ geziert vnd gebessert.

Mit namben ain Quartierten Schildt/ in dessen vordem obern vnd hindern vndem Veldung das Alte Wappen/ mit den Vier Roten oder rubinfarbenen Strassen/ die andern zway als der linkh Ober vnd Rechte vndertail gantz Plaw- oder Lasurfarb/ in Jetwedern derselben ain gantzer gelber oder goldtfarber Greiff auf einem gruenen dreyhüblichten Berg stehend/ zum Raub vorwärts gestellt/ mit aufgeworffenem Flug/ vndergeschlagenen Schwantz/ in seinen vordem Klawen/ ain weissen oder Silberfarben Ekhigten Stain haltend, mit offenem Schnabel, Rot ausschlagender Zungen/ vnd aine güldene Cron auf dem Kopf habend. Über dem Schild zwene offene Turniers Helm, der zur Rechten ohne Cron/ mit Roter vnd weisser Helmdeggen, auch darob dem gruenen Paum vnd weissen Schaf/ wie Sie es von Alters heergefüeret; der zur Lincken aber mit Plawer vnd gelber

Helmdeggen/ vnd ainer guldenen Khuniglichen Cron geziert/ darauf der gelbe oder goldtfarbe Greiff mit aufgeworffenem Flug vnd haltenden waisaen Stain/ wie im Schildt bemelt.

Innmaasen dann solch Wappen vnd Clainot der besserung inmitten diß Brieffs gemahlet/ vnd mit Farben aigentlicher ausgestrichen ist.

Erheben/ befreyen, wierdigen, setzen vnd bestettigen Sie auch in solchem Standt vnd Grad des Herrn vnd Freyherrn Standts/ gleichen zu fuegen,vnd gesellen Sie auch/ der Schaar/gesellschaft vnd gemeinschaft vnser vnd des Heiligen Römischen Reichs auch ander vnser Khunigreich, Fürstenthumber vnd Lande Paner Herrn vnd Freyherrn, Verändern, zieren vnd verbessern Inen obgemelt Wappen vnd Clainot vorgeschriebenermaßen zu führen vnd zu gebrauchen, alles aus Römischer, Khaiserlicher auch Hungerischer vnd Behaimbischer Khuniglicher macht vnd volkhommenhait/ vnd als Obrister Hertzog in Schlesien in krafft diß Brieffs.

Mainen setzen vnd wollen, daß nun hinfüran mehrgedachte Schof Götschen genannt geuettern vnd Brueder/ sambt allen Iren Ehelichen Leibes Erben und deroselben Erbens Erben vnd nachkhomben, Mannes vnd Frawenpersonen/ Ires Nahmens vnd Stammens/ für vnd für in Ewige Zeit/ die S C H O P G O T S C H E N genannt von Kinast vnd Greiffenstein Freyherrn zu Trachenberg/ heißen, sich also nennen/ vnd von vns/ vnd vnsern nachkhomben, Römischen Khaisern Khunigen zu Hungern vnd Behaimb vnd Obristen Hertzogen in Schlesien aus vnsern Cantzleyen vnd sonst von allen Chur: vnd Fürsten/ auch andern Standts Personen/ geehrt/ geschrieben/ Tittuliert vnd gehalten

werden vnnd dartzu alle vnd Jede Ire offene vnd verschloßene Brieff mit anhangenden oder aufgedruckten Insigeln vnd Petschafften/ mit Rotem Wachs/ wie gegen vnns, also auch allen andern Geistlichen vnd Weltlichen hoch vnd nider Standts Personen zu besigeln macht haben/ auch sonsten aller vnd Jeder Gnaden/ Freyhaiten, Priuilegien, Herrlichkeiten/ Altheerkhomben/Staattenn/ vnd gewohnhaiten/ auch Recht vnd gerechtigkaiten mit Beneficien/auf hohen vnd Nidern Thumb Stifften/ auch andern Ehrlichen Ambtern Gaistlichen vnd Weltlichen/ sonderlichen aber Paner vnd Freyherrn/Lehen/ vnd Affterlehen zu empfangen vnd zu tragen fehic sein/ sowol in Gesellschaften/ vnd Versamblungen gemainer Landes vnd sonsten Inner vnd ausserhalb Gerichts Ehrlichen handeln vnd geschefften, gebuerlicher Standt Session, vorzug vnd vorgang haben/ vnd zugelassen werden/ auch dartzu tauglich schicklich vnd guet sein/ vnnd sich deß allen beneben obberuerten verbesserten Wappen vnd Clainot/ auch allen andern Privilegien, Rechten vnd Gerechtigkaiten/ deren andere vnser vnd des Heiligen Reichs/ auch vnser Khunigreich/Fürstentumber vnd Lande Alt geborne Herrn vnd Frewlein/ auch Freyherrn vnd Frey Frewlein von Recht oder alter gewohnheit zu gebrauchen befuegt vnd berechtigt in allen vnd Jeden Ritterlichen Sachen zu Schimpf vnd Ernst/ in Streitten/ Sturmen/ Schlachten/ Kempfen/ Gestecken/ Gefechten/ Veldtzügen, Panieren/ Fahnen/ gezelten auffschlagen/ Insigeln/ Petschafften/ Clainoten/ Begrebnüssen, Gemälden/ vnd sonsten an allen andern ortten vnd enden/ nach Iren Ehren/ willen vnd wolgefallen/ gleichfalls freyen/ geniessen vnd gebrauhen sollen vnd mügen/ von allermenniglich vnuerhindert.

Unnd gebiten darauff allen vnd Jeglichen vnsern vnd des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Gaistlichen vnd Weltlichen Prelaten/ Grauen/ Freyen Herrn/ Rittern vnd Knechten/ Landtshauptleuten/ Landtuogten, Vitzthumben/ Vögten/ Pflegern, Verwesern/ Ambtleuten/ Schulthaißen/ Burgermaistern/ Richtern/ Räthen/ Khundigern freu Wappen/ Ehrnholden/ Perseuanten, Bürgern/ gemainden vnd sonsten allen andern vnsern vnd des Heiligen Römischen Reichs/ auch ander vnser Khunigreiche/ Fürstenthumber vnd Lande Underthanen vnd getreuen was wierden/ Standts Ambts oder wesens die sein/ hiemit Ernstlich vnd vestiglich/ Unnd wollen daß Sie viel vnd oftgedachte G O T S C H E N geuettern vnd gebrueder Freyherrn/ alle Ire Eheliche Leibs Erben vnd derselben Erbens Erben vnd nachkhomben Mannes vnd Frawenpersonen/ für vnd für Ewiglich/ als Freyherrn vnd Frey Frewlein zu Trachenberg/ Ehren/ halten/ erkennen/ also Tittuliren/ schreiben vnd nennen/ Sie auch in allen vnd Jeden gemaines Landes vnd anderen Ehrlichen Versamblungen, Ritterspielen, Veldtzügen, auf hohen vnd Nidern Thumbstifften vnd zu Ambtern/ Gaistlichen vnd Weltlichen wie vorgemelt vnd sonst an allen andern orten vnd stetten zulassen/ vnd an disen auch allen andern Freyhaiten/ Ehren/ wierden/ Praeeminentz/ Rechten vnd Gerechtigkaiten/ wie andere des Heiligen Römischen Reichs/ auch vnser Khunigreich/ Fürstenthumb vnd Lande Paner vnd Freyherrn/ vnd Frewlein/ gantz vnd gar nicht hindern/ noch Jemanden zu thuen gestatten/ in keine weise/ Sondern Sie dabey vnuerhindert gantzlich bleiben lassen. Als lieb eim Jeden sey vnnser schwere Straff vnd

Ungenad/ vnd dartzu ain Peen/ nemblich Hundert Markh Lötiges Goldes zu uermeyden/ Die ain Jeder so offft Er fräffentlich darwieder handelt/ vnns halb in vnser Cammer/ vnd den andern halben Thail vielgedachten S C H O F G O T S C H E N genannt Freyherrn vnnd Iren allerseits Ehelichen Leibes Erben/ auch derselben Erbens Erben vnd nachkhomben so belaidiget wurden/ vnnachleßlich zu betzalen verfallen sein soll.

Doch alles vnns vnd dem Heiligen Reich auch vnser Cron Behaimb vnd derselben zugehörenden Landen/ darunter Sie die G o t s c h e n geuettern vnd gebrueder gesessen/ auch Ihre Guetter gelegen/ an vrmsern Khaiserlichen/ Khuniglichen auch Landtsfürstlichen Regalien Obrighaiten, Lehen, Diensten, Pflichten/Steuern/Raisen/ vnd ander gemainen vnd schuldigen Landts Contributionen/Bürden vnd mitleidungen/ Gebotten vnd Verbotten auch allen andern Gerechtigkaiten/ Nicht weniger andern Herrn vnd Freyherrn an Ihren Rechten ohne schaden.

Zu Urkhundt besigelt mit vnnserm Khaiserlichen vnd Khuniglichen anhangenden grössern Insigel. Geben auf vnnserm Khuniglichen Schloß P r a g den Fünfften Tag des Monats July, Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt im Ain Tausend Fünfhundert vnd im Zwayundneunzigisten, Unnserer Reiche des Römischen im Siebentzehenden, des Hungerischen im Zwaintzigisten vnnd des Behaimbischen auch im Siebentzehenden Jar.

Rudolff.

Adamus de Nova Domo

S. R. Bohemia Cancellariy.

Ad mandatua Saorae Caes^{ae} M^{tis}
proprium Christof Zilynsky
E. Mullner.

Der oben angeführte, im Diplom ausdrücklich erwähnte Nachweis des Rechtes auf den Herrenstand und Titel „Wohlgeboren“ gründet sich zweifellos auf die in den beiden vorangegangenen Abschnitten (K. I u. II) angeführten Urkunden mit dem Herrentitel. Für den Gebrauch des Prädikates „Wohlgeboren“ können wohl nur die bisher bekannten, für Gotsch Schoff II. in den Jahren 1405 und 1406 ausgefertigten Urkunden des Landeshauptmanns mit diesem Prädikat in Betracht kommen.

Auf Grund dieser Sachlage spricht der Kaiser daher auch nur eine Erneuerung und Bestätigung des von den Vor-Eltern hergebrachten Standes und Titels aus, nach Beratung mit seinen Räten.

Der Erwerb der Standesherrschaft Trachenberg durch Adam Schaffgotsch und die hiermit erworbene Standschaft neben den Fürsten und anderen Ständen, ist dem Kaiser aber weiter Gelegenheit, den Adam Schaffgotsoh samt seinen in dem Diplom benannten Vettern in den Stand, Ehr und Würde, auch Schar, Gesellschaft und Gemeinschaft „vnserer und des heiligen Reichs, auch ander vnser Khunigreich, Fürstenthumb und Lande Alt-Gebohmen Herrn und Freulein, auch Freyherrn und Freyfreulein vollkomblich einverleibt, incorporirt und bestettigt unter Gebrauch des Hamens S C H O F - G O T S C H E N genannt von Kynast und Greiffenstein, Freiherren von T r a c h e n b e r g“.

Diese Aufnahme in den Alten Herren Stand des hl. Reiches ist in ihrer vollen Bedeutung wohl nie richtig gewürdigt worden. Durch die Einverleibung und Incorporation in den Reichsfreiherrnstand sind die Schaffgotsch, wie aus der im Schlußsatze des Diploms an

an die Chur-, und Fürsten des Reioches gegebenen Anweisung klar hervorgeht, aller den Banner- und Freiherren zukommenden Rechte teilhaftig gemacht worden.²

Wie durch den gräflichen Archivar Herrn Kaufmann festgestellt wurde, haben die Kurfürsten des Reiches Mitteilung von dieser Verleihung erhalten und hierauf stützt Archivar Kaufmann auch seine Auffassung, das durch das vorerwähnte Diplom die darin genannten Mitglieder des Geschlechts Schaffgotsch Reichsunmittelbarkeit bzw. Reichsstandschaft, zumindest als Personalisten, erlangt haben.

Zweifellos war der Kaiser damals berechtigt, Reichsstandschaft, ohne Anhörung und Zustimmung der Kurfürsten zu verleihen.³ Herr Kaufmann ist sogar der Auffassung (deren eingehende Begründung in der Familiengeschichte erfolgt), daß schon der Besitz der mit voller Landeshoheit ausgestatteten Standesherrschaft Trachenberg, welche auch dem Kaiserlichen Oberamte in Schlesien unterstand, die Reichsunmittelbarkeit gewährte.

Wenn wir nun auch nichts davon hören, daß die Schaff-Gotsch die Rechte der Standesherrn im Reiche ausgeübt haben, so ist damit gegen den Besitz der Reichsstandschaft nichts gesagt, da es durchaus nicht notwendig war, daß die Reichsstandschaft auch tatsächlich ausgeübt wurde. Unbestritten ist, daß im 16. Jahrhundert teilnahmeberechtigt

² Die Eigenschaft als sog. „Bannerherr“ kam, abgesehen von besonderen kaiserlichen Begnadigungen und Titel Verleihungen nur Angehörigen des Dynast anstand es zu. -s. Zöpfl I, 337.

³ Rehm, Prädikat u. Titelrecht, S. 14 letzter Absatz.

an der Reichsversammlung waren, nur die Reichsstädte als solche, Reichsfreiherrn, Reichsgrafen und Reichsfürsten.⁴

A d a m S c h a f f g o t s c h wäre demnach wohl berechtigt gewesen, an einer Reichsversammlung teilzunehmen, ebenso sein Besitznachfolger, Freiherr Hans Ulrich Schaffgotsch. Ob aber während des Schaffgotsch'schen Besitzes von Trachenberg Reichsversammlungen stattgefunden haben und ihnen Gelegenheit geboten gewesen ist, ihr Recht auszuüben, ist mit nicht bekannt.

Erwähnung verdient noch die in diesem Diplom verliehene Berechtigung, alle offenen und verschlossenen Briefe mit rotem Wachs. wie gegen den Kaiser, so auch gegen alle andren Geistliche und Welfes liehe hohe und niedere Standes-Personen pp. zu siegeln. Auch dieses Recht kam im allgemeinen wohl nur den Fürsten und hohen Standespersonen zu, soweit es nicht besonders verliehen wurde.⁵ Die Verleihung des Rechts, mit rotem Wachs zu siegeln dürfen wir daher als Folge der Aufnahme der Schoffs in den Reichsfreiherrnstand, den Hochadel, ansehen. Es ist dieses Recht nicht als eine leere Form zu betrachten, es hatte vielmehr einen realen Hintergrund. Vom Reiche abgesehen und nur auf schlesische Verhältnisse angewendet, bestand dieses von den Gerichten des Landes, wie denen der Städte erstrebte Recht darin, daß mit dem roten Siegel Jedermann zur Zeugnisabgabe vorgeladen werden konnte und dieser Ladung Folge geleistet werden mußte. Für die Fürs-

⁴ Ebda S. 10.

⁵ So erhielt z.B. Starhemberg im Jahre 1467 die Rotwachsfreiheit (wohl das oben genannte Recht des roten Siegels) verliehen s. Gräfl. Taschenbuch bezw. Hof-Kalender.

tentümer Schweidnitz-Jauer regelte diese Frage z.B. die rote Siegelordnung vom 14. November 1591, welche sich auf die Gerichtsordnung König Georgs von 1459, gründete. Es geschahen in Sachen um Erb-Gut und Schuld, bei Grenzstreitigkeiten, bei Rechtfertigungen, wenn einer Partei der Beweis oder Gegenbeweis aufgelegt wurde, ferner bei Verträgen jeder Art, die nicht schriftlich vollzogen worden waren oder geleugnet wurden, die Vorladungen aller Personen geistlichen und weltlichen Standes, mit bestimmten gesetzlichen Ausnahmen, zur Zeugenaussage mittelst des roten Siegels. Jede Verweigerung des Erscheinens zog 10 schwere Schock Groschen Strafe nach sich, und bei dem dritten Male wurde angenommen, das Zeugnis dessen, der zu erscheinen sich weigere, sei für den Kläger, worauf Execution verhängt wurde.

Das Recht des roten Siegels erhielten u. A.: im Jahre 1433 Breslau, im Jahre 1434 Görlitz, im Jahre 1435 Schweidnitz, im Jahre 1469 Zittau und Löbau, im Jahre 1501 Löwenberg, im Jahre 1512 Winzig und im Jahre 1520 Striegau. Kaiser Rudolph besserte im Jahre 1597 das Wappen der Stadt Sprottau, welche bisher mit grünem Wachs gesiegelt hatte und gab ihr das Privilegium, mit rotem Wachs zu siegeln.

Wir sehen hieraus, daß die Stadtgerichte, solange sie mit grünem oder doch nicht mit rotem Wachse siegeln durften, nur die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Personen, mit dem roten Siegel aber, unter

bestimmten gesetzlichen Einschränkungen Jedermal als Zeugen vorladen konnten.⁶

Wie auch im Abschnitt X erwähnt ist, haben die Landstände von Schweidnitz und Jauer, d.d. Jauer, 20. Dezember 1591, eine ausführliche Ordnung darüber erlassen, wie mit dem roten Siegel beim Mannrecht

zu verfahren ist. Jeder mit dem roten Siegel ergangenen Aufforderung zur Zeugnisabgabe mußte unweigerlich von Jedermann entsprochen werden, auch durch Vorlage von Urkunden Gewährung von Abschriften aus Urkunden usw. Adlige dagegen sollen einander mit Vorladung durch das rote Siegel verschonen.⁷

Zum Diplom selbst ist zu bemerken, daß die Ausfertigung nach dem Kanzlei vermerk von der Reichskanzlei erfolgt ist, während die Gegenzeichnung durch den böhmischen Kanzler erfolgte. Hiermit war das Diplom für Böhmen und dessen incorporirte Lande in vollem Umfange gültig geworden und bedurfte keinerlei besonderen Bestätigung des Königs von Böhmen mehr. Wie wichtig dieser Umstand war, sehen wir in den folgenden Abschnitten bei Behandlung der Diplome von 1627, 1674 und 1708.

⁶ Tzschoppe & Stenzel, Urk. Samlg. z. Geschichte des Ursprungs der Städte (und Dörfer) u. d. Einführung u. Verbreitung Deutscher Kolonisten u. Rechte in Schlesien u. d. Oberlausitz. Hamburg, Perthes 1832

⁷ Schickfuß, III. Buch S. 410 ff.

II b. Der Freiherren und
Alte Herren Stand
der böhmischen oder Ernestinischen Linie
der Familie

SCHAFFGOTSCH.

Das Urkunden- und Aktenmaterial über diesen Zweig der Familie ist recht dürftig im hiesigen Archive. Es besteht in der Hauptsache aus einigen Korrespondenzen zwischen den Mitgliedern der böhmischen und der schlesischen Linie und den in den Akten enthaltenen Abschriften von mehreren Diplomen. Über die Verleihung des Alten Herrenstandes befindet sich das Original-Diplom von 1675 im hiesigen Archive. Weitere Aufklärung hierüber ist durch die im Auftrage Seiner Erlaucht des Herrn Reichsgrafen Friedrich ausgeführten Forschungen des Dr. Rudolf Koss, Privatdozenten der österr. Geschichte an der Universität zu Prag, gegeben.⁸

Letzterer sagt über die Verleihung folgendes:

Für den großen „ungepaarten“ Fleiß, durch den sich Johann Ernst Ferdinand Schaffgotsch bei den Arbeiten der Visitations Commission in Böhmen hervorgetan, konnte die kaiserliche Auszeichnung nicht ausbleiben. Kaiser Leopold I erhob ihn im Hinblick auf die von ihm allzeit erwiesenen getreuen und ersprießlichen Dienste, nicht minder aber auch in Anbetracht dessen „daß das uralte adelige und ritterliche Geschlecht deren von S c h a f f g o t s o h von vielen, langen und undenklichen Jahren her im adeligen, ehelichen Stand herkommen und sich mit vornehmen, freyherrlichen Standespersonen durch Verehelichung befreundet und verwandt gemacht hat“ durch Diplom dato Wien, den 30. Oktober 1658 samt seiner Descendenz beiderlei Geschlechts in den Herrenstand des Erbkönigreiches Böhmen und dessen incorporirten Länder und verfügte, daß er und seine Nachkommen sich

⁸ Arch. Hsdf/Ky. Die Lebensbeschreibungen des Dr. Koss über Mitglieder böhmischen Linie, welche noch ohne Signatur sind.

Herren und Herrinnen von Dynast und Greiffanstein heißen, schreiben und nennen mögen und können.⁹

Über die dann später erfolgte Verleihung des Alten Herrenstandes führt Dr. Koss in der Biographie folgendes aus:

Die in den böhmischen Herrenstand erhobenen und von den böhmischen Herren aufgenommenen, nach Erlaß der vemeuerten Landesordnung von 1627, die vom Kaiser in den böhmischen Herrenstand durch Majestätsbrief Erhobenen, saßen im Landtage nicht unter den Herren. Erst deren Deszendenten in der dritten Generation wurden der Vorrechte der alten Herren teilhaftig.¹⁰

Johann Ernst Ferdinand, der die Gnade des Kaisers in den letzten Jahren wiedergewonnen, bat nun diesen im Jahre 1675, ihn gleich der Vorrechte der „alten“ Herren teilhaftig zu machen, ihm durch kaiserliches Diplom den alten Herrenstand zu verleihen. Er berief sich darauf, daß seine Vorfahren bereits zur Zeit Kaiser Rudolfs II. den alten Herrenstand erhalten haben. Kaiser Rudolf hatte tatsächlich am 5. Juli 1592 sieben (?) Enkeln und Urenkeln des Caspar Schaffgotsch aus dem Hause Fischbach-Langenau, Landeshauptmanns der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer den angeerbten alten Herrenstand und Freiherrnstand bestätigt und erneuert.¹¹

⁹ Das Konzept des Majestätsbriefes findet sich im k.k. Adelsarchive im. k. k. Ministerium des Innern, der ehemaligen Hofkanzlei in Wien; am 10.9.1659 wurde es der kgl. böhm. Landtafel einverleibt und daselbst in den 1. grün-goldenen Kaufquatern der Majestätsbriefe Nr. 552, unter Litt. G. 29 eingetragen.

¹⁰ Gindely, a.a.O.

¹¹ Wurzbach, Biogr. Lex. 29. Teil S. 69. Siehe auch das landtäfliche Instrumentenbuch Nr. 554 litt. O. 12. u. Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 2.

Die Ungunst der Zeiten, der Abgang der nötigen Geldmittel machte es aber etlichen von ihren Nachkommen (so der böhmischen Linie) unmöglich, den Herrenstand zu führen.

In Würdigung dieser Umstände und in Anbetracht dessen, daß die Vorfahren Johann Ernst Ferdinands seit mehr als 300 Jahren den römischen Kaisern und Königen und dem Erzhause Habsburg in militaribus et politicis die wichtigsten Dienste geleistet haben, erhob Kaiser Leopold I. durch Diplom d.d., Wien, 30. Jänner 1675 Johann Ernst Ferdinand in den alten Herren- und Freiherrnstand des Erbkönigreichs Böhmen und dessen incorporirten Länder.¹²

Das Original Diplom über die letzterwähnte Erhebung in den Alten Herren- und Freiherrenstand Böhmens befindet sich im Hermsdorfer Archive und hat folgenden Wortlaut:¹³

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaiser zu allen zeitten mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheimb Dalmatien, Croatien, und Slauonien König, Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Marggraff zu Mähren, Herzog zue Lützenburg, in Schlesien zu Braband vnd Teck, Fürst zu Schwaben, Marggrafl zu Ober vnd Nieder Lausitz, Gefürster Graft zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfürtz u. Küburg vnd zu Görtz, Landgraff in Elsas, Marggräff des Heiligen Römischen Reichs ob der Enß vnd zu Burgaw, Herr auff der Windischen Mark, zu Portenaw, vnd Salins.

¹² 3. grün-goldener Kaufquatern der Majestätsbriefe von 1684 - 1702 Nr. 554, D 20 der kgl. Böhmisches Landtafel in Prag.

¹³ Arch. Hsdf/ky. Urk. Fach 39/42 Nr. 62 -Orig. Perg., ohne Siegel, aber im Texte unversehrt.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vnd Thuen Khundt allermänniglich Obwohlen die Hohe Röm. Kaiser- und Königliche Würdigkeit durch die Macht, vnd Gewalt Ihres erleuchten Throns neben andern fürtrefflichen Herrlichkeiten, auch mit ansehnlichen Edlen Ständen, vnd geschlechtern umbgeben, gezihret, vnd versehen ist. Jedoch, Nachdem die Menschen, vnd solche Edle Geschlechter nach Ordnung, Willen, vnd Satzung des Allmächtigen durch den zeitlichen Todesfall, oder andere weege bisweilen in abnemb- vnd mündering khommen, vnd je mildiglicher die Kaiser- vnd Königliche Hochheit Ihre gnaden, vnd gaaben solchen Edlen Geschlechtern, vnd getreuen wohlverdienten Unterthanen austheilet, vnd Sie Ihrer Ehrlich-Adelich- vnd Ritterlichen Tugenten, Wohlthaten, vnd getreuen Verdiensten nach, zu Höhern Ehren, vnd Würden erhebt, Je mehr die Glori, vnd Herrlichkeit Ihres erleuchten Throns dardurch geschmücket, vnd geziehret wird, denen Unterthanen, vnd aufrichtigen Gemüthern, auch zu weithern Adelich- vnd Ritterlichen Tugenden, vnd rühmblichen Thaten begierlichkeit, anreizung, vnd Uhrsach gibet. Wir auch aus deroselben erleuchten hohen Kaiserlich- vnd Königlicher Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige nach seiner Göttlichen Verordnung, gnädigen Willen, vnd Vorsehung gesetzet, auch aus angebohrner sonderbahren Gütte, vnd Mildigkeit allezeit geneigt seind, Aller vnd jeglicher Unserer und des Heyligen Römischen Reichs sowohl anderer Unserer Erb-Königreich- Fürstenthumb- vnd Lander Getreuen Unterthanen, Ehr, Nutz, Auff nehmen, vnd beste Wohlfahrt zu befördern, sonderlich aber diejenigen in Höhern Standt, Ehr, vnd Würden zu erhöhen, vnd Sie mit Kaiser- vnd Königlichen Gnaden, Priuilegien, vnd Freyheiten zuuersehen, durch welcher Vor-Eltern vnd Ihre selbst Adelige vnd Ritterliche Tugenten, vnd beständige getreue Dienstbarkeit, Vernunft, vnd guete erfarnus Unserer, vnd des Heyligen Römischen Reichs, auch anderer Unserer Erb Königreich- Fürstenthumb- vnd

Länder Ehr, Nutz, vnd Wohlfahrt würklich befördert wird.

Wan Wir dan den Wohlgebohrnen Unsem Lieben Getreuen Johann Ernsten S C H A F F G O T S C H , Freyhern von Kinast, vnd Greiffenstein in gnädigster betrachtung seines Uralt-Adelich- vnd Ritterlichen Geschlechts dem von S c h a f f g o t s c h , so darinnen nit allein rühmb- vnd beharrlich zugenomben, sondern auch mit vornemben Freyherrlichen Standts Persohnen durch verehelichung sich befreundt, vnd verwand gemacht, so dan vmb seiner Vorfahren von Dreyhundert vnd mehr Jahren hero Unsern Glorwürdigsten Vorfahrern Römischen Kaisern, vnd Königen, wie auch seiner selbst aigener Uns, vnd Unserm Hochlöblichsten Ertzhaus in militaribus, et politicis geleisteter, vnd seinerseits noch continuirender Getrew- Nutz- vnd wohlersprießlicher Diensten willen, noch Anno Sechszehenhundert, acht vnd Fünffzig in den Freyherrnstandt Unsers Erb-Königreichs Böheimb, vnd dessen incorporirten Landen gnädigst erhoben, vnd gern setzet; Und Wir nun noch weiters gnädigst wahrgenommen, wasmassen dessen Vorfahren schon zu Zeitten Weylandt Kaisers Rudolphi Secundi, Christmildesten angedenkens, den Alten Herrnstandt erhalten solchen aber etliche aus Ihnen in iuria temporum, vnd wegen abgang der benötigten mittlen, einige zeithero nicht haben führen können.

Als seind Wir in gnädigster ansehung daß Er sich nun in einem solchen standt vnd qualiteten befinden thuet, womit Uns, vnd Unserm Hochlöblichsten Ertzhaus Er noch vihl Nutz- vnd wohlersprießliche Dienste wird leisten khönnen, billig bewogen worden, Ihne noch mit mehrern gnaden anzusehen, vnd zu begaben; Und haben diesernach mit wohlbedachtem Mueth, vorgehabten gueten zeittigen Rath, rechten

wissen, vnd sondern wohlmeinenden gnaden Ihnen Freyherrn von Schaffgotsch, sambt allen seinen Ehelichen Deszendenten, beederley geschlechts, so von Ihme bishero erzeugt, vnd inskhünfftig noch erzeugt werden möchten, für vnd für, solang Einer oder mehr seiner Erben vnd Nachkhommen vorhanden, oder im Leben sein wird, in den Standt Ehr, vnd Würde, auch Schar, Gesell- vnd Gemeinschaftt Unsere Erb Königreichs Böheimb, vnd dessen incorporirten Landen, der Alten Herrn vnd Freyherrn, Freyinnen, vnd Freylein von neuen gnädigst gesetzt, gewürdiget, vnd erhoben, vnd Ihnen gegenwertiges Diploma darüber zufertigen verordnet. Thuen das, Würdigen vnd setzen ermelten Johann Ersten Freyherrn von S c h a f f g o t s c h , vnd alle dessen Eheliche Leibs Erben, vnd demselben Erbens Erben, Man- vnd Weibs Persohnen, in solchen Standt, vnd Grad des Alten Herrn- vnd Freyherrn Standts, Gleichen, zufügen, vnd Gesellen Sie der Schar, Gesell- vnd Gemeinschaftt besagten Unsers Erb Königreichs Böheimb, vnd dessen incorporirten Landen Alten Herrn vnd Freyherm hiemit wissentlich in Crafft dies Brieffs.

Mainen, setzen, ordnen, vnd wollen, das nun hinführo mehrerwehnter Freyherr von S c h a f f g o t s c h , sambt allen seinen Ehelichen Descendenten, vnd Nachkhommen, Man- vnd Weiblichen Geschlechts, für vnd für Alte Herrn, Freyherm, Freyinnen, oder Freylein sein, sich Alte Herrn, oder Freyherrn nennen, vnd tituliren, auch von Uns, Unsern Nachkhommen, vnd sonsten Jedermänniglich also geschriben, tituliret, vnd gehalten werden sollen. Wollen auch, daß Sie aller vnd Jeder gnaden, Freyheiten, Priuilegien, Herrlichkeiten, alten Herkhommen, Statuten vnd Gewohnheiten, auch Recht- vnd Gerechtigkeiten, mit beneficien

auff Hohen vnd Niedern Thumbstiffftern, auch andern Ehrlichen Ämbtern, Geist- vnd Weltlichen, sonderlich aber Uralte Panner vnd Freyherm Lehen, vnd Affter Lehen zu empfangen vnd zutragen, fähig sein, sowohl in Gesellschaften, vnd versamlungen gemeines Landes, vnd sonsten immer- vnd ausserhalb Gerichts, Ehrlichen handlungen, vnd Geschafften in- vnd vnter dem Alten Herrnstand, Seßion vnd Vorgang haben, vnd zugelassen werden, auch darzu tauglich, schücklich vnd guet sein, vnd sich dessen allen, auch aller anderer Prmuilegien, Rechten vnd Gerechtigkeiten, deren andere Unsers Erb Königreichs Böheimb, vnd dessen incorporirten Landen Altgebohrne Herrn- vnd Freyherrn Standes Persohnen von Recht- oder gewohnheits wegen zu gebrauchen, befugt vnd berechtiget, geniessen, vnd gebrauchen sollen, vnd mögen, alles aus Kaiser- vnd Königlicher Macht vnd Vollkhommenheit von allermänniglich vngehindert.

Und Gebiethen hierauff allen vnd Jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, Geist- vnd Weltlichen Praelaten, Grafen, Herrn, Freyherrn, Rittern, Knechten, Königlichen Statthaltern, Landmarschallen, Landthaubtleuthen Land Vögten, Haupt Leuthen, Pflegern, Verwesern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, vnd Räthen, Ehrnholden, Perseuanten, Bürgern, Gemeinden, vnd sonst allen andern Unsers Erb Königreichs Böheimb, vnd dessen incorporirten Landen, Unterthanen, vnd Getreuen, was Würden, Standts, Ambts, oder Wesens die seindt, hiemit Ernst- vnd Vestiglich, vnd wollen, das Sie vielgedachten Johann Ernstten Freyherm von S c h a f f g o t s c h , auch alle seine Eheliche Leibs Erben, vnd derenselben Erbens Erben, vnd Nachkhommen für vnd für als Alte Herrn, vnd Freyherm, Freyinnen, vnd Freylein halten,

erkennen, also tituliren, schreiben, vnd nennen, Sie auch in allen vnd jeden Gemeinen Landes, vnd andern versamlungen, Ritterspillen, Veldzügen, auff Hoch- vnd Niedern Thumb Stüfftern, vnd zu Ambtern, Geist- vnd Weltlichen, wie vor gemeldet, vnd sonsten an allen orthen, vnd stellen zuelassen, vnd an disen, auch allen andern Freyheitten, Ehren, Würden, praeeminentzien, Rechten, vnd Gerechtigkeiten, wie andere Unsers Erb Königreichs Böheimb, vnd dessen incorporirten Landen Uralte Panner- vnd Freyherrn, gantz vnd gar nichts hindern, noch Jemanden solches zu thuen verstatten, in keinerley weis, sondern Sie darbey Ungehindert gäntzlich verbleiben lassen, als Lieb einem Jeden seye Unsere schwere Straff, vnd Ungnade zu uermeiden vnd darzue eine Pöen nemlich Einhundert Markh Löttiges Goldes, die ein Jeder, so oft Er freuentlich hierwider handlete, Uns halb in Unsere Königliche Cammer, den andern halben theil offternanten Freyherrn von Schaffgotsch, oder seinen Leibs Erben so belaidiget wurden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein solle, doch alles Uns, vnd Unserer Cron Böheimb, vnd deroselben zugehörigen Landen, an Unsern Königlichen Regalien, Obrigkeiten, Lehen, Diensten, Pflichten, Stewern, vnd anderen mitleydungen ohne schaden, vnd Nachtheill.

Zu Uhrkund dies Brieffs, besiegelt mit Unserm Kaiser- vnd Königlichen anhangenden grössern Insiegl. Der geben ist in Unserer Statt Wienn, den dreisigsten Monathstag Januarij, nach CHRISTI Unsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen gebührt, im Sechzehnhundert Funff vnd Siebenzigisten, Unserer Reiche des Römischen

in Siehenzehenden,deß Hungarischen im zwanzigsten, vnd des Böheimischen im Neunzehenden Jahr.

L e o p o l d

Jo. Hertwigius Comes de Nostiz

R. B. S. Cancellarius

Ad mandatum Sac^a Caes^a

Regiae qu. Mttis. propium.

Wolff Wratisslaw Graf von Sternberg

J. von Tamffria

Jetzt folgt eine herausgeschnittene Stelle.

Viktor Gr. v. Peckelsky

Dieses Diploma ist mit bewilligung der Röm. Kay. auch zue Hungarn vnd Böhem Königl. Maytt. Rätthe vnd Königl. Unteramptleuthe bey der Landtaffel im Königreich Böhem In dem Dritten
der Schluß fehlt.

Zum Inhalte des vorstehenden Diploms bemerke ich, daß die Bezugs nähme auf den Vorfahren des Joh. Ernst Ferd. von Kaiser Rudolf II. verliehenen Alten Herrenstand nicht ganz zutreffend ist, denn die 1592 Beliehenen waren nicht seine Vorfahren. Wohl aber ist die Beziehung auf den Alten Herrenstand der Vorfahren im Allgemeinen richtig, wenn wir in Betracht ziehen, daß es sich 1592 nur um eine Erneuerung bezw. Bestätigung des Alten Herrenstandes handelte, dessen die S c h o f f sich schon in früheren Jahrhunderten bedient hatten. Zu diesen Berechtigten gehörte auch der frühere Kanzler der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer Anton S c h o f f , der Stifter bezw. Ahnherr der böhmischen Linie.

Weiter wird in dem Diplom bemerkt, daß einige der Familien Mitglieder in „juria temporum vnd wegen abgang der benötigten mittlen“ den Alten Herrenstand nicht haben führen können. Daß die Verarmung von Herrengeschlechtern Böhmen» deren Ausscheiden aus dem Herrenstand und Zurückfallen in den Ritterstand nach sich zog, behauptet schon Palacky in seiner Geschichte Böhmens -s-Bl. 108 dieser Ausführungen-, wenn er auch diese Fälle als selten und seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr vorkommend bezeichnet. Immerhin muß eine gewisse Verarmung es einzelnen Mitgliedern des Schaffgotsch'schen Geschlechts unmöglich gemacht haben, herrenmäßig aufzutreten. Dieses ist wohl nur den Familienmitgliedern möglich gewesen, welche große Teile des umfangreichen Gesamtbesitze» des Geschlechts in einer Hand vereinigten.

Johann Ernst Ferdinand Schaffgotsch erhielt im Jahre 1681 für sich und seine Leibes Erben noch den böhmischen Grafenstand starb

dann aber am 26. Mai 1695, ohne Leibeserben zu hinterlassen. Damit waren alle ihm zu Teil gewordenen Standeserhebungen hinfällig geworden. Es ist begreiflich, daß, auf seinen Wunsch, seine Verwandten und Erben, der Bruder Johann Wilhelm und seine Söhne, von denen Johann Ernst Anton der Fideikommißerbe des Verstorbenen Joh. Ernst Ferd. war, darnach strebten, den von dem Verstorbenen innegehabten Alten Herrenstand auch für sich zu erhalten.

Am 3. Januar 1695, Breslau, tritt Christoph Wilhelm Schaffgotsch dem Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch mit, daß die Erben des Grafen Joh. Ernst Ferd., auf Wunsch des noch lebenden Testators, gerne eine Confirmation des vom Erblasser innegehabten Alten Herrenstandes für sich ausgewirkt hätten. Da aber der Vater des Schreibers, Joh. Wilhelm, zwar noch am Leben, sein Ableben jedoch stündlich zu erwarten sei, hält er es für richtig, das bezügliche Immediatgesuch unter dem Namen des Vaters einzureichen.¹⁴ Der Entwurf des Immediatgesuches scheint beigefügt gewesen zu sein.¹⁵

Der Erfolg ist denn auch nicht ausgeblieben, denn Wurzbach a.a. O. Seite 69 Spalte 2 erwähnt ein Diplom vom 23. September 1696 über den Alten Herrenstand für Johann Wilhelm Schaffgotsch. Letzterer war inzwischen verstorben, aber seine Leibeserben traten nun in den Genuß des Herrenstandes.

Aus dem Königl. Staatearchiv Breslau erhaltene Notizen über Schaffgotsch'sche Personalien enthalten folgenden Vermerk:

¹⁴ Arch. Hermsdorf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 17 Bl. 13/14.

¹⁵ Ebda Bl. 15/16.

(* 1696, 23. 9. (Ebersdorf). Der Kaiser macht dem Oberamt bekannt, daß er den Johann Wilhelm Schaffgotsch von Kynast und Greiffenstein in den Alten Herrenstand des Königreichs Böhmen und diesem incorporirte Länder erhoben, mit Bestätigung seines anererbten ritterlichen Wappens.“¹⁶ Diese Angabe bestätigt auch Dr, Koss in seiner Biographie Johann Wilhelms.¹⁷

Laut Regesten aus dem Landesarchiv des Königreiches Böhmen, war? de durch Statthaltereirelation vom 2. März 1697 der Landtafel das Kaiserl. Rescript| d.d. Ebersdorf den 23. September 1696 intimirt; „....., daß der Johann Wilhelm Schafgotsch von Künast und Greiffenstein in Betrachtung seines uralt ritterlichen Geschlechte; und daß dessen Vorfahrern schon von Wail. Rudolf dem Ilten der von seinen Voreltern gebraucht und hergebrachte alte Ehren- und Herrenstand im Jahre 1592 den 5. Juli erneuert worden, solchen aber etliche aus Ihnen propter injurias temporum und wegen Abgang der Mitteln nicht haben fortsetzen können, sammt seinen ehelichen Leibeserben beed. Geschlechts in den alten Herrnstand des Erbkönigreiche Böhmen und dessen incorp. Ländern, mittels des ihm hierüber durch die k. böhm. Hofkanzlei erteilten Diploms gesetzt und erhoben, ihm auch nebst Bestätigung seines anererbten ritterlichen Wappens das Prädikat verliehen worden sei; mit dem Befehl: selbes ad notam zu nehmen und darob zu sein: womit derselbe und alle seine eheliche Deszendenten beed. Geschlechts für alte Herrnstandtspersonen erkennt und gehalten, Ihnen obiges Prädikat

¹⁶ Arch. Hsdf/Ky. Urk. -noch ohne Signatur-

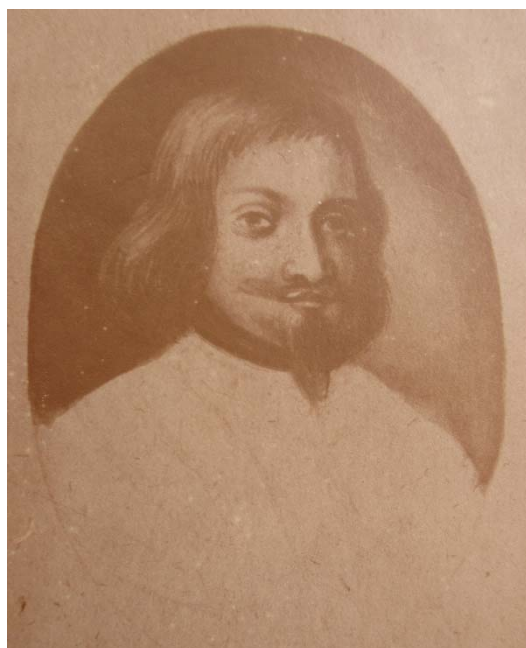
¹⁷ Ebda - Die Koß'schen Biographien sind noch ohne Signatur-.

W o h l g e b o r e n bei allen Gelegenheiten gegeben, und aller Ehren und Würde, deren sich der alte Ritterstand von Recht oder Gewohnheitswegen im Lande gebraucht fähig und teilhaftig gemacht werden.¹⁸

Da mit weiteres Material über diese Frage nicht bekannt geworden ist, schließe ich die Ausführungen über den Herren- bzw. Freiherrenstand hiermit.

¹⁸ Landtafel-Instrumentenbuch Nr. 634 H. 8 und die Ausführungen auf B., sowie Gindely a.a.O. S. 28 Abs. 2.

III. Die golden B U L L E vom 4. Dezember 1627
über die Verleihung des Prädikats „S E M P E R – F R E Y “
nebst den Rechten der Fürsten in Schlesien und des Prädikate
„H o c h - u n d W o h l g e b o r e n “.



Freiherr Hans Ulrich SCHAFFGOTSCH, neben dem Besitz der mit voller Landeshoheit versehenen Freien Standesherrschaft Trachenberg noch Eigentümer der großen Herrschaften Kynast, Greiffenstein, Kemnitz, Giersdorf, Schmiedeberg, Hertwigswalde und Rauske, sowie des sog. Sanner Waldes bei Jauer, mag bei Übernahme seines Besitzes, und besonders nach seiner Verheiratung mit der Prinzessin Barbara Agnes von Liegnitz, aus dem uralten Königl. Stamme der Piasten, darnach gestrebt haben, eine seinen Schwägern, den Herzogen von Liegnitz, Brieg und Wohlan ebenbürtige Stellung zu erringen.

Er erbat von dem Kaiser die Besserung seiner Titel und die Genehmigung zur Bildung eines Gesamt-Fideikommisses mit allen seinen Gütern. Die Begründung des Freiherren für seinen Antrag ist nicht bekannt, da im Archiv hierüber nichts enthalten ist, und es noch nicht möglich war, Einsicht in die im Adelsarchiv in Wien aufbewahrten Vorhebungsakten zu erlangen, da diese Geheimakten nicht zur Einsicht vorgelegt wurden. Wir müssen uns daher mit dem Inhalte des Diploms begnügen und aus seinem Inhalt, in Verbindung mit anderen, spärlichen Unterlagen unsere Schlüsse auf die Beweggründe Hans Ulrichs ziehen.

Das Diplom hat folgenden Wortlaut:

W I R F E R D I N A N D der A N D E R E , von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Kaiser, Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Zu Hungarn, Behaimb, Dalmatlen, Croatien vnd Slauonien etc. König, Ertzhertzog Zu Österreich Hertzog zu Burgunt, Zu Brabant, Zu

Steyr, Zue Kärndten, Zu Crain, Zu Lützburg, Zu Württemberg, Ober- vnd Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, Zu Burggaw, Zue Märhen, Ober- vnd Nider Laußnitz, Gefürster Graff zu Habsburg Zu Tyrol, Zu Pfierdt Zu Kyburg vnd Zue Görtz etc. Landgrave in Elsaß Herr auf der Windischen Markh Zu Portenaw und Zue Salins.

Bekkennen für Unnß vnnd Unßere Nachkommen am Reiche / auch Unnßern Erb Königreich Fürstenthumb vnnd Landen / Öffentlich mit dißem Brieff / vnndt thun kundt Allermenniglich / Wiewohl die höhe der Römischen Kaiserlichen Würdigkeit / darein Unns der Allmächtig Gott / nach seiner Vätterlichen fürsehung gesetzt hatt / durch Macht Ihres erleuchten throne / mit vielen herlichen Edlen Geschlechten vnnd Underthonen gezieret ist, Jedoch weil solche Kaiserliche Hocheit, Je mehr die Uralte Geschlecht / Ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen / Tugenten vnnd verdienen nach / mit Ehren / Würden vnnd wohlthatten begabt werden / Je Herrlicher der Thron Kaiserlicher Majestät glantzet vnnd scheinbarlicher gemacht würdt / auch die Underthonen durch erkandtnuß Kaiserlicher Miltigkeit, zu desto mehr schuldiger gehorsamen verhalttnuß / Ritterlichen Redlichen thatten / vnnd getrewen, stäthen, bestendigen Diensten / bewögt vnnd verursacht werden, Wann wir dann auß yetztberuerter Kaiserlichen Hocheit, angeborner guette vnd milte in gnaden vorters genaigt seint, aller vnnd Jeglicher Uhnßerer vnnd des heyiligen Römischen Reichs / auch Unnßerer Erb Königreiche Fürstenthumb vnnd Lande Underthonen vnnd getrewen / Ehr / würde / Auffnehmen

nemmen vnd wohlstandt zu betrachten vnnd zu befürdern / So seint wir doch mehrers vnnd begirlicher gewogen, deren Nammen / Stammen vnd Geschlecht / in höhere Ehr vnd würde zu erheben vnnd zu setzet deren Vor Elttern vnnd Sy / von uhraltt Adelichen Rittermäßigen Standt geboren vnnd herkommen / auch sich in Unnßern vnnd des heyiligen Römischen Reichs / sowohl Unnßerer Erb Königreich Fürstenthum vnnd Landen / obligenden wichtigen Sachen vnnd Geschäften / mit getrewen gehorsamen Diensten Standthafftig erzaigen / zu deme Wir Unnß auch nit allein erinnern / sundern auch im Werkh vnnd mir der thatt selbst aigentlich wissen, in waß Nammen vnnd Standt das Altt Freyherrliche Geschlecht der S C H O F F G O T S C H E N Freyherrn auf Trachenberg, von vielen vnnuerdencklichen Jahren in Unnßerm Erb Königreich Behemb vnnd Hertzogthumb Schlesien / gantz rühmlich herkommen, insonderheitt aber durch die ansehnlich; Ritterlich: vnnd Dapffern / auch Nutz- vnnd Ersprießlichen Diensten, so Sy die S C H O F F G O T S C H E N weylandt Unnßern Hochgeehrten Vorfahren Römischen Kaisern vnnd Königen / vnnd Unnßern Loblichen Ertzhauß Österreich / sowohl zu Kriegs- alß Fridens Zeitten / in ansehnlichen verrichtungen vnnd Commissionen / mit darstreckung Leibs / guts vnnd blutts / offft williglich erzaigt vnnd bewisen haben / deren rühmlichen Fußtapffen / der Wohlgeboren / Unnser Cammerer / Obrister vnnd lieber getrewer / H a n s U l r i c h S C H O F F G O T S C H Freyherr auf Trachenberg / zu seinem vnsterblichen preiß / vnnd Unnßern gnedigsten Wohlgefallen / nicht weniger nachgesetzt / vnd sowohl hochermellten Unnßern Vorfahren /

alß auch Unnß selbsten, fürnemblichen bey der Jüngst in Unßem Erb-
 landen entstandnen Unruehe vnnd Rebellion / gegen Unnß standthafftig
 erzaigt / auch nach dem verschinen Jahr Unßere Vheindt vnd wider-
 werttigen in Unnßer Hertzogthumb Schlesien eingefallen / vnnd darin-
 nen vnterschiedliche örtter occupirt ernenntem H a n s U l r i c h
 S C H O F F G O T S C H E N aber, daß Commando über daß schleißi-
 sche Volckh anuertarrawt / Er sich also dapffer vnnd Ritterlich / mit
 Darstreckhung leib gut vnnd bluts / gegen den Vheindt erwißen / den-
 selben nicht wenigen abbruch gethan / auch endtlichen nachdem der
 vheindt der ortten wider abgetriben / gleichfahls auf sein aigen vncosten
 / mit vnnd vnter Unnßer Kaiserlichen Armada / denselben prosequirt
 vnnd also neben seiner schuldigkaitt seinen sunderbaren Valor vnd ge-
 gen Unnß tragenden gehorsamb vnnd trew in mehr weg propalirt vnnd
 im werkh dargethan / wie dann bev attaquirang vnnd Prosecution deß
 Vheindts / zum Drittenmahl die Pferdts vnter Ihme erschossen worden_f
 ermelter S C H O F F G O T S C H auch in solcher trew vnnd besten-
 digkeit noch verharret / hinfüro auch gegen Unnß vnnd gedacht
 Unnßerm Loblichen Ertzhauß Österreich/ nit weniger zu laisten vnnd
 zu thun deß unterthenigsten erbietens ist, auch vorters wohl thun kann
 mag vnnd solle, So haben wir demnach zu etwaß ergötzlicheitt vnnd
 erkantnuß solches für» trefflichen alten Geschlechts / wohlhergebrach-
 ten rühmlichen verhaltnuß vnnd langwürig-getrewen verdienens / mit
 wohlbedachtem Muth / gutem zeittigem Rath / vnnd auß selbst aigener
 bewögnuß vnnd rechtem wissen, obbenannten H a n s U l r i c h
 S C H O F F

G O T S C H E N Freyherren auf Trachenberg / diße besondere Gnad
 gethon / sich des Ehren wortts S E M P E R F R E Y zu gebrauch en /
 damit zu schreiben / zu nennen vnnd zu tituliren Thun daß Oonfirmiren
 / bestatten vnnd geben Ihme die Freyheitt solchen Titul vnnd Ehren-
 wortt S E M P E R - F R E Y / zu führen vnnd zu gebrauchen / auß
 Römischer Kaiserlicher - Königlicher vnnd Landtsfürstlicher Macht /
 Vollkommenheit hiemit wissentlich in Crafft diß Brieffs / Unnd Mainen
 / Setzen vnnd wollen hierauff / von obberüerter Römischen Kaiserli-
 chen Macht / vollkommenheitt hiemit Ernstlich daß mehrgenenter
 H a n s U l r i c h S C H O P P G O T S C H Freyherr zu Trachen-
 berg, sowohl seine eheliche Leibs Erben vnnd derselben Erbens Erben
 / Manns- vnnd Frawen Personen / dißes Nammens, Stammens vnnd Ge-
 schlechts / für vnnd für in ewig zeitt S E M P E R F R E Y / nennen
 vnnd schreiben / von Unnß vnnd Unßern Nachkommen am heyiligen
 Reich vnnd allermenniglich dafür geachtet / erkennt / genennt vnnd
 geschriben werden / auch alle vnnd Jede Gnad Freyheiten, Priuilegia /
 Vorthel, Praeeminenz / Statuta / gewohnheitten / fürstandt / Recht vnnd
 Gerechtigkeiten / in Versamblungen vnnd Ritterspihlen / mit Benefi-
 cien / auf hohen vnnd Nidern Thumbstifften / Gaist- vnnd weltlichen
 Lehen vnnd Ämbter zu empfangen vnnd zu tragen / auch sunst alle an-
 dere Sachen / deren sich Unßere Fürsten in Unnßerm Hertzogthumb
 Schlesien gebrauchen / vnnd hinfüro noch gebrauchen werden / deren
 thailhaftig vnnd Empfencklich seyen, sich auch deß alles frewen,ge-
 brauchen vnnd genießen sollen vnnd mögen von allermenniglichen
 vnuerhindert / Neben deme

vnnd damit gedachter H a n s U l r i c h S C H O F F G O T S C H
Freyherr auf Trachenberg / sein vnnd seiner Vor Elttern Unnßern Vor-
fahren / Römischen Kaisern / Königen / vnnd Unnßern Loblichen Er-
tzhauß Österreich / auch Unnß selbst gelaister getrewer / Nutzlicher
Dienste / bey Unnß wie billich noch mehr genießen / auch Unßer Kai-
serliche Gnad / mit deren wir Ihme gantz wohlgewogen / desto würlkli-
cher spüren möge/ So haben wir mit wohlbedachtem Muth / gutem
zeittigem Rath vnnd rechtem wissen / auch aus selbst aigener bewögnuß
/ Ihme H a n s U l r i c h e n S C H O F F G O T S C H E N Freyher-
ren auf Trachenberg / seinen Ehelichen Leibs Erben vnd derselben Er-
bens Erben vnnd Nachkommen, Hanns- vnnd Frawen Personen abstei-
gender Linien / diße besondere Gnad gethon vnnd Freyheitt gegeben,
Thun vnnd geben Ihnen die auch hiemit von Römischer Kaiserlicher
Machtvollkommenheit, wissentlich in Crafft diß Brieffs / also vnnd der-
gestalt das nun hinfüro wir vnnd Unnßere Nachkommen am heyiligen
Reich / Römische Kaiser vnnd Könige / offternenntem H a n s U l -
r i c h S C H O F F G O T S C H E N Freyherren auf Trachenberg /
vnnd ferner gemelten seinen Ehelichen Leibs Erben vnnd derselben Er-
bens Erben / auß allen Unnseren vnnd Unnßerer Nachkommen / auch
Unnßers Loblichen Ertzhauß Österreichs Cantzleyen in Unnßern vnnd
Ihren Reden / Schrifften/ Brieffen, Missiuen vnnd andern so von Unnß
vnnd Unßern Nachkommen an Sy / oder sunst darinnen Sy benennt vnd
bestimbt werden / außgehen wurden, der Titul vnnd Praedicat H o c h
W o h l g e b o r n , sambt besagtem Ehrenwortt S E M P E R F R E Y
gegeben

geschriben werde, vnnd volgen solle / Inmaßen wir dann solches zu geschehen / bey Unnßern Cantzleyen alberait bestellt vnnd beuohlen haben / Thun daß / würdigen vnd heben Ihnen also darzu / auß Römischer Kaiserlicher- auch Königlicher Macht / Vollkommenheitt / wißentlich in Crafft diß Brieffs / Unnd Mainen, Setzen vnd wollen, daß Ihme H a n s U l r i c h S C H O F G O T S C H E N / nun hinfüro solcher Titel, Praedicat vnnd Ehrenwortt / auß obgemelt allen Unnßern vnd Unßerer vnd Unßerer Nachkommen Kaiser- Königlichen Ertzhertzogischen vnnd andern Cantzleyen / gleichfahls gegeben werden solle / Dißem nach so gebietten vnnd beuehlen wir hiemit denen Ehrwürdigen / Durchleuchtigen / vnnd Hochgebomen / Unnßern lieben Neuen / Vettern vnd Schwägeren, den Ertzbischouen zu Maintz / Trier vnnd Cölln / alß Unnßern vnnd des heyligen Reichs Geistlichen Churfürsten vnd Ertz Cantzlern / durch Germanien, Gallien vnd daß Königreich Arelat vnd Italien / auch allen andern Unnßern nachgesetzten Cantzlern, Cantzley Verwaltern vnd Sekretarien / gegenwerttigen vnnd künfftigen / wie nicht weniger auch den andern Weltlichen Churfürsten / Fürsten/ Praelaten / Grauen, Freyen / Herren / Rittern / Knechten, Landt Marschalchen / Landtshaubtleuthen / Landtvögten / Haubtleuthen / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verweßern / Ambtleuthen / Landtrichtern / Schultheißen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen, Burgern / Gemeinden vnnd sunst all andern Unnßern vnd des heyligen Reichs / auch ander Unßerer Erblichen Königreich Fürstenthumb vnnd Lande Underthonen vnnd getrewen / in waß würden / Standt oder wesen die seint, Ernstlich vnnd vestiglich

mit dißem Brieff vnnd wollen / daß Sy die obgenannte drey Geistliche
Churfürsten vnnd ErtzCantzlern / auoh alle andere Unnßere Cantzler /
Cantzley Verwaltere vnnd Secretarien fernem Beuelch vnnd verord-
nung / in Unnßern vnd Unnßerer Nachkommen Cantzleyen / geben,
schaffen vnnd beuehlen / auch mit fleiß vnd Ernst darob sein / vnd darob
halten / daß hinfüro mehrbenanntem H a n a U l r i c h e n S C H O F F
G O T S C H E N Freyherren auf Trachenberg / auch seinen Ehelichen
Leibs Erben / vnnd derselben Erbens Erben / für vnnd für in ewig Zeitt
/ vnter Unsern vnd Unnßerer Nachkommen Titul vnd Nammen / den
Hoch- Wohlgebornen, Unßern vnd deß heyiligen Reichs Semper Frey /
Freyherren vnd Freylin auf Trachenberg / geschriben werde / Sy also
nennen vnnd schreiben / auch sunsten aller vnnd jeder Gnaden /
Freyheitten / Priuilegien / Vorthailn / Recht vnd Gerrechteitten / de-
ren sich Unßere Fürsten / in Unßerm Hertzogthumb Schlessien gebrau-
chen / vnd hinfüro gebrauchen werden/ geruehiglich frewen / genießen
vnd gebrauchen lassen / vnnd daran nit hintern noch Irren / sundern Sy
bey dem allem von Unsert- vnd deß heyiligen Reichs wegen / handtha-
ben, schützen, schirmen vnd gantzlich verbleiben lassen / auch hierwi-
der nit thun / noch deß Jemandts andern zu thun gestatten / in kein weiß
noch weg / alß lieb ainem yeden sey Unnßer vnd deß heyiligen Reichs
schwäre vngnad vnd Straff vnd darzu ain Pöen / Nemblich Einhundert
Markh Löttigs Goldts zu uermeiden, die ain yeder so offft Er freventlich
hierwider thätte / Unnß halb in Unser vnd des Reichs Cammer vnd den
andern halben thail, off tbesagtem S C H O F F G O T S C H E N
Freyherrn seinen Ehelichen Leibs Erben / unnachläßlich zu bezahlen
verfallen

sein solle. Zu wahrer Urkunt haben wir an dißen Brieff Unßer
Kaiserlich guldine Bulla anhengken lassen. Geben auf Unßerm König-
lichen Schloß zu Prag / den Viertten Monatstag Dezembris / Nach
Christi Unnßers lieben Herren vnd Seeligmachers Geburt Sechtzeh-
hundert Siben vnd Zwaintzig, Unßerer Reiche, Römischen im Neunten
/ des Hungerischen im zehenden, vnd deß Behemischen im ailfften Jah-
ren ./

F e r d i n a n d t

Peter Heinrich von Stralendorff

Ad mandatum Sac^{ae} Caes^{ae}

Majestatis proprium

Arnoldin von Clarstain

Angehängt ist das goldene kaiserliche
Siegel in Silberkapsel.¹⁹

¹⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 4 -Orig.Perg.in rotem Samtum-
schlag gebunden. Das kaiserl. Siegel hängt an einer silbern-golde-
nen Schnur, in einer hölzernen Kapsel.

Unterziehen wir das Diplom und die damit verliehenen Titel einer näheren Betrachtung, so erweckt unser Hauptinteresse das Prädikat „des heil. Reiches S E M P E R – F R E Y “ nebst allen den Rechten, Vorteilen usw. deren sich die Fürsten in Schlesien gebrauchen.

Was bedeutet „S e m p e r – F r e y “? Wenn wir als zutreffend unterstellen, daß unter den Semperfreien die Fürsten und Herren zu verstehen sind, muß man wohl etwas weiter zurückgreifen der Geschichte, um die Bedeutung des Ausdrucks zu erklären.

War unter den Frankenherrschern, den Karolingern, der urzeitliche Volksadel größtenteils verschwunden bzw. zur Bedeutungslosigkeit her ab gedrückt, so trat an seine Stelle ein Beamten- bzw. Dienstadel. Zur Zeit Kaiser Karls des Großen war dieser neue Adel wohl schon eine ältere Einrichtung, jedoch paßte ein starker, sich auf seine eigenen Kräfte verlassender Adel durchaus nicht in des Kaisers System. Deshalb wurden alle älteren Maßregeln, welche dazu dienen sollten, die Grafen und sonstigen höheren Würdenträger im Gefühle ihrer Untertanenpflicht zu erhalten, mit Kraft und Nachdruck gehandhabt. Karl beseitigte nach und nach die Stammes-Herzoge und suchte überhaupt zu verhüten, daß größere Territorien in den Händen eines Großen blieben. Bezüglicher Markgrafen waltete offenbar aus militärischen Rücksichten eine Ausnahme ob. Unter Kaiser Karl zeigen sich aber auch schon die Übelstände des völlig ausgebildetem Beneficialwesens. Grafen und andere Benefiziarer versuchten ihre

Kronbenefizien in Eigentum umzuwandeln, ja sie gingen sogar so weit, dasjenige, was sie als Lehen besaßen, an Untergebene frei zu vergeben, damit sie es später käuflich an sich bringen konnten.

Ebenso hatte sich unter den Geistlichen und weltlichen Senioren die verwerfliche Praxis gebildet, die Freien geringeren Gutes solange fortwährend zur Heerfolge anzuhalten, bis sie verarmten oder ihren Besitz dem Senior überließen, der sie dann zur Ruhe ließ. So war unter einem minder kräftigen Regenten die Wahrscheinlichkeit gegeben, daß der Untertanenverband völlig in das Vasallentum übergehen werde.

Die neue Aristokratie des Frankenreiches und Kaiserstaates übte ungesetzlichen Druck und minderte die Zahl der Freien, denen man nunmehr auch Knechtsarbeit zumutete.

Noch im 9. Jahrhundert bildete sich aus den Senioren ein besonderer, den Freien gegenüber wesentlich bevorzugter Stand, der spätere Fürstenstand bzw. Dynastenstand.

Solange Karl der Große regierte, zeigten sich die erwähnten Mängel in geringerem Grade, da der Kaiser Abhilfe zu schaffen suchte. Zu den angewandten Mitteln gehörte insbesondere das schon unter den Merowingern bekannte, von Kaiser Karl aber erweiterte Institut der Sendboten (gewöhnlich ein Graf und ein Bischof).²⁰

Sollte man nicht in diesen Sendboten die Vorgänger der späteren Semperfreien sehen können? Werden Letztere später auch als Höchstfreie (Fürsten und Grafen) bezeichnet, so sehen wir doch, daß

²⁰ Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 118/119, Anmkg. 5.

schon frühzeitig vom Kaiser die höchsten Würdenträger als Sendboten verwendet werden, also diejenigen, welche später meist zur Fürstenwürde gelangt sind.

Viele der sog. Höchstfreien (Semperfreien, ingenui, -was indessen nicht Immerfreie, sondern Sendbarfreie heißt- waren unverkennbar an den Stufen des Trons zu ihrer Stellung gelangt. Die Abstammung hatte nicht immer den Ausschlag gegeben, sondern das Amt und die vom Könige abhängige Verwendung. Über die verschiedenen Arten der Freiheit sagt u. A. der Schwabenspiegel im Vorwort:

„lit. h. hie sagen wir von drierhande vrien liuten der heizent eine semper vrien. Data sint die vrien herren usw.“

Auch die Schöffenbaren heißen sendbare Leute (homines synodalis). Die Sendbarfreien (Sentparfrien) sind also solche Personen, welche vermöge ihres Geburtsstandes dazu befähigt sind, sowohl selbst einen Send (synodus) abhalten zu dürfen, als auch auf dem Send des Kaisers, dem Reichstage als Reichsstände zu erscheinen. Im Gegensatz hierzu sind die Sempermannen, Semperleute, solche Leute, welche den Send des Höchstfreien oder des Bischofs zu besuchen haben.²¹

Unter „sent“ ist zu verstehen beratende Versammlung, Reichs-, Landtag, Versammlung überhaupt. „Sent-bare, sempare“ – berechtigt oder verpflichtet an dem sende teilzunehmen.²²

Nach Heck²³ geben mehrere Handschriften des Schwabenspiegels die Stelle über die drei Arten der Freiheit wie folgt: „Ez sint

²¹ Roth v. Schreckenstein, Reichsritterschaft, S. 315 mit Anmkg. 1.

²² Lexer, Mathias. Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Leipzig, S. Hirzel, 1904, S. 226.

²³ Heck a.a.O. S. 406.

dreier hande freyen. Die ersten haizent semberfreien and sint fürsten, die ander vreien ze manne habent. Die andern haizent mittervreien und sint der obern freien man. Die dritten haizent edelinge (edelling, edeling), und sint gepouwern“.

Der Sachsenspiegel, welcher als Vorbild zum Schwabenspiegel gedient hat, sagt (III. 54 § 1) „Len an gericht ne mut ne man hebben, he ne „si scepenbare Vri“, d.h. „Lehen an (mit) einem Gericht soll Niemand haben, als ein schöffenbarer Freier“. Der Schwabenspiegel setzt zwar an der korrespondierenden Stelle dafür „semper vri“, worunter sein Compiler die Fürsten und freien Herren versteht, welche andere Freie zu Mann, d.h. Vasallen, haben, und diese Bedeutung ist auch seitdem diesem Worte in der Praxis geblieben. Hier weist der Verfasser (Zöpfl) hin auf die Verleihung „des hl. Röm. Reichs Semperfrei“ an Hans Ulrich Schaffgotsch.

Es wird hier ein Mißverständnis im Schwabenspiegel behauptet, das „semperfrei“ aus „sendbarfrei“ verdorben ist und letzteres nichts ist, als die süddeutsche Übersetzung von homo synodalis, während die norddeutsche Übersetzung dasselbe Wort durch „schöffenbarfrei“ wiedergibt.²⁴

Nach Heck umfaßt der Ausdruck Semperfreie im Sachsenspiegel die sogen. Schöffenbarfreien (Fürsten, freie Herren und „niedere“ Schöffenbare.²⁵ Die gleiche Auffassung hat auch Ficker vertreten, der den Ausdruck Semper frei im Sachsenspiegel auf die schöffenbar

²⁴ Zöpfl I S. 118.

²⁵ Heck S. 266 – 277.

freien im Allgemeinen bezieht und die andere Bedeutung im Schwsp. als irrtümliche Auffassung über die Bedeutung des Schöffbaren bei den Verfassern des süddeutschen Rechtsbuches bezeichnet.²⁶ Heck führt dazu noch aus, daß abweichend vom Ssp. die jüngeren Quellen, Deutschenspiegel und Schwabenspiegel, bei der Definition der Semperfreien das Begriffsmerkmal der „Freien Herren“ darin finden, daß sie andere Freie zu Mannen haben. Sie sind begrifflich Kontingentsherren. Senioren freier Vasallen.²⁷

Das der Bezeichnung „Semperfrei“ von jeher eine hohe Bedeutung zukam, ersehen wir noch aus dem Hinweise Fickers, daß die Reichschenken von Limburg besonderes Gewicht auf ihre Semperfreiheit legen, indem sie sich im Titel Semperfreie nennen (etwa in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts) und Peter von Andlo sie ausdrücklich als Beispiel aus dem ganzen Stande der Semperfreien hervorhebt. Ficker nimmt dabei an, daß sie durch Freilassung zu freien Herren geworden sind.²⁸

Nach dem Vorangeführten unterliegt es keinem Zweifel, daß die Semperfreien die Angehörigen des alten Deutschen Hochadels (Fürsten, Grafen und Freie Herren), die Dynasten, waren. Dadurch wird es nun auch verständlich, daß Freiherr Hans Ulrich Schaffgotsch diese Bezeichnung erstrebte. Wie bereits beim Reichsfreiherrnstand ausgeführt, waren die Schaffgotsch bereits Reichsstand geworden. Die Behauptung dieser Standschaft mochte aber in den Erblanden der Kurböhmern einschl. Schlesiens Schwierigkeiten bereiten. Wollten wir

²⁶ Ficker, Heerschild S. 146/47

²⁷ Heck S. 616/17 Ziffer 522.

²⁸ Ficker, Heerschild S. 151.

als Grund für die Bemühungen des Freiherren Hans Ulrich unterstellen, daß er eine Gleichstellung mit seinen fürstlichen Schwägern erzielen wollte, do dürfte dies doch wohl kaum der alleinige bezw. eigentliche Grund gewesen sein. Er dürfte kaum in die Lage gekommen sein, die Prinzessin Barbara Agnes als Gemahl heimzuführen, wenn nicht seine bezw. seiner Familie Zugehörigkeit zum alten und freien Herrenstande des Reiches (also dem Deutschen Dynastenstand) allgemein und unangezweifelt bekannt gewesen wäre. Als Dynast war er den Piastenherzogen ebenbürtig.

Der Titel „Semper-Frey“ kann nur die Bedeutung einer stärkren Hervorhebung seiner Reichsstandschaft und Zugehörigkeit zum Deutschen Hochadel haben, um ihm in Schlesien, wo sein ganzer Besitz gelegen war, die entsprechende Bedeutung zu sichern. Dies geht wohl auch noch daraus hervor, daß im Anschluß an die Verleihung des Titels Semper-Frey ihm die Berechtigung gegeben wird:

„a auch alle vnd jede Gnad Freyheiten, Priuilegien Vorthel Praeeminenz / Statuta / gewohnheiten / fürstandt / Recht vnnd Gerechtigkeiten / in Versamblungen vnnd Ritterspihlen / mit Beneficien / auf hohen vnnd Kidern Thumbstifften / Gaist- vnnd weltlichen Lehen vnnd Ämbter zu empfahren vnnd zu tragen / auch sunst alle andere Sachen / deren sich Unßere Fürsten in Unnßerm Hertzogthumb Schlesien gebrauchen / vnnd hinfüro noch gebrauchen werden / deren theilhafftig vnnd Empfencklioh seyen, sich auch deß alle frewen gebrauchen vnnd genießen sollen vnnd mögen von allermenniglichen unverhindert /.....“

Damit ist der ihm auf Grund seiner Semperfreiheit zustehende fürstliche

Rang besonders hervorgehoben. Durch diese Klarstellung seiner Standes Verhältnisse war er eigentlich seinen fürstlichen Schwägern überlegen, weil diese nur alandsfürstlichen Rang einnahmen, denn von der Zugehörigkeit der Liegnitzer Hertzoge zum Reichsfürstenstand ist nichts bekannt.

Wir dürfen nun vielmehr als richtig annehmen, daß die Anerkennung seiner Semperfreiheit (Dynastenstand) dem Freiherren die Handhabe bieten sollte, als Reichs stand die Heraushebung seines gesamten Besitzes aus dem Lande und Unterstellung desselben als reichsunmittelbares Gebiet unmittelbar unter den Röm. König bzw. den Kaiser zu erreichen. Denn nochmals kurz zusammengefaßt und auch nach den Forschungen des Archivars Herrn Kaufmann, sind die Semperfreien die vollkommen freien, die uralten, den Fürsten ebenbürtigen Herren.

Der Ausdruck „Semper-Frey“ kommt, wie schon weiter oben erwähnt, von Send (bischöfl. Gericht)Synode) her. Die sendbaren Leute sind diejenigen, die zum Besuche des Sends, der Synode verpflichtet sind. Dazuzu gehörten im Allgemeinen auch die freien Herren (s. Heck a.a.O. und die vorangeschickten Ausführungen). Die Semperfreien (sendherfreien) sind also vollkommen frei, auch von dem Sendbesuche. Sie unterstehen nicht der bischöflichen Gerichtsgewalt, sondern sie sind Fürsten (Reichsfürsten) und als solche berechtigt am Reichstage alt Sitz und Stimme teilzunehmen. Bis zum Jahre 1654 zählen die Reichs-Semperfreien unzweifelhaft zu den Fürsten. Erst die Wahlkapitulation Ferdinands IV vom 29. Mai 1653 und der jüngste Reichsabschied von 1654, § 197, schränkt die Befugnis des Kaisers zur Verleihung von Standeserhöhungen mit Reichsstandschaft ein und

knüpft die Zulassung „zu Session und Stimme“ im Reichsfürstenrat an der „Kurfürsten und Stände Vorwissen und Konsens“.²⁹

Die Reichsstandschaft -als Personalist- ist für den Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch zweifelsfrei vorhanden. Die Standschaft brauchte aber nicht ausgeübt zu werden, wie den Ausführungen über den Reichsfreiherrn stand bereits erwähnt wurde.

Die Bestrebungen Hans Ulrichs zur Mehrung des Glanzes der Familie sind daher verständlich. Überragte doch sein Gesamtbesitz manches schlesische Herzogtum und der Ertrag seiner Güter reichte hin, um eben so glänzend aufzutreten als viele der Erblandes- und der kleineren Reichsfürsten. Bei dem Einzug König Friedrichs V. in Breslau am 23. Februar 1620 trat er z.B. mit dem stattlichen Gefolge von 27 Personen seines Adels und 4 Gliedern reisiger Knechte zu 3 Rotten auf.³⁰

Im Allgemeinen findet man heute kaum eine Familie, welche den Titel Semperfrei noch führt. Mir ist durch Urkunden aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts bekannt geworden, daß der Breslauer Fürstbischof Joseph aus dem Hause Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein in seinem Titel das Ehrenwort Semperfrei unmittelbar hinter dem Grafentitel führte. Eine Durchsicht des Gothaischen Hofkalenders und des Gräfl. Taschenbuches ergibt aber, daß die Reichsgrafen Schaffgotsch heute die Einzigen sind, welche dieses Ehrenwort in ihrem Titel führen.

²⁹ Rehm. Präd. u. Titelrecht S. 20.

³⁰ Krebs, H. U. Freiherr Schaffgotsch Seite 12.

Ich will weiter nicht unterlassen, die Auffassung von Mitgliedern der gräflichen Familie über den Wert und die Bedeutung des Prädikats Semperfrei anzuführen.

Graf Levin Schaffgotsch, der verstorbene Landespräsident von Salzburg, vertritt in einem Brief an den gräflichen Archivar, Prof. Dr. Nentwig, vom 5. Mai 1898 die Ansicht, daß die Schaffgotsch als Semperfrie, mithin mindestens seit dem Diplom von 1627. Reichsstandschaft als Personalisten hatten.³¹ In einem Briefe vom 29. September 1898 äußert er die Ansicht, daß Hans Ulrich Schaffgotsch, der gut juristisch gebildet war, durch die ausdrückliche Verleihung des Prädikats Semperfrei eine Anerkennung seiner Ebenbürtigkeit mit seiner Frau und seinen plastischen Schwägern haben wollte, da zu damaliger Zeit diese Worte die Exemption von einer fremden Landeshoheit und die Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürsten bedeuteten.³²

Wir können aus dem Vorhergesagten entnehmen, daß diese Auffassung des Grafen Levin richtig ist, ja daß die Bestrebungen des Freiherren Hans Ulrich noch darüber hinaus gegangen sein müssen.

Dem erhöhten Range des Freiherren entsprechend mußte notwendigerweise auch ein höheres Prädikat als Wohlgeboren gewährt werden. Folgerichtig hätte das erst im Jahre 1674 verliehene Prädikat „Illustris – Hochgeboren“ schon im Jahre 1627 mit verliehen werden müssen.³³ Dies ist auch im Jahre 1708 die Ansicht der Reichskanzlei gewesen. Da „Wohlgeboren“ bereits der Familie gebührte

³¹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 42 Nr. 63 B1. 31.

³² Ebda Bl. 50.

³³ Pro Memoria der Reichskanzlei von 1708 betr. die Bestätigung des Prädikats Hochgeboren für Graf Hans Anton Schaffgotsch, Blatt dieser Ausführungen.

zog man das rein fürstliche Prädikat „Hochgeboren“ heran und verlieh das dem Reichsgrafenstande vorbehaltene Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“.

Von diesem Prädikat sagt Rehm: „Das Ehrenbeiwort „Hochwohlgeboren“ wird vom Kaiser strengstens nur Grafen verliehen. Es erscheint als eine ganz besondere Seltenheit, daß die Freiherren von Ingelheim das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ erhielten.“³⁴

Wir dürfen hierbei nicht außer acht lassen, das bis 1654 die Prädikate „Hochgeboren“, „Hoch- und Wohlgeboren“, sowie „Wohlgeboren“ Kennzeichen der Zugehörigkeit zum Hochadel sind; nach diesem Zeitpunkte nur, wenn eine förmliche Aufnahme in den Kreis des Hochadels erfolgte.

Hören wir auch noch eine Stimme aus der Neuzeit über die hohe Bedeutung der Semperfreiheit. Archivrat Dr. Mack sagt: Unter den modernen Völkern gilt aber vorzugsweise nur Güterreichtum für Reichtum, nur er gibt Achtung und Ansehen, nicht auch bloße Geldkapitalien; er gab schon nach Tacitus die Nobilitas, und nur aus dieser Nobilitas erwählten die alten Deutschen ihre Könige und Grafen, sodaß auch im deutschen Mittelalter der Satz feststand, niemand könne die Landeshoheit erwerben, der nicht semperfrei, d.h. hochadelig und reich genug sei.³⁵

Haben wir bis hierher unsere Schlußfolgerungen nur aus dem Inhalte des Diploms gezogen unter Anwendung desselben auf die Zeitverhältnissen,

³⁴ Rehm, Prädikat u. Titelrecht, S. 25 Abs. 2, die Periode 1637 - 1690 umfassend.

³⁵ Mack, Über die Unverletzlichkeit der standesherrlichen Eigentumsrechts, S. 34.

so finden wir noch einen wertvollen Aufschluß über die Absichten des Freiherren Hans Ulrich hinsichtlich der Gestaltung der Verhältnisse seines Güterbesitzes in seinem Briefe vom 30. November 1627 an den König von Böhmen, dessen Wortlaut hier folgt:

Durchlauchtigster Großmächtiger König

Gnädigster König und Herr.

Ew. K. M. sind meine unterthänigste und gehorsamste Dienste besten Fleißes und Vermögens stets bereit.

Und demnach von der Röm. Kayl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Meinem allergndt. Kayser, König und Herrn, mit die hohe und große Gnade erwiesen worden, daß J.K. u. Kgl.M. mir nicht allein meinen Titel allergnedigst vermehret, Besonders auch ferner daß ich alle meine Güter in Schlesien zu einem Fidei Commiß machen möge allergnedigst zugelassen. Ich mich aber gehorsamst erinnere, welcher gestalt ein ziemlich Teil gemelter meiner Güter in E. Königl. Maytt. Fürstentümer Schweidnitz und Hauer gelegen. Alß gelanget an E.Königl.Maytt. mein Unterthänigst und gehorsamstes Bitten, E. Königl. M. geruhen gnedigst zu consentiren, wann künfftig gedachte Fürstenthümer widerum zum Lande kommen möchten, daß ermelte meine Güter von denselben eximirt, der Herrschaft Trachenberg incorporirt, und zusammen unter das Kayl. und Königl. Ober-Ambt kommen mögen. Unterdessen aber dem Landeshauptmann gedachter Fürstenthümer gnädigst befehlen, daß ich nebenst den meinen soweit in acht möge genommen werden, hiermit dasjenige was sonsten andern Landsassen durch offene Patents pflleget insinuirt zu

werden, mir oder in künfftig den Meinen, so lange meine Güter unter der Hauptmannschaft verbleiben möchten, durch verschlossene Schreiben möge notificiret werden.

Ingleichen auch weil vor andern in mehrgedachten Fürstenthümern ich ziemlich begütert, daß zu den engen Zusammenkünfften der Landes Eltesten, besonders wenn Landessachen zu berathschlagen, ich in allewege möge erfordert werden.

Das bin um Ew. Königl. Maytt. mit Darsetzung Gutes und Blutes in Unterthänigkeit zu bedienen ich eußerstes beflissen.

Ewr. Königl. Mytt. Göttlicher Protection, und zu dero Königl. Gnaden mich allerunterthänigst empfehlende.

Prag 30. Novbr. 1627³⁶

Besonders scharf tritt das Bestreben des Freiherrn hervor, seine Allodial-Güter aus der Jurisdiction der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer frei zu bekommen zwecks Einverleibung derselben in seine freie Standesherrschaft Trachenberg, die er mit voller Landeshoheit besaß. Dieser riesige, als Fideikommiß unteilbare Besitz hätte ganz und gar zu seiner Stellung als „Semperfreier“, als Reichsunmittelbarer gepaßt. Es ist verständlich, daß der Freiherr, für Trachenberg als Landesherr geltend, es peinlich empfunden hat, daß ein wesentlicher Teil seines Besitzes der Jurisdiction der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer unterstand und nicht seiner eigene. Daher seine Bitte, seinen Besitz in den Fürstenthümern bei einem Tronwechsel von der Jurisdiction der Fürstentümer frei zu geben, um sie

³⁶ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 45 Nr. 4 B1. 397.

nach incorporation in die Herrschaft Trachenberg unter das Kaiserl. und Königl. Oberamt zu stellen. Damit wäre sein gesamter Besitz reichsunmittelbar geworden. Bis dahin aber bat er dasjenige, was den anderen Landsassen durch offene Patente mitgeteilt wird, ihm in verschlossenen Schreiben zukommen zu lassen. Dieses Letztere war ein Vorrecht der Reichsunmittelbaren. Ebenso bittet er um Zuziehung zu den engen Zusammenkünften der Landesältesten, soweit über Landessachen zu beratschlagen ist.

Das Kaiserl. Oberamt stellte die unmittelbare Verbindung mit dem Reiche her.

Die Fidekommißs-Stiftungsurkunde des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch, d.d. (Alt)Kemnitz den 2. April 1631³⁷ entbehrt der üblichen Konfirmation des Königs. Sei es nun, daß Schaffgotsch mit Rücksicht auf die im Jahre 1627 erhaltene kaiserliche Genehmigung die Nachsuchung beim König von Böhmen nicht für erforderlich erachtet hat, so ist es doch wohl wahrscheinlicher, daß er die Einholung der landesfürstlichen Zustimmung, wenn sie wirklich notwendig war, hinausgeschoben hat, bis durch einen Tronwechsel im Königreiche Böhmen die Befreiung seiner Allodialgüter von der Jurisdiction der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer erreicht war. Möglich ist aber auch, daß die neu einsetzenden Kriegswirren die Angelegenheit verschoben haben.

Die im Jahre 1634 erfolgende Verhaftung und Verurteilung des Freiherren setzte dann allen seinen Bestrebungen ein Ende.

³⁷ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 8/11 Nr. 21.

Die goldene Balle von 1627 im Allgemeinen und ihre Anwendung

Das Diplom Ist von der Reichskanzlei ausgefertigt und die Gründe der für die Verleihungen sind auch klar hervorgehoben. Immerhin berührt die Fülle der Auszeichnungen recht merkwürdig, wenn man bedenkt, daß der Freiherr Hans Ulrich Schaffgotsch im Jahre 1621 -also nur 6 Jahre früher- von dem heftig katholischen Kammerpräsidenten, Burggraf Carl Hannibal von Dohna, dem Kaiser als Haupträdelsführer der rebellischen Stände bezeichnet und seine Bestrafung sowie Einziehung seiner Güter gefordert wurde.³⁸ In einer vor dem Dresdener Akkorde, also in den 3 Monaten nach der Schlacht am weißen Berge, abgefaßten Denkschrift über die Änderung der schlesischen Verfassung, deren Verfasser vermutlich Otto von Kostitz, Vicekanzler der schlesisch-lausitzischen Kanzlei, ist, wird dem Kaiser und König bezüglich der Verfassung der Stände vorgeschlagen, u.a. die Güter der öffentlichen Rebellen Schaffgotsch und Maltzan einzuziehen und an Katholiken zu vergeben. Ehe die Vorschläge dieses Gutachtens zur Ausführung kamen, trat Kurfürst Johann Georg von Sachsen als Vermittler zwischen Schlesien und dem Kaiser auf. Am 11. Januar 1621 weist der Kaiser den Kurfürsten an, die Rädelsführer, die aber nicht benannt werden, seiner Resolution vorzubehalten. Darunter werden die von Dohna dem Kaiser als Hauptrebellennamhaft gemachten

³⁸ Krebs, Freiherr H.U. Schaffgotsch, S. 14.

Personen zu verstehen sein, nämlich die Herzöge Johann Christian von Brieg und Heinrich Wenzel von Bernstadt, die Freiherren Joachim von Maltzan und Hans Ulrich Schaffgotsch und der Deputirte der Stadt Glogau, Dr. Wilpert. Ehe man sich in Wien der Tragweite der Dohna'schen Vorschläge völlig bewußt geworden ist, war der Akkord durch den Kurfürsten abgeschlossen und die Vorgenannten der Bestrafung entzogen.³⁹

Zweifelloos hat der Freiherr Schaffgotsch sich im Laufe der Jahre und besonders bei der Rebellion im Jahr 1626, im Gegensatz zu vielen anderen protestantischen Ständen, als eifriger und treuer Diener des Kaisers gezeigt und wohlverdienten Anspruch auf Anerkennung erworben. Über die Tätigkeit des Freiherren in dieser Zeit und seine Beteiligung an der Bekämpfung des sog. Mansfeldisehen Einfalles als Kommandant des schlesischen Volkes, wie es in der Bulle heißt, will ich Folgendes erwähnen.

Zur Verhütung eines etwaigen Einfalles des Grafen Mansfeld in Schlesien trafen die schlesischen Fürsten und Stände Anfangs des Jahres 1626 Vorbereitungen. Der Herzog Georg Rudolf von Liegnitz, als Oberamts-Verwalter, ließ u.a. auf eigene Verantwortung die Werbetrummel rühren; Freiherr Hans Ulrich Schaffgotsch erhielt Werbepatente auf 600 Knechte.⁴⁰ In einer am 11. Februar 1626 zu Liegnitz stattgehabten Versammlung der Stände des dritten Kreises legt der Herzog von Liegnitz u.a. die Schaffung von Truppen zur Abwehr eines Mansfeldischen Einfalles dar. Er empfiehlt die Werbung von 1000

³⁹ Krebs, Dr. Julius: Schlesien i.d. Jahren 1626 u. 1627, S. 6.

⁴⁰ Derselbe: Zur Geschichte der inneren Verhältnisse Schlesiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmarsche Waldsteins, S. 329 – 356.

Knechten und 500 Reitern durch den Freiherren Schaffgotsch. Die Stände, besonders die Militscher Gesandten widersprachen mit Rücksicht auf die, hohen Kosten. Eine neue, die Werbung befürwortende Rede des Freiherren Schaffgotsch fruchtete nichts.⁴¹ Die stärker drohende Gefahr des Mansfeldischen Einfalls veranlagte energischere Maßnahmen betr. der Werbung. Am 21. März 1626 teilt der Kaiser auf Waldsteins Drängen dem Oberamtsverwalter mit, daß er wegen der Schlesien drohenden Gefahr Werbungsbestellungen mit Zahlungsanweis auf die schles. Fürsten und Stände ausgegeben, darunter dem Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch auf 500 Arkebusiere.⁴²

Das Verhalten der geworbenen Truppen rtete vielfach aus. Rittmeister Wolf Alexander von Stosch und Kapitänleutnant von Czirn hatten es so arg getrieben, daß sie der Ober-Amtsverwalter durch den Freiherren Schaffgotsch festnehmen und in Sagan zwecks Aburteilung verwahren ließ.⁴³

Die Mansfeldischen Truppen wurden auf ihrem Zuge durch Schlesien von den Kaiserlichen verfolgt. Herzog Johann Ernst von Weimar wandte sich am 18. August gegen Troppau, vor dem er am 19. August ankam. Inzwischen hatten auch die Landsassen Werbungen veranstaltet, als die Nachricht eintraf, der Feind habe Oppeln verbrannt, alles niedergehauen, die Obristen von Dohna und Schaffgotsch seien geblieben usw.⁴⁴ Die Bekämpfung der Dänisch-Mansfeldischen Truppen erfolgte sehr schwächlich. Alle Stellen, Dohna, Oberst Mörder, der Kaiserliche Kommissar Montecuculi, das Oberamt, der Kaiserl. Feldherr

⁴¹ Krebs, Dr. Julius: Schlesien in den Jahren 1626 u. 1627, Bd. XX, S. 8 - 10.

⁴² Ebda S. 23

⁴³ Ebda S. 25

⁴⁴ Ebda Bd. XXI, S. 116 - 148.

und der Wiener Hof griffen mit Vorschlägen und Befehlen in die Truppenbewegung ein. Der am 15. Oktober 1636 zu Neumarkt zusammengetretene schlesische Fürstentag genehmigte u.a. auf Grund eines Gutachtens Montecuculis die Absendung des Obristen Schaffgotsch zu den oberschlesischen Milizen. Am 9. oder 10. Oktober 1626 war es dem Kammerpräsidenten von Dohna gelungen, durch einen glücklichen Handstreich Oderberg den Feinden zu nehmen. Stolz auf diesen Tag bzw. Sieg war Dohna am 11. Oktober mit den Obristen Schaffgotsch Colloredo und Härtel mit 17 Kompagnien in und um Leobschütz eingetroffen. Als am folgenden Tage die an Zahl schwächeren Dänen vor der Stadt erschienen, ließ sich Dohna in ein Scharmützel mit ihnen ein, daß für die Kaiserlichen nicht glücklich ausging. Die leichten polnischen Reiter (Schaffgotsch'sche ?) ergriffen die Flucht. Die Kaiserlichen mußten bis Kosel zurückweichen.⁴⁵

Anfang 1627 hatte der Oberamtsverwalter, Herzog Georg Rudolf, seine Einwendungen gegen den Marsch der kaiserlichen Truppen nach Schlesien nach Wien gesandt und den Wunsch ausgesprochen, die Verwaltung des Oberamtes niederzulegen. Später brachte er noch die Entlassung des schlesischen Landvolks in Vorschlag. Darauf ergeht u. a. der Bescheid, letztere Angelegenheit mit den beiden Obristen Dohna und Schaffgotsch zu beratschlagen und Vorschläge zu machen.⁴⁶ Gegen das Frühjahr sind die kaiserlichen Truppen für den Ausmarsch alt Neuwerbungen beschäftigt. U. A. schreibt Rittmeister Dehn aus Hirschberg an Hatzfelds bezügl. der Werbungen: „..... Von wegen

Seitennr. 2mal vergeben

⁴⁵ Krebs, Dr. Julius: Schlesien in den Jahren 1626 u. 1627, a.a.O. Bd. XXV S. 170/71.

⁴⁶ Ebda Bd. XXVII, S. 162/63.

der Reiterei ist bei dem Herrn Schaffgotsch wenig zu hoffen, denn die schlimmen Kerle keine Lust haben, unter uns zu reiten. Ich werde zu thun haben, daß ich die bekomme, die er mir versprochen hat.⁴⁷ Im Mai 1627 sucht Oberst Schaffgotsch Unterkunft und Musterplatz für sein neu errichtetes, 500 Mann starkes Arkebusierregiment.⁴⁸

Mehr habe ich aus der Literatur über die Tätigkeit Schaffgotsch's bei der Bekämpfung der im Diplom erwähnten Mansfeldischen Einfalles nicht ermitteln können.

Das im gräflichen Archive vorhandene Material über den Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch ist recht gering, da viel bei dem Brande der Burg Kynast im Jahre 1675 verloren gegangen ist. Es war nicht festzustellen, mit welcher Begründung der Freiherr die Auszeichnungen erbeten hat.

Die im Herbst 1911 im Auftrage des Kameralamtes durch Dr. Wilhelm Klawitter aus Breslau angestellten Nachforschungen im k.u.k. Adelsarchiv waren erfolglos, da der Archivdirektor erklärte, das für das 18. Jahrhundert wohl bezügliche Akten vorhanden seien, für die vorliegende Zeit aber dieses Material nach seiner Ansicht wahrscheinlich vernichtet worden ist. Dem war aber nicht so, denn im Herbst 1912 hat Prof. Dr. Koss aus Prag bei seinen Nachforschungen im Wiener Adelsarchive festgestellt, daß umfangreiche sog. Vorerhebungsakten für die Schaffgotsch'schen Standeserhöhungen vorhanden

⁴⁷ Krebs, Dr. Julius: Schlesien in den Jahren 1626 u. 1627, a.a.O. Bd. XXVII S. 170.

⁴⁸ Ebda S. 192.

waren. Die Benutzung wurde ihm aber verweigert mit dem Hinweis auf den streng geheimen Charakter dieser Akten.

Zur Verleihung der den schlesischen Fürsten zustehenden Privilegien usw. ist zu bemerken, daß nach dem Konzept des Adelsarchivs beabsichtigt war, die Privilegien u.s.w. zu gewähren „die der alte Reichsfreiherrnstand von Alters gebraucht hat“. Diese Korrektur ist zweimal vorhanden.⁴⁹ Dies läßt erkennen, daß Erwägungen angestellt worden sind, ob die Rechte der alten Reichsfreiherrn oder die der schlesischen Fürsten zu gewähren seien. Da erstere der Familie aber auf Grund des kaiserlichen Diploms vom 5. Juli 1592 bereits zustanden, hat man sich doch wohl entschlossen, die Hechte usw. der schlesischen Fürsten zuzubilligen. Dies entsprach auch ganz und gar dem hohen Range des Semperfreien des hl. Reichs und dahin wird der Freiherr auch sicher gestrebt haben.

Die Anwendung der Rechte aus der goldenen Bulle gegenüber der Familie Schaffgotsch.

Wie es in der Praxis mit der Anwendung der verliehenen Auszeichnungen zu Lebzeiten des Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch gehalten wurde, kann mangels Unterlagen im Familienarchive nicht festgestellt werden.

Die eigene Auffassung des Freiherren kennzeichnet dagegen eine uns erhaltene und im gräfl. Archiv verwahrte, Urkunde des Genannten, in der er sich wie die Fürsten des pluralis majestatis bedient

⁴⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 4, Bericht des Dr. Klawitter vom 2.11.1911.

und sich nennt: „Wier Hans Ulrich Schaffgotsch genandt Semper Frey von und auff Kynast, Greiffenstein und Khemnitz, Freyherr auf Trachenberg usw.“⁵⁰

Diese Urkunde ist nachstehend im Lichtbild und im Wortlaut wiedergegeben;



Wier Hannsz Ulrich SCHAFFGOTSCH genant,
Semper Frey, von vnd auff Kienast, Greiffenstein vnd Khamnitz
Frey Herr auff Trachenberg, Herr auff Praussnitz, Schmiedeberg,
Girschdorff, Hertwigswalde vnd Hauszke, Röm. Kayl. auch zu Hun-
garn könl. Mayst Kämmerer vnnnd bestalldter Obrister Urkunden hier-
mit Öffentlichen vor Jedermänniglichen vor uns Unsere Erben vnnnd
Erbnehmern

⁵⁰ Arch. Hermsdf/Ky. Urk. Fach 38 Nr. 38, Orig. Perg.

Das vor Unns erschienen vnnd gestanden ist der Erbare Unnser Weidmann Unterthan vnd unser getreuer Heinrich Werner alhier zur Khambniz vnnd Unna gehorsamblichen Zuvornehmen gegeben, Welchermaßen er Anno im allerneigst abgewichenen 1630sten den 26. Novembris von Weiland Martin einstens Unnsers gewesenen Cammerschreibers zu Girschdorf nachgelassener Wittib vnd der ohnmündigen Kinder geordneten Vormunden, Jeremias Volkerten vnd Martin Heinzzen, Ihre zu Hermsdorf unter dem Kienast gelegene halbe Hube Ackers sambt dehm darbey Vorhandenen Hausz Garten, so wohl den für der Hoehe, dem Wiesenfleckken vnd der Teich Wiese, zu sambt alle desselben ein- vnd Zugehör durch einen ordentlichen, vnnd von Unns nach geschehener Auflassung richtig Verreichten Erbkauff Contract an sich gebracht sowie Vnns darauff aller Vnterthänigst Ehre (?) vleisses angelanget vnnd gebeten hat, das W i e r Ihme So wohl seinem Ehelichen Weib vnnd allen seinen Ehelichen Kindern so von ihme geboren daselbe gleich beusrigen besitzern George Bartschen Hauptmann uffm Kienast nit allein wegen aller vnnd iczlicher darauff schuldigen Roboten Hoffedienste vnnd beschwerungen, Worin die gesein mögen außer den Steuern vnnd anderen Contributionen davor Niemandes entübriget ganzlichen zue befreyen Ihme vnnd gedachten seinen Ehelichen Kindern, Wann es unter ihnen verkauftet wurdet, die Vnns gebührende Abfart auss gnaden erlassen wollten.

So haben W i e r aus sondern gnaden Ihme vnnA allen seinen Ehelichen Kindern wie obgesagt alle vnd iczlichen Roboten Hoffedienste vnnd Beschwerden gänzlichen erlassen vnnd Ihme vnnd ihnen

auch daneben die gnadt erwiesen, dasz Wann und zu welcher Zeit Er vnd Sie obberürte halbe Hube garten und Zugehör miteinander oder theils zu verkauffen Rathes würden, das alsdann von Vnnsz vnnd Vnnszeren Erben vnnd Nachkhomben von ihnen Keine Abfarth jemals gefordert werden sondern Er vnd dieselben wegen solchen stücks gantzlichen exempl. vnnd befreyet sein sollen.

So bald aber ins künftige mehr vnnd iczbenannte Halbe Hube Garten, Teiche, Wiese vnnd Zugehör im frembde Hände Hinw[^]derumben kommen, vnnd Verkauffet werdet, soll Vnns oder Vnnsern Erben vnnd Nachkomben die vor diesem darauff haffenden Robott en vnnd Schul» digkeit besage Vnserer Urbarien Register Jährlichen einen weg als den andern Wiederumbe gewohnet, Wie ingleichen auch die gebührende Abfarth ohn Weigerlichen geleyet werden.

Dessen zur Wahrer Vhrkunt haben W i e r an diesen Brieff vnnd Begnadung Vnser Wohlangebohrnes Secret Wohlwissentlich hängen lassen, Vnnd dahn mit eigener Handt vnterschrieben.

Der gegeben Ist zur Khemnitz den Vier vnd Zwanzigsten Monats tagk Marty Anno Nach Christi Unsere einigen Erlösers vnd Seeligmachers geburt Im Sechszehnhundert Ein vndt Dreiszigsten.

H a n s z V l r i c h S c h a f f g o t s c h

L. S.

(in rotem Wachs gedrückt und mittelst einer Schnur der Urkunde angehängt).

Nach der Verurteilung und Hinrichtung des unglücklichen Freiherren im Jahre 1635 büßte die Familie an Ansehen, eigentlich mehr an äußerem Glanze, ein. Wenn der Sohn Christoph Leopold auch später einen bedeutenden Teil der Güter wieder erhielt, so war doch mit dem dauernden Verluste der Standesherrschaft Trachenberg dem Andeyen des Geschlechts schwerer Schaden zugefügt, da die bevorzugte Stellung als Standesherr damit verloren war. Diesen Schaden milderten die Landesherren später allerdings dadurch, daß den Nachkommen Hans Ulrichs der Titel und die Prätention an der Herrschaft Trachenberg samt den einem Standesherrn zukommenden Privilegien sind beibehalten worden.⁵¹

Das Prädikat „S e m p e r – F r e y“ ist nach des Freiherren Tode deinen Nachkommen nicht immer gegeben worden. Wir können dies aus dem Intimationsdekret der Reichskanzlei an die Hofkammer vom 21. August 1649 er sehen, welches auf Christoph Leopolds Antrag ergangen ist. „Demnach bei I.K. Myst. sich Herr C.L. Schaffgotsch in Unterthänigkeit beklagt, daß obwohl sein Vater (Prag 4. Dezember 1627) der Titel Hochwohlgeboren samt Prädikat I.K. Myst. u.d. hl. Reiches Semper-Frey gegeben, seinen Brüdern und Schwestern (sic. off. Singul.) solches „bey anderen Cantzleyen“ nicht gegeben werden wolle, und um gehörige aestimation gebeten, wird die löbl. Hofkammer erinnert, zu verfügen, damit ihm bei allen vorfallenden Begebenheiten und Expeditionen der gebührende Titel Hochwohlgeboren samt vorbe-deutt. Prädikat und Ehrenworth erteilt werde. Per imperatorem Wilhelm Schröder.⁵²

⁵¹ Näheres siehe unter Abschnitt IX Bl. dieser Ausführung.

⁵² Arch. Hsdf/Ky. Aus den von Dr. Klawitter gesammelten Notizen zur Biographie Christ. Leop. Wiener Signatur: Hofk. Archiv S. 163, Familien Akten Schafgotsch.

Aber auch für sich selbst muß Christ. Leopold einen gleichen Antrag beim Reichs Vice Kanzler Graf Ferd. Siegm. Khevenhüller von Senfftenau gestellt haben, denn er bezieht sich auf sein durch Rittmeister Pechstett mündlich gestelltes Ersuchen und bittet nochmals, daß die Kanzleien ihm den richtigen Titel geben. Darauf ergeht nach dem Konzept im Wiener Adelsarchiv das schon erwähnte Dekret vom 21. August 1649 unter ab schriftlicher Mitteilung an die Kriegs-, böhm.- u. Österr. Kanzlei. Wir begegnen trotzdem verschiedenem Verhalten der einzelnen Kanzleien.

In einem Kaiserl. Kgl. Rescript vom 5. Dezember 1649⁵³ betr. die Gleichachtung Christoph Leopolds mit dem vornehmsten Standesherrn von Dohna auf Hartenberg, wird das Prädikat Semper-Frey nicht angewendet, wohl aber in einem Dekret der Böhmischen Hofkanzlei, Wien den 22. Dezember 1651 über die Wiederverleihung des Hofmeister Amts der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer und des Ober-Hofrichter Amts in den Weichbildern Schweidnitz, Striegau und Bolkenhain an Chr. Leop. Schaffgotsch.⁵⁴ Die sogen. Warmbrunner Schloß-Akten ergeben, daß Christ. Leopold dieses Prädikat gewährt wurde von der Kaiserlichen Kanzlei, der Kaiserlichen Hofkammer, in Kaiserlichen Handbriefen und von der Liegnitzer Regierung,⁵⁵ ebenso natürlich auch von Standesgenossen.

Das Verhalten der böhmischen Kanzlei hat dagegen seit 1651 eine Änderung erfahren, da diese das Prädikat nicht mehr zur Anwendung bringt. Sie stellte sich wahrscheinlich auf den Standpunkt,

⁵³ Siehe Abschnitt IX.

⁵⁴ Siehe Abschnitt X. Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 46 Nr.11.

⁵⁵ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schloßakten Fach 120 Nr. 18. 22, 24, 25, 27, 30, 32, 36 i, 36 m, 36 p und viele andere Akten

daß das aus der Reichskanzlei verliehene Prädikat mit der Einziehung des Diploms durch den Kaiser für den Böhmen seine Geltung verloren habe. Nach der Wiederaushändigung des Diploms an den Sohn des Freiherren Hans Ulrich mag sie den Standpunkt vertreten haben, daß zur Wiederinkraftsetzung dieses Diploms für Böhmen eine besondere taxpflichtige Veröffentlichung für Böhmen stattzufinden habe. Da diese Bestätigung nicht eingeholt war bzw. die Taxe für die Genehmigung nicht erlegt wurde, unterblieb die weitere Anwendung des Prädikats Semper-Frey. Mangels bestimmter Anhaltspunkte scheint sich diese Auffassung der böhmischen Kanzlei aus dem Schriftwechsel des Grafen Christ. Leopold Schaffgotsch mit dem Wiener Kanzleibeamten A. Krabbler zu ergeben. Dieser war anscheinend der Vertreter der Schaffgotsch'schen Interessen in Wien. Er informiert im Jahre 1651 den Grafen über den Ausgang eines Präzedens-Streites mit dem Schlesischen Kammerpräsidenten Forno. Er schreibt am 19. Juli 1651:

„Da Euer Gnaden nur das praedicat Hoch- und Wohlgeboren suchen möchten; theils wollen vermelden als wann Sie es bereith erhalten, das Diploma aber noch nicht ausgelöset hätten, alß daß Ich hierauf nichts zu antworten gewußt“.⁵⁶

Am 24. September 1651 schreibt er dann:

„Der Titul Semper-Frey ist von der Böhmischen Hof-Kanzley noch nicht ausgelöset worden, sondern verbleibet noch dato bey dem Tax Ambt liegen, habe auch so viel Nachricht, daß obwohlen Euer

⁵⁶ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schloß-Akten Fach 136 Nr. 118, Blatt 10/11.

Gräfl. Gnaden die Taxa dafür bezahlen würden, Sie demnach einige praecedenz vor dem Schlesischen Kammerpräsidenten nicht zu geworten hätten, denn einmal wäre es eine resolvirte Sach und ließe sich nicht anders lenken⁵⁷

Diese Auslassungen zeigen, daß die Böhmisches Hofkanzlei keine Schwierigkeiten machte, wie 50 Jahre später, das Prädikat „Semper-Frey“ gegen Zahlung der üblichen Taxe zu bestätigen, Graf Schaffgotsch jedoch die Einlösung unterließ, weil er mit der Titelgenehmigung für Böhmen zunächst den Zweck nicht erreicht hätte, den Vorrang vor dem Schles. Kammerpräsidenten zu erhalten. So ist es auch zu erklären, daß die Böhmisches Kanzlei am 22. Dezember 1651 das Prädikat Semper-Frey anwendet, es dann aber bis zur Bestätigung im Jahre 1702 nicht gewährt.

An Versuchen, die Bestätigung des ganzen Diploms von 1627 durch die böhmische Kanzlei zu erlangen, hat es wohl nicht gefehlt. Dieser Punkt wird noch eingehender erörtert werden bei dem Prädikat „Illustri“ und „Hochgeboren“ mit dem Reichsgrafenstand.

Zunächst stellten sich den Bemühungen des Grafen allerlei Hindernisse entgegen. Welcher Art diese waren, zeigt recht deutlich ein Brief des Grafen Christ. Leop. an seinen Schwiegersohn, den Qbristen Jägermeister Christ. Johann Grafen von Althan, d.d. Aspern, den 26. August 1692,⁵⁸ in dem er seinen Unmut über die Verschleppung seiner Sache -Bestätigung des Diploms von 1627 für Böhmen- recht drastischen

⁵⁷ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. Akten Fach 136 Nr. 118.

⁵⁸ Ebda Urk. Fach 45 Nr. 5 Bl 119/20.

Audruck gibt:

„Die ursach meines so unvermutheten und schleunigen Aufbruchs von Wienn, ist, daß wie Ich vergangenen Dienstag bey dem Herrn Obristen Cantzler mich erkundigen lassen, wie es mit meiner expedition Beschaffen, und von ihm zur antwort Bekommen, daß er noch nit mit Ihr. Majestät hätte reden können, Ich dergl. mortification und allzu beschwerl. aufschub von tag zu tag, und mich dergestalt foppen zu lassen, nit mer ertragen können und geglaubet, Bey Ihme eine distinction zwischen einem alten Ministro, und einem gemeinen Kerl, der daß foppen gewohnet, zu finden und meritirt zu haben, Bevorab in einer solchen Sache, wo Ich nichts anders gesucht, als dasjenige, was mir von Gott und Hechts wegen gebühret, und ist meine Bulle von so viel Obristen Cantzlern nie nit kritisiret worden, noch ein einziges Exempel vorhanden, daß für von der Reichs-Canzelley gegebene goldene Bulle durch die Böhm. Canzelley authorisirt werden müssen, und zu der zeit wie des fürsten von Lichtenstein Ao. 1623, des fürsten von Lobkowitz Ao. 1624 und meine Ao. 1625 (1627) außgefertiget worden, derley zumuttungen und attentata nie nit styli gewesen, und mir gegen meiner Posterität nur alzuschwer zu yerantworten sein würde, mich so schlechterdings meiner gerechtsame zu Begeben, und dasjenige was von mir gegen 60 jaren, ohne contradiction genossen worden zu negligiren, welches nur zu dem ende melde, daß Ewer Excell. wißen können waß vorgangen und Ich die vergnügung haben, quod amloo arumnas recensere, magnum sit Solatium“

Den nächsten Versuch zur Erlangung der Bestätigung des Diploms von 1627 machte Graf Christoph Leopold im Jahre 1701.

Die Akten enthalten Konzepte zu dem Gesuche, der Kaiserrolle, das Diplom vom 4. Dezember 1627 und das im Jahre 1674 verliehene Prädikat „Illustriſ“ durch die Böhmiſche Kanzlei confirmieren und beſtätigen laſſen.⁵⁹ Dieſem Antrage vom 22. September 1701 ſcheinen ſich wegen des Prädikats „Illuſtriſ“ Schwierigkeiten entgegengeſtellt zu haben.

Der ehemal. Archivar der Herrſchaft, Prof. Dr. Nentwig erwähnt ein Geſuch des Grafen Chriſtoph Leopold vom 17. November 1701, in dem er bittet um Confirmation, Publikation und Intimation des Diploma über das Prädikat Semperfrei in extenſo mit allen darinnen enthaltenen Privilegiie, Juribus et Praerogativis, durch die böhmische Hof- Kanzlei.⁶⁰ In dieſem Geſuche, das ſich auf das frühere an die Böhmiſche Hof-Kanzlei eingereichte Geſuch bezieht, wird bemerkt, daß er wegen des Prädikats „Illuſtriſ“ durch die Reichskanzlei „fernerweith aus erheblichen Ursa chen allergehorsambſt eingekommen“. Hiermit mag der Graf ſein Geſuch um Verleihung des Reichsgrafenſtandes unter Beſtätigung des Prädikats „Illuſtriſ“ = „Hochgeboren“ gemeint haben -s.Abſchnitt IV/V-.

Der Graf bittet den Kaiſer „zu verordnen, daß inzwiſchen oberwähntes Diploma über das Prädikat „Semper-Frey“ in extenſo mit allen darinn enthaltenen Privilegiis, Juribus et Praerogativis durch

⁵⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 40 B1. 6 - 9.

⁶⁰ Ebda, Nentwig'sche Regesten.

Euer Majestät königl. Böhmisches Hof Cantzeley mit dem fördersamsten allergnädigst Confirmiert, auch dem Stylo gemäß publiciret und Intimiret werden möge.⁶¹

Auch dieses Gesuch ist nur zum Teil, und zwar hinsichtlich des Prädikats „Semper-Frey“, nicht aber bezüglich der fürstlichen Rechte von Erfolg gewesen. Unterm 2. Januar 1702 ergeht von Wien aus, von der Königl. Böhm. Hofkanzlei das Intimatschreiben an das Kgl. Oberamt in Schlesien, die Königl. Statthalterei und das Amt (Kgl. Tribunal) in Mähren, wonach auf Ansuchen des Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch, der Kaiser als König von Böhmen ihm das seinem Vater, dem Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch und seinen ehelichen Descendenten beiderlei Geschlechts vom Kaiser Ferdinand secundo durch die Reichs Hof Kanzlei anno 1627 verliehene Prädikat und Ehrenwort „Semper – Frey“ confirmiert und bestätigt.⁶²

In der Bestätigung heißt es:

„ meynen setzen vnd wollen, daß mehr ernannter Christoph Leopold Graf v. Schaffgotsch Semperfrey vnd alle seine Eheliche nachkommen beiderley Geschlechts nun vnd hinführo zu allen zelten sieh also nennen vnd schreiben, ihnen auch solcher Titul vnd Ehrenworth auss allen vnsern Königlichen Canzleyen, wie wir bereith darüber die gnädigste Verordnung thun lassen.“

Nunmehr war auch dieses Recht für Böhmen anerkannt. Die Bestätigung war besonders für die Nachkommen nötig, für die die

⁶¹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 40 Bl. 1 u.2.

⁶² Ebda Urk. Fach 40 Nr. 22 Orig.; Ebda Urk. Fach 40 Nr. 28 Bl. 34/36, 41/42 Abschrift.

Veröffentlichung durch die Böhmische Hof Kanzlei erfolgen mußte.⁶³

Die Beilegung des Prädikates „Semper – Frey“ erfolgt nunmehr auch ohne Schwierigkeiten.

Bezüglich des Prädikates „Hoch-und Wohlgeboren“ habe ich Anstände von irgend einer Seite nicht feststellen können. Dagegen sind die „Rechte der Fürsten“ für Böhmen nicht bestätigt worden, wie aus dem Vorhergesagten zu ersehen ist und wie die Ausführungen zum Reichsgrafendiplom noch deutlicher erkennen lassen.

⁶³ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach: Nentwig'sche Regesten a. d. Wiener Adelsarchive.

Einiges nach dem Abschluß meiner Arbeit noch zu meiner Kenntnis gelangte Material gibt mir Veranlassung, noch einiges Beweismaterial anzuführen, aus dem staatsrechtlichen Polgerungen durch die Verleihung des Prädikats „Semper-Frey“ für die Familie S c h a f f g o t s c h gezogen werden können. Es folgen dann noch eine Reihe von Beispielen, die aus dem Verhalten von Kaisern, Königen und Fürsten sowie Standespersonen die Hochadelsqualität der Familie S c h a f f g o t s c h , soweit es sich um die Nachkommen des Freiherren Hans Ulrich handelt, einwandfrei erkennen lassen. Zum Schluß füge ich dann noch die neuesten Forschungsergebnisse über die Bedeutung des Prädikates „Semper-Frey“ für das Haus Schaffgotsch im Jahre 1627 bei, die alle bisherigen Zweifel lind Unklarheiten über die Bedeutung dieses Prädikates beseitigen.

Die Richtigkeit der vorgetragenen Ausführungen über die durch das Prädikat „Semper-Frey“ erlangte Reichsstandschaft für Hans Ulrich S c h a f f g o t s c h und seine Nachkommen und damit die Zweifelsfreie Zugehörigkeit zum „hohen Adel“ wird bestätigt und bekräftigt in einem Rechtsgut achten über die staatsrechtliche Stellung der Grafen Dohna am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts von Stephan Kekule von Stradonitz vom Jahre 1896.⁶⁴

Der Letztgenannte führt die Auffassung mehrerer Schriftsteller an, so die Hefter's, welche zu dem alten hohen Adel noch einzelne

⁶⁴ Kekule von Stradonitz, Stephan, Dr. jur. utr. et phil. Die staatsrechtliche Stellung der Grafen zu Dohna am Ende des 17. u. Anfang des 18. Jahrhunderts. Rechtsgutachten, der Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Staatsregierung erstattet. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1896.

Familien des alten (semperfreien) Herrenstandes zählt, welche den Reichsständen nicht associirt waren, dadurch aber an und für sich ihren ursprünglichen Geburtsstand nicht verloren hatten. z.B. die Dohna's, die Sponheimer.⁶⁵ Diese Auffassung wird hingegen von Kahl als falsch bezeichnet, da er die Zugehörigkeit zum hohen Adel im Begriff des alten Reichsstaatsrechts an den Besitz der Reichsstandschaft knüpft. Nach seinen Ausführungen hatte spätestens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sich der Rechtsbegriff des hohen Adels auf den Kreis der reichsständischen Geschlechter beschränkt und festgelegt.⁶⁶ Diese Auffassung wird aber wieder von Laland als irrtümlich bezeichnet, da die alten gräflichen Häuser noch im 17. Jahrhundert so gut wie die fürstlichen zum hohen Adel gehörten. Erst allmählich entstand im Zusammenhang mit der Entwicklung der Reichsverfassung der Grundsatz, daß der hohe Adel auf die reichsständischen Geschlechter beschränkt sei.⁶⁷

Uns interessiert hier noch besonders die Behauptung des Verfassers, anlässlich einer im Jahre 1655 erfolgten Eheschließung zwischen den Häusern (Chur=) Brandenburg und Martinitz, die von ihm als klarer Beweis der Ebenbürtigkeit des böhmischen Herrenstandes mit dem hohen Adel des Reiches bezeichnet wird.⁶⁸ Es wird weiter die Auffassung Göhruns erwähnt, wonach sich die Lehre dahin entwickelte, daß lediglich nach den alten Titulaturen des Herrenstandes der Begriff des hohen Adels sich bestimme; Fürsten, Grafen und Herren zählen ohne weitere Unterscheidung zum hohen Adel oder Illustres. Als Anhänger dieser Meinung führt Göhrun selbst eine

⁶⁵ v. Stradonitz S. 1 u. 2

⁶⁶ Ebda. S. 3.

⁶⁷ Ebda. S. 4.

⁶⁸ Ebda. S. 25

ganze Anzahl Schriftsteller aus der Zeit von 1591 - 1739 an. Unter denen kennt Schilter (*Praxis jur. Romani in foro Germanico*) zum Schluß des 17. Jahrhunderts einen hohen Adel, welcher Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit nicht besitzt, während Krämer (*De Juribus et praerogativis nobilitatis avitae*) 1739 die Grafen ohne weiteres zum hohen Adel rechnet und von der Reichsstandschaft als einem notwendigen Merkmal der „illustres“ nicht spricht, von Gründerode, *Abhandlungen des deutschen Staatsrechts*, 1743, sagt: „Der hohe Adel besitzt meistens mit der Landeshoheit begabte unmittelbare Reichsgüter, in Ansehung derselben ihm noch besondere Vorrechte zustehen. Oder aber er ist landsässig.“⁶⁹

Besondere Beachtung verdient die Gleichstellung des hohen Adels des Reiches mit dem hohen Adel einzelner Länder. Zu dieser Gruppe von Schriftstellern werden noch angeführt

Kemmerich, *Introductio ad jus publ.* 1744

Joh. Jak. Moser, *Deutsches Statsrecht*, 1745.

Letzterer erwähnt in seinem Werk: „Von den deutschen Reichästenden“ die Reichsstandschaft als Merkmal des hohen Adels nicht. „Unser hoher Adel besteht aus dem Kayser, denen Churfürsten, Grafen, Herren und Freyherrn“. Für diese Auffassung worden bis zum Jahre 1751 noch einige Schriftsteller genannt und noch im gleichen Jahre stellt das "Repertorium reale pragmaticum" den Satz auf: „Graf ist gegenwärtig eine Person des hohen Adels“. Göhrun sagt dann weiter, daß seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch wenige Schriftsteller

⁶⁹ v. Stradonitz S. 27 – 29.

zu dieser Meinung zählen. Es muß demnach sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts, höchstens in den vorhergehenden Jahrzehnten die Ansicht in den maßgebenden Kreisen und Familien über diesen Punkt geändert haben. Letztere Auffassung scheint auch Moser 1772 ausgesprochen zu haben, wenn er sagt; „Die edlen Herren hatten ehedessen viel zu bedeuten und es war ein Grafenmäßiger Charakter; seit wenigen Jahren aber kommt er sehr herunter, ist nun die höchste Stufe des niederen Adels“.⁷⁰

Hiernach hat eine große Anzahl Gelehrter bis 1779 die Ansicht vertreten, daß sich der Begriff des hohen Adels lediglich nach den Titulaturen bestimmt.

Die Ansicht, daß der Begriff des hohen Adels mit dem der Reichsstandschaft zu identifizieren sei, tritt in der Literatur erst 1724 auf.⁷¹ Noch im Jahre 1795 formuliert kein Geringerer als Pütter (Unterschied der Stände) seine Ansicht dahin:

„Dagegen haben nun unzählige Adelige -.durch kaiserliche Standeserhöhungen sich zu Freyherren erklären lassen; ja ein großer Theil des alten Adels hat es ohne Standeserhöhung beinahe zur Gewohnheit gemacht, sich Freyherren und Barone nennen zu lassen. Aber weder eines noch das andere hat deswegen die Scheidung zwischen dem ursprünglichen Herrenstande als dem hohen Adel und den jetzt so genannten Freyherren oder Baronen von niederem Adel heben können“.

Pütter erblickt in diese Zeit nicht mehr in der Titulatur das Charakteristikum des hohen Adels, aber auch nicht in der Reichsstandschaft

⁷⁰ v. Stradonitz, S. 29.

⁷¹ Ebda S. 31.

sondern in der Abstammung vom Herrenstande.⁷²

Hiernach ist also eine allgemeine Meinung bis zum Jahre 1724 etwa nachzuweisen, daß der Begriff des hohen Adels mit dem der Reichsstandschaft nicht zu identifizieren ist. Erst von da abtritt die Meinung „daß nur reichsständische Grafen und deren Familien zum hohen Adel zählen“ überhaupt und bald darauf in so nennenswerter Zahl auf, daß man von einer allgemeinen Meinung hinsichtlich der entgegengesetzten Ansicht nicht mehr sprechen kann.⁷³

Nach Seckendorff (1665) gab es auch Geschlechter, welche hinsichtlich der Ebenbürtigkeit den reichsständischen Fürsten und Grafenhäusern gleichgeachtet wurden. Es waren dies die altgräflichen Häuser und diejenigen hochtitulierten Geschlechter, welche Nachkommen des alten semperfreien Herrenstandes waren, sowie die dem hohen Adel außerhalb des hl. römischen Reiches liegender Staaten angehörigen Geschlechter.⁷⁴

Ich kann die weiteren Ausführungen übergehen, bis auf die Ausführungen, welche Rolle die Lehre von der Ebenbürtigkeit im deutschen Rechte von jeher im Prozeß gespielt hat.

Hierzu sagt Verfasser ungefähr folgendes. Es war der Rechtssatz, daß der Höhergeborene von dem Niedrigergeborenen nicht gerichtet werden dürfe.

Mit diesem uralten deutschen Rechtssatz, welcher das Mittelalter überdauerte, rechnete man bei der Begründung des Kammergerichts und des Reichshofrates, wie auch in der Folgezeit. Nun waren Personen

⁷² v. Stradonitz, S. 29.

⁷³ Edda S. 32/33.

⁷⁴ Edda S. 36/37.

des hohen Adels vom Kammergericht und dem Reichshofrat Recht zu nehmen genötigt, andernfalls waren, im Gegensatz zu früheren Zeiten, rechtsgelehrte Richter nötig geworden. Die alte Anschauung trat aber insofern wenigstens zum Ausdruck, als der Präsident des Reichskammergerichts, der „Kammerrichter“ und dessen Stellvertreter, sowie der Präsident und der Vicepräsident des Reichshofrates dem hohen Adel angehören mußten.

Dementsprechend lautet die bezügliche Bestimmung:

1.) für das Kammergericht

pp.

2.) für den Reichshofrat (nach der Reichshofratsordnung von 1654)

„Unser Kayserlicher Reichs-Hof-Rath soll hinfüro jederzeit mit einem verständigen, und wie zu Führung eines solchen Amtes vonnöthen, wohl qualifizirten Präsidenten, der ein Reichs-Fürst, Graf oder Herren-Standes seye besetzt werden“.

In diesen Gesetzen ist von der Reichsstandschaft als Merkmal des hohen Adels nicht die Rede und doch ist leicht zu erkennen, daß diese Bestimmungen oben getroffen wurden, weil Kammerrichter und Reichshofrats Vorsitzender dem „hohen Adel“ angehören sollten.

Um Hinwendungen gegnerischer Anschauungen zu begegnen hinsichtlich der Entstehungszeit dieser Gesetze, wird darauf hingewiesen, daß noch 1742 die Wahlkapitulation Karls VII nachfolgende Bestimmung enthält:

„Ernennen sollen und wollen Wir auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Präsidenten und Vice-Präsidenten, es seye denn derselbe ein teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr in demselben unmittelbar oder Mittelbar begütert.

Dieselbe Bestimmung enthält noch die Wahlkapitulation Franz II. von 1792.

Demnach hätte also noch im Jahre 1792 ein Schaffgotsch z.B. Präsident des Reichshofrates werden können, denn die Schaffgotsche waren Reichsgrafen und waren „mittelbar begütert“.

Es hätte dann also, wenn Reichsstandschaft mit hohem Adel identisch gewesen wäre, eine Person des niederen Adels unter Umständen über Personen hohen Adels gerichtet, da die Schaffgotsche die Reichsstandschaft nicht besaßen.

Hieraus ist erwiesen daß hoher Adel mit Reichsstandschaft nicht identisch sein mußte.⁷⁵

Wie schon angedeutet, äußert sich v. Stradonitz noch über den hohen Adel eines Landes, dessen hoher Adel hinsichtlich der Ebenbürtigkeit dem hohen Adel des Reiches gleichgeachtet“ wurde.

Es kommen hierfür und zum Vergleich hinsichtlich der Familie Schaffgotsch in Frage Böhmen und Schlesien.

Ich habe über die Verhältnisse des böhmischen und schlesischen Adels bereits im Abschnitt I Blatt 92 - 124 Ausführungen aus den bezüglichen Quellen gegeben, z.B. Palacky, Geschichte Böhmens, möchte aber doch hervorheben, daß v. Stradonitz in seinem Gutachten bezüglich

⁷⁵ v. Stradonitz, S. 49/52.

des böhmischen Herrenstandes vor 1620 zu dem Schluß kommt:

Aus den angezogenen Verhältnissen erklärt es sich, daß

„die böhmischen Herren dem deutschen Fürsten und Herren ebenbürtig waren, ja sich sogar für höher als diese letzteren hielten“.⁷⁶

Diese Gleichstellung des böhmischen Herrenstandes mit dem hohen Adel des Reichs hat bis lange über den 30 jährigen Krieg fortgedauert. Die Stellung des böhmischen Herrenstandes hatte sich inzwischen etwas geändert, indem die erneuerte böhmische Landesordnung von 1627 es bei der bisherigen Einteilung des Adels in die zwei Stände der Herren und Ritter beließ „insoweit sie auf dem Landtage zum Ausdruck kam“ sonst aber ausdrücklich bestimmte:

„daß der Herrenstand sich in mehrere Adelskategorien, in Herzöge, Fürsten, Grafen und einfache Herren teilen dürfe und die höher Betitelten den Vorsitz vor den niedriger Betitelten haben sollten, ebenso wie die, alten Herrengeschlechter vor den jüngeren. Auf den Landtagen stimmten sie nach ihrem verschiedenen Range ab, ihr Majoritätstvotum wurde als das Gesamtstvotum des Herrenstandes angesehen.“⁷⁷

Hinsichtlich Schlesiens beurteilt v. Stradonitz die Stellung der Dohna's als schlesische Standesherrn. Was hier für die Dohna's für ihre Zugehörigkeit zum hohen Adel spricht, hat gleiche Geltung auch für die Familie Schaffgotsch als Besitzer der freien Standesherrschaft Trachenberg. Ging ihnen Letztere auch verloren, so wurden

⁷⁶ v. Stradonitz, S. 71

⁷⁷ Ebda S. 78/74.

ihnen doch vom Landesherren, dem König von Böhmen, die Rechte der Standesherren zugestanden und sie Letzteren in allen gleichgeachtet -s. Bl. 823 ff. meiner Ausführungen-.

Weiter behauptet v. Stradonitz den Beweis für den Hochadel der Dohna's aus den ihnen gegebenen Anreden und Titulaturen. Als charakteristisch bezeichnet er namentlich die Anrede: „Euer Libden“, welche von Personen des hohen Adels nur Personen des hohen Adels gegenüber angewendet wurde. Ebenso die Anrede: „Lieber Freund und Vetter“. Er erwähnt z.B. als besonders bemerkenswert die im Jahre 1659 von Kaiser Leopold I gebrauchte Bezeichnung

„Dem Hoch und Wohlgebornen Unserm und des Reichs Lieben
Getreuen Christian Burggrafen und Grafen zu Dohna

Lieber Graf zu Dohna"“⁷⁸

Ich habe hieraufhin den im gräflichen Archive vorhandenen Schriftwechsel durchgesehen und gebe in den folgenden Beispielen eine Übersicht, wie sich die jeweiligen Landeherren in Rescripten und Handbriefen, ferner andere regierende Fürsten und standesherrliche Familien den Grafen Schaffgotsch gegenüber verhalten haben. Bei der Reichhaltigkeit dieses Materials dürfte wohl kein Zweifel darüber aufkommen, daß die semperfreien S c h a f f g o t s c h von allen in Frage kommenden maßgebenden Stellen als zum hohen Adel gehörig angesehen wurden.

Ich lasse nunmehr die Beispiele Nr. 1 - 178 sprechen:

⁷⁸ v. Stradonitz, S. 92/95.

A. Die unmittelbaren Landesherren.

I. Röm. Kaiser, König von Böhmen, Herzog von Schlesien.

1.) F E R D I N A N D II.

Wien, 18. Januar 1630, dankt dem Hans Ulrich Schaffgotsch für die Übersendung eines Gegenstandes nebst Pferd.

Adresse: Dem Hoch Wolgebornen Unnsern und des Reichs Semper-Freyen vnd lieben getreuen Hannß Ulrich Schoff Gotschen, Freyherrn auf Trachenberg, Unnserm Cammerern und Obristen.⁷⁹

2.) F E R D I N A N D II.

In zwei Rescripten an Christ. Leop. Schaffgotsch

1652 Oktober 8. Anrede: „Hoch und Wohlgeborner lieber getreuer“

1650 September 1. Adresse: „..... Christoffen Leopoldt Schaffgotsch des Heyl. Röm. Reichs Semper Frey“⁸⁰

3.) F E R D I N A N D IV.

Schloß Eberßtorff, 16. Juni 1655

Anrede?: „Lieber Vice Cammer Praesident“

Adresse: „Dem HochWohlgebohrnen Unserm vnd deß Reichs Semper Freyen, vnd lieben getreuen Christoph Leopolt Schaffgotsch, Freyherrn pp. Unserm Camerern vnd Vice Praesidenten im Herzogthumb Ober-« und Nieder Schlesien“.⁸¹

⁷⁹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. Akten Fach 167 Nr. 97b.

⁸⁰ Ebda Fach 110 Nr. 340.

⁸¹ Ebda Fach 119 Nr. 11.

4.) L E O P O L D I.

Etwa 50 Jahre hat Christ. Leop. Schaffgotsch diesem Kaiser gedient und hat dessen Vertrauen in höchstem Maße genossen. Die zahlreichen Handbriefe, von denen ein großer Teil eigenhändig geschrieben ist, sowie die offiziellen Rescripte an Schaffgotsch sind so zahlreich vorhanden, daß sie einzeln in diesem Rahmen nicht behandelt werden können. Ich muß mich damit begnügen, die Gepflogenheit des Kaisers in Anrede und Adresse zusammengefaßt anzugeben.

a. R e s c r i p t e . (die Zeit von 1667 - 1703 umfassend)

Die Anrede lautet hier ausnahmslos: „Hoch und Wohlgebohrmer
Lieber Getreuer“⁸²

Die Reichskanzlei in den frei Geheim Instruktionen des Kaisers zu der polnischen Königswahl gebraucht die Bezeichnung

Wien, 12. März 1674: „Illustre Fideli nobis dilecto Christophoro Leopoldo Schaffgotsche, Sacri Romani Imperij Semper Frey pp.“ und

Wien, 7. April 1674: „Illustris fidelis Dilecto pp.“ in der Adresse: „Illustri Fideli Nobis dilecto Christophoro Leopoldo Schaffgotsch, Sacri Romani Imp. Semper Frey pp.“.

In den deutschen Instruktionen

Wien, 14. April 1674	}	wird die Anrede gebraucht: „Hochgebohrner Lieber Getreuer“ ⁸³
Laxenburg, 4. Mai 1674		
23. Mai 1674		
25. Juni 1674		

⁸² Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 110 Nr. 34d, 119 Nr. 11, 12, 13, 14, 15; 120 Nr. 17, 19, 20, 22, 24, 36i; 136 Nr. 33; Urk. Fach 39 Nr. 10; 40 Nr. 22, 23.

⁸³ Ebda. Urk. Fach 39 Nr. 10.

Wien, 16. Juni

Bl. 570, 12

b. H a n d b r i e f e .

Die ungemein zahlreichen Handbriefe, darunter sehr viele eigenhändig geschrieben, umfassend die Zeit von 1661 - 1701, weisen eine große Mannigfaltigkeit in der Anrede auf. Diese Briefe beginnen im Jahre 1661 mit der Anrede: „Lieber Graf von Schaffgotsch wechselnd mit „Lieber Graf“, „Lieber Schaffgotsch“, „Lieber Graf Schaffgotsch“.

Sie schließen vielfach wie folgt: „Und verbleibe Euch mit Kaysl. Hulden und Gnaden allzeit Wohlgewogen“.⁸⁴

Von drei eigenhändigen Briefen Kaiser Leopolds folgen nächstehend Lichtbilder, welche die verschiedenen Anredeformen aufweisen:

Laxenberg, 1. Mai und Wien, 21. Juni 1674 betr. die polnische Königswahl⁸⁵

⁸⁴ Arch. Hsdf/Ky. Wabr. Schl. A. Fach 110 Nr. 34d; 119 Nr. 14, 15, 16; 120 Nr. 17, 18, 21, 23, 25, 27, 28, 29, 36m; 136 Nr. 133; 145 Nr. 247, 248.

⁸⁵ Ebda Fach 145 Nr. 248 Bl. 214 u. 277.

Bl. 570, 13

betr. den Prinzen Jakob Louis (Sobieski) von Polen⁸⁶

An Christ. Leop. Bruder, Gotthardt Franz Schaffgotsch, apostol. Protototar. Prälat und Probst bei der Dom- und Hauptkirche zu St. Johannes

⁸⁶ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 156 Nr. 8.

und Canonikus bei dem hl. Kreuz zu Breslau, schreibt Kaiser d.d. Regensburg, 30. März 1664, mit der Anrede: „Würdiger, Hoch und Wohlgebohrner und Andächtiger, Lieber Getreuer“⁸⁷

Bl. 750, 14

5.) E L E O N O R E , Kaiserin-Wittwe (Gemahlin Ferdinands III.)

In ihren Zahlreichen Briefen an Christ. Leop. gebraucht sie im Jahre 1667, Dezember 6. Wien, die Anrede „Conte nostro Carissimo“, später meist „Conte Schaffgotsch“ bzw. „Lieber Graf Schaffgotsch“.⁸⁸

Lichtbild eines eigenhändigen Briefes vom 20. Juni 1674 siehe nachstehend.

⁸⁷ Ebda Fach 119 Nr. 16 Bl. 143

⁸⁸ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248 B1.

6.) AMALIA, Kaiserin-Wittwe (Gemahlia Leopolds I.)

Wien, 4. Januar 1705. Im Schreiben an Gräfin Franziska Schaffgotsch geb. Gräfin Sereni wird die Anrede gebraucht: „Mon chere Contesse Chafcotsch“.

An Hans Anton Graf Schaffgotsch

Wien, 25. Juli 1711 Anrede: „Lieber Graf Schaffgotsch“

Wien, 9. Aug. 1719

Wien, 9. Okt. 1722 } Handbriefe mit der Anrede: „Lieber Graf von Schaffgotsch und dem Schluß: „ Wie Ich Euch mit Kaysl. Hulden und Gnaden jederzeit wohlgegogen seye und verbleibe ...“⁸⁹

7.) JOSEPH I. Dieser gebraucht in seinen Rescripten an Hans Anton Schaffgotsch 1705 - 1710, die Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner, Lieber „Getreuer“⁹⁰

Derselbe nimmt mit Schreiben vom 9. Mai 1704, Wien, die Patenstelle für den zu erhoffenden Erben an und betraut mit seiner Vertretung seinen Kämmerer Graf Proskau. Anrede: „Liber Graf von Schaffgotsch“ versichernd: „daß Ich Euch mit Königl.

Gnaden jederzeit Wohlgegogen verbleibe“⁹¹

8.) ELEONORA, MAGDALENA, THERESIA, von Gottes Gnaden verwittibte Römische Kayserin, auch zu Hungarn und Böheimb Königin,, und deren Erb Königreichen, Fürstenthümern und Landen dermahlige Regent in (Wittwe Joseph's I.)

⁸⁹ Ebda Urk. Fach 37 Nr. 28, 33, 53.

⁹⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 119 Nr. 16:120 Nr.20:Urk. Fach 40 Nr. 23.

⁹¹ Arch. Hsdf/Ky. K.A. Akten Sect. II Fach 1 Nr. 2.

Wien, 22. September 1711 Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner,
Lieber Getreuer“⁹²

9.) KARL VI

Der Schriftwechsel mit dem Grafen Kans Anton Schaffgotsch ist bei den von Ihm bekleideten hohen Ämtern recht umfangreich. In den offiziellen Rescripten ist wie bisher stets die übliche Anrede gebraucht: „Hoch und Wohlgeborner, Lieber Getreuer“.

In den Handbriefen dagegen wechselt die Anrede: „Lieber Graf von Schaffgotsch“ oder „Lieber Graf Schaffgotsch“ oder „Lieber Ober Amts Direktor“.

In einem Handbriefe vom 31. Dezember 1737 lautet der Schluß: „..... Und Ich verbleibe Euch dagegen mit Kaysl. Hulden und Gnaden Wohlgewogen“⁹³

In dem Diplom Kaiser Karls vom 1. Dezember 1731 über die Verleihung des Toisons an Graf Hans Anton wird dieser genannt „.....de nôtre Cher et feal Cousin Le Comte Jean Antoine de Schaffgotsch“⁹⁴

10.) MARIA THERESIA

Es kommt hier der Verkehr mit dem Grafen Carl Gotthardt Schaffgotsch in Betracht, der in Österreichischen Diensten verblieben Obrister Landhofmeister und Obrister Landrichter im Königreiche Böhmen war.

In den Rescripten vom 3. August 1771 und 9. September 1772 lautet

⁹² Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 112 Nr. 43.

⁹³ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 112 Nr. 42, 46; Fach 136 Nr. 133; Fach 167 Nr. 980; Urk. Fach 37 Nr. 32, 33, 53; Urk. Fach 41 Nr. 38; Fach 41 Nr. 41.

⁹⁴ Ebda Urk. Fach 41 Nr. 42.

lautet die Anrede wie üblich: „Hoch und Wohlgeborner, Lieber Getreuer!“ Der Schluß lautet: „Und Wir verbleiben anbey mit Kaysl. und Erzherzogliehen Gnaden Dir Wohlgewogen“.

In den übrigen zahlreichen Rescripten aus der Zeit 1749 bis 1775 lautet die Anrede stets wie vor.⁹⁵

11.) F R A N Z (Gemahl Maria Therisias)

gebraucht in einem Rescript vom 9. August 1752 die Anrede: „Hoch und Wohlgeborner“ und „Dir“.⁹⁶

12.) J O S E P H II.

schreibt in der Mitteilung an Graf Anton Gotthardt Schaffgotsch über die Verleihung des Toisons „Lieber Graf Schaffgotsch“.⁹⁷

II. K ö n i g e v o n P r e u ß e n .

13.) F R I E D R I C H II.

Die Schreiben und Verfügungen an die Grafen Schaffgotsch sind recht zahlreich. Es genügt aber die Feststellung, daß der König 1743 an Graf Carl schreibt: „Hochwohlgebohrner, Besonders Lieber Getreuer pp.“ Zum Schluß: „Ich bin Euer wohlaffectiöner König“.

Im Jahre 1769 in französischer Sprache mit der Anrede: „Monsieur le Comte de Schaffgotsch“

Grüß au, den 14. April 1758 an Johann Graf Schaffgotsch: „Mein lieber Ober-Stall-Meister Graf von Schaffgotsch“.⁹⁸

⁹⁵ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 120 Nr. 34, 36, 35a.

⁹⁶ Ebda Fach 120 Nr. 34.

⁹⁷ Ebda Urk. Fach 42 Nr. 43.

⁹⁸ Ebda, Wbr. Schl. A. Fach 137 Nr. 143.

14.) Friedrich Wilhelm II.

Als Kronprinz

Potsdam, 8. Juni 1781 an Graf Joh. Nep. Schaffgotsch:

„Hochwohlgeborner Vielgeehrtester Herr Graf

..... Wie ich mit Vergnügen sein werde

Des Herr Graf

Sehr wohlaffectirter Freund“⁹⁹

als König:

In den Jahren 1788/89 an Carl Wenzel bzw. Carl Gotthardt Graf Schaffgotsch, Hofmarschall mit der Anrede:

„Würdiger Hochwohlgebohrner, Besonders Lieber Getreuer.

..... und bin Euer gnädiger König“

bzw. „Ich bin Euer Wohl-Affectirter König“¹⁰⁰

Potsdam, den 8. Oktober 1794 bei der Mitteilung über die Verleihung des Roten Adler Ordens durch Handschreiben lautet die Anrede: „Hochwohlgebohrner, besonders lieber Getreuer“

„..... und Ihr werdet denselben als ein Zeichen der besonderen Huld und Gnade tragen, mit welcher ich bin Euer wohlaffectirter ..“¹⁰¹

15.) FRIEDRICH WILHELM III.

schreibt Königsberg, 16. Februar 1808 an Graf Leopold Schaffgotsch

„Hochwohlgebohrner Besonders Lieber Getreuer“¹⁰²

⁹⁹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 163 Nr. 59.

¹⁰⁰ Ebda Fach 137 Nr. 144.

¹⁰¹ Ebda Fach 175 Nr. 192.

¹⁰² Ebda Fach 175 Nr. 193.

16.) FRIEDRICH WILHELM III.

(als Kronprinz)

Berlin, den 8. Januar 1823, Handschreiben.

Anrede: „Hochwohlgeborner Graf

Besonders geehrter Herr Erb Land Hofmeister“

Schluß: „..... des Herrn Erb Land Hofmeisters

Sehr wohlgeneigter Freund“¹⁰³

17.) FRIEDRICH WILHELM III.

Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen,
unterzeichnet in Dankschreiben für Glückwünsche!

„Friedrich Wilhelm“

im Jahre 1882: „Ihr wohlgeneigter

Fr. W.“

1883: „Ihr ergebener

Fr. W.“

1884: „Ihr stets ergebener

Fr. W.“

1886: „Ihr wohlneigter“¹⁰⁴

¹⁰³ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 174.

¹⁰⁴ Ebda Urk. Fach 39/42 Nr. 68.

B. Fürsten, nicht Landesherren der Grafen Schaffgotsch.

I. Könige.

17.) FRIEDRICH WILHELM I., König von Preußen
(an Hans Anton Graf Schaffgotsch).

Berlin, 26. April 1719: „Hochwohlgebohrner besonders lieber
Herr Graf“

am Schluß:“

Ich bin übrigens

des Herrn Grafen

wohlaffectionirter“

Berlin, 7. Juni 1730: „Gleiche Anrede“

am Schluß: „ Ich werde in anderen Gelegen-
heiten vor diese Gefälligkeit gerne wieder zeigen,
daß ich sey dessen wohlaffectirter“

Berlin, 13. Juni 1737: „Hochwohlgebohrner, Besonders Lieber
Herr Geheimer Rath“

am Schluß: „ Des Herrn Grafen

Sein sehr wohl äffectirter Freund“¹⁰⁵

Von letzterem Briefe folgt das Lichtbild:

¹⁰⁵ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 137 Nr. 142.

- 19.) JOHANNES CASIMIRUS von Gottes Gnaden König zu Polen und Schweden, Großfürst in Lithauen, Reußen, Preußen, Masovien, Samogitien, Liffland, Smolenßka und Czemichau pp.
Czestochau, 6. Februar 1661, Anrede: „Unsern gnädigsten Gruß und geneigten Willen zuvor. Hoch und Wohlgebohmer Graf, besonders Lieber“¹⁰⁶
Czestochau, 14. Mai 1661 } wie vor.
Czestochau, 2. September 1661 }
- 20.) LUDOVICA MARIA von Gottes Gnaden Königin zu Polen und Schweden, gebohrne Prinzessin zu Mantua, Monserrat, und Rinerß, Herzogin zu Oppeln und Ratibor. (Gemahlin König Joh. Casimirs)
Warschau, 18. August 1661:
Anrede: „Hochwohlgebohrner, Besonders Lieber“¹⁰⁷
- 21.) MICHAEL Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuauiae, Russiae, Prußiae, Masaviae etc.
Warschau, 18. Juni 1670 } gebraucht in eigenhändigen Briefen an
27. Juni 1670 } Graf Christ. Leop. Schaffgotsch die
22. Juli 1672 } Anrede: „Montier le Comte“
Warschau, 26. März 1672 in einem ganz offiellem Schreiben
Anrede: „Illustris grate nobis dilecte“¹⁰⁸
Lichtbild dieses Schreibens siehe nebenstehend.

¹⁰⁶ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl, A. Fach 145 Nr. 248; 2.

¹⁰⁷ Ebda 145 Nr. 248.

¹⁰⁸ Ebda.

- 22.) E L E O N O R A von Gottes Gnaden Königin zu Polen pp.,
gebohrne Königl. Prinzessin zu Hungarn und Böhmeimb, auch
Erzherzogin zu Österreich pp. (Schwester Kaiser Leopolds)
führte einen lebhaften Briefwechsel mit dem Grafen Christ. Leop.
Schaffgotsch und gebraucht hierbei die Anrede
„Hoch Wohlgebohrner Graf, besonders lieber“
in den Briefen Warschau, 27. Juni 1670, 24. März, 18. September,
25. Oktober, 8. November 1672,
? ? 1673, 22. Februar 1673.¹⁰⁹
Warschau, 31. Oktober 1670 die Anrede
„Illustris et Magnifice Sincere Nobis dilecte“¹¹⁰
siehe das folgende Lichtbild dieses Briefes

¹⁰⁹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248.

¹¹⁰ Ebda

In einem eigenhändigen Briefe vom 8. September 1674 schreibt Königin Eleonora als Wittwe an Christ. Leop. Schaffgotsch:

„Mein lieber Graf ich hab sein Brief zu Recht erhalten
..... Mitt diesem, befiel ich und
versichre ihm vnd den seinigen Mein Gnadt

Eleonora¹¹¹

23.) GRYSELDIS CONSTANTIA KORYBTOVA

(Königin Mutter von Polen)

schreibt aus Dabautz-Zemssky, den 18. Juli 1670 an Chr. L.

Schaffgotsch „Illustrissiae Domines Comes“ und schließt

„Illrme Dnis Excl. p.“

-siehe nebenstehendes Lichtbild-¹¹²

¹¹¹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248 Bl. 22.

¹¹² Ebda Bl. 131.

24.) J O A N N E S III. (Sobieski) Dei Gratia Res: Poloniae,

Magnus Dux Lituauiae, Russiae, Prussiae etc.

schreibt an Chr. L. Schaffgotsch

Warschau, 13. Juli 1674

„Illustrissime Princeps

grate nobis Bilecte“

-s. nebenstehendes Lichtbild dieses Briefes-¹¹³

25.) S T A N I S L A U S , König von Polen.

gegen den endgiltig anerkannten König August mit dem Herzogtum Lothringen abgefunden.

Dieser schreibt an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Kron-Weißenburg, 11. Juni 1721 Anrede: „Monsieur“

Schluß: „Vestre tres Affectione

Stanislaus Roy“

Kron-Weißenburg, 5. März 1722 Anrede: „Monsieur Mon Cher Comte“

Schluß: „Vestre tres Affectione

Stanislaus Roy“

Straßburg, 4. September 1725 Anrede: „Monsieur“

Schluß: „Wie vor“

Alhambra, 29. Juli 1724

Anrede: „J'espere Mon Chere Comte“

¹¹³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248 B1. 301

Alhamber, 4. Januar 1730 Anrede und Schluß wie an 29.7.1724¹¹⁴

26.) A U G U S T , König von Polen, Churfürst von Sachsen
schreibt an den Ober Amts Direktor Hans Anton Graf Schaffgotsch aus
Dresden, den 29. Juni 1734

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner, besonders lieber Herr Graff“

Schluß: „Des Herrn Grafen
Wohlaffectiöner“¹¹⁵

27.) K A R L , König von Spanien

In dem Diplom, Madrid, 17. März 1694, über die Verleihung
des Poisons wird Christ. Leopold Schaffgotsch bezeichnet als
„de nortre tres Cher et feal Cousin Messire Christ. Leopl.

Schaffgotsch“

und in einem Briefe an denselben, Madrid, 17. März 1694, gebraucht
der König die Anrede: „Mon Cousin“.¹¹⁶

Näheres hierüber siehe auch Blatt 587 meiner Ausführungen.

26.) ELISABETH, Königliche Prinzessin von Polen geb. Chur
Pfaltzische beim Rhein.

..?...., den ? November 1717. Eigenhändiger Brief an Graf Hans An-
ton Schaffgotsch: „Hochwohlgebohrner Herr Graf“

Im Text: „Euer Excellenz“.

Die Prinzessin dankt für die Einladung als Taufpatin seines Soh-
nes. Sie hat mit ihrer Stellvertretung die Schwester

¹¹⁴ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 253; 34/35.

¹¹⁵ Ebda Urk. Fach 37 Nr. 34/35.

¹¹⁶ Ebda Urk. Fach 40 Nr. 30.

des Grafen, Charlotte Gräfin Althan, beauftragt.

Der Schluß lautet: „ wohmit mich in deh.ro Affection
empfehlend

Und Ersterbe

Euer Excellenz

gantz gutwilligste“

Der Graf hatte die Prinzessin, Gemahlin des Prinzen Jakob von Polen, gebeten, Taufpatin seines 7. Sohnes Ludwig Gotthardt Jakob p. zu sein, nachdem auch Se. Churfürstl. Durchlaucht von Trier die Patenstelle angenommen hat.¹¹⁷

29.) J A K O B L O U I S , Prinz von Polen.

(Sohn Königs Joh. Sobieski)

Er gebraucht in seinen nicht wenigen eigenhändigen Briefen an den Grafen Hans Anton die Anrede: „Monsieur“, z.B. in einem Briefe vom 12. November 1693.¹¹⁸

II. G e i s t l i c h e Fürsten.

30.) I N N O C E N T I U S , P. P. XII.

(-s. nähere Ausführungen Bl. 589/590-)

Christ. Leop. Schaffgotsch hat mehrere Breves von diesem Pabst erhalten. Er legte großes Gewicht darauf, daß die Expedition aus der fürstlichen Kanzlei erfolgte, und hat sein Ziel auch erreicht indem die Expedition mit dem von der päbstlichen Kanzlei gebrauchten fürstlichen Prädikat „Nobilis Vir“ erfolgte.

¹¹⁷ Arch. Hsdf/Ky. ,Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr.116 u. K. A. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 2.

¹¹⁸ Ebda, Wbr. Schl. A.119 Nr. 16.

- Rom, 2. August 1692 Adresse: "Dilecto Fili Nobilis Vir"
 Adresse: "Dilecto Filio Nobili Viro Comiti
 Christophoro Leopoldo Schaffgotsche
- Rom, 5. Juni 1694 Anrede: Wie vor
 Adresse: „Wie vor, Preside Camerae Imperialis
 Silesiae“
- Rom, 13. Mai 1695 Anrede: „Dilecto Fili"
 Adresse: "Dilecto Filio Christophoro Leopoldo
 a Schaffgotsch nobili Viennem. Seu
 alterius Cammeraris p."
- Rom, 16. Februar 1696 Anrede: „Dilecti Fili Nobilis Vir p."
 Adresse: "Dilecto Filio Nobilis Viro Comiti de
 Scaffhoz Presidenti Camerae Silesiae"¹¹⁹

30a.) JOHANN WILHELM Churfürst von Bayern und von
 der Pfalz bei Rhein, *gehört auf Bl. 570, 40*
in seinem Schreiben an den Landeshauptmann in Schlesien,
Graf Johann Anton Schaffgotsch d.d. Düsseldorf, den 29.
August 1705 gebraucht er die Anrede:¹²⁰

„Meinen gnädigen Gruß zuvor.

Hoch und Wohlgeborner besonders lieber Herr Graf“

und schließt:

„Dem Herrn Grafen pp.“

Der eigenhändig geschriebene Schluß lautet:

„Des Herrn Grafen

gantz gutwillig allezeit“

¹¹⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 48.

¹²⁰ Ebda Schl. A. Fach 79 Nr. 29.

31.) Frantz Ludwig Von Gottes Gnaden Administrator des Hochmeisterthumbs in Preußen und Meister Deutschen Ordens in Deutsch und Wälschen Landen, Bischof zu Wormbs und Breslau, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfaltzgraf bei Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldentz, Sponheimb, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Freudenthal und Eulenberg, Obrister Hauptmann in Schlesien und später

Churfürst von Trier.

In den amtlichen Rescripten (1692 - 1712) wird nur die Anrede:

„Hoch und Wohlgeborner, Besonders Lieber Herr Graf auch hochgeehrter großgünstiger Herr“ gebraucht.¹²¹

In den Handschreiben, die vielfach auch einen amtlichen Charakter tragen, die aber mehr einen persönlichen Anstrich haben, lautet die Anrede bzw. Schluß abweichend hiervon:

Breslau	6.12.1705 ¹²²	} „Meinen gnädigen Gruß zuvor Hoch und Wohlgeborner Besonders Lieber Herr Graf“ verbleibend des Herrn Grafen gantz gutwilligera Zeith
	21.12.1705	
	27.12.1705 ¹²³	
	11. 1.1706	
	22. 4.1706	
	19. 7.1706 ¹²⁴	
o.O.o.T. (Oktbr)	1706 ¹²⁵	
Breslau,	18. 8.1707	
	14. 4.1712 ¹²⁶	
	? 8.1712 ¹²⁷	

Breslau, 14. April 1712 finden wir eine andere Übung.

Die Anrede lautet: „Hochgebohrner, Besonders Lieber Herr Graf“

und der Schluß: „..... Ich verbleibe bis dahin und alle zeit des Herrn Grafen ganz gutwilliger allezeit¹²⁸

¹²¹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 110 Nr. 31, Fach 119 Nr. 13. Nr. 16, Fach 175 Nr. 182

¹²² Ebda Fach 114 Nr. 53

¹²³ Ebda Fach 174 Nr. 170

¹²⁴ Ebda Fach 114 Nr. 54

¹²⁵ Ebda Schl. A. Fach 137 Nr. 142 Bl. 183

¹²⁶ Ebda Schl. A. Fach 112 Nr.43

¹²⁷ Ebda Schl. A. Fach 175 Nr.182 Bl. 159

¹²⁸ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 112 Nr.43 Bl. 192

(Ende) August 1712. (Ort und Datum fehlt. Da es sich um eine Antwort auf das Schreiben des Grafen H.A. Schaffgotsch vom 22. August handelt, kann die Antwort wohl Ende August erfolgt sein.)

Anrede: „Meinen gnädigen Gruß zuvor. Hochgebohrner
Besonders Lieber Herr Graf!“

Schluß: „..... Und ich verbleibe beständig
des Herrn Grafen
gantz gutwilliger alle Zeith“.¹²⁹

Ala Churfürst von Trier.

Neiße, 14 November 1717.

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner, besonders lieber
Herr Graf(Gratulation zum
Geburtstag des 7. Sohnes und Annahme
der Patenstelle)

Schluß: „.....Der unveränderlich bin und verbleibe des Herrn
Grafen gantz gutwilliger allezeit Frantz Ludwig Churf.“

Auf dem Briefumschlag wird das Prädikat „Hochgeboren angewandt.“¹³⁰

Landeck, 12. Juli 1731.

Anrede: „Hochgebohrner, Besonders Lieber Herr Graf.“

Schluß: „....., und verbleib mit besonderer Estime
und Wohlwollen des Herrn Grafen gantz
gutwilliger allzeit“.¹³¹

Noch als Obrister Hauptmann von Schlesien¹³²

Breslau, 17. Januar 1713	}	Anrede: Meinen gnädigen Gruß zuvor. Hochgeborner Besonders Lieber Herr Graf“
9. Februar 1713		
10. Februar 1713		

Schluß: „.....und verbleibe des Herrn Grafen (bezw. Ew. Excellenz)
gantz gutwilliger alle Zeith“

¹²⁹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182 B1. 159

¹³⁰ Ebda. Kam. A. Arch. Akten Sect. II Fach 2 Nr. 2.

¹³¹ Ebda. Wbr. Schl. A. Fach 110 Nr. 31

¹³² Ebda. Wbr. Schl. A. Fach 115 Nr. 69 B1. 236 B1. 314 u. 315

32.) I. (F.) G. Churfürst von T R I E R (Franz Georg Graf von
S c h ö n b o r n)

Es liegen folgende Schreiben an den Grafen Carl Schaffgotsch vor:
Ehrenbreitenstein, 22. Juni 1731¹³³

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner besonders lieber Herr Graf

Schluß: „..... und verbleibe mit ganz distinguirter
vieler Werthschätzung des Herrn Grafen
freundwillig und wohl affectionirter“

Ehrenbreitenstein, 11. Juli 1732

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf besonders lieber Vetter“

Text: "Mir gibt des Herrn Vettters Letzteres die angenehme
Nachricht"

Schluß: „ Ich verbleibe dabey mit besonderer
Werthschätzung des Herrn V e t t e r s
freundwilliger und
Wohlaffectationirter“.¹³⁴

Ehrenbreitenstein, 29. Dezember 1733

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Besonders Lieber Herr
Graf“

Schluß: „ mit was besonderer Hochachtung beständig
bin und verbleibe des Herrn Grafen
Freundwillig und wohlaffectationirter allzeit“¹³⁵

Ellwangen, 5. Mai 1735

Anrede: „Wie vor“

Schluß: „ Also soll mir nicht weniger jede begebeniß
gar lib seyn, denselben Meiner wahren Zuneigung
werktätig überführen zu können, alß der mit Distin-
guirter Werthschätzung immerhin verharr
Des Herrn Grafen freundwilliger und Wohlaffect-

tionirter“.¹³⁶ Unter gleichem Datum weist die Kurfürstliche Geheime
Kanzlei die Schaffgotsch'sche Kanzlei darauf hin, daß gegen einen
Reichs Churfürsten das Prädikat "Hochgeboren" ein/ ganz ungewöhn-
licher Terminus ist.¹³⁷

¹³³ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach I Nr. 33 B1. 76

¹³⁴ Ebda. Kam. A. A. Sekt. II Fach 2 Nr. 5

¹³⁵ Ebda. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170

¹³⁶ Ebda Kam. Arch. 2 Sekt. II 2 Nr. 6

¹³⁷ Ebda.

Ellwangen, 15. Januar 1737

Anrede: „Hoch und Wohlgeborner Graf
Besonders Lieber Herr Vetter“

Schluß: „
Des Herrn Vettern
freundwillig und wohlaffectirter“. ¹³⁸

¹³⁸ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

- 34.) C A R L J O S E P H von Gottes Gnaden Erzherzog von Österreich,
Herzog zu Burgund p. Bischof zu Paßau, Olmütz und Breslau.

Laxenburg, 29. Mai 1663 teilt dem Domprobst Franz Gotthardt
Schaffgotsch mit, daß er ihn zu seinem Administratoren
in temporalibus ernannt hat.

Anrede: „Würdig: „Hoch und Wohlgebohrner, Lieber Andächti-
ger und getrewer“.¹³⁹

- 33.) K A R L F E R D I N A N D von Gottes Gnaden gebohrner Prinz
zu Pohlen undt Schweden, Bischof zu Breslau und Plotzko, in Schle-
sien Herzog zu Oppeln und Ratibor.

Warschau, 12. April 1652 schreibt an Christ. Leop. Schaffgotsch
„Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Wohlge-
bohrner, Besonders Lieber Verbleiben dem Herrn Bey
mit hochfürstlichen Gnaden wohl zugethan“.¹⁴⁰)

- 35.) S E B A S T I A N von Gottes Gnaden Bischof zu Breslau, Rom-
Kaysl. Mayt.Rath und Oberhauptmannschaftsverwalter in Ober
und Niederschlesien (1662 - 1670).

8. Oktober 1664 an Christ. Leop. Schaffgotsch:

„Unseren freundlichen Gruß vndt alles Gutes Zuvor.
Hoch Wohlgebohrner Herr, Besonders Lieber Herr und Freundt.
..... Ew. Liebden an uns abgelassenes

Ew. Liebden

bereitwilligster Freundt“¹⁴¹

20. Juni 1666 „Unsere Freundschaft auch Freundlichen Gruß und waß
wir mehr Liebes und Guettes vermögen bevor. Hoch und Wohl-
gebohrner Graf, Besonders geliebter Herr und Freundt.

Deß Herrn Grafens

geneigter Freundt“¹⁴²

¹³⁹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 156 Nr. 8.

¹⁴⁰ Ebda

¹⁴¹ Ebda Fach 157 Nr. 427.

¹⁴² Ebda Urk. Fach 47 Nr. 5.

In den offiziellen Rescripten des Oberhauptmanns lautet die Anrede einfach:

„Hoch und Wohlgebohrner Herr, besonders lieber, auch groß-
günstig hochgeehrter Herr“

so z.B. Breslau, 10. Januar, 23. Juni, 22. August 1668¹⁴³

Neiße, 5. Juni 1668 schreibt der Bischof:

„Hochgebohrner Graff

Hochgeehrter Herr und Freund

Ew. L i e b d e n mögen wir nicht verhalten ...

Ew. L i e b d e n

willigstes Freund und Diener“

Breslau, 9. April 1669 Anrede wie vor 1664.

Text: „Demnach an Ew. L i e b d e n Unsere

Schluß: „Von Gottes Gnaden Sebastian

Ew. L i e b d e n

willigster Freund und Diener“

In dem weiteren Schriftwechsel wechselt der Schluß mit

„Ew. L i e b d e n

Schuldigster Diener“

während die Anrede stets „Ew. L i e b d e n “ ist.¹⁴⁴

36.) F R I E D R I C H Cardinal, Landgraf zu Hessen, Bischof zu Breslau.

Breslau, 10. Dezember 1678 schreibt:

„Hoch und Wohlgebohrner Herr Graf!

Freundlicher Lieber Vetter.

Aus Ew. L i e b d e n angenehmes habe mehrers vernommen,

....., als der ich bin

Ew. L i e b d e n

dienstwilliger Vetter und gevatter allezeit“¹⁴⁵

¹⁴³ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 110 Nr. 34a.

¹⁴⁴ Ebda Fach 155 Nr. 427.

¹⁴⁵ Ebda Fach 155 Nr. 400.

Im Jahre 1681 schreibt er offiziell als Oberhauptmann:

„Hoch und Wohlgebohrner Graf
freundlicher lieber Vetter, auch großgünstiger
Hochgeehrter Herr.“¹⁴⁶

37.) Graf von S I N Z E N D O R F , Cardinal. Bischof zu Breslau.

Wien, 2. Januar 1733 „Hochgebohrner Reiche Graf
Hochgeehrtester Herr.“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Euer Excellenz

Ergebenster Diener“

Ottmachau, 3. September 1733

Neudorff, 18. März 1737 } Wie vor¹⁴⁷

Wien, 3. März 1738 }

38.) A N T O N Bischof von Eichstätt (Raimund Anton Graf von
Eichstätt, 6. September 1764^{148 149} Straßoldo)

Eichstätt, 5. Dezember 1766

Eichstätt, 16. Januar 1778¹⁵⁰

Anrede: „Hochgebohrner Graf

Insonders geehrte und geliebter Kayserlicher Herr
Geheimer Rath und V e t t e r !“

Im Text: „Euer Excellenz“

Schluß: „ Ich aber verharre anbey mit allstät
aufnehmender Consideratlon Euer Excellenz
freund- und Dienstwilliger V e t t e r “

Eichstätt, 20. Dezember 1769^{151 152} } wird die gleiche Anrede -ohne
Eichstätt, 2. Juni 1773 } Vetter- gebraucht

Der Schluß im Jahre 1769 lautet:

„ wobey mit ausnehmend Vollkommener
Hochachtung allstätts verharre
Ewer Excellenz
Freund = Dienstwilliger“

¹⁴⁶ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 120 Nr. 126.

¹⁴⁷ Ebda Fach 112 Nr. 47 u. Fach 158 Nr. 20.

¹⁴⁸ Ebda Fach 174 Nr. 178.

¹⁴⁹ bzw. Nr. 175

¹⁵⁰ Ebda Fach 168 Nr. 104.

¹⁵¹ Ebda Fach 163 Nr.56 bzw.161 Nr. 39.

¹⁵² Ebda Fach 163 Nr.56 bzw.161 Nr. 39.

39.) J O S E P H (Graf Stubenberg) Fürstbischof von Eichstätt

Eichstätt, 6. Juni 1792 „Monsieur et tres cherissime Neveu!“

Im Text: „Liebster Herr Vetter“

Schluß: „Votre tre fidel et très
attachè Oncle“¹⁵³

Schloß Pfinz, 14. Oktober 1797

Schloß Pfinz, 5. November 1798

Hirschberg, 7. Oktober 1802

Anrede: „Hochgebohrner Graf

besonders über Herr Neffe! „

Schluß: „Meines besondern lieben Herrn Neffen
wohl affectionirter Onkel“¹⁵⁴

Schloß Hirschberg, 6. August 1802

Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf

Geliebtester Herr Schwager!“

Schluß: „Ewer Excellenz

meines geliebtesten Herrn Schwagers
aufrichtig treuer Schwager“¹⁵⁵

Zu erwähnen ist hierzu wohl, daß der damalige regierende Graf Joh.

Nep. Schaffgotsch mit einer Gräfin Stubenberg verheiratet war.

40.) F E L I X (Graf Stubenberg), Weihbischof von Eichstätt

Eichstätt, 22. Mai 1793

Anrede: „Liebster Herr V e t t e r “

Schluß: „Ihr treu ergebenster Redlicher Freund und Oheim“

Eichstätt, 18. Juni 1794

Anrede: „Hochgeborner Graf, Liebster Herr V e t t e r “

Schluß: „Ihr getreu aufrichtiger Freund und Oheim“¹⁵⁶

¹⁵³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 179.

¹⁵⁴ Ebda Fach 174 Nr. 179.

¹⁵⁵ Ebda Fach 175 Nr. 193.

¹⁵⁶ Ebda Fach 174 Nr. 179.

- 41.) B I S C H O P zu G U R G G (1676 - 1680)
Er schreibt an Christ. Leop. Graf Schaffgotsch
„Hoch und Wohlgebohrner Herr Graff
Hochgeehrter Herr Bruder“
„Ew. Excellenz
dienstwilliger treuer Freund“¹⁵⁷
- 42.) A N D R E A S T R Z E B I C K I , Bischof zu Krakau
1658 - 1675) schreibt in seinen Briefen an Christ. Leop. Schaffgotsch
mit der Anrede:
„Illustrissimo Domine Amice observandissime“ bzw.
“Illustrissime et Excellentiasime Domine
Dmine Amice Colendissime”¹⁵⁸
- 43.) B I S C H O F zu L E I T M R R I T Z - Moritz Herzog zu Sachsen
Pölsen, 21. April 1712¹⁵⁹
schreibt den 1. Juni 1713 an Hana Anton Graf Schaffgotsch mit
der Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf
Hochgeehrter Herr V e t t e r “
Schluß: „Ew. Excellenz
gehorsamer Diener uns V e t t e r “¹⁶⁰
- 44.) M O R I T Z Herzog zu Sachsen-Zeitz, Bischof von Leitmeritz.
Probstei Pölsenberg, 21. Januar 1759 schreibt:
„Hochgebohrner Reichs Graf“
Schluß: „verharre übrigens mit sonderbarer Hochachtung
Ewer Excellenz
ganz ergebenster
Wahrer Freund und Diener“¹⁶¹

¹⁵⁷ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 155 Nr. 399.

¹⁵⁸ Ebda Fach 155 Nr. 395.

¹⁵⁹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 113b.

¹⁶⁰ Ebda Fach 196 Nr. 1148.

¹⁶¹ Ebda Fach 180 Nr. 110.

45.) E R Z B I S C H O F zu P R A G

schreibt aus Heyn oder Stein an der Moldau, 24. Juli 1703

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

Insonders geehrter Herr“

Schluß: „Meines besonders geehrten Herrn Grafens
dienstwilliger“¹⁶²

Prag, 2. Dezember 1731

Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf

Gnädiger Herr!“

Im Text: „(Gratulation zum erhaltenen Goldenen Vließ)
Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz

dienstschuldigster treuer Diener

D a n i e l J o s e p h

Nominirter Ertzbischof“¹⁶³

46.) C A R L ? Bischof zu O l m ü t z (1664 - 1692)

(Carl II. Graf von Lichtenstein-Castelcorno)

gebraucht die Anrede: „Hochwohlgebohrner Graf, Freundlich gelieb-
ter (bezw. auoh „hochgeehrter“) Herr“

Schluß: „Des Herrn Grafen

Dienstschuldiger“¹⁶⁴

47.) H A N N S J O S E P H (Graf Brünnner) Weihbischof zu Olmütz

(1690 - 1694) Dieser schreibt:

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf, Gnädiger Herr“

Schluß: „Ew. Excellenz meines gnädigen Herrn
Underth. gehörs. Diener“¹⁶⁵

¹⁶² Arch. Hsdf/Ky., Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

¹⁶³ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182.

¹⁶⁴ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 155 Nr. 396.

¹⁶⁵ Ebda.

48.) ..CARDINAL WOLFGANG (Graf) v. SCHRATTENBACH

Bischof zu Olmütz, (Herzog, des hl. Röm. Reichs

Fürst pp. -nach der Adresse eines ihm untertänigen Juden)

Brünn, 7. März 1731 gebraucht die Anrede:

15. März 1731¹⁶⁶

29. März 1731

15. Mai 1727¹⁶⁷18. Juli 1737¹⁶⁸„Hoch und Wohlgebohrner Graf
Besonders Lieber Herr und Freund!“

Im Text: „Ewer Excellenz“

Zum Schluß: „Ew. Excellenz

dienstwilligster Freund“

48a.) s. Nachtrag Bl. 570, 95

49.) Von Gottes Gnaden D A M I A N H U G O der hl. Römischen

Kirchen Cardinal, Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten

Probstei Weißenburg und Odenheimb, des hl. Röm-Reichs

Fürst und Graf von S C H Ö N B O R N pp.

schreibt in den Schreiben Matricht, 10. Januar 1720¹⁶⁹

Bruchsal, 6. Januar 1722

Anrede: „Unseren Freundlichen Gruß und Was Wir sonst mehr

Liebes und Gutes vermögen Zuvor.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, Besonders

Lieber Herr und Freund.“

Schluß: „Ew. Excellenz

freundtwillig und Wohlaffectionirter Freund“

Bruchsal, 5. Juli 1732 schreibt er in Anrede und Schluß:

„Hoch und Wohlgebohrner Graf. Besonders Lieber Herr
Gebeimbder Rath und Herr V e t t e r“.

„Ew. Excellenz

freundtwillig und gantz

Wohlaffectionirter Freundt und V e t t e r“¹⁷⁰Bruchsal 2. Januar 1734¹⁷¹ dagegen:

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

Besonders Lieber Herr Vetter“

Des Herrn V e t t e r s

freundtwillig und gantz Wohlaffectionirter alle Zeit“.

¹⁶⁶ Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 163 Nr. 55.¹⁶⁷ Ebda Fach 163 Nr. 54¹⁶⁸ Ebda Fach 112 Nr. 47¹⁶⁹ Ebda Fach 174 Nr.170¹⁷⁰ Ebda Kam. Arch. A. Sect II Fach 2 Nr.5¹⁷¹ Ebda wie Anmerkung 4

50.) C A R D I N A L von S A C H S E N

Preßburg, 13. August 1709¹⁷² -als Kanzler von Ungarn-

Anrede: „Hochgebohrner Herr Graf“

Schluß: „Deß Herrn Grafen

ganz ergebenster*

Regensburg, 28. Dezember 1719

29. Dezember 1721¹⁷³) mit der Anrede:

27. Dezember 1723

„Hoch und Wohlgebohrner Herr Graf“

Schluß: „Ew. Excellenz

ergebenster Diener“

bezw. „ganz ergebenster Diener“

51.) B I S C H O F zu S E M P E , Graf von Gondola Probst

zu St. Stephan in Maintz.

schreibt aus Wien, 2. November 1764 und

Paderborn, 24. Oktober 1765¹⁷⁴

Anrede: „Hochgebohrner Reichsgraf

Hochzuehrender Herr V e t t e r “

Schluß: „Ew. Excellenz Meines hochzuehrenden Herrn V e t t e r n

ganz gehorsambst ergebenster Diener und V e t t e r “

52.) G E O R G I U S S Z E L E P C H E E N Y , Erzbischof in Ungarn

hat mit Christ. Leop. Graf Schaffgotseh in den Jahren 1567 - 1683 ei-

nen umfangreichen Schriftwechsel geführt,¹⁷⁵ Er gebraucht folgende

Anreden:

“Excellentissime et Illustrissime Domine

Domine Fili et Fautor confidentis”

bezw. “Illustrissime Domine Comes Dmini Fili observandissime”

bezw. “Exellentissime Domine Comes ,Domini Fili colendissime”

und zum

¹⁷² Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 31.

¹⁷³ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

¹⁷⁴ Ebda Fach 174 Nr. 171.

¹⁷⁵ Ebda Fach 155 Nr. 397.

und zum Schluß: „Ejuedem Excelleritissime et Illustrissime
Dominis Teste

Pater et Seruus addictissim.“

53.) WILDRICH Nominirter Bischof zu Wien.

schreibt an Christ. Leop. Schaffgotsch unterm 1. August 1669¹⁷⁶

Anrede: „Hochwohlgebohrner Graf, Hochgeehrter Herr
Pottsohafter“

Schluß: „Ew. Excellenz

Schuldigster Diener alzeit“

54.) E M E R I A N , Bischof zu Wien (1681 - 1685). ^{177 178}

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graff. Gnädiger Herr“
bezw.

„Hochgeehrter Herr Cammer Praesidant“

Schluß: „Ew. Excellenz

Dienstbereitwillig alle Zeit“ bezw.

„Dienstschuldigster Diener“

55.) B I S C H O F zu W Ü R Z B U R G , (Friedrich Carl von Schön-
born) in Herzog in Franken, schreibt Würzburg, 6. Juli 1732¹⁷⁹

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf und V e t t e r “

im Text: „ Des Herrn Grafens ... “

Schluß: „ Der ich übrigens in beständiger

Freundschaft und Wohlwollen verbleibe deß Herrn

Grafens Wohlaffectionirter Freund und V e t t e r

Bischof FRIEDRICH (Adam Friedrich Graf von Seinsheim) schreibt:
Würzburg, 29. April 1768

18. Mai 1768¹⁸⁰ „Hoch und Wohlgebohrner Graf“

Zum Schluß: „Ew. Excellens

Wohlaffectionirt ergebener Freund“

¹⁷⁶ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 165 Nr. 398

¹⁷⁷ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 165 Nr. 398

¹⁷⁸ Ebda Fach 147 Nr. 297.

¹⁷⁹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 5.

¹⁸⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 161 Nr. 40

56.) C A R D I N A L von A L T H A N .

schreibt an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Waitzen, 30.Dezember 1719¹⁸¹

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Reichs Graf

Hochgeehrter Herr und Freund“

Schluß: „Ew.Excellenz schuldig Ergebener Diener“

III. Andere weltliche Fürsten.

57.) L E O N O R A M A R I A J O S E F A . Erzherzogin zu Österreich. (Schwester Kaiser Leopolds I., später Königin von Polen -s.lfde Nr. 22-).

Sie dankt Wien, 22. November 1669¹⁸² Christ. Leop. Schaffgotsch für seine Bemühungen, sie zur Königin von Polen zu machen mit der Anrede im eigenhändigen Briefe:

„Hoch und Wohlgebohrner, Besonders Lieber.“

58.) ..L E O P O L D Herzog zu B u r g u n d

schreibt aus dem „Feldlager ohnweith von Guise, 13. Juli 1655¹⁸³

an Christ. Leop. Schaffgotsch

„Lieber Graf Schaffgotsch“ und ersucht ihn, bei der Neuwahl des Bischofs von Breslau in seinem Sinne tätig zu sein.

„ Solches will ich gegen Euch in Gnaden (womit Ich Euch ohne daß sonders wohlgewogen) wirklich erkennen, unvergessen sein.“

58a) s. Nachtrag Bl. 570, 85

59.) FRIEDRICH WILHELM; Churfürst von Brandenburg
gebraucht die Anrede:¹⁸⁴

1667 „Unsern günstigen Gruß und wolgeneigten willen zuvor,

1677 Hochwohlgebohrner, Besonders Lieber Herr Graff“

1682

1685

und

¹⁸¹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

¹⁸² Ebda Fach 145 Nr. 248.

¹⁸³ Ebda Fach 156 Nr. 8.

¹⁸⁴ Ebda Fach 132 Nr. 28.

und am 12. November 1686 den eigenhändigen Schluß:

„Des Herrn Grafen Gutwilliger

Friedr. Wilh. Churfürst“.

s. Nr. 30a Joh. Wilh. Chrfürst v. Bayern u. zur Pfalz

60.) C a r l P H I L I P P , Churfürst zur Pfalz

Innsbruck, 22. August 1707¹⁸⁵

Innsbruck, 7. August 1713¹⁸⁶

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf“

Schluß: „Ew. Excellenz

ganz ergebenst und Obligirtester

von gantzem Herzen Zeit liber“

Mannheim, 24. Januar 1732¹⁸⁷

Anrede: „Meinen gnädigen Gruß zuvor.

Hoch und Wohlgebohrner Besonders Lieber Herr Graf.

Schluß: Der Ich demselben übrigens mit gnädigem geneigtem

Willen und allem guten beständig wohlbeygethan

verbleibe

Des Herrn Grafen

gantz gutwilliger allezeit“

Mannheim, 17. Januar 1734¹⁸⁸

Anrede: „Wie vor“

Schluß: „..... und im übrigen Beständig demselben mit gn.

geneigten Willen und allen guten wohlbeygethan

verbleibe. Des Herrn Grafen

gantz gutwilliger alzeit“

61.) Von Gottes Gnaden S O P H I A , Gebohme aus Churfürstl. Stamm
der Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogin in Bayern p. verwittibte Herzo-
gin und Churfürstin zu Braunschwaig und Lüneburg p., Erbprinz-
sin von Groß-Britannien p.

„Unseren freundlichen wohlgeneigten Willen zuvor

Hochwohlgebohrner, besonders Lieber Herr Graf.

¹⁸⁵ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 171 Nr. 130

¹⁸⁶ Ebda Fach 127 Nr. 2

¹⁸⁷ Ebda Fach 112 Nr. 47

¹⁸⁸ Ebda Fach 174 Nr. 170

Bl. 570, 41

„Die Wir im übrigen dem Herrn Grafen mit freundlich
wohlgeneigten Willen jederzeit wohlbeygethan verblei-
ben. Geben¹⁸⁹

Berlin, den 23. Oktober 1703

Des Herrn Grafen

Freundwillige“

62.) ..J O H A N N G E O R G , Chur-Prinz und Herzog zu Sachsen
schreibt an Christ. Leop. Schaffgotsch

Dresen, 30. Juni 1670¹⁹⁰ „Von Gottes Gnaden Johann Georg Chur
15. Mai 1672 Prinz undt Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg p.

Unsern gnädigsten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor,
Hochwohlgebohrner, besonders lieber Herr Graf“

62a) s. Nachtrag Bl. 570, 96

62.) H E R Z O G von L O T H R I N G E N ?

Luneville, 5. August 1703¹⁹¹ u. 3. August 1703¹⁹²

„Hochgebohrner Graf

Ew. Liebden

..... Mich anbey in dero beständige Faveur
schönstens empfehlendt verharre alstets

Ew. L i e b d e n

Dienstschuldigster Diener

C a r l i n f o r d “

64.) F R A N Z Herzog von Lothringen (später Kaiser –s. lfde Nr. 11
an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Wien, 20. April 1729¹⁹³ „Hoch und Wohlgebohrner Herr Graff!

„Ew. Excellent

freundwilliger

F r a n z “

¹⁸⁹ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5

¹⁹⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248.

¹⁹¹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr 5.

¹⁹² Ebda Urk. Fach I Nr. 29 Bl. 42.

¹⁹³ Ebda Urk. Fach 37 Nr. 28.

65.) LEOPOLD) Regier. Herzog von Lothringen.

Luneville, 18. September 1722¹⁹⁴

5. November 1726

Anrede: „Monsieur“

Schluß: „Monsieur

Votre tres affectione amore serviteur”

bezw.

„Monsieur

de Votre Exeellenza

La Tres aff. serviteur“

65a b. s. Nachtrag Bl. 570, 96

66.) JOHANN GEORG, Fürst von Anhalt-Dessau

Der umfangreiche Schriftwechsel dieses Fürsten mit Christ. Leop.

Graf Schaffgotsch aus den Jahren 1689 - 1694¹⁹⁵ zeigt folgende Übung:

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Herr Graff“

vielgeehrter Herr V e t t e r “

Schluß: „Euer Liebden

dienstwilliger V e t t e r und Diener“

bezw. „Euer dienstwilliger V e t t e r und treuer Diener“

67.) HENRIETTE, verw. Fürstin von Anhalt

schreibt an Hans Anton Graf Schaffgotsch, Oranienbaum, 6. August

1703:¹⁹⁶

"Hochwohlgebohrner

Insonders geliebter Herr Graf.

..... Daß wir seind

Des Herrn Grafen

freundwilligste zu Dienen“

und an Gräfin Charlotte Althan geb. Gräfin Schaffgotsch Dessau, 8. Januar 1707:¹⁹⁷

¹⁹⁴ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 28.

¹⁹⁵ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 131 Nr. 3.

¹⁹⁶ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

¹⁹⁷ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 4.

„Hochwohlgeborne, Insonders Vielgeliebte
Frau Gräfin!

.....

Ewer L i e b d e n

dienstwillige B a s e “

Nachtrag hierzu s. Bl. 570, 97

- 68.) L E O P O L D Fürst zu Anhalt
an Charlotte Gräfin Althan geb. Gräfin Schaffgotsch
Dessau, 6. Januar 1707:¹⁹⁸

„Madame!

..... wie ich beharrlich sey

Madame

dero dienstwilliger Diener“

- 69.) H E I N R I C H Fürst A U E R S P E R G
an Hans Anton Graf Schaffgotsch
Wien, 16. Dezember 1733:¹⁹⁹

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Reichsgraf

Hochgeehrter Herr Graf.

Ewer Excellenz

dienstschuldiger Diener“

- 70.) C H A T H A R I N A Fürstin A U E R S P E R G
an Carl Graf Schaffgotsch
Wien, 22. April 1750:²⁰⁰

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf

Ew. Excellenz“

Schluß:“ alß die ich mitt aller Hochachtung
gebleibe

Ew. Excellenz

dienstwilligste Dienerin“

¹⁹⁸ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 4.

¹⁹⁹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

²⁰⁰ Ebda Fach 179 Nr. 7.

71.) ..LOUIS Markgraf von BADEN

an Christ. Leop. Schaffgotsch

Linz, 5. Dezember 1685²⁰¹

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner

Sonders Vielgeliebter Herr Graf““

Text: „Ew.Excellenz“ dienstwilliger

Schluß: „ werdt alle zeit erweisen daß von Hertzen sey

Ew. Excellenz

dienstwilliger“

Im Kaysl. Feldlager bei Gran, 30. Oktober 1683²⁰²

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf“

Schluß: „Ew. Excellenz

dienstwilliger“

an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Hauptquartier Haunsheimb, 22. Juli 1703²⁰³

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner

Besonders Lieber Herr Graf“

Schluß: „

Des Herrn Grafens

freundwilliger“

72.) Fürst B i s m a r c k

an Graf Ludwig Schaffgotsch

Friedrichsruh, 5. April 1891²⁰⁴

Anrede: „Geehrter Graf

Ew. Hochgeboren“

²⁰¹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 132 Nr. 32a.

²⁰² Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 132 Nr. 32a.

²⁰³ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

²⁰⁴ Ebda Urk. Fach 39/42 Nr. 68.

- 73.) Von Gottes Gnaden RUDOLPH AUGUST und
ANTHON ULRICH Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig
und Lüneburg p.

an Hans Anton Graf Schaffgotsch

„Unsere Freundschaft uns alles Gute zuvor, Hochwohlgebohrner, Beson-
ders Lieber Herr Graf.

..... Maßen Wir dem Herrn Grafen dazu jederzeit bereit
willig und mit allem Gutten stets wohlbeygethan verbleiben.

Geben in Unserer Festung Wolfenbüttel, den 22. Juli 1703

Des Herrn Grafen

Dienstwillige“²⁰⁵

- 74.) ..ANTON ULRICH, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg
Wolfenbüttel, 12. Mai 1708²⁰⁶

„Hochwohlgebohrner, besonders Lieber Herr Graf

Ew. Exzellenz usw.

..... Dagegen wir hinwieder Ew. Excellenz zu
Bezeugung Jäglicher Freundschaft willigst, auch sonst mit allem Guten
wohlbeygethan sind.

Deß Herrn Grafen

Bereitwilliger“

74a) s. Nachtrag Bl. 570, 97

- 75.) JOANNES CAROLUS Dux CZARTORICKY ²⁰⁷
(Polnischer Woywode = Fürst)

schreibt an Christ. Leop. Gfa Schaffgotsch 13. März 1677 (deutsch)

„Hochgeborner Reichs Graf

Insonders Hochgeehrter Herr Bruder“

Die zahlreichen französisch geschriebenen eigenhändigen Briefe
habe ich wegen der schwer lesbaren Handschrift außer Betracht gelassen.

Sie tragen jedoch alle die Anrede „Monsieur“

- 76.) FERDINAND Fürst von DITRICHSTEIN,
Obrister Hofmeister

GUNDSACKER Fürst von DITRICHSTEIN ²⁰⁸

Der umfangreiche Schriftwechsel mit Christ. Leop. Graf Schaffgotsch in
den Jahren 1684 - 1695 zeigt folgende Übung

²⁰⁵ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

²⁰⁶ Ebda Urk. Fach 37 Nr. 28.

²⁰⁷ Ebda, Wbr. Schl. A. Fach 132 Nr. 37.

²⁰⁸ Ebda Fach 133 Nr. 56.

der beiden Fürsten:

Fürst F e r d i n a n d

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf. Besonders Hochgeehr-
ter Herr Schwager“

im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz“
dienstschuldiger Diener“

Fürst G U N D A C K E R

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner. Hochgeehrter Herr Graf“
bezw.

„Hoch und Wohlgebohrner Graf .Hochgeehrter Herr“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz“
dienstschuldigster Knecht bezw. Diener“

77.) L E O P O L D Fürst von D I T T R I C H S T E I N

Nikolsburg, 24. Dezember 1704.²⁰⁹

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf
Hochgeehrter Herr V e t t e r “

Schluß: „Ew. Excellenz“
dienstschuldiger Diener“

78.) ..G U N D A C K E R Fürst von D I T T R I C H S T E I N

(ob dieser mit dem unter lfd. Nr. 76 Genannten identisch ist, lasse ich da-
hin gestellt sein. Aus den Akten konnte ich diese Feststellung nicht ma-
chen)

Wien, 22. Dezember 1723²¹⁰

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Herr Graf“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz“
gehorsamer Diener und V e t t e r “

²⁰⁹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

²¹⁰ Ebda

Im Jahre 1727²¹¹

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf. Hochgeehrtester
Bruder und Vetter“

Schluß: „Ew. Excellenz
gehorsamer Diener“

79.) Fürst von E G G E N B E R G

an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Schloß Crumau, 21. Juli 1703²¹²

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf
Frtl. geehrter Herr“

Schluß: „Meines Herrn Grafen
dienstwilliger Diener“

80.) PROSPER Graf bezw. Langgraf von F Ü R S T E N B E R G

Ulm, 16. März 1685²¹³

Engern, 15. März 1688

Anrede: „Monsieur“

Schluß: „de Votre Excl.
lè tres humble et tresoberncut
Serviteur“

Engern, 18. März 1688

Anrede: „Monsieur“

Schluß: „De Votre Excl.
le plus homble et Tout
obemant Serviteur“

81.) E G O N Fürst zu F Ü R S T E N B E R G

Wennsdorf, 24. Mai 1713²¹⁴

Dresden, 4. April 1712²¹⁵

Anrede: „Hochgeborner Graf“

im Text: „Herr V e t t e r“

Schluß: „Des Herrn V e t t e r s“

Anrede: „dienstwilligster V e t t e r“

Leipzig, 4. Juni 1715²¹⁶

Wie vor

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz
dienstwilligster V e t t e r
und Diener“

²¹¹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 121.

²¹² Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

²¹³ Ebda. Wbr. Schl. A. Fach 134 Nr. 74.

²¹⁴ Ebda Fach 169 Nr. 114.

²¹⁵ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 113b.

²¹⁶ Ebda Fach 169 Nr. 115

82.) C A R L E G O N Fürst zu F Ü R S T E N B E R G

Obrister Burggraf von Böhmen.

In dem umfangreichen Schriftwechsel mit Carl Gotthardt Graf
Schaffgotsch von 1771 - 1777 gebraucht er die Anrede:²¹⁷

„Hochgeborner Graf“ und von 1772 ab „Hoch und Wohlgeborner
Graf“

Der Schluß lautet dagegen immer:

„Ew. Excellenz

dienstschuldigst Ergebenster Diener“

83.) Reichs-Fürst von H A T Z P E L D T - Trachenberg

(Schwager des Grafen Carl Schaffgotsch)

schreibt Breslau, 17. Dezember 1741²¹⁸ vermutlich an Graf Hans Anton

„Hochgeborner Reichs Graf“

„Ew. Excellenz

gehorsamer Diener“

In den Jahren 1763 - 1777²¹⁹ lautet die Anrede und Schluß gegenüber dem
Grafen Carl:

„Hochgeborner Reichsgraf

Freundtlich Vielgeliebt und Hochgeehrter

Herr Schwager

Ew. Excellenz und L i e b d e n “

„Ew.Excellenz und L i e b d e n

ganz ergebenster Schwager und Diener“

bezw.“gantz ergebener Bruder und Diener“

84.) verw. Fürstin H A T Z F E L D T , geb. Gräfin S C H Ö N B O R N

schreibt Breslau, 19. Dezember 1779²²⁰ mit gleicher Form wie ihr Gemahl
–s. Nr. 83

²¹⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 134 Nr. 77/78.

²¹⁸ Ebda Fach 135 Nr. 110b.

²¹⁹ Ebda Fach 174 Nr. 171, Nr.176, Nr. 178.

²²⁰ Ebda Fach 174 Nr. 175.

85.) Fürst H a t z f e l d t (Nachf. von Nr. 83).

schreibt 1779²²¹ an Graf Carl

„Hoch und „Wohlgebohrner Reichs Graf

(auch „Hochgebohrner Graf“)

Freundlich vielgeliebter, auch hochgeehrter

Herr Schwager

Ew. Excellenz und L i e b d e n “

Ew. Excellenz und L i e b d e n

Aufrichtigst Ergebener Diener

und Schwager

86.) F R I E D R I C H Prinz von H A T Z F E L D T

an Joh. Nep. Graf Schaffgotsch

Breslau, 3. Januar 1781:²²² „Hochgeborner Reichs Graf

Insonders Hochzuehrender Herr V e t t e r “

„Ew. Hochgeboren

ergebenster Diener und V e t t e r

87.) L A N D G R A F von H E S S E N

schreibt aus Rotenburg, 19. Juni 1711²²³

12. April 1712²²⁴

Rotenburg, 2. Juni 1713

11. Juni 1715²²⁵

„Hochgebohrner Graf

Freundlich Vielgeliebter Herr V e t t e r “

Im Tex: „Ew. Excellenz“

Schluß: „ und zugleich die Versicherung thun wollen, daß
zu jeder Zeit beständig bin und verbleibe

Ew. Excellenz

dienstwilliger freuer V e t t e r

und Diener“

²²¹ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 161 Nr. 39.

²²² Ebda Fach 171 Nr. 132.

²²³ Ebda Fach 169 Nr. 114 u. 115

²²⁴ Ebda Fach 169 Nr. 113a.

²²⁵ Ebda Fach 169 Nr. 113b.

88.) Von Gottes Gnaden L U D W I G G E O R G Landgraf zu Hessen Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Catzen-Elnbogen, Dietz, Ziegenhein, Nidda Schaumburg. Isenburg und Büdingen p

Unsere Freundl. Dienst undt waß Wir sonst mehr Liebes und Gutes vermögen zuvor

Hochgebohrner Graf, Freundl. vielgeliebter Herr V e t t e r
Ew. L i e b d e n usw.

..... übrigens aber zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleibe

Ew. L i e b d e n

dienstwilliger V e t t e r und Diener“

Homburg, 12. Januar 1720.²²⁶

89.) W I L H E M Landgraf zu H E S S E N

Rheinfels, 22. Dezember 1727²²⁷

„Hochgebohrner Graf

sehr werther Herr und Preundt

Also versichere, daß stetshin bleiben werde

des Herrn Grafen

Dienstwilliger Freundt“

Rheinfels, 5. Mai 1721²²⁸

„Hochgebohrner Graf

Besonders wehr- undt geEhrter Herr V e t t e r “

Im Text: „Herr V e t t e r “

Schluß: „ Daß Herrn V e t t e r n

dienstwilliger V e t t e r und Diener“

90.) F R I E D R I C H X A V E R Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,
Graf zu Sigmaringen und Vähringen, Burggraf zu Nürnberg usw.

Graz, 14. Oktober 1819²²⁹ an Graf Schaffgotsch:

Anrede: „Hochgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr V e t t e r !“

Im Text: „Euer L i e b d e n “

Schluß: „Euer Hochgebohren

ganz ergebenster Diener und V e t t e r ““

²²⁶ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170

²²⁷ Ebda, Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 3.

²²⁸ Ebda, Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 121.

²²⁹ Ebda Fach 174 Nr. 175.

- 91.) JOSEPH Fürst KHEVENMÜLLER – Mettich
an Karl Graf Schaffgotsch
Wien, 8. September 1769²³⁰ „Hoch und Wohlgebohrner Reichs Graf
Wien, 17. Juli 1770 Ew. Excellenz"
„Ew. Excellenz
dienstschuldigst ergebenster
Diener und Vetter“
- 92.) Fürst Khevenhüller (an denselben)
Wien, 15. Mai 1776²³¹ „Hoch und Wohlgebohrner Graf“
(im übrigen wie vor)
- 93.) ANTON Fürst von LICHTENSTEIN
Wien, 24. Dezbr. 1698
Wien, 29. Dezbr. 1700²³² „Hoch und Wohlgebohrner Graf
Barcelona, 10. Febr. 1709 Hochgeehrter Herr“
Barcelona, 16. Juli 1711
„Deß Herrn Grafen
dienstwilligster Diener“
bezw. „dienstwilliger Freundt und Diener“
Regensburg, 5. Juni 1713²³³ „Hochgebohrner Graf“
„Ew. Excellenz
dienstwilliger Diener“
- 93a) s. Nachtrag Bl., 570, 98
- 94) WENZEL Fürst von LICHTENSTEIN
(bis 1772 Chef des fürstl. Hauses)
an Graf Schaffgotsch
Wien, 14. Juni 1741²³⁴ „Hochgebohrner Reichsgraf
Hochgeehrtester Herr Vetter *
„Ew. Excellenz
dienstschuldig ergebenster
Diener und Vetter“

²³⁰ Arch. Hsdf/Ky.Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 179.

²³¹ Ebda Fach 174 Nr.175.

²³² Ebda Fach 174 Nr. 170 u. Fach 119 Nr. 16.

²³³ Ebba Fach 169 Nr. 114.

²³⁴ Ebda Fach 138 Nr. 160a.

- 95.) F R A N T Z (Josef ?) Fürst von L I C H T E N S T E I N
 (Frantz Josef, Chef des fürstl. Hauses seit 1772)
 an Graf Schaffgotsch
 Wien, 24.März 1772²³⁵ „Hochgebohrner Reichs Graf
 Hochgeehrtester Herr“
 „... Mit vieler Hochachtung verbleibend
 Ew. Excellenz
 dienstschuldigster Diener“
- 96.) verw. Fürstin von L I C H T E N S T E I N
 an Hans Anton Graf Schaffgotsch
 Wien, 24.Mai 1704²³⁶ „Hochegebohrner Reichs Graf
 Hochgeehrtester Herr Vetter“
 „Ew. Liebden
 ferner dienstwillige Tante“
- 97.) Christine verw. Fürstin von L I C H T E N S T E I N
 an Hans Anton Graf Schaffgotsch
 Töplitz, 6. Juni 1715²³⁷
 Töplitz, 20. Juni 1723²³⁸ „Hoch und Wohlgebohrner Graf“
 Rumbourg, 25. Febr.1725²³⁹ In dem Text: „Ew. Excellenz“
 Schluß: „Ew. Excellenz
 dienstwillige Muhme
 undt Dienerin“
- 97a) s. Nachtrag Bl. 570, 98
- 98.) Fürst zu LÖWENSTEIN
 Mayland, 18. Dezbr.1717²⁴⁰ „Hoch und Wohlgebohrner Graf“
 Im Text: „Ew. Excellenz“
 Schluß; „Ew. Excellenz
 diesfalls Diener“

²³⁵ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 163 Nr. 56.

²³⁶ Ebda Fach 174 Nr. 177.

²³⁷Ebda Fach 169 Nr. 115.

²³⁸ Ebda Fach 169 Nr. 118.

²³⁹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 4.

²⁴⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 116

98a) s. Nachtrag Bl. 570, 98

Bl. 570, 53

99.) Fürst und Fürstin L U B O M I R S K Y

(Großmarschall in Polen)

führte einen umfangreichen Schriftwechsel mit Christ. Leop.

Schaffgotsch in den Jahren 1661 - 1695²⁴¹

1666, 4.Septbr. „Hochgebohrner Graf“

„Ew. Liebden

Schuldigster Diener

G e o r g “

1667, März “Illustissime Domine Comes

Domine et Prater Observandissime

“Illustrissimae Dominationis Vestra

Deuotissima et ad Obsequia

Promptissima Soror

B a r b a r a “

Die französische Anrede lautet „Monsieur“

1673 Die französische Anrede lautet „Monseigneur“

und der Schluß: „Monseigneur

Vostre etc.“

1678 “Excell^{mo} Prencipe Sig^{re} m^{io} Oßimo”

“Di O^{ra} Eccellenza

Obligatissima

Servitrice

Helena Lubomirska“

100.) A L B R E C H T von Gottes Gnaden Herzog zu Mechelburg.

Friedtlandt und Sagan, Fürst zu Wenden, Graf zu Schwerin, der Lande

Rostock und Stargardt Herr

(an Hans Ulrich Schaffgotsch)

Raschowitz, 19. Mai 1632²⁴²

„Hoch und Wohlgebohrner

Besonders Lieber Herr Schwager“

Und wir verbleiben Ihm benebenst zu angenehmer

Erweißung willig“

²⁴¹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 138 Nr. 152.

²⁴² Ebda Fach 167 Nr. 97 f.

Die Adresse an H. U. Schaffgotsch lautet:

„Dem Hoch und Wohlgebohrnen vnserm besonders lieben Herrn Schwager Hanns Ulrichen Schaffgotschen auf Kynast und Greiffenberg, Freyherrn zu Drachenberg, Röm. Kay. Camerern, vnd bestellten Generalwachtmeistern“.

101.) Von Gottes Gnaden H E I N R I C H W E N Z E L Herzog zu Münsterberg, in Schlesien zur Ölßen und Bernstadt, Graf zu Glatz Herr auf Starnberg p. Röm Kayl. May. Kriegs Rath, Cämmerer, bestellter Obrister und Verwalter der Oberhauptmannschaft in Ober und Niederschlesien.

(an Hans Ulrich Freiherrn Schaffgotsch)

Bernstadt, 11. November 1630

Bernstadt, 13. November 1630²⁴³

Anrede: „Unsere Freundschaft mit erbittung alles gutten.

Hochwohlgebohrner Herr, besonders lieber Freundt,
Schwager, ohn und Gevatter*

Schluß: „Verbleiben hiermit dem Herrn in freundschaft zu allem
gutten jedeßmahl wohlbeygethan

(eigenhändig) Des Herrn Schwagers, Sohns und Gevatter
gutwilliger treuer Freundt“

102.) Von Gottes Gnaden D O R O T H E A E L I S A B E T H Fürstin zu Nassau, gebohrne Herzogin in Schlesien, zur Liegnitz und Brieg, Gräfin zu Catzenelnbogen, Vianen und Dietz, Frau zu Beilstein.

(an Christ. Leop. Schaffgotsch's Gemahlin A g n e t a)

Dillenburg, 10./20. Dezember 1690²⁴⁴

„Unsern Freundlichen Gruß ahnvoren, Hochwohlgebohrne
Freundl. geliebte Frau Baase und Gevatterin.

Ew. L i e b d e n usw.“

..... wir

„Undt verbleiben damit Ew. L i e b d e n Zuerweisung
angenehmer Freundschaft stets willig und geflissen

Ew. L i e b d e n

dienstwillige Baase und Gevatterin“

²⁴³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 167 Nr. 9 f.

²⁴⁴ Ebda Fach 174 Nr. 170.

- 103.) Prinzessin von N a s s a u
 (an Hans Anton Graf Schaffgotsch)
 Quisingen, 27. Juli 1703²⁴⁵ in Anrede und Text „Monsieur“
 Zum Schluß: „ Areisante Servante
 et parente
 La Prinzesse Douariere De Nassau“
- 104.) Von Gottes Gnaden W I L H E L M Fürst zu Nassau, Graf zu
 Catzenelenbogen, Vianden und Dietz, Herr zu Beilstein.
 (an Hans Anton Graf Schaffgotsch)
 Dillenburg, 1. August 1703²⁴⁶
 „Hochgebohrner Graf
 Freundl. geliebter Herr V e t t e r
 Daß der Weylandt Hochgebohrner Graff, Herr Christoph
 Leopold Schaffgotsch, Unser im Leben vielgeliebter
 Herr V e t t e r . Ew. L i e b d e n Herr Vater
 Ew. L i e b d e n beschehene notification
 Ew. L i e b d e n ersuchen wir zugleich hiemit
 Freund Vetterl. Sie geruhen dero Unserm Fürstl. Hause bishero zu-
 getragene hochschätzbare affection auch Unß beständig Bey behal-
 ten vnd Sich zu versichern, daß zu cutivierung aufrichtig Verneh-
 mens Wir Unserseits nie etwas wollen ermangln lassen, Sondern
 Bey aller Gelegenheit erweisen, daß wir stets verharren
 Ew. L i e b d e n
 dienstwilliger treuer V e t t e r “
- Dillenburg, 4. Januar 1707²⁴⁷ (an Gräfin Charlotte Althan geb.
 Gräfin Schaffgotsch -Schwester
 H. A. Graf Schaffgotsch-)
 „Unsern Freundlichen Gruß zuvor, Hochgebohrne Gräfin,
 Freundl. geliebte Frau Base!
 Ew. L i e b d e n
 Wir verbleiben damit Ew. L i e b d e n nebst Behörend. Danksa-
 gung vor beschehende Eröffnung, Zu. Erweisung all angenehmer
 Freundschaft stets willig und geflissen
 Ew. L i e b d e n
 dienstwilliger V e t t e r und Diener“

²⁴⁵ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 3 Nr. 5.

²⁴⁶ Ebda

²⁴⁷ Ebda Sect. II Fach 3 Nr. 4

Dillenburg, 30. Juli 1703²⁴⁸

„Hochgeborner Graf

Freundlich geliebter Herr Vetter“

Der Inhalt des Schreibens ist der Glückwunsch zur Vermählung mit der „Hoch und Wohlgebornen“ Maria Franziska Gräfin Sereny. Er ist daher an Hans Anton Graf Schaffgotsch gerichtet. Der Schluß lautet:

„Euer Liebden

dienstwilliger treuer Vetter“

Dillenburg, 18. Mai 1711²⁴⁹ „Anrede wie vor“

Schluß: „Euer Liebden

Dienstwilliger Vetter und Diener“

Dillenburg, 20. April 1712²⁵⁰ Wie vor.

Dillenburg, 18. Juni 1715²⁵¹ Wie vor.

²⁴⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach I Nr. 29 Bl. 11/12.

²⁴⁹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 113a.

²⁵⁰ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 113b.

²⁵¹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 115.

An Hans Anton Graf Schaffgotsch

Dillenburg, 4. Januar 1715

„Hochgebohrner Graf

Freundl. geliebter Herr V e t t e r “

„E w. L i e b d e n dienstwilliger V e t t e r und
Diener

Dillenburg, 29. Juni 1716²⁵²

Ludwigsburg, 6. Dezbr. 1717²⁵³

Hochgebohrner Graf, Freundl.

Dillenburg, 8. April 1720²⁵⁴

geliebter (vielgeliebter) Herr

Dillenburg, 8. Mai 1721²⁵⁵

Vetter und Gevatter

Dillenburg, 22. Juni 1723²⁵⁶

„Ich bleibe Ew. L i e b d e n
dienstwilliger Vetter,
Gevatter und Diener“

In letzteren Briefe lautet Anrede und Schluß:

„Hochgebohrner Graf und

Freundlich geehrter Herr V e t t e r , Gevatter"

Ew. L i e b d e n

dienstwilliger V e t t e r , Gevatter und Diener“

In allen Schreiben wird im Texte der Ausdruck

Ew. L i e b d e n

gebraucht.

105.) C H R I S T I A N Fürst zu N a s s a u

Dillenburg, 19. November 1726²⁵⁷

Dillenburg, 24. Dezember 1727²⁵⁸

In beiden Schreiben

Anrede: „Hochgebohrner Graf Freundlich geehrter Herr
V e t t e r “

im Text: „Ew. L i e b d e n “

Schluß: „Der Ich allstets verbleibe

Ew. L i e b d e n

dienstwilliger Vetter und Diener

²⁵² Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 115.

²⁵³ Ebda Fach 169 Nr. 119.

²⁵⁴ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 2.

²⁵⁵ Ebda Sect. II Fach 2 Nr. 3.

²⁵⁶ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 119.

²⁵⁷ Ebda Fach 169 Nr. 120 u. 121.

²⁵⁸ Ebda Fach 169 Nr. 120 u. 121.

- 106). P H I L I P P W I L H E L M Herzog von N e u b u r g
 (an Christ. Leop. Schaffgotsch)
 Neuburg, 25. Februar 1669²⁵⁹
 Neuburg, 19. Juli 1669
 „Hochwohlgebohrner, Besondres Lieber Herr Graf“
 Schluß: „Des Herrn Grafen
 gantz gutwillig“
- 107.) C A R L P H I L I P P Pfalzgraf zu N e u b u r g
 (später Churfürst zur Pfalz -s. Nr.60-)
 Breslau, 27. März 1707²⁶⁰
 Breslau, 29. März 1707
 „Hoch und Wohlgebohrner Graff“
 Schluß: „Ew. Excellenz
 gantz ergebenst und obligirtester
 von gantzen Herzen Zeitlebens“
- 108.) Fürst zu Ö T T I N G E N
 Schloß Saldern, 3. Juli 1732²⁶¹ an Carl Graf Schaffgotsch
 Schloß Saldern, 21. Juni 1731²⁶²
 „Hochgebohrner Graf
 Freundl. Vielgeliebt- und Hochgeehrtister
 Herr V e t t e r “
 Im Text: „Ew.Excellenz und L i e b d e n “
 Schluß: „Ew. Excellenz und L i e b d e n
 gehorsamber Diener“
- 109.) A N N A V I K T O R I A verw. Fürstin P i c c o l o m i n i
 Nacholdt, 2. Mai 1711²⁶³
 Prag, 10. Juni 1713²⁶⁴ „Hoch und Wohlgebohrner Reichs Graf“
 Im Text: „ alß dero Wehrteste Frau Gemahlin, und
 Meine Liebe Frau Mahmb “
 Schluß: „Des Herrn Grafen
 Ehrgebene Dienerin und Mamb“

²⁵⁹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248.

²⁶⁰ Ebda Fach 142 Nr. 212a

²⁶¹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 5.

²⁶² Ebda Urk. Fach I Nr. 33 Bl. 115

²⁶³ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr.113a.

²⁶⁴ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 114.

Karlsbad, 10. Juni 1717²⁶⁵ Anrede und Schluß: „Wie vor“

Prag, 2. September 1717²⁶⁶

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr V e t t e r “

Schluß: „Ew. Excellenz

Ehrgebene Dienerin und Mamb“

Prag, 24. November 1719²⁶⁷ „Hoch und Wohlgebohrner Reichs Graf“

„Ew. Excellenz Meines hochgeehrtisten

Herrn V e t t e r s

Ehrgebene Dienerin und Momb“

Prag, 28. November 1720²⁶⁸

Schloß Ratibor, 18 Juni 1723²⁶⁹

Prag, 16. November 1726²⁷⁰

„Wie vor“

Prag, 18. Dezember 1727²⁷¹

Prag, 11. Januar 1728²⁷²

Prag, 29. Juni 1731²⁷³

„Hochgebohrner Reischgraf“

110.) H E I N R I C H X I. Eltere R E U ß , Fürst (1781), Graf
und Herr von Plauen.

Schloß Greiz, 2. Novbr. 1754²⁷⁴

„Hochgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr V e t t e r

Im Text: „Ew. Excellenz und L i e b d e n “

Schluß: „Ew. Excellenz und L i e b d e n

gehorsamst ergebenster V e t t e r und Diener“

Schloß Greiz, 3. Febr. 1770²⁷⁵

Schloß Greiz, 8. Mai 1770

„Hochgebohrner Reichsgraf

Schloß Greiz, 23. Dezbr. 1770²⁷⁶

Hochgeehrtester Herr Geheim-

Schloß Greiz, 3. Juni 1771

der Rath, Obrist Land Hof-

meister, V e t t e r und Gevatter!

Ew. Excellenz und Liebden p.“

Schluß: „Ew. Excellenz und Liebden

gehorsamst ergebenster V e t t e r , Gevatter und Diener“

²⁶⁵ Arch. Hsd/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 116.

²⁶⁶ Ebda Fach 169 Nr.116.

²⁶⁷ Ebda Fach 174 Nr. 170.

²⁶⁸ Ebda K. A. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 3.

²⁶⁹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 119.

²⁷⁰ Ebda Fach 169 Nr. 120.

²⁷¹ Ebda Fach 169 Nr. 121.

²⁷² Ebda Fach 169 Nr. 121.

²⁷³ Ebda Urk. I Nr 33. Bl. 52.

²⁷⁴ Ebda Fach 174 Nr. 179.

²⁷⁵ Ebda Fach 174 Nr. 175.

²⁷⁶ Ebda Fach 174 Nr.179.

Schloß Greiz, 12. Januar 1781²⁷⁷

„Hochgebohrner Reichs Graf
Hochgeehrtester Herr V e t t e r
Ew. L i e b d e n p p“

Schluß: „Ew. Liebden

gantz ergebenster

V e t t e r und Diener

111.) Vom Gottes Gnaden W E N T Z L Herzog in Schlesien zu Sagan. Fürst
und Regierer des Hauses Lobkowitz, Gefürsteter Graf zu Sternstein,
Herr zu Chlumicz und Reudnitz an der Elbe, Ritter des goldenen Fluß,
Röm. Kaysl. Mattl. Geheimber Rath, Obrister Hofmeister und Obrister
Hauptmann in Ober und Nieder Schlesien.

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)

Wien, 8. Febr. 1666²⁷⁸

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner

Freundlicher Lieber Herr Oheimb“

Schluß: „Deß Herrn

gantz williger getreuer Oheimb“

Wien, 20. Septbr. 1673²⁷⁹ (amtliches Rescript)

Anrede: „Unsere Freundschaft pp. bevor.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, Wohlgebohrne auch
Edle Gestrenge, Besonders Lieber Herr Oheimb,
gutte Freunde“

Schluß: „Des Herrn Grafen und der Herren

bereitwilliger getreuer Oheimb auch

freundt- und guttwilliger“

Breslau, 7. März 1687²⁸⁰

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

Freundlicher Lieber Herr Oheimb“

Schluß: „Ew. Excellenz

dienstwilliger getreuer Oheimb“

²⁷⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 171 Nr. 132.

²⁷⁸ Ebda Fach 150 Nr. 333.

²⁷⁹ Ebda Greiffst. Akten Tit. 25 Nr. 1.

²⁸⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 150 Nr. 333.

112.) Herzog zu S A G A N (Fürst Lobkowitz)

(an Hans Anton Graf Schaffgotsch)

Töplitz, 30. Juli 1703²⁸¹

Sagan, 3. Juni 1704²⁸² „Hoch und Wohlgebohrner

Wien, 24. Dezember 1704²⁸³ Freundlich Vielgeliebter Herr Graf“

Schluß: „Des Herrn Grafen

Freundwilliger“

113.) Herzog zu S A G A N , des hl. Röm. Reichs Fürst und Regierer

des Hauses Lobkowitz.

(an Hans Anton Grafen Schaffgotsch)

Wien, 25. Oktober 1704²⁸⁴ A.) „Wie vor bei Nr. 112)

Schl.) „Des Herrn Grafen Freundwilliger“

Wien, 17. August 1707²⁸⁵ A.) " Wie vor"

Schl.) „Des Herrn Grafen

Freundwilliger allzeith“

Raudnitz an der Elbe²⁸⁶

7. Oktober 1715 A.) „Wie vor“

Text) „Ew. Excellenz“

Schl.) „Ew. Ew. Excellenz

Freundl. Dienstwilliger alle Zeit

Philipp Hertzog zu Sagan“

Wien, 23. Dezember 1733²⁸⁷

A.) „Hoch und Wohlgebohrner

Hochgeehrter Herr Graf

Ew. Excellenz“

Schl.) „Ew. Excellenz

Dienstschuldiger

Philipp Hertzog zu Sagan“

²⁸¹ Arch. Hsdf/Ky. K. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

²⁸² Ebda Wbr. Schl. A. 174 Nr. 177.

²⁸³ Ebda Fach 174 Nr. 170.

²⁸⁴ Ebda Urk. Fach 40 Nr. 25.

²⁸⁵ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 171 Nr. 130.

²⁸⁶ Ebda Fach 174 Nr. 175

²⁸⁷ Ebda Fach 112 Nr. 47.

114.) C.D.O. Fürst zu S A L M

(an Hans Anton Graf Schaffgotsch)

Ebersdorf, 18. Septbr. 1694²⁸⁸)

Wien, 17. Dezbr. 1698²⁸⁹ „Hoch und Wohlgebohrner Graf

Wien, 23. Januar 1700²⁹⁰ Insonders frdl. Vielgel. Herr“

Schluß: „Deß Herrn Graffens

Dienstwilliger“

115.) Fürst zu S A Y N und W I T T G E N S T E I N

(Kgl. Preuß. Ober Kammerherr)

an Leopold Graf Schaffgotsch

Teplitz, 2. Oktober 1832²⁹¹ „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz

ganz gehorsamster Diener“

116.) (Prinz) EUGENIO von SAVOY

(an Hans Anton Graf Schaffgotsch)

Wien, 24. Dezember 1721²⁹²

Wien, 25. Dezember 1723

Wien, 27. November 1724²⁹³

Hoch und Wohlgeborner Graf

Wien, 9. Mai 1731²⁹⁴

Im Text: „Ew. Excellenz“

Wien, 23. Januar 1734

Schluß: „Ew. Excellenz

Schuldiger Diener

²⁸⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 15/16.

²⁸⁹ Ebda Urk. Fach Nr. 28.

²⁹⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 150 Nr. 337

²⁹¹ Ebda Fach 175 Nr. 194.

²⁹² Ebda Fach 174 Nr. 170.

²⁹³ Ebda Fach 167 Nr. 98c.

²⁹⁴ Ebda Fach 156 Nr. 5.

Schlesische Piasten.

- 117) Von Gottes Gnaden G E O R G E R U D O L F Herzog in Schlesien
zur Liegnitz. Brieg und Goltberg, Röm. Kayl. May. geheimer Rath und
Cämmerer

(an Hans Ulrich Schaffgotsch, seinen Schwager)

Liegnitz, 4. November 1630²⁹⁵

Liegnitz, 15. November 1630

„Unsere besondere Freundschaft mit erbietung alles gutten, Hoch-
wohlgebohrner Herr, besonders lieber Schwager und Gevatter“
verbleiben dem Herrn im übrigen mit besonderer Freundschaft zu
allen gutten wohlbeygethan“

- 118.) Von Gottes Gnaden G E O R G E , L U D W I G und
C H R I S T I A N Gebrüder, Herzoge in Schlesien zu Liegnitz und Brieg

(an Christ. Leop. Schaffgotsch, ihren Neffen, 1651 - 1674)²⁹⁶

Anrede: „Hochwohlgebohrner Herr, besonders lieber V e t t e r
und Bruder“

Schluß: „Von Gottes Gnaden pp.

Ew. Liebden

dienstwillige V e t t e r n

Undt Brüder“

bezw.

Anrede: „Unsern Freund Vetterlichen Gruß und alles gutte bevor;
Hochwohlgebohrner Herr, freundlich geliebter V e t t e r “

Schluß: „Von Gottes Gnaden Georg Rudolph pp. Kayl. und Königl.
Oberamtsverwalter in Ober und Nieder Schlesien

Des Herrn

dienstwilliger V e t t e r “

²⁹⁵ Arcch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 167 Nr. 97f.

²⁹⁶ Ebda Fach 131 Nr. 13.

119.) Von Gottes Gnaden GEORGE Hertzog in Schlesien zur Liegnitz und
Brieg, der Röm. Kaysl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayt.
Geheimber Rath, Cämmerer und Oberhauptmannschaftsverwalter in
Ober und Nieder Schlesien

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)

Brieg, 10. August 1660 u. ff. Jahre²⁹⁷

„Hochwohlgebohrner Herr.

Freundlich geliebter Herr Vetter, Bruder und Gevatter.

Ew. Liebden

Und ich verbleibe Ewer Liebden zu
freundl. Diensten jedesmahl bereit

Ew. Liebden

dienstwilligster Vetter

undt Bruder

120.) Von Gottes Gnaden A N N A S O P H I A , Herzogin in Schlesien zur
Liegnitz, Brieg und Goldberg, geb. Herzogin zu Mechelnburg, Fürstin zu
Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Gräfin zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargardt Frau.

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)

Liegnitz, 16. Juni 1660²⁹⁸

„Unsern“

..... (Condolenz zum Tode seines Bruders Hans Ulrich)

„Als haben wir solches dem Herrn in freundlicher Antwort melden
wollen, dem wir in freundlichem Willen zu allem
guten wohl affectioniret verbleiben

Ew. Liebden

In Gebühr Freundwillige

hoch Affectionirte Freundin

Anna Sophie“

²⁹⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 120 Nr. 36a u. Fach 131 Nr. 13.

²⁹⁸ Ebda Fach 145 Nr. 248.

121.) CHRISTIAN, Herzog in Schlesien zu Brieg.

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)²⁹⁹

Brieg, 17. November 1670

Brieg, 12. Dezember 1670

„Hochgebohrner Graf.

Freundlich geliebter Herr V e t t e r ,

Bruder und Gevatter.

Ew. L i e b d e n

Ew. L i e b d e n

jederzeit dienstwilligster Vetter, Bruder und Gevatter“

Brieg, 4. Januar 1671 „Gleiche Anrede wie vor mit dem Zusatz

(„wie auch geliebter Herr und Freund)

Im Text: „Ew. Liebden (und dem Herrn)“

Brieg, 15. Februar 1671:

„Hochgebohrner Graf (und Wohlgebohrner Herr) Freundlich ge-
ehrter Herr V e t t e r , Bruder und Gevatter, (auch freundlich ge-
liebter Herr)“

„Ew. L i e b d e n

jederzeit treu dienstwilligster

V e t t e r , Bruder und Gevatter (pp.)

Die bei den beiden Schreiben von 1671 in Klammer gesetzte Titu-
latur betrifft den Mit-Empfänger dieser Schreiben.

122.) Von Gottes Gnaden L O U I S E verwittw. Hertzogin in Schlesien zur
Liegnitz, Brieg und Wohlau, geb. Fürstin zu Anhalt Gräfin zu Asca-
nien, Frau zu Zerbst und Bernburg (später Ober Vormünderin und
Regentin)

hat einen umfangreichen Schriftwechsel mit Christ .Leopold Schaffgot-
sch geführt in den Jahren 1672 - 1683, besonders in Angelegenheit der
vom Kaiser nicht gebilligten Heirat ihrer Tochter Charlotte³⁰⁰

²⁹⁹ Arch. Hsdf/Ky. Greiffst. A. Tit. 25 Nr. 1.

³⁰⁰ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 131 Nr. 14, 15 u. 15a, Fach 119 Nr. 14.

Sie gebraucht meistens folgende Anrede bzw. Schluß:

a) „Mon tendre Cousin“

„ Ew. L i e b d e n
treu verbundene Base und
demütige Dienerin“

b) „Hochgebohrner Graf, Hochgeehrtester „V e t t e r
und Gevatter

„Ew. L i e b d e n
dienstwilligste Base und Dienerin“

auch

„Hochgebohrner Graf
Geehrter freundlich vielgeliebter Herr V e t t e r
und Gevatter“

„Ew. L i e b d e n
treue dienstwilligste Base und Dienerin“

Der Gemahlin Christ. Leopolds gegenüber, Gräfin Agneta geb.

Freyin von Racknitz lautet Anrede bzw. Schluß:

„Hoch und Wohlgebohrne Gräfin
Hochwertheste Freundin und Gevatterin“

„Ew. L i e b d e n
dienstwilligste Base“

123.) Herzogin C H A R L O T T E (Tochter der Vorigen)

schreibt an Christ. Leop. Schaffgotsch im Jahre 1672³⁰¹ mit der Anrede?

„Mein allerliebster Papa
Ew. L i e b d e n usw.“

³⁰¹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 131 Nr. 14, 15 u. 15a.

122a.) G E O R G W I L H E L M Herzog in Schlesien, zu
Liegnitz, Brieg und Wohlau
an Christoph Leopol. Schaffgotsch, seinen Vetter:

Brieg, 6. September 1672³⁰² „Hochgebohrner Grafe
Hochgeehrter Herr Vetter"
„Ew. Liebden
dienstwilliger Vetter und
Diener“

Brieg, 13. Februar 1675³⁰³ „Wie vor“
und im Text „Ew. Liebden“

Brieg, 2. Juli 1675 „Wie vor“

³⁰² Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 131 Nr. 15a.

³⁰³ Ebda.

Herzoge zu S A C H S E N

184.) Von Gottes Gnaden J U L I U S H E I N R I C H Herzog zu Sachsen,
Enegeran und Westphalen

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)

Berlin, 1. Januar 1653³⁰⁴

„Unsern freundlichen Gruß zuvor, Hoch und Wohlgebohrner Graf,
Sonders Lieber Herr und Freundt p.“

„Des Herrn Grafen

Freundwilligster“

125.) A N N A M A G D A L E N A Herzogin zu Sachsen

(an Christ. Leop. Schaffgotsch, eigenhändig)

Prag, 21. September 1658³⁰⁵

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

Hochgeehrter Herr Graf Schaffgotsch

Des Herrn Grafen

willige Freundin“

126.) Von Gottes Gnaden H E I N R I C H Hertzog zu Sachsen.

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in
Thüringen, Markgraf zu Meißen, auch Ober und Nieder Lausitz, ge-
fürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)

Spremberg, 31. März 1698

„Hoch und Wohlgebohrner Graf“

„Ew. Excellenz

dienstwilliger*

Aus dem Lager vor Ofen. 7. Juli 1656³⁰⁶ -Privat und eigenhändig-

„Hochgebohrner, insonders Viel geehrter Herr Graf“

„Ew. Excellenz

des Herrn Grafen

freundwilliger Diener“

³⁰⁴ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 47 Nr. 5.

³⁰⁵ Ebda

³⁰⁶ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 148 Nr. 303.

- 127.) P H I L L I P P , Herzog zu Sachsen usw.
 (an Gräfin Agnes Schaffgotsch)
 Merseburg, 16. Septbr. 1689³⁰⁷
 „Hochgebohrne Gräfin
 Freundlich Vielgeliebte und Hochgeehrte Frau Muhme
 Ew. L i e b d e n geben wir hiermit
 Ew. L i e b d e n
 Wohl Affectionierter
 und freundwilliger Gevatter“
- 128.) A N N A M A R I A Herzogin zu Sachsen in Sorau
 Sorau, 22. Mai 1713³⁰⁸ vermählte Gräfin von Promnitz
 Sorau, 4. Juni 1715³⁰⁹
 Sorau, 19. Septbr. 1716³¹⁰
 Sorau, 20. Novbr. 1717³¹¹ gebraucht folgende Anreden:
 Sorau, 30. März 1720³¹² Sorau, 15. Juli 1712³¹³
 Sorau, 28. April 1721³¹⁴ „Hoch und Wohlgebohrner Graff
 Sorau, 9. Juni 1723³¹⁵ Freundl. Viel geliebter Herr Vatter“
 Sorau, 20. Dezbr. 1726³¹⁶ der Herrn Grafen
 Sorau, 20. Dezbr. 1727³¹⁷ dienstwilligste“
 1713, 1715, 1720, 1723 u. 1726
 „Hochgebohrner Graf
 Hochgeehrter Herr V e t t e r “
 1717 u. 1716
 „Hochgebohrner Graf
 Hochgeehrter Herr Graf“
 1721 u. 1727
 „Hochgebohrner Graf
 Freundlich Vielgeliebter Herr V e t t e r “
 Der Schluß wechselt wie folgt 1713 u. 1715: „Dienstwilligste paß
 und Dienerin“
 1716: „Meines hochgeehrten Herrn Grafens Dienstwillige Baß und Dienerin“

³⁰⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 150 Nr. 335.

³⁰⁸ Ebda Fach 169 Nr. 114.

³⁰⁹ Ebda Fach 169 Nr. 115.

³¹⁰ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 2

³¹¹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 116

³¹² Ebda Fach 169 Nr. 117

³¹³ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 13b.

³¹⁴ Ebda Fach 169 Nr. 118

³¹⁵ Ebda Nr. 119.

³¹⁶ Ebda Nr. 120.

³¹⁷ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 5.

- 1717: „Unsere hochgeehrten Herrn Graffens
dienstwilligste Baß und Dienerin“
- 1780: „Unsere hochgeehrten Herrn V e t t e r s
dienstwilligste Baß und Dienerin“
- 1721 u.1723: „Deß Herrn V e t t e r n
dienstwilligste Ergebenste Baaß und Dienerin“
- 1726: „ „Meines hochgeehrten Herrn Grafens
Ergebene Baaß und Dienerin“
- 1727: „ „Meines freundlich vielgeliebten Herrn V e t t e r n
dienstwilligste Ergebene
Baß und Dienerin“

Die Verschiedenheiten im Schluß sind darauf zurückzuführen, daß die Schlußformel vom Briefschreiber meist eigenhändig hinzugefügt wurde.

129.) Herzogin zu S A C H S E N in Drehna

- | | | |
|---|---|--|
| Drehna, 13. Juni 1715 ³¹⁸ | } | gebraucht die Anrede:

„Hochgebohrner Graf
Hochgeehrter Herrr V e t t e r “
Im Text: „Ew. Excellenz und
L i e b d e n “ |
| Sorau, 16. Novbr. 1717 ³¹⁹ | | |
| Dahme, 18. März 1719 ³²⁰ | | |
| Drehna, 3. April 1720 ³²¹ | | |
| Drehna, 2. Januar 1722 ³²² | | |
| Drehna, 19. Juni 1723 ³²³ | | |
| Drehna, 19. Novebr. 1726 ³²⁴ | | |
| Drehna, 26. Dezbr. 1727 ³²⁵ | | |
| Drehna, 6. Mai 17218 ³²⁶ | | |

Der Schluß lautet: „Ew. Excellenz und L i e b d e n
dienstwillige Dienerin*“

bezw. im Jahre 1717: „Ergebene Dienerin“
1719/20: „Dienstwillige Baß und Dienerin“

³¹⁸ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 115.

³¹⁹ Ebda Nr. 116.

³²⁰ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 3.

³²¹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 3.

³²² Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

³²³ Ebda Fach 169 Nr. 119.

³²⁴ Ebda Fach 169 Nr. 120.

³²⁵ Ebda Fach 169 Nr. 121.

³²⁶ Ebda K. A. A. Sect. II 2 Nr. 3.

130.) JOSEPH FRIEDRICH , Herzog zu Sachsen (- Hilburghausen)

Bistritz, 2. September 1732³²⁷

Anrede: „Hochgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr Geheimbder Rath!“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz

ergebener Diener“

131.) AUGUSTA LOVISA Herzogin zu Saxen, geb. Herzogin

zu Württemberg - Oels.

Öls, 3. April 1738:³²⁸

„Hochgebohrner Reichs Graf

„Ew. Excellenz“

„Ew. Excellenz

Ergebene Freundin und Dienerin“

Herzoge zu SCHLESWIG HOLSTEIN

132.) PHILIPP LUDWIG Herzog zu Holstein

(an Christ. Leop. Schaffgotsch)

Wiesenburg, 23. Dezember 1672³²⁹

Bitte um Verwendung für seinen Sohn beim Kaiser bezügl. seiner
Heirat mit der Herzogin Charlotte von Liegnitz, Brieg und Wohlau

-s. Nr. 123

„Hochgebohrner Graff

Hochgeehrter Herr Bruder

Ew. Liebden“

„Ew. Liebden

dienstwilliger Freund, Vetter,

Bruder und Diener“

³²⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 112 Nr. 47.

³²⁸ Ebda.

³²⁹ Ebda Fach 131 Nr. 14.

- 135.) FERDINAND LEOPOLD Herzog von Holstein_f
Domherr zu Breslau³³⁰
(an Christ. Leop. Schaffgotsch)
1668 und.1683: „Hochgebohrner Graff
Hochgeehrter Herr V e t t e r "
„ E w . L i e b d e n
dienstwilligster V e t t e r
undt Diener“
1671 und 1672: „Hoch und Wohlgebohrner Reichs Graf
(abwechselnd mit Hochgebohren)
Besonders hochgeehrter Herr V e t t e r
E w . L i e b d e n
„ E w . L i e b d e n
dienstwilligster Diener“
- 134.) FRIEDRICH Herzog von Holstein in Wien
(an Christ. Leop. Schaffgotsch)
1671 u. 1673³³¹
„Hochgebohrner Graf
Freundlich vielgeliebter V e t t e r
E w . L i e b d e n
„ E w . L i e b d e n
dienstwilliger treuer Vetter und Diener“
- 135.) ALEXANDER RUDOLF Herzog zu
Schleswig-Holstein.³³²
1676..an Christ. Leop. Schaffgotsch
„Hochgebohrner Graff
Hochgeehrter Herr Vetter
„ E w . V e t t e r
„ E w . V e t t e r
dienstwilligster Diener“

³³⁰ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 135 Nr. 104.

³³¹ Ebda.

³³² Ebda Fach 135 Nr. 104.

- 136.) E L I S A B E R T S O F I E M a r i e , Herzogin zu Holstein -Ploen
 (an Charlotte Gräfin Althan geb. Gräfin Schaffgotsch, Schwester von Hans
 Anton Gf. Schaffgotsch)
 Ploen, 7. Januar 1707³³³
 „Unsere Freundschaft und waß wir sonst liebes und gutes Vermögen zuvor.
 Hochgebohrne Gräfin
 Freundlich geliebte Frau Muhme“
 Im Text: „Ew. L i e b d e n “
 Schluß: „Ew. L i e b d e n
 dienstwillige Muhme und Dienerin“
- 137.) L E O P O L D Herzog zu Holstein
 Frischau, 24. Mai 1713³³⁴ Wien, 2. Mai 1711³³⁵
 Wien, 19. Juni 1715³³⁶ Wien, 9. April 1712
 Frischau, 24. Septbr. 1717³³⁷ gebraucht die Anrede: 1713/17
 Frischau, 20. Dezbr. 1719³³⁸ „Hochgebohrner Reichs Graf
 Wien, 27. März 1720³³⁹ Hochgeehrter Herr Geheimbder Rath
 Wien, 23. April 1721³⁴⁰ und bevollmächtigter Landtshaupt-
 Wien, 21. Juli 1723³⁴¹ mann, Freundlich Lieber V e t t e r
 Wien, 23. November 1726³⁴² desgl. 1719/27
 Wien, 20. Dezbr. 1727³⁴³ „Hochgebohrner Reichs Graf
 Wien, 9. Dezbr. 1727³⁴⁴ Hochgeehrter Herr Geheimbder Rath
 Wien, 16. Juni 1731³⁴⁵ Des Königl. Oberamt s Direktor und
 Wien, 16. Juni 1741³⁴⁶ gevollmächtigter Landts Hauptmam
 Freundlich Lieber V e t t e r
 und Gevatter“
 Desgl. 1741 „Hochgebohrner Reichs Graf
 Hochgeehrter Herr Geheimbder Rath und Kammerer,
 Freundlich Lieber V e t t e r und Gevatter“
 Der Schluß lautet: „Ew. Excellenz
 dienstwilliger undt ganz ergebener
 Vetter und Gevatter bezw. „ dienstwilliger und gantz
 ergebener V e t t e r , Gevatter und Diener

³³³ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 4.

³³⁴ Ebda Fach 169 Nr. 114.

³³⁵ Ebda Fach 169 Nr. 113a u 113b

³³⁶ Ebda Nr. 115.

³³⁷ Ebda Nr. 116.

³³⁸ Ebda Fach 174 Nr. 170

³³⁹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 4.

³⁴⁰ Ebda Sect. II Fach 2 Nr. 3

³⁴¹ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 4

³⁴² Ebda Fach 169 Nr. 120 Bl. 7

³⁴³ Ebda Sect. II Fach 2 Nr. 3

³⁴⁴ Ebda Wbr., Sch. A. Fach 169 Nr. 114

³⁴⁵ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 121.

³⁴⁶ Ebda Fach 135 Nr. 110a

138.) Von Gottes Gnaden E R N S T L E O P O L D Erbe zu Norwegen,
Hertzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarchen, Graf zu
Oldenburg und Delmenhorst

(an Charlotte Gräfin Althan geb. Gräfin Schaffgotsch, Schwester
Hans Anton's Graf Schaffgotsch)

Wolfenbüttel, 4. Januar 1707³⁴⁷

„Unsere Freund- V e t t e r liche Dienste, und waß wir sonst mehr
Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hoch und Wohlgebohrne Grä-
fin, Freundlich Geehrte und geliebte Frau Baase.“

Im Text: „Ew. L i e b d e n "

Schluß: „..... wir demselben hiemit freund V e t t e r ' lich
wollen angewünscht haben.

Ew. L i e b d e n

ergebener V e t t e r und Diener"

139.) C A R L F R I E D R I C H Herzog von Holstein - Gottorp.

Riga, 3. Juni 1721³⁴⁸ an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Anrede: „Monsieur“

Schluß: „Monsieur

Devo Excellence

Le tres bien bon Amy et Serviteur“

140.) Fürst zu S C H W A R Z E N B E R G

(an Christ. Leop. bzw. Hans Anton Schaffgotsch)

Lintz, 30. 7.1684

Prag, 16. 9.1684

Frauenburg, 7. 10.1684

Frauenburg, 11.10.1684

Frauenburg, 20.10.1683

Frauenburg, 25.10.1684

Frauenburg, 11.10.1684

Wien, 9.6.1685

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

(Hochgebohrner)

³⁴⁹ sonders frtl. geehrter Herr“

„Ew. Excellenz

dienstwilliger bzw. dienstwilliger Diener“

³⁴⁷ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 4.

³⁴⁸ Ebda Urk. Fach 37 Nr. 34/35.

³⁴⁹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 147 Nr. 297.

Wien, 5. Januar 1701³⁵⁰

„Hoch und Wohlgebohrner Graf“

....., Wobey mir jederzeit ein besondere Freudt
sein wird, wann i.d. That werde bezeugen können daß ich Seye
Meines Herrn Grafen

Bereitwilliger“

Wien, 30. Dezbr. 1719

Wien, 23. Dezbr. 172

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

Wien, 29. Dezbr. 1723

Hochgeehrter Herr“

Schluß: „Ew. Excellenz

Dienstwilliger“

bezw.

„dienstwilliger Diener“

141.) Fürst T R A U T S O H N

(an Carl Graf Schaffgotsch)

Wien, 2. Septbr. 1747³⁵¹

„Hooch und Wohlgebohrner Reichs Graf

„Ew. Excellenz

dienstschuldiger Diener“

142.) D E M E T E R Fürst W I S N I O W I E C Z K I -Polen-

Czenstochau 1669 an Christ. Leop. Schaffgotsch³⁵² gebraucht die

Anrede: „Illustrissime Domine“

Lublin, 15. Juni 1682

"Illustrissime ac Excellentissime Domine

Domine et Frater Obseruandissime“

³⁵⁰ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

³⁵¹ Ebda Fach 161 Nr. 40.

³⁵² Ebda Fach 153 Nr. 371.

Herzoge zu W Ü R T T E N B E R G – Ö L S.

143.) Von Gottes Gnaden C H R I S T I A N - U L R I C H Herzog
zu Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur Ölb und Bernstadt,
Graf zu Mömpelgarth, Herr zu Heydenheimb, Sternberg und zu Medzi-
bohr.

(an Christ. Leop. Graf Schaffgotsch bezw. Agneta Gräfin
Schaffgotsch, zwischen denen ein umfangreicher Schriftwechsel
stattgefunden hat)

1670/72³⁵³ Anrede: „Hochgebohrner Graf“

Im Text: „Ew. L i e b d e n “

Schluß: „Ew. L i e b d e n

gehorsamer Diene“

1673 Anrede: „Hochgebohrener Graf

Freundlich Vielgeliebter Herr V e t t e r

Ew. L i e b d e n *

Schluß: „Ew. L i e b d e n

gehorsamer Diener“

bezw. „Dienstwilliger V e t t e r , Gevatter

Und gehorsamer Diener“

1675 u. Anrede: „Hochgebohrner Graf .Freundlich Vielgeliebter

1680 Herr V e t t e r , Vater und Gevatter.

Ew. L i e b d e n“

Schluß: „Ew. L i e b d e n

gehorsamer Diener"

Breslau, 17. Dezbr. 1690³⁵⁴ (an Gräfin Agneta Schaffgotsch)

„Unsere Freundliche Dienste und was wir sonst mehr Liebes und
angenehmes vermögen zuvor.

Hoch und Wohlgebohrne Gräfin. Freundlich Vielgeliebte
Frau Schwägerin und Gevatterin.

Bei Ew. L i e b d e n haben

„..... auch zugleich unß in dehero beharrliche Hochschätzbare
Freundschaft Continuation einschließen wollen; Die Wir stets sein
und verbleiben Ew. L i e b d e n gehorsamer Diener“

³⁵³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 153 Nr. 374a.

³⁵⁴ Ebda Fach 174 Nr. 170.

1675 u.³⁵⁵ „Hoch und Wohlgebohrne Gräfin. Freundlich vielgeliebte
1680 Frau Schwägerin, Ew. L i e b d e n“

„Ew. L i e b d e n
gehorsamer Diener“

Merseburg, 20. Juli 1689³⁵⁶

„Hoch und Wohlgebohrne Gräfin. Freundlich Vielgeliebte
Frau Schwägerin und Gevatterin Ew. L i e b d e n“
„Ew. L i e b d e n

gehorsamer Diener“

Bernstadt, 20. Oktober 1693³⁵⁷

„Unsere Freundliche Dienste mit erbittung alles
Gutten Jederzeit zuvor.

Hoch und Wohlgebohrner Graf
Freundlich Vielgeliebeter Herr V e t t e r , Vater
und Gevatter.

Aus höchster Gemütsbezeugung geben Ew. L i e b d e n
.....“

„Ew. L i e b d e n

gehorsamer Diener“

Bernstadt, 15. November 1697³⁵⁸ (an den damals 22jährigen Hans
Anton Graf Schaffgotsch)

„Unsere Freundschaft mit erbittung alles gutten jederzeith bevor.

Hoch und Wohlgebohrner Graf
Besonders geliebter Herr und Freundt“

„Des Herrn Grafen

Schuldiger Diener“

Öls, 20. Juli 1703³⁵⁹ (an denselben)

„Unsere Freundschaft, mit erbittung alles gutten jederzeit zuvor.

Besonders Lieber Herr und Freundt“

„Des Herrn Grafen

Schuldiger Diener“

³⁵⁵ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 153 Nr. 374a.

³⁵⁶ Ebda Fach 153 Nr. 374.

³⁵⁷ Ebda Fach 143 Nr. 224.

³⁵⁸ Ebda Fach 153 Nr. 374.

³⁵⁹ Ebda KW Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

an Hans Anton Graf Schaffgotsch
Wien, 27. April 1720³⁶⁰

„Hochgebohrner Graf
Ew. L i e b d e n “
„Ew. L i e b d e n
dienstwillige Frau
höchst verpflichtbare gehorsame Dienerin“

Sybillenort, 24. Janaar 1736³⁶¹

„Hochgebohrner Reichs Graf
Ew. L i e b d e n .“
„Ew. L i e b d e n
dienstwillige Dienerin“

147.) Von Gottes Gnaden A N N A S O P H I A verwittibte Herzogin zu
Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur ÖLB, Bernstadt und Julius-
burg pp.

(an Hans Anton Graf Schaffgotsch))

Bernstadt, 20. Juli 1703³⁶²

„Unser Freundschaft mit erbittung alles gutten jederzeit zuvor.
Hochgebohrner Graf, besonders Vielgeliebter Her und Freundt.
(Condolenz zum Tode seines Vaters Christ. Leop. Sch.)
.... Unnsers im Leben gewesenen Freundl. geliebten
Herrn V e t t e r n und L i e b d e n “
„Des Herrn Grafen
wohlaffectionirte Freundin“

Juliusburg, 20. Dezember 1719³⁶³

Juliusburg, 19. Dezember 1721

„Unsere Freundschaft mit Erbittung alles gutten zuvor.
Hochgebohrner Graf, des hl. Röm. Reichs Semper Frey. Besonders
hochgeehrter Herr und Freundt“
„Ew. Excellenz
dienstwillige Dienerin“
bezw. „dienstwillige Freundin“
s. Nachtrag Bl. 570, 99

³⁶⁰ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 8.

³⁶¹ Ebda A. Fach 112 Nr. 47.

³⁶² Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 3 Nr. 5.

³⁶³ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

148.) Von Gottes Gnaden WILHEMINE LOUISE

Herzogin zu Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur Ölß, Bernstadt und Juliusburg, gebohrne Herzogin zu Sachsen Jülich, Gleve und Berg, auch Engem und Westphalen, Landgräfin in Thüringen, Markgräfin zu Meissen pp.

Bernstadt, 19. Dezember 1719³⁶⁴

„Unsere Freundl. Dienste mit Erbietung alles guten zuvor.

Hochgebohrner Reichsgrafe

Besonders vielgeehrter Her und Freundt.

Ew. Excellenz

..... Und gleich wie wir Unß Ewer Excellenz fernerer Gewogenheit angelegentlichst, also werden wir nicht ermangeln Unß zu erzeigen daß wir stets sind

-Der volle Titel wie oben-.“

149.) Von Gottes Gnaden C A R L , Herzog zu Württemberg und Teck.

auch in Schlesien zur Oelße, Bernstadt und Juliusburg. Graf zu Montpelgardt, Herr zu Heydenheimb, Sternberg, Medzibohr und Goschtitz.

(an Hans Anton Graf Schaffgotsch)

Bernstadt, 22. Dezember 1719³⁶⁵

Bernstadt, 22. Dezember 1721

Bernstadt, 16. Dezember 1723

Bernstadt, 23. Dezember 1733)

„Unsere Freundl. Dienste pp. zuvor

Hochgebohrner Reichs Graf

Besonders Viel geehrter Her

und Freundt.

Ew. Excellent

dienstwilligster Diener

150.) CARL FRIEDRICH, Herzog zu Württemberg-Öls.

Ludwigsburg, 2. Januar 1738³⁶⁶

„Hochgebohrner Reichs Graf

Hochwehrtester Herr Oberamts Direktor

Ew. Excellenz

„Ew. Excellenz

dienstwilliger Diener“

s. a. Nachtrag Bl. 570, 100

³⁶⁴ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170

³⁶⁵ Ebda.

³⁶⁶ Ebda Fach 112 Nr. 47.

- 151.) C A R L , Herzog zu Württemberg - Öls.
Carlsruhe, 20. Mai 1764³⁶⁷ an Carl Graf Schaffgotsch
„Hochgebohrner Graf
Hochzuehrender Herr Graf
Ew. Excellenz
gantz ergebenster Diener“
- 152.) C H A R L O T T E , Herzogin zu Württemberg - Öls pp.
Trebnitz, 22. Dezember 1706³⁶⁸ an Charlotte Gräfin Althan geb.
Gräfin Schaffgotsch.
Anrede: „Hochgebohrne Gräfin“
Im Text: „Ew. Excellenz“
Schluß: „Ew. L i e b d e n
gantz ergebenste Base und Dienerin“
- 152a.) s. Nachtrag Bl. 570, 100

C . G R A F E N H Ä U S E R .

- 153.) J U L I A N A B A R B A R A Gräfin von A S P E R M O N T
geb. Fürstin von R a k o c z i
Wien, 24. Mai 1704³⁶⁹ an Hans Anton Graf Schaffgotsch
„Hochgebohrner Graf. Hochgeehrter Herr V e t t e r “
„Meines hochgeehrten Herrn V e t t e r n
obligirte
Dienerin und Baß“

- 153 a b) S. Nachtrag Blatt 570, 101

³⁶⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 161 Nr. 40.

³⁶⁸ Ebda Kam. Aroh. A. Sect .II Fach 3 Nr. 4.

³⁶⁹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 177.

154.) C O N R A D F R I E D R I C H Burggraf und Graf zu D O H N A

-bis ins 15. Jahrhundert Reichsstand-³⁷⁰

an Christ. Leop. Schaffgotsch, 1653 – 1672

Sulow 1653: „Hoch und Wohlgebohrner Herr“
 „Meines hochgeehrten Herrn Öhmbß
 jederzeit dienstschuldiger“
 Sulow 1660
 Sulow 1667 „Hochwohlgebohrner Graf“
 Sulow 1668) Hochgeehrt und vertraut. Her Bruder“
 Sulow 1670
 „Meines hochgeehrt und vertrauten
 Herrn Bruders
 gehorsamer Diener und Knecht“
 bezw. „treu und gehorsamer Diener
 bezw. „Jederzeit gehorsambster Knecht
 bezw, Diener“
 bezw. „Dienst ergeben er und gehorsambster
 Knecht“

155.) C H R I S T O P H Burggraf und Graf zu D O H N A in Preußen.

(an Hans Anton Graf Schaffgotsch)

Königsberg, 19. November 1726³⁷¹

„Hoch und Wohlgebohrner Graf
 Hochgeehrter Herr V e t t e r “
 „Ew. Excellenz
 gehorsamer Diener“

Schlodien, 24. Januar 1731³⁷²

Schlodien, 24. Januar 1732

Anrede: „Wie vor“
 Im Text: „Ew. Excellenz und L i e b d e n
 Schluß: „Ew. Excellenz und L i e b d e n
 Le presume et ?(tre) oboitan
 Serviteur (et Coisin)
 Christoffle de Dohna“

³⁷⁰ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 133 Nr. 50.

³⁷¹ Ebda Fach 169 Nr. 120.

³⁷² Ebda Fach 112 Nr. 46 u. 47.

156.) Graf -Gräfin- H A R R A C H (Reichsstand 1752)

Wien, 16. Juli 1723³⁷³

„Hoch und Wohlgebohrner Graf
Hochgeehrtister Herr V e t t e r “

„Ew. Excellenz

Schultige Dienerin“

Wien, 19. Dezember 1733³⁷⁴

„Hochgebohrner Graf“

„Ew. Excellenz

gehorsamster Diener“

156 a – k, s. Nachtrag Blatt 570, 101 - 103

Grafen von der L E Y E N

-Reichsstand seit 1711-

157.) C. C. Graf von der L E Y E N

Coblentz, 30. Juni 1732³⁷⁵ an Carl Graf Schaffgotsch

Anrede: „Hochgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr V e t t e r “

Im Text: „Ew. Hochgebohren“

Schluß: „Ew. Hochgebohren

gehorsambster Treuester Diener

und Vetter

158.) F R A N T Z C A R L , Graf von der L E Y E N

(an Carl Graf Schaffgotsch)

Coblentz, 17. Dezember 1746³⁷⁶

Anrede: „Hochgebohrner Reichsgraf

Hochgeehrtester Herr Bruder“

Im Text: „Ew. L i e b d e n “

Schluß: „Ew. L i e b d e n

ergebenster treuster Diener und Bruder“

³⁷³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 119.

³⁷⁴ Ebda Fach 174 Nr. 174.

³⁷⁵ Ebda Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 5.

³⁷⁶ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 174

Coblentz, 16. Dezbr. 1750³⁷⁷

Anrede: „Wie vor“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz

gehorsamster Diener und Bruder“

Coblentz, 16. Dezbr. 1753

Coblentz, 16. Dezbr. 1754

Anrede: „Wie vor“

Coblentz, 18. Dezbr. 1755

Im Text: „Ew. Excellenz und

Coblentz, 22. Mai 1757³⁷⁸

L i e b d e n “

Schluß: „Ew. Excellenz und L i e b d e n

gehorsamster Diener

und Schwager“

Coblentz, 13. April 1765,³⁷⁹ 16. Dezbr. 1767,³⁸⁰ 4. April 1768

20. Dezbr. 1768, 23. Juli 1769³⁸¹

Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf

Insonders hochgeehrtester Herr Öhm“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz

gehorsamster treuer Diener“

3)

Blieskastell, 1. August 1774

Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf*

Im Text u.

Schluß : „Wie vor“

159.) Gräfin von der L E Y E N und Hohengeroldseck. geb. von Dalberg.

(Wittwe des Grafen Frantz Carl v.d. L e y e n)

Blieskastell, 28. Septbr. 1775³⁸²

³⁷⁷ Arch.Hsdf/Ky. Nr. Schl. A.Fach 174 Hr. 171

³⁷⁸ Ebda Fach 174 Nr. 175.

³⁷⁹ Ebda Fach 174 Nr. 179.

³⁸⁰ Ebda Fach 174 Nr. 175.

³⁸¹ Ebda Fach 174 Hr. 179..

³⁸² Ebda

Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf
Insonders hochgeehrtester Herr Oheim“
Im Text: „Ew. Excellenz und L i e b d e n “
Schluß: „Ew. Excellenz und L i e b d e n
gehorsame Dienerin“

Blieskastell, 23. Januar 1781³⁸³

Anrede: „Wie vor“
Im Text: „Ew. Hochgebohren
Schluß: „ergebenste Dienerin und Baß“
3. Mai 1788³⁸⁴
Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf
Sonders hochgeehrtester Herr V e t t e r !“
Im Text
Schluß: „Wie vor“

160.) Graf von der L E Y E N und Hohengeroldseck
Blieskastell, 24 .Oktober 1755 -Graf Damian-³⁸⁵

Anrede: „Hochgebohrner Reichs Graf
Hoch zu Verehrender Herr Öhm“
Im Text:
Schluß: „Ew. Excellenz
gehorsamster Diener und Neffe“

Mayntz, 16. Januar 1781 -Grafen Erwin und Damian-³⁸⁶

Blieskastell, 3. September 1789 -Graf Philipp- ³⁸⁷

Anrede: „Hochgebohrner Reichsgraf
Hoch zu verehrender Herr Vetter“
Im Text u.
Schluß: „Ew. Hochgebohren
Meines hochzuverehrenden Herrn V e t t e r “
ganz gehorsamer Diener und V e t t e r
bezw. „gehorsamster Diener und V e t t e r “

³⁸³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 171 Nr. 132.

³⁸⁴ Ebda Fach 174 Nr. 174.

³⁸⁵ Ebda Fach 174 Nr. 175.

³⁸⁶ Ebda Fach 171 Nr. 132.

³⁸⁷ Ebda Fach 174 Nr. 174.

161.) D A M I A N Graf von der L E Y E N

- Domprobst zu Mayntz pp. -

Würzburg, 24. Januar 1812³⁸⁸

Würzburg, 22. April 1812

Würzburg, 15. August 1812

Würzburg, 31. Oktober 1812

Würzburg, 24. Dezember 1812

„Hochgebohrner Reichs Graf

Insonders Hochzuverehrender

Herr V e t t e r “

„Ew. Hochgebohren

gehorsamer

Diener und V e t t e r “

Würzburg, 23. Oktober 1814³⁸⁹

Würzburg, 25. April 1815)

„Hochgebohrner Reichs Graf

Hochschätzbarster Herr V e t t e r “

Schluß: „Wie vor“

162.) Graf K A U N I T Z -Böhmischer Uradel-

zu dieser Zeit Reichs Vice Kanzler.

Wien, 2. 2.1701

Wien, 26. 7.1704³⁹⁰

Wien, 6. 8.1704

Wien, 10.9.1704

Austerlitz, 22.9.1704

Wien, 15.12.1704

„Hochgebohrner Graf

Hochgeehrter Herr*

„Ew. L i e b d e n

dienst schuldiger Diener“

163.) Graf von M A N N ß F E L D T -Obrister Hofmeister-

Wien, 3. 3.1689³⁹¹

Wien, 1. 6.1690

Wien, 15. 6.1690

Wien, 8. 6.1690

Wien, 14. 8.1690

Wien, 30. 8.1691

Anrede wechselnd:

„Hoch und Wohlgebohrner Graf

„Hochgebohrner Graf

Hochgeehrtester Herr Bruder“

"Hochwohlgebohrner Graf

Hochgeehrter Herr Bruder"

Im Text: „Ew. Excellenz"

Schluß: „Ew. Excellenz schuldigster Diener“

bezw. „Gehorsamster Diener“

³⁸⁸ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 163 Nr. 63.³⁸⁹ Ebda Fach 174 Nr. 170.³⁹⁰ Ebda Fach 40 Nr. 25.³⁹¹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 139 Nr. 177.

164.) H E I N R I C H der 44. Graf R E U ß

Graf und Herr von Plauen.

(Nach dem Gotha'schen Hofkalender von 1919 „Prinz Reuß“)

Berlin, 20. Januar 1781,³⁹² 12. Septbr. 1783,³⁹³ 5. Juli 1784,³⁹⁴

11. Dezbr. 1790, 19. Juli 1784, 22. April 1787, 23. Mai 1792

4. August 1793, Braunschweig, 9. Novbr. 1796

21. Novbr. 1805, 19. Juni 1786³⁹⁵

gebraucht abwechselnd die Anrede:

1781: „Hochgebohrner Reichs Graf
Hoch zu verehrender Herr“

1785/1805: „Hochgebohrner Graf
Freundlich vielgeliebt und Hochgeehrter
Herr V e t t e r (und Bruder)“

Im Text abwechselnd:

„Ew. L i e b d e n “

bezw. „Ew. Excellenz und Liebden“

Der Schluß lautet:

1781 „Ew. L i e b d e n
gehorsamer Diener“

sonst: „Ew. L i e b d e n “ bezw.
„Ew. Excellenz und L i e b d e n
ganz ergebener
V e t t e r , Bruder und Diener“

165.) R E U ß G r a f H e i n r i c h s . N r . 3 8

mit dem vorigen nicht identisch, aber aus der Unterschrift auch nicht erkennbar, um welche Persönlichkeit -Fürst, Prinz oder Graf- es sich handelt.

³⁹² Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 171 Nr. 132.

³⁹³ Ebda Fach 174 Nr. 174.

³⁹⁴ Ebda Fach 174 Nr. 176.

³⁹⁵ Ebda Fach 174 Nr. 174.

Berlin, 21. Juli 1784

Anrede: „Hochgebohrner Graf
Freundlich Vielgeliebt und Hochgeehrtester
Herr V e t t e r “

Im Text: „Ew. L i e b d e n “

Schluß: „Ew. L i e b d e n
ganz ergebener V e t t e r und Diener“

Jenkendorff

bei Görlitz, 18. Februar 1792³⁹⁶

Anrede: „Wie vor“

Im Text: „Ew. Excellenz und L i e b d e n “

Schluß: „Ew. Excellenz und L i e b d e n
ergebenster V e t t e r und Diener“

166.) Graf von R Ö D E R N -Schlesischer Uradel-

gebraucht wechselnd die Anrede bzw. Schluß:

Kroischwitz, 5.10.1782³⁹⁷ „Hochgebohrner Reichs Graf
Freundlich vielgeliebt Hochzuverehrender
Herr V e t t e r !
Ew. L i e b d e n
Ew. L i e b d e n
gehorsamster Diener“

Logau, 30.12.1780³⁹⁸

20. 4.1785³⁹⁹

12. 6.1789) „Hochgebohrner Graf
Freundlich Vielgeliebter Herr V e t t e r ,
Bruder und Gevatter
Ew. L i e b d e n
Ew. L i e b d e n
gehorsamster Diener, V e t t e r ,
Bruder und Gevatter“

Kroischwitz, 31.3.1784

„Hochgebohrner Graf
Insonders Hochzuverehrender Graf, Sehr
werthgeschätzter Herr V e t t e r . Ew. L i e b d e n
Ew. Liebden gehorsamer Diener

³⁹⁶ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 174.

³⁹⁷ Ebda Fach 174 Nr. 176.

³⁹⁸ Ebda Fach 174 Nr. 179.

³⁹⁹ Ebda Fach 174 Nr. 174.

- 171.) FRANTZ Graf SERENI (SERENYI)
 an Hans Anton Graf Schaffgotsch
 Brünn, 31. März 1703:⁴⁰⁰ „Hochgebohrner Graf
 Hochgeehrter Herr Bruder und V e t t e r “
 Ew. L i e b d e n “
 Ew. L i e b d e n
 gehorsamster V e t t e r und Bruder“
- 168.) CHARLOTTE SALM geb. Gräfin DITTRICHSTEIN
 Prag, 1. Januar 1769:⁴⁰¹ „Hochgebohrner Reichs Graf
 Hochgeehrtester Herr V e t t e r “
 „Meines hochgeehrtesten Herrn V e t t e r s
 gehorsame Dienerin“
- 167.) Graf zu S A L M , Tobitschau
 -Grafen seit 998-
 an Christ. Leop. Graf Schaffgotsch
 1692, und 1695:⁴⁰² „Hochgebohrner Graf
 Gnädiger Herr“
 „Ew. Excellenz
 gehorsamer Diener und Knecht“
 an Hans Anton Graf Schaffgotsch
 Wien, 20. November 1717:⁴⁰³ „Hochgebohrner Graf
 Hochgeehrter Herr Bruder und
 Schwager“
 „Ew. Excellenz
 gehorsamer Diener, Bruder
 V e t t e r und Schwager“

⁴⁰⁰ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 177.

⁴⁰¹ Ebda Fach 174 Nr. 176.

⁴⁰² Ebda Fach 150 Nr. 337.

⁴⁰³ Ebda Fach 169 Nr. 116.

169.) Graf von S C H Ö N B O R N -Reichsstand seit 1671-
an Carl Graf Schaffgotsch

Wiesentheid, 29. Juni 1732:⁴⁰⁴ „Hochgebohrender Reichsgraf
Hochgeehrtester Herr Vetter“

Im Text: „Ew. L i e b d e n

Schluß: „Meines hochgeehrtesten Herrn
V e t t e r n Treuester Oncle und
dienstwilligst Ergebenster Diener“

Bamberg, 2. Juli 1732:⁴⁰⁵ „Gleiche Anrede“

Im Text: „Ew. Hochgebohren“

Schluß: „Meines hochgeehrtesten Herrn
V e t t e r s

ganz ergebenster Diener“

Mayntz, 16. April 1769⁴⁰⁶

28. Januar 177

2. Januar 1781⁴⁰⁷

Anrede: „Wie vor“

Im Text.: „Ew. Excellenz und L i e b d e n “ bzw.

Ew. Excellenz bzw.

Ew. Hochgebohren“

Schluß: „1769 u.

1772 „Ergebenster Diener und

V e t t e r “

1781 „gehorsamer Diener und

V e t t e r “

Eichstätt, 5. Dezbr. 1766⁴⁰⁸

„Anrede: „Wie vor“

Im Text: „Ew. Excellenz“

Schluß: „Ew. Excellenz

ganz ergebenster treuer Diener“

169a) s. Nachtrag Blatt 570, 103

⁴⁰⁴ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 5.

⁴⁰⁵ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. A. Sect. II Fach 2 Nr. 5.

⁴⁰⁶ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 175

⁴⁰⁷ Ebda Fach 171 Nr. 132

⁴⁰⁸ Ebda Fach 174 Nr. 175.

170.) Eugen, Erwin Graf von SCHÖNBORN

Wien, 21. Septbr. 1754.⁴⁰⁹

„Hochgebohrne Reichs Gräfin

Gnädige Frau Baas!“

„Ew. Gnaden“

„Ew. Gnaden

Gehorsamster Diener“

171 a b) s. Nachtrag Blatt 570, 104

172.) Graf von S T A D I O N und T H A N N H A U S E N

-Reichsstand seit 1708-

Mayntz, 1. Juli 1732:⁴¹⁰ -Graf Philipp Stadion vermutl. an Graf

Carl Schaffgotsch-

„Hochgebohrner Reichs Graf

Hochgeehrtester Herr Sohn“

„ Meines hochgeehrtesten Herrn

Grafens und Herrn Sohns

dienstschuldigster treuester

Diener“

Mayntz, 9. Januar 1769⁴¹¹ an Carl Graf Schaffgotsch

„Hochgebohrner Reichs Graf

Insonders hochgeehrtester Herr Nepot“

„Ew Excellenz“

„Ew. Excellenz

hochachtungsvoll verharrend

Ew. Hochgebohren

gehorsamer Diener“

173a) s. Nachtrag Blatt 570, 104/5

174.) Graf S T A R H E M B E R G -Reichsstand seit 1719-

umfangreicher Schriftwechsel des Christ. Leop. Graf Schaffgotsch mit

dem General Feldmarschall Graf v. Starhemberg von 1677 - 1692, in

dem vielerlei Formen in der Anrede wie im Brief Schluß vorkommen.

St. war Statthalter von Wien.⁴¹²

⁴⁰⁹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 179.

⁴¹⁰ Ebda Kam. Arch. A. Sect II Fach 2 Nr. 5.

⁴¹¹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 161 Nr. 40.

⁴¹² Ebda Fach 147 Nr. 296.

So lauten die Anreden in den Jahren

1677: „Hoch und Wohlgebohrner Graf“

1684: „Hoch und Wohlgebohrner Graf
Hochgeehrter Herr Bruder“

1683: „Hochgebohrner Graff
Gnädiger Herr“

1684: „Hochgebohrner Graff“

1686: „Hochgebohrner Graf, des Heyl. Rm. Reichs Semper-Frey“

1688/90: „Hoch und Wohlgebohrner Graf
Hochgebiettend und Hochgeehrtister Herr Bruder“

1689: „Hochgebohrner Graf
Hochgeehrtist gebietender Herr Bruder“

Im Text wird durchweg „Excellenz“ in Anwendung gebracht.

Ebenso wie die Anrede ist auch die Schlußformel recht mannigfaltig:

so 1677: „Ew. Excellenz
getreu Schuldigster Knecht“

1683/84: „Ew. Excellenz
Meines hochgeehrtisten Herrn Brudern
getreu gehorsambster und
Ergebenster Knecht“

„Ew. Excellenz
gehorsambster Knecht“

„Ew. Excellenz
gehorsamer und obligierter
getreuer Knecht“

„Ew. Excellenz
Schuldigster getreuer“

„Ew. Excellenz
Schuldigster Knecht“

1688 „Ew. Excellenz
Meines hochgebielt und Hochgeehrtisten
Herrn Bruders
gehorsambster Diener“

- 172.) Graf zu S O L M S , -Uraltes Grafengeschlecht-
 Wien, 5.6.1715⁴¹³ -Gräfin Solms-
 5.6.1715 -Graf Solms -
 „Hochgebohrner Graf, Hochgeehrtester Herr Bruder
 und Schwager“
 „Ew. Excellenz
 gehorsamber Diener, Bruder und Schwager“
 bezw. „ergebene Schwägerin und Dienerin“
 Laubach, 10. 6.1715⁴¹⁴ „Hoch und Wohlgebohrner Graf
 Hochgeehrtester Herr Bruder und V e t t e r “
 „Ew. Excellenz
 gehorsamer Diener, V e t t e r und
 Bruder“
 Wetzlar, 2.12.1717:⁴¹⁵ „Hochgebohrner Graf
 Freundlich vielgeliebt- und
 Hochgeehrter Herr V e t t e r d Gevatter
 Ew. L i e b d e n “
 „Ew. L i e b d e n
 gehorsambster V e t t e r
 Diener, Bruder und Gevatter“
 Wien, 21.3.1720:⁴¹⁶ „Wie 1715“
 Wetzlar, 20.5.1721:⁴¹⁷ „Hochgebohrner Graf
 Hochgeehrter Herr Bruder, V e t t e r
 und Gevatter“
 „Ew. Excellenz“
 „Ew. Excellenz
 ergebener V e t t e r
 Diener, Bruder und Gevatter“
 s. a. Nachtrag Bl. 570, 104

⁴¹³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 115.

⁴¹⁴ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 169 Nr. 115.

⁴¹⁵ Ebda Fach 169 Nr. 117.

⁴¹⁶ Ebda Fach 169 Nr. 117.

⁴¹⁷ Ebda Fach 169 Nr. 118.

175.) Graf von STERNBERG -Böhmisches Herrengeschlecht-
(Obrister Burggraf von Böhmen)

Der umfangreiche Schriftwechsel von 1686 - 1690⁴¹⁸ ergibt
die Anrede: „Hoch Wohlgebohrner Graff

Hochgeehrter Herr Bruder“

„Ew. Excellenz“

„Ew. Excellenz

treu gehorsamer Knecht“

bezw. treu gehorsamer „Diener“

Prag, 31.10.1699:⁴¹⁹ „Hoch Wohlgebohrner Graf

Hochgeehrter Herr“

„Ew. L i e b d e n “

„Ew. L i e b d e n

dienstschuldigster Diener“

176.) J O S E P H Graf von T R A U T M A N N S D O R F

-Reichsstand seit 1631-

....., 30.12.1704:⁴²⁰ „Hoch und Wohlgebohrner Graf“

„Meines hochgeehrtesten Herrn Brudern
gehorsamer Diener“

176a) s. Nachtrag Bl. 570, 105

177.)...U N G A R I S C H E Hofkanzlei

In den K.K. Rescripten -Einladungen zu dem Ungarischen
Landtage lautet die Adresse bezw. Anrede wie folgt:⁴²¹

Linz, 28.2.1681 “Spectabilis ac Magnifice Fidelis Nobis syncere
dilecte”

⁴¹⁸ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 148 Nr. 299.

⁴¹⁹ Ebda Fach 110 Nr. 31.

⁴²⁰ Ebda Fach 174 Nr. 170.

⁴²¹ Ebda Urk. Fach 39 Nr. 14.

Wien, 23.12.1707 “Illustris Comes Fidelis Nobis

syncere dilecte”

Wien, 2.2.1712 “Illustris Sacri Romani Imperij Comes, Fidelis

nobis syncere dilecte”

Wien, 21.1.1741 „Spectabile ac Magnifice Comes, Fidelis nobis

sincere dilecte“

178.) SCHLESISCHE Fürsten und Stände.

„Unsere Freundschaft und alles Gutes, auch freundliche willige fleißige Dienste zuvor.

Hoch und Wohlgebohrner Herr, geliebter Herr Vetter und Schwager, besonders lieber Herr und Freundt, auch gnädiger Herr.

Im Text: „Demselben und Ew. Gnaden“ bzw. „dem Herrn und Ew. Gnaden“

Breslau, 3. August 1651⁴²²

Des Herrn und Ew. Gnaden

Freundliche V e t t e r und

S c h w ä g e r , Bruder, auch N.N. bey jetziger Zusammenkunft in Breslau versamblete Fürsten und Stände und dere Abgeordnete in Ober und Nieder Schlesien“

Die Adresse hierzu lautet:

„Dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn, vnserm besonders Lieben Freunde, geliebten Herrn Vettern, Schwägern, Brüdern, auch gnädigen Herren Christoph Leopoldt Schaffgotschen des Heyl. Röm. Reichs Semper-Frey, Freyherren auf Trachenberg p.“

⁴²² Arch. Hermsdfr/Ky. Greiffst. Akten Tit. 25 Nr. 1.

179.) SCHLESISCHES Ober – Amts – Collegium

Breslau, 12. 1.1672 1)

12. 1.1672

5. 4.1672

13. 6.1672

12. 9.1672

12. 1.1673

12. 6.1673

19. 6.1673

12. 7.1673

11.10.1673

30.12.1673

12. 1.1674

15. 6.1674

27. 9.1674

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf,
besonders lieber Freund, auch
größtgnädiger Hochgeehrter Herr“

In drei Rescripten wird in dem Text
„Ew. Excellenz“ angewendet, in allen
dagegen:
„Ew. L i e b d e n und Excellenz“

Breslau, 18. 1.1675 2)

15. 6.1675

18. 6.1675

30. 7.1675

17.10.1675

20. 1.1676

20. 1.1676

15. 6.1676

Anrede: „Hoch und Wohlgebohrner Graf,
insonders größtgnädiger Hoch-
geehrter Herr!“

Im Text: „Ew. Excellenz“

48a.) Fürst L e o p o l d (Graf Firmian) Bischof zu
S a l z b u r g

Salzburg, 12. Juni 1741 an Graf Schaffgotsch

„Mein freundlichen grues in genaigtem Willen zuvor,
Hoch und Wohlgebohrner besonders lieber Herr Graf"

„ Womit Euer Excellenz und denen Ihrigen Zu-
erweisung angenehmer Freundschaft und Willfähigkeiten
jederzeit bereit verbleibe

Euer Excellenz
gutwilliger Freund

L e o p o l d “. ⁴²³

58a.) M a r i a A n n a J o s e p h a Erzherzogin zu
Ö s t e r r e i c h (Tochter Kaiser Leopolds)

Düsseldorf, 11. Februar 168⁴²⁴2 an Graf Christoph Leopold Schaff-
gotsch mit der Anrede: „Lieber Graf Schaffgotsch“

Sie dankt ihm für die zu ihrer Vermählung aus dem
Herzogtum Schlesien von den Fürsten und Ständen
bewilligte Verehrung von 30.000 Thalern:

„Anbay verbleiben Wir Euch und den ewrigen mit
Erzfürstl. Gnaden sonders wohl gewogen“

Drei Briefe sind an die Gräfin Charlotte Schaffgotsch,
Tochter des Grafen Christoph Leopold, die spätere Gräfin Althan
gerichtet:

Wien, 9. April ??

20. Juni ??

2. November ??

mit folgender Anrede: „Meine Liebe Scharota Sch.

Erinnere Dich

..... verbleibe Deine
gnädigste Frau allezeit

Die äußere Adresse lautet: „Meiner Lieben Charlotta
Schaffgotschin zu Händen“

⁴²³ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 156 Nr. 10 Bl. 199.

⁴²⁴ Arch. Hsdf/Ky. Ohne Signatur. Dem Grafen Schaffgotsch, Wild-
schütz gehörig.

Nachtrag.

62a.) Herzog von L o t h r i n g e n (Charles de Lorraine)

an Graf Christoph Leopold Schaffgotsch⁴²⁵

Du Camp d' Enschin, 7. September 1686

“Monsieur mon Cousin”

“Monsieur mon Cousin

De Votre Altesse Electorale le tres

affectionne Cerviteur et Cousin”

Desgl. 18. Januar 1690

“Monsieur”

“Monsieur

De' Vostre Sxcellenze le tres affectionne

Serviteur”

Der Schreiber ist Herzog Karl III aus der französischen Linie der Herzoge von Lothringen.

65a.) Herzog de A M A L F I (Fürst Octavio Piccolomini)

Wien, den 5. April 1656 an Christ. Leopold Schaffgotsch

„Hoch und Wohlgebohrner Graff“

„Deß Herrn Grafens

Dienstwilliger“

65b.) Herzogin de A M A L F I bzw. verwittwete Fürstin

P i c c o l o m i n i geb. Herzogin zu Sachsen

an Christoph Leopold Schaffgotsch, meist aus Nachod⁴²⁶

1665 - 1676 „Mon tres cher Fidel Franco“

„ undt Sich allen angehörigen zu
dienstlicheren befiehlt

Armeline“

⁴²⁵ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 138 Nr. 161.

⁴²⁶ Ebda Fach 131 Nr. 3

Nachtrag

zu 67.) Henriette Catarina verw. Fürstin zu Anhalt Herzogin zu Sachsen Engern und Westphalen, geb. Souveraine Prinzessin von Oranien, Gräfin zu Ascanien, Frau zu Zerbst und Bernburg pp., Vormünderin und Regentin des Fürstentums Anhalt-Dessau.

An Christoph Leopold Schaffgotsch⁴²⁷

Deßau, 22. September 1694 „Hochgeborner Graft. Freundlich geliebter Herr Vetter“
„..... die ich im übrigen nebst frdl. Bedankung alstets gerne erweisen werde, daß ich bin und verharre.

Ew. Excellenz

dienstwillige Base“

Deßau, 20. Januar 1695 „Hochgeborner Graff, Insonders viel geehrter Herr Vetter“
„Dahingegen ich meines orths jederzeit geflißen sein werde Zu erweisen, daß ich bin und verharre

Ew. Excellenz

bereitwillig zu dienen“

74a.) JOHANN Marzos von Churland.

an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Petersburg, 4./15. April 1738⁴²⁸

Petersburg, 24. März 1739⁴²⁹

Petersburg, 13. Juni 1739

Peterhoff, 31. Juli / 12 August 1739

Petersburg, 15./26. September 1739

mit der Anredet „Hochgebohrner Reichs Graf

„Ew. Excellenz

Ergebener Freundt und Diener“

⁴²⁷ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach l31 Nr. 9.

⁴²⁸ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach l27 Nr. 3.

⁴²⁹ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach l33 Nr. 44.

93a.) J O S . W E N T Z Fürst zu L i c h t e n s t e i n
an Hans Anton Graf Schaffgotsch⁴³⁰

Mailand, 9. December 1730

„Hochgebohrner Reichs Graf
Hochgeehrteter Herr Vetter“
„Ew. Excellenz
dienstschuldiger Diener und Vetter“

93b.) J O S E P H Fürst von L i c h t e n s t e i n
an Hans Anton Graf Schaffgotsch⁴³¹

Feldperg, 29. April 1730

„Hoch und Wohlgebohrner Graf
Hochgeehrtster Freund“
„..... und mit besonderer Hochachtung verbleibe
Ew. Excellenz dienstschuldiger“

97a.) Fürst zu L Ö W E N S T E I N
an Hans Anton Graf Schaffgotsch⁴³²

Regensburg, 3. Juni 1713

„Hochgeborner Graf“
„Ew. Excellenz
dienstwilliger Diener“

98a.) Fürstin von L Ö W E N S T E I N verw. Gräfin Starhemberg
an Carl Graf Schaffgotsch⁴³¹

Wien, 16. Juni 1771

„Hochgebohrner Reichs Graf
Hochgeehrteter Herr Vetter
„Meines hochgeehrtesten Herrn vettern
gehorsame Dienerin und Baß“

⁴³⁰ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach I Nr. 31 Bl. 11.

⁴³¹ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 121 Nr. 37.

⁴³² Ebda Urk. Fach I Nr. 33 Bl. 117.

145.) Von Gottes Gnaden SYLVIVS FRIEDRICH

Herzog zu Württemberg und Teck auch in Schlesien zu Ölß, Graf
zu Mompelgard, Herr zu Heidenheim, Sternberg und Medzibohr.

Unser freundliche Ehrendienste mit erbittung alles gut-
ten jeder Zeit zuvor.

Hoch und Wohlgebohrne Gräfin

Freundlich geliebte Baaß und Schwester.

Aus Ew. Liebden angenehmes Schreiben

.....

Ew. Liebden

gehorsamer Diener“

Ölß, 21. Februar 1687 an Gräfin Agneta Schaffgotsch geb. Freiin
von Racknitz.⁴³³

Zu

147.) Von Gottes Gnaden ANNA SOPHIA verwittibte Herzogin
zu Württemberg und Teck auch in Schlesien zur 3Ölß, Bernstadt und Ju-
liusburg PP.

an Hans Anton Graf Schaffgotsch

Bernstadt, 20. Juli 1703

„Unser Freundschaft mit erbittung alles guten jederzeit zuvor.

Hochgebohrner Graf, besonders Vielgeliebter Herr und Freundt.

(Condolenz zum Tode seines Vaters Christ. Leop. Sch.)

..... Unsers im Leben gewesenen Freundt. geliebten

„Des Herrn Grafen

wohlaffectionirte Freundin“

Juliusburg, 20. Dezember 1719

19. Dezember 1721

Unsere Freundschaft mit Erbittung alles guten zuvor.

Hochgebohrner Graf, des hl. Röm. Reichs Semper Frey.

Besonders hochgeehrter Herr und Freundt“

„Ew. Excellenz

dienstwillige Dienerin

bezw. „Dienstwillige Freundin“

⁴³³ Schl. A. Fach 128 Nr. 15.

zu 150.) Von Gottes Gnaden C A R L F R I E D R I C H Herzog
zu Württemberg und Teck, auch in Schlesien zur Ölß und Bernsadt,
Graf zu Mompelgarth, Herr zu Heydenheimb, Sternberg, Medzibohr und
des Freien Königlichen Burglehns Auras.

„Unsere Freundschaft mit Erbittung alles gutten
iederzeit zuvor«

Hoch und Wohlgebohrner Graf. Besonders Lieber
Herr und Freund“

„Des Herrn Grafen

Freundwilliger Freund
und Diener“

Geben in Unserer Fürstl. Residenz Ölße, den 8. Dezem-
ber 1707.⁴³⁴

Öls, den 18. Dezember 1733⁴³⁵

„Hochgeborner Graf. Besonders hochgeehrter Herr“

„Ew. Excellenz

dienstwilliger Diener“

152 a.) Charlotte Gräfin zu Aspremont und Reckheim, verw. gew.
Gräfin von der Liegnitz, geb. Fürstin von Nassau-Dillenburg.
an Christoph Leopold Schaffgotsch

Odenburg, 23 September 16813⁴³⁶

„Hochgeborner Graf Vielgeliebter Herr Vetter“

..... Vnd miöh benebens gehorsams zu befeh-
len alß

Ew. Liebden

..... Dienerin

Charlotte“

⁴³⁴ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 112 Nr. 45.

⁴³⁵ Ebda Fach 174 Nr. 170.

⁴³⁶ Ebda Fach 146 Nr. 259.

153 a.) Maria Christina Gräfin B R Ü N N E R geb .Gräfin zu S A L M .

Ulrichskirchen, 23.Juni 1731⁴³⁷ an H. A. Graf Schaffgotsch

„Hochgebohrner Graf, Hochgeehrter Herr Vetter“

„Meines hochgeehrten Herrn Veters

gehorsame Dienerin und mam“

153 b.) Sigismundt Helfridt Graf von D I T T R I C H S T E I N

-Obrist Hofmeister der Kaiserin Wittwe-

an Christoph Leopold Schaffgotsch 1671 - 1695⁴³⁸

Er gebraucht in 15 Briefen die Anrede:

„Hoch und Wohlgeborner Graf“

mit dem Schluß: „Ew. Excellenz

gehorsamer Knecht“

abwechselnd in 36 Briefen mit „Hochgebohrner Graf“

und dem gleichen Schluß.

156 a.) Maria Catharina Gräfin von H A T Z F E L D T

geb. von Dalberg

gebraucht in ihrem Briefwechsel mit Christoph Leopold Schaff-

gotsch von 1654 - 1659⁴³⁹ ausschließlich die Anrede:

„Hochgebohrner Graf

Mein hochgeehrter Herr sohn“

im Jahre 1666: „Hochgebohrner Graf

Hochgeehrter Herr“

Maria Anna Gräfin von H A T Z P E L D T

gebraucht in ihren Briefen der Jahre 1654/55 die Anrede:⁴⁴⁰

„Hochgebohrner Graf“ abwechselnd mit

„Hoch und Wohlgebohrner Graf“

156 b.) Hermann Graf von H A T Z F E L D T & G L E I C H E N

T r a c h e n b e r g

gebraucht 1666 - 1671⁴⁴¹ in Anrede und Adresse:

„Hochgebohrner Graf“

⁴³⁷ Arch. Hsdf/Ky., Urk. Fach I Nr. 33 B1. 78.

⁴³⁸ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 133 Nr. 55.

⁴³⁹ Ebda Fach 135 Nr. 101.

⁴⁴⁰ Ebda Fach 135 Nr. 102.

⁴⁴¹ Ebda Fach 135 Nr. 102.

- 156 c.) Heinrich Graf von H A T Z F E L D T & G L E I C H E N
T r a c h e n b e r g
g in den Jahren 1674 und 1678⁴⁴² gebraucht gleichfalls in Anrede und
Adresse die Bezeichnung „Hochgebohrner Graf“
- 156 d.) Carl Ludwig Graf von H O H E N L O H E
an H. A. Graf Schaffgotsch
Weikersheim, 28. Juni 1731⁴⁴³ „Hochgebohrner Reichs Graf
Ew. Liebden pp.“
Schluß: „Ew. Liebden
gehorsamster Diener“
- 156 e.) Philipp Ernst Graf von H O H E N L O H E
an H. A. Graf Schaffgotsch
Schillingsfürst, 2. August 1731⁴⁴⁴
„Hochgebohrner Reichs Graf
Hochgeehrter Herr Vetter"
Schluß: „Ew. Excellenz
ergebenster Diener und Vetter
- 156 f.) Maria Theresia Gräfin von H O H E N L O H E - Bartenstein
an H. A. Graf Schaffgotsch
Nürnberg, 21. Juni 1731⁴⁴⁵ „Hochgebohrner Reichs Graf
Hochgeehrtester Herr Vetter“
im Text: „Ew. Excellenz und Liebden"
Schluß: Ew. Excellenz und Liebden
gehorsamster Diener und
Baß“
- 156 g.) Johann Friedrich Graf von H O H E N L O H E
an H. A. Graf Schaffgotsch
Öhringen, 18. Juni 1731⁴⁴⁶ „Hochgebohrner Graf"
„Ew. Liebden pp.“
zum Schluß: „Ew. Liebden
ergebenster Diener“

⁴⁴² Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 135 Nr. 102.

⁴⁴³ Ebda Urk. Fach I Nr. 31. Bl. 119.

⁴⁴⁴ Ebda Blatt 116.

⁴⁴⁵ Ebda B1. 113.

⁴⁴⁶ Ebda B1. 19.

- 156 h.) Graf K H R E V E N H Ü L L E R an H. A. Graf Schaffgotsch
Wien, 20. Dezember 1721⁴⁴⁷ „Hochgebohrner Graf“
Schluß: „Ew. Excellenz
gehorsamer Diener“
- 156 i.) Franz Ferdinand Graf K I N S k Y (böhm. Uradel)
-Obrister Kanzler von Böhmen-
Wien, 24. Juni 1733⁴⁴⁸ „Hochgebohrner Reichs Graf“
Schluß: „Ew. Excellenz
dienstschuldiger Diener“
- 156 k.) Graf K Ö N I G S E G G
an Christ. Leop. Graf Schaffgotsch
Wien, 26. September 1690⁴⁴⁹ „Hochgebohrner Graf
Hochgeehrter Herr Bruder
Ew. Excellenz“
Schluß: „Ew. Excellenz
dienstergebenster Bruder
und Diener“
- 169 a.) Graf von S C H Ö N B O R N
an H. A. Graf Schaffgotsch
Wiesentheid, 27. Juni 1731⁴⁵⁰ „Hochgebohrner Reichs Graf“
Hochgeehrtester und Hochwehrtester
Herr Bruder“
im Text: „Ew. Excellenz und Liebden pp.“
Schluß: „Ew. Excellenz und Liebden
schuldiger gehorsamer Diener“
- Eichstett, 25. Juni 1731⁴⁵¹ an denselben
„Hochgebohrner Graf“
im Text: „Ew. Excellenz“
Schluß: „Ew. Excellenz und Liebden
ganz gehorsamer Diener“

⁴⁴⁷ Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

⁴⁴⁸ Ebda Fach 137 Nr. 142.

⁴⁴⁹ Ebda Fach 136 Nr. 34.

⁴⁵⁰ Ebda Urk. Fach I Nr. 33 B1. 46.

⁴⁵¹ Ebda B1.49

- 171 a.) Albrecht Graf von S I N Z E N D O R F , Obr. Hofmeister
an Christ. Leop. Graf Schaffgotsch⁴⁵²
1669 - März 1675 „Hoch und Wohlgebohrner Graf“
„Ew. Excellenz
treu gehorsamer Knecht“
Mai 1675 - 1683 „Hochgebohrner Graf“
„Ew. Excellenz
gehorsamer gantz ergebener Knecht“
- 171 b.) Carl Ludwig Graf von S I N Z E N D O R F
Hofkammer Präsident
an Christ. Leop. Graf Schaffgotsch
1678/79⁴⁵³ „Hoch und Wohlgebohrner Graf“
„Ew. Excellenz
dienstschuldigster Knecht“
1688/89 (nach der Unterschrift ist es wohl ein Graf S.,
aber nicht Carl Ludwig)
1688 „Hochgebohrner Graf“
Gnädiger Herr“
„Ew. Excellenz
Unterthänig gehorsamer Diener
bezw. Knecht“
1688/89 „Hoch und Wohlgebohrner Graf“
Gnädiger Herr“
- Zu 172.) Graf zu S O L M S
Wetzlar, 8. Mai 1711⁴⁵⁴ „Hochgebohrner Graf“
Hochgeehrter Herr Vetter“
„Ew. Excellenz
ergebener Vetter und Diener“
- 173 a.) Friedr. Graf von S T A D I O N -Thannhausen
an H. A. Graf Schaffgotsch
Mayntz, 20. Juni 1731⁴⁵⁵ „Hochgebohrner Reichs Graf“
„Ew. Excellenz“
„Ew. Excellenz
ganz schuldig gehorsamster Diener“

⁴⁵² Arch. Hsdf/Ky., Wbr. Schl. A. Fach 150 Nr. 328.

⁴⁵³ Ebda Fach 150 Nr. 340.

⁴⁵⁴ Ebda Fach 174 Nr.175.

⁴⁵⁵ Ebda Urk. Fach I Nr. 33 B1. 77.

noch 173a.) I. Philipp Graf von STADION

an H. A. Graf Schaffgotsch

Mayntz, 18. Juni 1731⁴⁵⁶ „Hochgebohrner Reichs Graf“
 „Ew. Excellenz“
 „Ew. Excellenz
 gehorsamster Diener“

Graf von STADION- Thannhausen

an Carl Graf Schaffgotsch

Mayntz, 14. August 1764

22. Oktober 1770⁴⁵⁷ „Hochgebohrner Reichs Graf

21. Oktober 1773 Insonders Hochgeehrtester
 Herr Vetter. Ew. Excellenz“
 „Ew. Excellenz

gehorsamer Diener'

176a.) Christoph Graf von T R A U T M A N N S D O R F , Abt.

an Carl Graf Schaffgotsch

Closter Töpl, 16. Dezember 1767⁴⁵⁸ „Hochgebohrner Reichs Graf
 Gnädigster Herr Herr“

„Ew. Excellenz

ganz gehorsambster Diener

Stift Tepl, 20. Dezember 1779

Hochgebohrner Reichs Graf
 Gnädigster Herr Vetter“

„Ew. Excellenz

unterthänigster Diener und Sohn

Stift Tepl, 28. Dezember 1777⁴⁵⁹

„Ew. Excellenz

Hochgebohrnen Reichs Grafen

„Ew. Excellenz

Ganz unterthänigster Diener

und aufrichtiger Sohn

Stift Tepl, 13. Januar 1777

Hochgebohrner Reichs Graf

24. Juni 1778

„Ew. Excellenz

unterthänigster Diener Sohn

⁴⁵⁶ Arch. Hsdf/Ky., Urk. Fach I Nr. 33 B1. 118.

⁴⁵⁷ Ebda Wbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 175.

⁴⁵⁸ Ebda

⁴⁵⁹ Ebda Fach 168 Nr. 4.

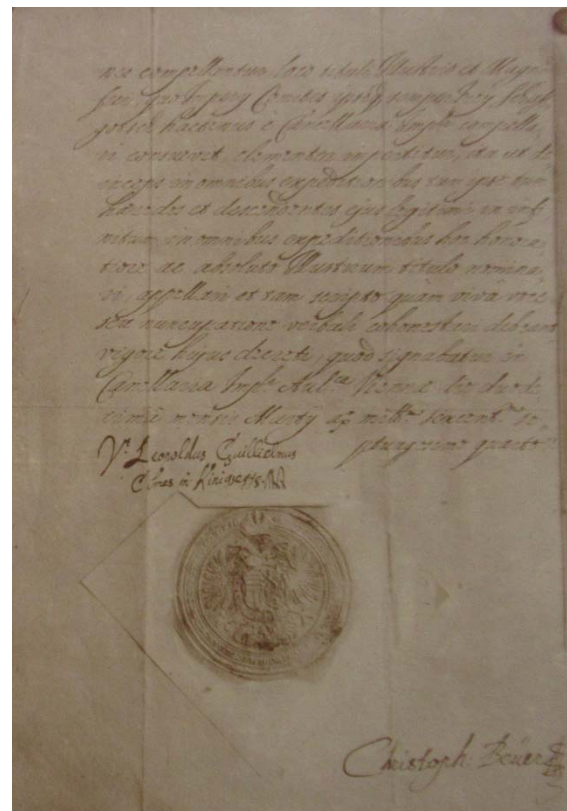
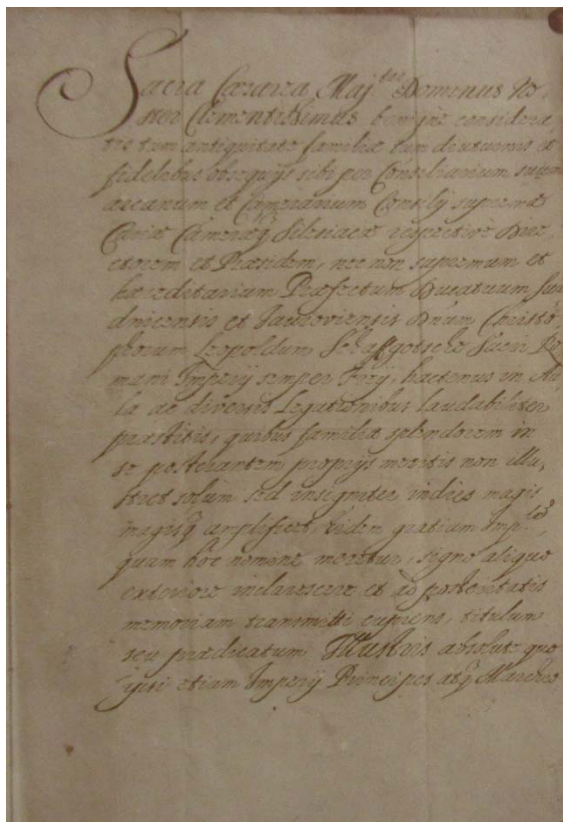
IV. Das fürstliche Prädikat

ILLUSTRIS

zu Deutsch

HOCHGEBOREN.

Das Dekret der Reichskanzlei vom 12. März 1674 über das Prädikat „Illustri“ ist diesen Ausführungen im Lichtbild und Wortlaut vorangestellt.⁴⁶⁰



Der Wortlaut ist folgender:

⁴⁶⁰ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Hr. 9 -Orig. a. Papier-.

Sacra Caesarea Maj.^{tas} Dominus Hoster Clementissimus benigne consideratis tum antiquitate Familiae tum diuturnis et Fidelibus obsequi sibi per Consiliarium suum arcanum et Camerarium Consilij supremae Curiae Camerae' que Silesiacae respectivè Directorem et Praesitem, nec non supremum et haereditarium Praefectum Ducatum Suidnicensis et Jauroviensis Dnum Christophorum Leopoldum Schaffgotsche Sacri Romani Imperij Semper Frey, hactenus in Aula ac diversis Legationibus laudabiliter praestitis, quibus Familiae splendorem in se posterantem propuijs meritis non illustret solum sed insigniter in dies magis magisg. amplificet, Eidem gratiam Imp^{lem} quam hoc nomine meretur, signo aliquo exteri ore inclarescere et ad posteritatis memoriam transmitti cupiens, titulum seu praedicatum *Illustris absolute quo ipsi etiam Imperij principes atque Marchiones compellantur*. loco tituli Illustris et Magnifici, quo Imperij Comites ipseque Semper Frey Schaffgotsch hactenus e' Cancellaria Imperiali compellari consaeuit, clementer impertitur, ita ut deinceps in omnibus expeditionibus tum ipse tum haeredes et descendens ejus legitimi in infinitum in omnibus expeditionibus hoc honoratiore ac absoluto Illustrium titulo nominari, appellari et tam scripto quam viva voce seu nuncupatione verbali cohonestari debeant, vigore hujus decreti, quod signabatur in Cancellaria Imp^{li} Aul^{ca} Viennae die duode-cima mensis Martij A^o Mill^{mo}. Sexcent^{mo}. septuagesimo quarto.

V. Leopoldus Guillielmuss

Cones in Kiniggsegg etc.

(Kaiserl. Siegel)

Christoph Beuer

Scheint auf den ersten Blick die Beilegung des Prädikates „Illustriſ“ an den Semperfreien S c h a f f g o t s c h als etwas Außerordentliches, so kommen wir bei näherer Betrachtung zu der Überzeugung, daß die Gewährung dieses Prädikates nur eine Konsequenz der goldenen Bulle vom 1627 ist, mit welcher der Familie Schaffgotsch die Privilegien, Freiheiten usw. eingeräumt wurden, ernen sich die Fürsten in Schlesien bedienten. Ohne Zweifel gehörte dazu, ohne besondere Verleihung, das Ehrenwort „Illustriſ“ = „Hochgeboren“, dessen Gebrauch jedoch durch die ausdrückliche Beilegung des Prädikats „Hoch-« und Wohlgeboren“ an den Freiherren Hans Ulrich Schaffgotsch ausgeschlossen war*

Der erste Eindruck bei der Prüfung der Gründe für die Verleihung ist wohl der, daß es sich darum handelt, den Christoph Leopold Schaffgotsch als Kaiserl. Soczial-Gesandten zur Polnischen Königswahl, gegenüber den Polnischen Großwürdenträgern, die zum Teil Reichfürsten waren, wie auch gegenüber den Gesandten der anderen Staaten, mit dem entsprechenden Glänze zu versehen. Dieser Eindruck ist aber nicht richtig, denn für diesen Zweck hätte es genügt, das Prädikat „Illustriſ“ dem Christ. Leop. nur für seine Person zu verleihen. Das Decret dehnt aber die Verleihung ausdrücklich auf die nachkommen aus, sodaß zweifelsfrei erwiesen ist, daß dieses Prädikat eine Auszeichnung für sämtliche Nachkommen Christ. Leopolds Schaffgotsch und nicht allein für das Haupt des Hauses sein sollte.

Dagegen sieht der derzeitige gräfl. Archivar Herr Kaufmann in dem Decret lediglich eine (vom Kaiser gebilligte) Anweisung der

Reichskanzlei, nunmehr das ihm zukommende Prädikat „Illustris absolute“, also allein, ohne Beziehung von Wohlgeboren, zu gebrauchen, wie es die Fürsten und Markgrafen des Reiches tun.

Zunächst mag nur beabsichtigt gewesen sein, das lateinische Prädikat „Illustris“⁴⁶¹ anzuwenden, nicht aber das deutsche „Hochgeboren“. Dies ist zu schließen aus einem Extract aus dem Rollbuche des Kaiserl. Reichs Hofkanzlei - Taxamtes de anno 1674:⁴⁶²

„Decretum super praedicato Illustris pro Dno. Schaffgotsch

Regale Dni. Vice Cancellarij	72 Fl
------------------------------	-------

Dni. Sekretärin	36 Fl
-----------------	-------

Jura Cancellariae	300 Fl
-------------------	--------

Taxa	nihil
------	-------

Hic titulus latine suit datus ad illustrandam Legationem Caegare am, in Germanico aber solle der titul: Hochgeboren nit gegeben werden.“

Mit anderen Worten, es soll nur der Titel Illustris im Lateinischen, aber nicht in deutscher Sprache „Hochgeboren“ gegeben werden.

Das gilt für Böhmen, wo er den Titel Semperfrey u. Illustris (?) seit 1701 führte. „Wegen der von dem (Tit.:) Herrn Chr. Leopold Gr. v. Schaffgotsch bey Ihrer Kays. Maj. als Könige von Böhmeib allerunterthänigst suchende Bestätigung des bey der Kays. Reichs-Hof-Kanzley erlangten Praedicats Semperfrey u. des Tituls zu Latein Illustris khombt zum Tax Amt der Kön. Böhmeibischen Hoff Canzley und

⁴⁶¹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 28

⁴⁶² Ebda. Aus einer Nentwig'schen Reg. Sammlung. Bezügl. des für Böhmen behaupteten Praedicats „Illustris“ seit 1701 muß dem anfertiger des Regests ein Irrtum unterlauffen sein, denn die böhmische Zustimmung für dies Prädikat ist, wie die Ausführungen zum Prädikat „Hochgeboren“ ergeben, weder 1701, noch 1708 erteilt worden.

Zwar vor das Erste Tax zu erlegen 606 Fl und Jura Cancellaria 169 Fl
Vor das andere aber an der Tax 500 Fl und Jura Canc. 130 Fl 30 Xr

Akt um Wien den 23. Sept. 1701“.⁴⁶³

Nach diesem Aktenvermerk gewinnt es den Anschein, als sei „Illustri“ auch für Böhmen bestätigt worden. Dies trifft aber nicht zu, wie wir aus den späteren Ausführungen entnehmen müssen. Verwunderlich würde nur sein, wenn die Erlegung der Taxe für das Prädikat „Illustri“ bei der böhmischen Kanzlei unterblieben wäre. Leider zeigen sich bedauerliche Lücken im Material des gräflichen Archivs und eine gründliche Erforschung des Materials der ehem. k.u.k. Archive hinsichtlich der Titelfragen kann auch nicht erfolgt sein, Ob Letzteres nachzuholen möglich sein und zur Richtigstellung von Unklarheiten und anscheinender Widersprüche dienen wird, muß dahin gestellt bleiben.

Herr Archivar Kaufmann geht in seinen Schlußfolgerungen über die Bedeutung des Prädikats „Illustri“ allerdings hinaus über die bisher vertretene Auffassung, gestützt auf Unterlagen des gräfl. Archivs, ausweislich deren Christoph Leopold Schaffgotsch den Reichsfürstenstand bezahl hat, damit tatsächlich Reichsfürst geworden ist. Die Familie hat es nur, wie vorher und hinterher, verabsäumt, diese Tatsache in gehöriger Weise mit Nachdruck zur Geltung zu bringen. Diese Auffassung gründet sich auf einen Brief des Schaffgotsch'schen Vertreters in Wien (v. Korkwitz) an Graf Hans Anton über seine Tätigkeit und Erfolge bezügl. Des Reichsgrafenstandes, in dem er noch mitteilt,

⁴⁶³ siehe Anmerkung 2 zur Vorseite.

daß er die Rechnungen und Beläge ermittelt hat, die den klaren Beweis ergeben, daß Christ. Leop. Schaffgotsch s.Zt. den Reichsfürstenstand bezahlt hat.⁴⁶⁴

Wie hoch der Kostenbetrag gewesen sein wird, können wir aus einer Aufstellung des Taxamtes für den Grafen Hans Anton ersehen. Die betr. Taxrechnung lautet:⁴⁶⁵

Hochgeboren.

Pro Dignitate Sacri Röm. Imperii facit taxa	10.800 Fl
Regale subscripbnis pr. Excellentißimus	
Dno Vice Cancelario	1.200 Fl
pro Dno Seeretario	660 Fl
Jura Cancellaria	2.400 Fl
pro libello et copula	<u>13 Fl 30 Xr</u>
	15.100 Fl 30 Xr

(Kaiserl. Stempel)

Wir sehen nun aber, daß die Reichskanzlei den Vorbehalt bezüglich der Nichtgewährung des deutschen „Hochgeboren“ selbst außer acht gelassen hat. Die „Instructionis und Rescripte aus der Kaiserlichen Reichs-Kanzlei, welche in der polnischen Ambassade an den Herrn Christoph Leopold Graf Schaffgotsch mit dem Titulo Illustris oder Hochgeboren ergangen 1674“⁴⁶⁶ ergeben hierfür den Beweis. Schaffgotsch wird in diesen Schriftstücken von dem Kaiser lateinisch als „Illustris fidelis dilecto“ und deutsch „Hochgeborner Lieber Getreuer“ angeredet.

⁴⁶⁴ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 99, 100, 91 u. 90.

⁴⁶⁵ Ebda B1. 43

⁴⁶⁶ Ebda Urk. Fach 39 Nr. 10 -s.a. Urk. Fach 39 Nr. 5-

Eine große Anzahl, für die polnischen Großwürdenträger bestimmter, Kaiserlicher Empfehlungsschreiben, d.d. Wien, den 12. März 1674, bezeichnen Schaffgotsch stets als „Illustren fidelem Nobis dilectum“.⁴⁶⁷

Alle anderen zu gleicher oder späterer Zeit an Christ. Leop. Schaffgotsch ergangenen Schriftstücke in Angelegenheit der polnischen Königswahl und Gesandtschaften ,auch die vielen kaiserlichen Handbriefe, geben nur das bisher angewandte Prädikat „Hoch-Wohlgeboren“.⁴⁶⁸ In Präge kommt hier die Zeit vom Mai bis Oktober 1674. Auch in späterer Zeit erweisen die Akten, daß in kaiserlichen Handbriefen und Rescripten aus der Hof-Kanzlei und der Böhm. Kanzlei, sowie in den Kaiserl. Hofkammerrescripten nur das Prädikat „Hoch-Wohlgeboren“ angewendet wird.⁴⁶⁹ Dies wird darauf zurückzuführen sein, daß das Diplom von 1827 und das Dekret von 1674 (12. März) in den Erbländern nicht publiziert worden ist und die ganzen Schriftstücke in Landes- und nicht in Reichsangelegenheiten ergangen sind. Auch der Kurfürst von Brandenburg gibt in seinen Briefen an den Grafen Christ. Leopold Schaffgotsch im Jahre 1685 nur „Hoch-Wohlgeboren“.⁴⁷⁰ Als Ausnahme konnte ich nur feststellen, daß die Liegnitzische Regierung, die unter der Inspektion des Grafen als Inspektors bzw. Administrators der Fürstentümer Liegnitz, Brieg u. Wohlau, stand, im Jahre 1680 und 1685 den Grafen Schaffgotsch mit „Hochgeboren“ anredet.⁴⁷¹

Über den eigentlichen Anlaß der Reichskanzlei, das Prädikat

⁴⁶⁷ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach: ehem. Warmbr. Schl. Akten Fach 145 Nr. 251.

⁴⁶⁸ Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248

⁴⁶⁹ Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 120 Nr. 18 - 22, 24, 25, 27, 50, 33, 36 i, 36 m, 36 p.

⁴⁷⁰ Ebda, ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 132 Nr.28.

⁴⁷¹ Ebda, ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 121 Nr.21 u.32.

„Illustriſ“ zu führen, iſt Sicheres nicht bekannt.

Wir müſſen uns daher zunächſt an das halten, was der Graf in einer Niederschrift über ſein Leben hierüber feſtgelegt hat und deſſen Glaubwürdigkeit wohl nicht anzuzweifeln iſt.

In dieſer Niederschrift heißt eſ unter Ziffer 11:

„Nach vollendeter Wahl und Coronation König Michaelſ, auch geſchloſſenen Verheurattung mit der hochſeel. verſtorbenen Röm. Kayſl. Maj. Leopold! Frauen Schweſter Maria Leonora haben ermelte kayſl. Maj. zu einem beſonderen Gnadenzeichen wegen obgehabter Ambaßaden, und bevorab wegen dieſer letzten glücklich und nach deſ Hoffeſ Verlangen ausgeſchlagenen affaire mir die Kayſl. Gnade gethan und auſ d er Reichſ Cantzley per Decretum daſ Praedicat Illuſtriſ und Hochboren, meinen Erben und Descendenten, wie die Fürſten und Marg Grafen deſ Reichſ genennet werden, ſich deſſen frey und ungehindert zu gebrauchen, auch mir auſ denen Cantzelleyen dergleichen Praedicat und Ehrenwordt gegeben werden ſolle, welcheſ deſ mehreren ermelteſ Decret d.d. Wien 12. Marty 1674 bezeigt, worauf ich dann abermals Ao. 1674 zur Election König Johannſ III^{ten} alſ Geſandter nach Pohlen geſchicket worden und durch göttliche Hülff die Waahl zu Ihro Kayſl. Majestät all ergnädigſtem Wohlgefallen auch vollendet“.⁴⁷²

In einem ſpäter beim Reichſgrafenſtand zu erwähnenden Gutachten der Reichſkanzlei über daſ Prädikat „Illuſtriſ-Hochgeboren“ wird zunächſt auf die mit Diplom von 1627 verliehenen fürſtlichen Rechte

⁴⁷² Arch. Hſd/Ky. Kam. Arch. Akten Sect. II Fach 3 Nr. 4 Bl. 22/25. Notizen über den Lebenslauf deſ Grafen Chriſt. Leop., von der Hand ſeineſ Sekretärs herrührend und von Ziffer 4 ab den Wortlaut der Niederschrift deſ Grafen bringend

hingewiesen, worin dieses Prädikat schon „tacite (stillschweigend)“ Inbegriffen, weiter werden die Verdienste Chr. Leop. in den verschiedenen Ämtern und Gesandtschaften in Polen und anderen Commissionen erwähnt, bei denen er mehr als 500.000 Fl aus seinen eigenen Mitteln zugesetzt hat.

An Versuchen des Grafen Chr. Leop., die seiner Familie verliehenen Vorrechte auch im Königreiche Böhmen und seinen incorporirten Ländern Geltung zu verschaffen, hat es nicht gefehlt. Einen erfolglosen Versuch kennen wir bereits aus seinem Briefe vom 26. August 1692 an seinen Schwiegersohn, Graf Atthan –s. Bl. -.

Der im Jahre 1701 erneuerte Versuch, die Bestätigung seiner Vorrechte in Böhmen zu erreichen, hatte, wie wir schon wissen, nur bezüglich des Prädikats „Semper-Frey“ Erfolg, während bezüglich „Illustris“ nichts verlautet, wohl weil er wegen dieses Prädikats bei der Reichskanzlei erneuet eingekommen war.

Was über dieses Prädikat verhandelt worden ist, können wir aus dem Briefwechsel des Grafen Hans Anton mit seiner Schwester, der an den Obrist-Jägermeister Reichsgrafen Joh. Christ. von Althan vermählten Agnes Charlotte, er sehen. Diese in Wien lebende Schwester Hans Antons war seine Vertraute in den Titelfragen, Sie versuchte mit den maßgebenden Mitgliedern der Kgl. Böhmischen Hofkanzlei Fühlung zu nehmen und diese Herren den Wünschen ihres Bruders günstig zu stimmen. Daß diese Versuche aber gerade in der Hauptsache erfolglos blieben, zeigt uns der Briefwechsel klar und auch über die Stellen bezw. Personen, die sich der Sache entgegenstellten, bleiben wir

nicht im Unklaren.

Graf Christ. Leop. mochte mit Rücksicht auf sein Alter die ganze Angelegenheit in die Hände seines Sohnes Hans Anton, seines Besitznachfolgers, gelegt haben.

Gräfin Althan schreibt am 2. Juni, 1702 aus Wien dem Bruder, daß sie die Sache wegen der goldenen Bulle und der Oberamtsraths-Charge wieder auf guten Fuß gebracht und Caunitz (anscheinend Kanzler bzw. Reichs-Vizekanzler) versprochen habe, daß er alles auf die alte Weise werde einrichten lassen bis auf das Hochgeboren.⁴⁷³ Am 5. Juni 1702 bittet Graf Hans Anton den Grafen Joseph Würben, sich bei seinen Vater dahin zu verwenden, daß durch dessen Hilfe sein an den König gerichtetes Gesuch um Bestätigung des Diploms von 1627 nebst dem Prädikate Semperfrey⁴⁷⁴ und den Rechten der Fürsten in Schlesien, sowie um Verleihung einer Oberamts-Rats-Stelle, wie sie 1649 seinem Vater Cum praecedentia in Seßione verliehen, Erfolg habe und das Diplom von der Böhm. Hofkanzlei zur Publikation gebracht werde.⁴⁷⁵ Am gleichen Tage bittet er auch den Obristen Kanzler (von Böhmen) Graf Würben, das vorerwähnte Gesuch, sobald es der Böhm. Hofkanzlei zugeht, kräftig unterstützen zu wollen.⁴⁷⁶ Mit gleichem Datum schreibt er auch dem der böhmischen Linie zugehörigen Freiherren Schaffgotsch, Landeshauptmann von Liegnitz, er möge sein Gesuch an geeigneter Stelle kräftig unterstützen und zwar durch eingehende Information des Grafen Joseph Würben über die der Familie Schaffgotsch verliehenen

⁴⁷³ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182 Bl. 98

⁴⁷⁴ „Semperfrey“ war bereits unterm 2.1.1702 für Böhmen bestätigt. s. Abschn. III.

⁴⁷⁵ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182 B1. 105.

⁴⁷⁶ Ebda B1.106.

Vorrechte, damit dieser in richtiger Weise bei seinem Vater (wohl dem Obristen Kanzler) der Angelegenheit förderlich sein könne.⁴⁷⁷

Am 12. Juni 1708 bittet Graf Hans Anton -auch im Namen seines Vaters- Se. Excellenz den Grafen Kaunitz, dem Gesuche um Publikation der Aurea Bulla nachdrückliche Unterstützung zu teil werden zu lassen. Den Motiven vom 5. Juni (nicht ermittelt) fügt er noch hinzu, das Se. Kaiserl. Majestät das Diploma Aurea Bulla dem Christ. Leop. Schaffgotsch nach dem Tode seines Vaters wieder habe aushändigen lassen und sowohl dadurch, als daß sie in dero Kaiserl. Handbriefel Ihm den Titel Semper-Frey gegeben, dero allergnädigste Approbation bezeuget und daß er demnach hoffen könne, von Sr. Majestät nebst seiner Familie in den vollkommenen Genuß des angezogenen Diplomatis gesetzt zu werden.⁴⁷⁸

Der Landeshauptmann Christoph Wilhelm Freiherr Schaffgotsch berichtet unterm 14. Juni aus Wien an den Grafen Hans Anton über seine Bemühungen in der bewußten Sache, den Stand derselben mitteilend. Graf Würben, Vater und Sohn, hätten sich wegen der Präcedenz bei dem Oberamte von der Richtigkeit überzeugt. Dann fährt er wörtlich fort:

„..... Waß den Herrn Gudenas anbelangt, so Vermerke ich wohl so Vil, daß die Frau Gräfin von Altheimb nicht recht wird geschrieben haben, waß seine Intention seye, so wil ich eß aber hiermit thun, Ich wünschte aber, daß des Herrn Brüdern resolution schon hier were. Der Herr Bruder weiß, daß der Herr Graf Kaunitz wegen

⁴⁷⁷ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182 B1. 108

⁴⁷⁸ Ebda B1. 110

Hochgeboren einige difficultet machet; Diesem aber abzuhelfen erachte Er (Gudenas) das beste Expediens zu seyn, Insonderheit weiln die Chur Fürsten alle zufrieden, daß er wolle die Expedition machen mit dem Praedicat Hochgebohrn. Undt wollte er solche hernach dem Herrn Grafen Kaunitz zur Unterschrift bringen, würde er difficultiren, so könnte Mahn es Ihro Majestät dem Kaiser vorbringen, und darob bitten, daß er den Herrn Bruder von seinen Jure quaesito nicht wolle depossediren lassen. Mahn müsse dieses nur also tractiren, als wahn man ganz keinen Zweifel daran hätte, sondern sich nur der Possission halten wolle, In dem Ihro Majestät dieses Praedicat sowohl deutsch alß lateinisch gegeben hätte uti constet. Also vermeint Herr Gudenas Eß würde unfehlbar gehen, Undt ich Bin auch dieser Gedanken, non datur exemplum, daß der Kayser etwas abgeschlagen hätte oder vielmehr revocirt, daß er schon einmal gegeben, Vornehmlich respecta eines meritirten ministri. Ich habe schon wollen die Jura Cancellaria erlegen damit eß wer eingerichtet worden, die Frau Gräfin von Altheimb aber hatt gemeint, eß müsse wohl bleiben biß der Herr Bruder eine Cathégorische resolution überschriebe, Ueber dieses vermeinte sie, daß eß möchte ratione einer Heyrath praejudicirlich seyn, den mahn würde glauben daß der Herr Bruder erst Graf würde, hac ratio non est Sufficiens, denn wer dem Herrn Bruder seyn Kindt geben wirdt, derselbe wirdt sich auch wohl seines Zustandt Informiren, Undt also wohl erfahren, daß der Herr Bruder schon längst Graf seye, solito (?) dieses wer auch nicht daß Er würkl. Graf were quod ergo eßet differentia, hatt mahn seinem Herrn Großvater ohne

den Graffenstandt eine Fürstin verheyrathet, so würde man Ihme in simili auch wohl eine gräfliche Freyle geben⁴⁷⁹

Soweit die Tätigkeit des Grafen Kaunitz in Betracht kommt, scheint es sich um das bei der Reichskanzlei eingebrachte Gesuch um den Reichsgrafenstand mit dem Prädikate Hochgeboren zu handeln, da später beim Reichsgrafendiplom für Hans Anton, Herr von Korkwitz in seinem Briefe vom 20. April 1708, auf die vom Reichs-Vizekanzler Graf von Kaunitz gemachten Schwierigkeiten Bezug nimmt.⁴⁸⁰

Graf Hans Anton dankt dem Grafen Kaunitz am 29. Juni 1702 für die Kaiserliche Resolution bezüglich der Inspektion der drei Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau und hofft auch bezüglich der Ober-Amtsrats-Stelle auf eine günstige Entscheidung des Königs. Weiter empfiehlt er nochmals die Expedition des Diplomatie der Gnade des Herrn Grafen. Wenn er nun auch wegen des gemachten Vorschlages bezüglich des Reichsgrafenstandes und Freyen Standesherrschaft Prärogativs seinen gehorsamen Dank ausspricht, so lebt er doch der Hoffnung, der König werde das aus glorwürdigen Ursachen erteilte Diplom zu dem Effekt kommen zu lassen resolviren und seinen Vater und die Familie dessen genußbar werden lassen.⁴⁸¹

Über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit konnte ich trotz eingehendster Nachsuchungen nichts mehr ermitteln. Die im Archive verwahrten Korrespondenzen sind recht lückenhaft und die Ergänzung

⁴⁷⁹ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182 Bl. 111/112

⁴⁸⁰ Ebda Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 99, 100, 91 u. 90.

⁴⁸¹ Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 182 Bl. 114. -Die Verwaltung der 3 Fürstentümer u. die Ober-Amtsrats-Stelle betreffen ausschl. Landessachen. Der Dank an Graf Kaunitz hierfür läßt den Schluß zu, daß der Genannte neben dem Amte des Reichs Vizekanzlers auch noch das gleiche Amte in der böhmischen Hofkanzlei bekleidete-

dieser Lücken ist kaum zu erwarten.

Wie wir durch die Ausführungen zum folgenden Abschnitt sehen werden, ist anscheinend ein Reichsgrafen Diplom für den Grafen Chr. Leopold Schaffgotsch ausgefertigt worden, dessen Einlösung aber unterblieben ist, weil die Expedition ohne das Prädikat Hochgeboren erfolgt war.

Da nun wie bereits weiter oben gesagt -Bl. 576 - nach den Ermittlungen des Herrn von Korkwitz Graf Christ. Leop. tatsächlich die Taxe für den Reichsfürstenstand bezahlt hatte, so muß es auffallen, daß von einer Betonung des Reichsfürstenstandes durch die Grafen Schaffgotsch niemals etwas verlautet. Man kann nur annehmen, daß Graf Christ. Leop. der auf seine hervorragende Stellung in Böhmen, Schlesien mehr Wert legte als auf diejenige „im Reiche“, mit Rücksicht auf die Böhmen zu erwartenden und tatsächlich auch eingetretenen Widerstände, davon abgesehen hat, den Reichsfürstenstand zur Geltung zu bringen, zumal er als „Semper-Freyer“ doch schon reichsfürstlichen Rang hatte. Wir dürfen ferner nicht außer Acht lassen, daß die Stellung der großen Magnaten im Osten (Böhmen, Schlesien und Polen) wohl eine gleiche, wo nicht höher bewertete war, als die der Dynasten im Reiche im Allgemeinen. Bestand doch über die Ebenbürtigkeit der Böhmischen, Ungarischen und Polnischen Magnaten mit den Dynasten des Reiches kein Zweifel. Die hervorragende Stellung Christ. Leop. Schaffgotsch ist z.B. auch dadurch gekennzeichnet, daß er als Kandidat für den polnischen Königstron ausersehen war. Er hat sich aber diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend

verhalten zu Gunsten des Hauses Habsburg, dessen Interessen er als Gesandter bei den polnischen Königswahlen ja zu vertreten hatte.

Das hohe Ansehen, welches Graf Christ. Leop. Schaffgotsch in allen Kreisen genoß, kann, außer den schon angeführten, noch durch verschiedene Tatsachen bewiesen werden, worüber ein Zeitgenosse des Grafen, Christian Gryphii, in einem „Ehren-Mahl“⁴⁸² Mitteilungen macht.

Die Beweise hierfür sind folgende:

Kaiser Leopold schlägt dem König Carl von Spanien, d.d. Laxenburg den 5. Juni 1683, den Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch für das goldene Vließ vor und gebraucht hierbei die Worte: „Inter quos, praecipue occurrit Illustris Fidelis mihi dilectus Christopherus Leopoldus de Schaffgotsch etc.“⁴⁸³ König Carl begnadet dann im Jahre 1694 Christ. Leop. Graf Schaffgotsch mit dem hohen Orden des „Goldenen Vließes“ und bezeichnet ihn dabei als „de nortre tres Cher et feal Cousin Messire Christ. Leop. Schaffgotsch“, was mit „unserem sehr lieben getreuen Vetter vornehmen Herren“ zu übersetzen ist.⁴⁸⁴ In einem Briefe d.d. Madrid den 17. März 1694 an den Grafen Schaffgotsch gebraucht König Carl die Anrede: „Mon Cousin“ gleich „Mein Vetter“.⁴⁸⁵ Diese Anrede, welche von regierenden Fürsten nur für Ihresgleichen gebraucht wurde, dürfen wir wohl zurückführen auf das 1674 verliehene Prädikat „Illustris“ und den tatsächlich bezahlten Reichsfürstenstand, wie auf seine Eigenschaft als Ritter des Toisone.

⁴⁸² Christiani Gryphii Hoch-Gräflisches Schaff-Gotschisches Ehren-Mahl in Krause, Misc. Gentis Schaffgotschianae, S. 147 ff.

⁴⁸³ Abschrift dieses Schreibens s. Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 30

⁴⁸⁴ Das aus Madrid datirte Diplom s. Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 30

⁴⁸⁵ Ebda

Hierdurch ist ferner auch die Tatsache zu erklären, daß Kaiser Leopold, trotz der Anwesenheit fürstlicher Personen, als Erstem dem Grafen Schaffgotsch und dann erst den Fürsten das Goldene Vließ mit eigener Hand uming. Urkundlich ist diese Tatsache aus dem gräfl. Archive allerdings nicht zu beweisen, sondern sie gründet sich auf die von den Sekretären des Grafen herrührenden biographischen Notizen über denselben, die nach den eigenen Angaben des Grafen aufgezeichnet worden sind. In die Glaubwürdigkeit dieser Niederschrift ist kein Zweifel zu setzen. Es heißt dort unter Nr. 24:

„Anno 1694 haben Ihre Kaiserl. Majestät Ihro Excellenz etlichen Fürsten und andern Standes-Personen das goldene Fließ angehenkt, wobei Ihro Excellenz die erste Stelle gehabt“.⁴⁸⁶

Die Piastenherzöge von Liegnitz, Brieg und Wohlau haben dem Grafen Schaffgotsch stets die Anrede „Lieber Vetter“ gegeben, wie der vorhandene umfangreiche Schriftwechsel ausweist. Hier ist aber wohl der nahe Verwandtschaftsgrad maßgebend gewesen, denn Graf Christoph Leopold war ja ihr Neffe.

Gryphius bemerkt weiter, daß selbst aus der päpstlichen Kanzlei der Graf Christ. Leop. den sonst nur den Erlauchten Personen gewährten Titel „Dilecte Fili, Nobilis Vir“ mehrfach erhalten hat. Er führt dies zurück auf das vertraute Verhältnis zwischen Schaffgotsch und dem Pabst Innocenz XII, in der Zeit, als Letzterer noch Nuntius und Kardinal in Wien war. Er war daher über das hohe Ansehen, welches Schaffgotsch genoß, sowie über seinen fürstlichen Rang

⁴⁸⁶ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Archiv Akten Sect. II Fach 3 Nr. 4 Bl. 22/23 u. 26 bis 29.

wohl genügend unterrichtet. Andererseits ist nicht außer Acht zu lassen, daß die päpstliche Kanzlei in Bezug auf Titulaturen äußerst konservativ war. So sagt auch Ficker: „Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts finden wir denn auch die deutschen Reichsfürsten durchaus als Illustres bezeichnet. Eine Ausnahme macht die päpstliche Kanzlei Der Pabst bezeichnet in den Urkunden zwar den König von Böhmen als illustis, andere Reichsfürsten aber nur als nobiles“.⁴⁸⁷

Das gräfliche Archiv enthält nun folgende Breves des Pabstes Innocentius XII für den Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch:

- | | | |
|-------------------------|---|-----|
| a) vom 11. August 1692 | } | 488 |
| d) vom 16. Februar 1696 | | |
| e) vom 2. Augst 1692 | } | 489 |
| d) vom 5. Juni 1694 | | |
| e) vom 16. Februar 1696 | | |

und zwar mit der den Fürsten gegebenen Anrede: „Dilecto Filio Nobili Viro Comiti de Schaffgotsch“.

Ein weiteres Breve, zur Urkunde Fach 37 Nr. 46 gehörig, gebraucht die Anrede: „Dilecte Fili“, während die äußere Adresse lautet: „Dilecto Filio Christophoro Leopoldo de Schaffgotsch nobili Viennem“.

Wie großes Gewicht der Graf darauf legte, die Päbstlichen Breve aus der fürstlichen Kanzlei zu erhalten, ergibt der Briefwechsel mit seinem Sohne Hans Anton, der auf seiner Reise längeren Aufenthalt in Rom genommen hatte. Er schreibt seinem Sohne, Wien, den 30. März

⁴⁸⁷ Ficker, Reichsfürstenstand I S. 151 Abs. 2

⁴⁸⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 25 u. 26

⁴⁸⁹ Ebda Urk. Fach 37 Nr. 46.

1695, daß der Herr Decano (der Name geht aus den Akten nicht hervor) sich erboten habe, bei seiner Abreise aus Rom von Ihro Päbstl. Heiligkeit Indulgenzien für ihn auszubringen und zwar per Breve aus der „Canzelev ad Principe“. Es wäre ihm allerdings angenehmer gewesen, die Erwirkung der Indulgenzien und deren Aushebung aus der Kanzlei ad Principes durch Hans Anton.⁴⁹⁰

Die Bemühungen bezügl. dieses Breves müssen damals aber ohne Erfolg geblieben sein, den der Graf bemängelt in einem Briefe an seinen Sohn, d.d. Wien den 8. Juni 1695,⁴⁹¹ die gemachten Schritte und meint, es wäre richtiger gewesen, sich vorher besser zu informieren und mit dem Kardinal Spada Rücksprache zu nehmen. Man hätte die Sache eher fallen lassen sollen, als sich einer Ablehnung aussetzen.

Das hohe Ansehen des Grafen Christ. Leop. bei den Königen von Polen und dem Erzbischof von Gnesen, dem Fürst-Primas von Polen ergeben die Briefe der Genannten an den Grafen.

König M i c h a e l schreibt dem Grafen, d.d. Warschau den 27. Juni 1670, 18. Aug. 1670 und 22. Juli 1672 mit der Anrede: „Monsieur le Conte“.⁴⁹² Unterm 26. März 1672 (Warschau) gebraucht er die Anrede: „Illustris gratè Nobis dilecte“, während die äußere Adresse lautet: „Magnifico Comiti Schaffgocz“.⁴⁹³

Die Königin Mutter von Polen, G r y s e l d i s C o n s t a n t i a K o r y b o t o w a, schreibt dem Grafen d.d. Dabauz-Zamsky den 18. Juli 1670 mit der Anrede: „Illustrissime Domine Comea“.⁴⁹⁴

⁴⁹⁰ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 157 Nr. 13

⁴⁹¹ Ebda B1. 228

⁴⁹² Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248 B1. 123, 134 u. 167.

⁴⁹³ Ebda B1. 162

⁴⁹⁴ Ebda B1. 131.

König J o h a n n III von Polen schreibt am 13. Juli 1674 Warschau an Graf Christ. Leop. Schaffgotsch mit der Anrede:

„Illustrissime Princeps gratè Nobis Dilectè“, während die äußere Adresse lautet: „Ad Illustrem Principem Schaffgotisch“⁴⁹⁵

Wir haben in letzterem fälle also eine ganz deutliche und beabsichtigte Bezeichnung des Grafen Schaffgotsch als „Fürst“.

Der Primas von Polen, Erzbischof von Gnesen, wendet auch fürstliche Prädikate dem Grafen Christ. Leop. gegenüber an. Der Primas, Casimir Florian Fürst Czartoryski erwähnt in einem Schriftstücke d.d. Warschau, den 16. Januar 1674, anscheinend als außerordentlichen Gesandten des Kaisers: „Illustrissimum et Excellentissimum Dominum Christophorem Liberem Baronem a Schaffgotsch“,⁴⁹⁶ und in einer anderen ähnlichen Urkunde als „Illustrissimo“ et Excellentissimo Domino Christophoro Leopoldo Comiti de Schaffgotsche, S.R. Imp. Semper Frey, Libero Baroni de Trachenberg etc. etc“.⁴⁹⁷

Vor dem Abschluß dieses Abschnittes ist noch darauf hinzuweisen, daß die Verleihung des Titels „Illustris“ von der Reichskanzlei den Kurfürsten mitgeteilt worden ist, wie dies aus dem von Jahre 1708 stammenden Anmerkungen der Reichskanzlei (Ziffer 1), Bl. dieser Ausführungen hervorgeht, und das Einwendungen von den Kurfürsten nicht gemacht worden sind.⁴⁹⁸ Dies behauptet ja auch der Freiherr Chr. Wilh. Schaffgotsch in seinem Briefe vom 14. Juni 1702, s. Blatt 583

⁴⁹⁵ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248 Bl. 301

⁴⁹⁶ Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 251 Bl. 13

⁴⁹⁷ Ebda Bl. 15

⁴⁹⁸ Ebda Urk. Fach 40 Nr. 28 Bl. 71, Ziffer 1

Aus welchen Gründen nun die Ausfertigung des Reichsgrafen-Standes Diploms für den Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch bzw. die Auslösung desselben unterblieben ist, habe ich nicht feststellen können. Aus dem Vorgesagten darf man wohl annehmen, daß Graf Kaunitz die Expedition mit „Hochgeboren“ nicht gebilligt hat, Christ. Leop. aber kein Interesse hatte, das seinem Wunsche nicht entsprechende Diplom auszulösen -s. Abschnitt V B1.

Diesem Abschnitte füge ich nun noch Auszüge aus Fickers „Reichsfürstenstand“ und Schönherrs Bemerkungen hierzu bei, soweit sie für die Beurteilung der Reichsfürstenqualität der Familie Schaffgotsch herangezogen werden können.

A U S Z Ü G E
aus F i c k e r ' s R e i c h s f ü r s t e n s t a n d I.

Ziffer 19. Eine Ausnahme -in der Bezeichnung der Ersten (Principes) bzw. Großen des Reichs- macht Böhmen. Gewöhnlich werden auch in den slawischen Reichsteilen die Großen als Barone bezeichnet, so in Pommern, Schlesien und Mähren. Auch in Böhmen scheint es für die ältere Zeit ein ganz vereinzelter Fall zu sein, wenn 1088 König Wratislaw sagt: *fratribus meis assentiertibus ceterisque tarn Bohemie quam Moravie principibus*. Mehrfach findet sich im 12. und auch noch im 13. Jahrhundert der Ausdruck *Primates*, vereinzelt auch *Proceres Bohemie*; aber am häufigsten nannte man auch hier zumal im 13. Jahrhundert mit Vermeidung von Ausdrücken, welche der Sprachgebrauch zunächst nur auf Reichsfürsten bezog die Großen *Barones* oder auch *Nobiles*; selbst bei Hervorhebung der angesehenesten: *majores barones regni nostri*; die Reichskanzlei bezeichnet sie 1216 als *universitas magnatum et nobilium Bohemie*.

Dagegen finden wir seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von den Baronen eine höher stehende Klasse der Großen als böhmische Fürsten sehr bestimmt unterschieden. In wieweit diese böhmischen Fürsten zugleich Reichsfürsten waren, welche besonderen Umstände hier ein Abweichen von dem sonstigen Gebrauche

bewirken mochten, wird später zu erörtern sein; ebenso werden wir aus das zurückkommen, was uns über die Erhebung zu böhmischen Fürsten bekannt ist.

Ziffer 28. Die Bezeichnung „Princeps“ für den ersten in einem Kreise ist im burgundischen und lotharingischen Westen, sowie dem slawischen Osten des Reiches nachgewiesen, hörte aber in letzterem auf, wo die Beziehung des Princeps auf den Reichsfürsten bestimmter hervortritt.

Ziffer 37. Beweisen uns nun die oben angeführten Stellen -Ziffer 33/36- einerseits, daß die Ministerialen nicht zu den Principes gerechnet wurden, so scheinen sie aber auch andererseits dafür zu zeugen, daß alle bis zu den Ministerialen herab den Fürsten zugezählt werden. Beachtenswert ist dafür auch die Stelle in gleichlautenden Kaiserurkunden von 1076 und 1147; *Decretum est igitur a me - a ducibus etiam, et palatinis marchionibus, comitibus et omnibus inferioris dignitatis principibus collandatum*, welche auf eine ähnliche Ausdehnung schließen läßt. Danach würden die Fürsten etwa zusammenfallen mit dem Stande 8er Ed ein oder der freien Herren, überhaupt nur die dem ersten Geburtsstande angehörigen bezeichnen;

Aber trotz der bisher angeführten Stellen wird sich nachweisen lassen, daß man die bloßen Nobilis oder Liberi da, wo überhaupt ein schärferes Auseinanderhalten der verschiedenen Stände hervortritt, von den Principes sehr bestimmt unterschied

z.B. als Fürsten, Edle oder Freie und Dienstmannen (im 12. Jahrhundert).

Beachtenswert ist, daß die angeführten Beispiele dem Lande Sachsen angehören, während keine sächsische Urkunde bekannt geworden ist, in welcher auch die Edlen als Fürsten bezeichnet wären, wie dies in Bayern geschah Es scheint nach allem, daß man in Sachsen im 12. Jahrhunderte größeres Gewicht auf die Scheidung von Fürsten und Ed ein legte als in Baiern, ja, als in der Reichskanzlei selbst.

Ziffer 38. „Kann es nach den angegebenen Stellen auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Reichskanzlei im 12. Jahrhundert den Fürsten von dem einfachen Edeln unterschied, so möchte sich doch, so manchen Stellen gegenüber, in welchen man den Unterschied außer Acht ließ, vermuten lassen, es habe sich dabei in dieser Zeit nur u\$ bedeutungslose Titulaturen gehandelt, ohne weitere staatsrechtliche Wirkungen.“

Manche Beweise für das Gegenteil wird die Erörterung der Vorrechte der Fürsten geben können, so die gesetzlichen Strafbestimmungen. Im Kölner Gottesfrieden von 1083 und in dem wörtlich gleichlautenden von K. Heinrich 1085 verkündeten heißt es in Bezug auf das Gerügte: „Qui vero absque inevitabili necessitate se subtraxerit, si principum terrae aliquis est decem libras, si nobilis quinq,si liber ant ministerialis duas si servus ant lito quinq solidos persolvat ant cutem et capillos perdat.“ Danach kann es wohl nicht dem geringsten

Zweifel unterliegen, daß mindestens zu Ende des 11. Jahrhunderts das Wort Principes nicht lediglich die Großen in beliebiger Ausdehnung nach dem ursprünglichen Wortsinne bezeichnete, sondern in bestimmt begrenzter staatsrechtlicher Bedeutung gebraucht würdevoll sich die Strafe danach bestimmen, ob Jemand zu den Fürsten oder nur zu den Edeln gehört, so muß die Abgrenzung beider gesetzlich feststehen.

Ziffer 52. Grafen werden in Kaiserurkunden vielfach unter den Freien (Liberia) aufgeführt, ohne daß dieser Umstand als Beweis gegen ihren Fürstenstand dienen kann. Viele Fürsten, selbst des Kaisers Söhne finden sich in Urkunden einfach als Freie bezeichnet. Und kaum kann dies auffallen; wie Jeder Fürst zugleich zu den Fidelis gehörte, die mächtigsten oft vom Könige einfach seinen Getreuen zugezählt wurden, so gehörte der weltliche Fürst seinem Geburtsstande nach auch, unter den umfassenderen Begriff der Freien, und es kann in einer solchen Bezeichnung nichts liegen, was Bedenken gegen den Fürstenstand der Grafen erregen könnte.

Werden Grafen in ähnlicher Weise den Nobiles zugezählt, so gilt dafür dasselbe. In Kaiserurkunden wird der Ausdruck nie in der weiteren, Fürsten und Edle umfassenden Bedeutung gebraucht, wie das Wort Liberi, dem er bei den Klasseneinteilungen in Kaiserurkunden im übrigen ganz zu entsprechen scheint es dürfte sich demnach in Beziehung auf die Rechtsverhältnisse mit dem Ausdrucke Nobiles sehen mehr der Begriff eines abgeschlossenen

zweiten Standes verknüpft zu haben In der Regel finden wir im 12. Jahrhunderte, wie in den kaiserlichen, so auch in den fürstlichen Urkunden, die Ausdrücke Nobiles und Liberi gleichbedeutend gebraucht; es sind durchweg dieselben Personen, welche bald als Nobiles, bald als Liberi zusammengefaßt werden;

Ziffer 55. Fassen wir das Gesagte zusammen, so läßt sich aus der Aufführung von Grafen einerseits als Principes, andererseits als Liberi oder Nobiles an und für sich weder für noch gegen ihren Fürstenstand etwas beweisen; zu den Fürsten werden hie und da auch einfache Edle und Reichsministerialen gezählt, während andererseits die Bezeichnung als Edler oder Freier für den mächtigsten weltlichen Großen nicht zu gering erschien

Ziffer 54. Hinweis darauf, daß auch Ministeriale zuweilen den Grafentitel führen.

„Diese Ministerialgrafen haben wir unzweifelhaft von den Principes auszuschließen. Ich wüßte kein Beispiel, daß ein solcher ihnen zugezählt würde; und wo überhaupt irgend eine Klassenscheidung in den Urkunden eintritt, werden, wenn auch die Edlen oder Freien den Fürsten zugezählt sind, wenigstens die Ministerialen von ihnen getrennt. Wir werden demnach annehmen müssen, daß edle oder freie Geburt jedenfalls Vorbedingung auch des älteren Fürstenstandes war, und wo diese fehlte, auch der Grafentitel nicht zum Fürsten machte;

Ziffer 60. Da die in Präge kommenden Personen bald mit, bald ohne Amtstitel erscheinen, kann es manchmal fraglich scheinen ob sie zu den Fürsten gehören. Es kommt auch vor, daß Fürsten nur als „nobilis vir“ bezeichnet werden.

„Ähnlich erscheint Ulrich von Attems gewöhnlich nur als nobilis vir oder dominus de Attems, 1166 und 1170 mit dem Zusätze quondam marchio Tusciae; 1773 heißt er aber auch schlechtweg marchio de Attems“.

Ziffer 78. Ficker erwähnt die im Jahre 1310 durch Kaiser Heinrich erfolgte Verleihung der fürstlichen Rechte an den Grafen von Henneberg, worin man immer eine Erhebung in den Reichsfürstenstand erblickt hat. Aber gewiß mit Unrecht. Dem Grafen, welcher nicht wie sonst bei Erhebungen gebräuchlich ist, in der Urkunde als Fürst bezeichnet ist, werden nur zugestanden:

Omnia jura principum Daß aber der Graf von nun an Fürst sein sollte, ist nirgends gesagt Auch K. Ludwig versprach 1314 nur, dem Grafen von Henneberg die Briefe K. Heinrichs und der Kurfürsten darüber, daz er alle Fürsten recht habe, zu bestätigen und bestätigte ihm dann 1330 lediglich die oben genannten fürstlichen Rechte.

Ganz entsprechend ist die Passung der in lateinischer und deutscher Passung vorliegenden Urkunde, kraft welcher der Burggraf von Nürnberg 1363 in den Reichsfürstenstand erhoben worden sein soll. Der Kaiser erklärt, er sei unterwiesen worden: daz sie von allen Zeiten ir Adel also herbracht haben, daz sie allen wege fursten genosz gewesen sint und noch sein in allen

Dingen; da aber diese Freiheit und Ehre außer Gebrauch gekommen und in Vergessenheit geraten sei, so verfüge er: quod spectabilis Fridericus burggravius Nurenbergensis, heredes et successores sui burggravii Nurenbergensis imperpetuum illustrium principum sacri imperii juribus dignitatibus et honoribus gaudere et potiri debeant in judiciis et in omnibus aliis causis et negociis quesunque sint, worauf dann eine Reihe einzelner fürstlicher Rechte aufgezählt wird. Entsprechend ist die Fassung der Willebriefe. Auch hier ist von einer Erhebung zum Fürsten oder zum Fürstentums nicht die Rede, der Burggraf wird nirgends als Fürst bezeichnet. War aber etwa eine Erhebung überflüssig, weil nur der althergebrachte Fürstenstand zu bestätigen war, so wird sich das dadurch zu erweisen haben, daß nun die Grafen von Henneberg und Burggrafen von Nürnberg wenigstens nach Erteilung jener Gnadenbriefe als Fürsten betrachtet wurden; wir werden sehen, daß das nicht der Fall war.

Ziffer 87. Hätte sich der Gebrauch erhalten, große auch in Beziehung auf einen einzelnen Reichsteil als Principes zu bezeichnen, so würde allerdings auch später eine Erhebung zu Fürsten in einem Reichsfürstentume möglich gewesen sein. War aber jenes nur in Böhmen der Fall, so finden wir auch nur ein Recht des Königs von Böhmen zur Erhebung zu böhmischen Fürsten. Wir erwähnten bereits früher, daß die großen böhmischen Kronvasallen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts als Principes regni Bohemiae erscheinen. Daraus läßt sich freilich noch nicht folgern

daß sie Fürsten durch Erhebung des Königs waren; bei den Bischöfen von Prag und Olmütz, den plastischen Herzogen von Schlesien läßt sich vielmehr annehmen, daß sie den Fürstentitel bereit führten, ehe sie von Böhmen abhängig wurden.

Ziffer 101. Verhältnis der Grafen zu den übrigen Klassen.

(im 13. Jahrhundert)

Die Grafen müssen demnach, wo sie nicht besonders genannt sind, unter den Edeln einbegriffen sein; sie müssen, wenn ihnen auch ihr Titel einen Ehrenvorzug geben mochte, doch wesentlich mit den Magnaten, Baronen oder Edeln einem und demselben Stande angehört haben.

Für eine solche Standesgleichheit des einfachen Edeln und des Grafen finden wir auch andere unzweideutige Beweise. So ist *Nobiles* oder *Nobiles vir* die gewöhnlichste Bezeichnung für den Grafen sowohl wie für den einfachen Edeln, und nicht selten werden, worauf wir zurückkommen, in den Kaiserurkunden die Grafen mit den übrigen Edeln unter der Gesamtbezeichnung *Nobiles* von den *Principes* geschieden.

Ziffer 102. Einen Prüfstein für die Richtigkeit der gewonnenen Resultate müssen uns die gesetzlichen Strafbestimmungen bieten.

Geben auch die sächsischen Rechtsbücher, das Görlitzer und das schwäbische Landrecht nicht volles Klarheit, so doch die Gesetze K. Heinrichs vom Jahre 1234, worin die Grafen sehr bestimmt vom Fürsten geschieden, andererseits aber dem Edeln

gleichgestellt sind; nicht die Zahl der Stände hat sich dem 12. Jahrhundert gegenüber vermehrt, wohl aber der Fürstenstand anders abgegränzt.

Ziffer 114. Die Reichskanzlei bezeichnet die weltlichen Herren, welche nicht fürstlichen Standes waren, als *spectabiles*, *nobiles* und *Strenui*; nur ganz vereinzelt, wie bereits bemerkt, finden sich *clarissimi*. Von jenen gehören die *Strenui* den Magnaten oder freien Herren nicht mehr an; es sind die Ministerialen, der sich bildende niedere Adel; vereinzelt wird auch wohl der Ausdruck *Fidèles* in engerer Bedeutung zur Bezeichnung der Ministerialen gebraucht. Das Prädikat *Nobilis* umfaßt den ganzen Stand der Magnaten, entsprechend den früheren Ausführungen, Herzoge und Markgrafen, welche nicht Fürsten waren, ebenso wohl, als den Grafen und den einfachen Edel

Wie aber die Ausdrücke *Barones*, *Magnates*, *Nobiles* oft den gedachten Stand der Magnaten bezeichnen, während an anderen Stellen die *Comites* noch insbesondere hervorgehoben sind, so sind auch häufig die Grafen durch ein besonderes Prädikat von anderen Magnaten unterschieden. Während ich nur vereinzelt eine besondere Scheidung als *Nobilis comites* und *nobiles* finde, sind sehr häufig die Grafen als *spectabiles viri* den *nobiles viri* vorgestellt. Das Prädikat *Spectabiles* steht in so enger Verbindung mit dem einfachen Grafentitel, daß zuweilen der Burggraf von Nürnberg, vereinzelt selbst die Markgrafen von Baden und Hochberg nicht zu den als *spectabiles* bezeichneten

einfachen Grafen gezählt sind, sondern als Nobiles auf sie folgen; gewöhnlich werden freilich auch sie den Spectabiles zugezählt.

Die Wichtigkeit dieser Prädikate für die Unterscheidung der Stände ergibt sich leicht aus dem Gesagten. Die Bezeichnung als illustres, selbst durch die Reichskanzlei, wird noch kein untrügliche Zeichen des Fürstenstandes sein, insbesondere wo sie nur vereinzelt nachweisbar ist; regelmäßig ist sie freilich, abgesehen von den Königssöhnen, bei Magnaten nicht nachzuweisen, und wo eine größere Anzahl von Stellen zu Gebote steht, wird die Entscheidung kaum zweifelhaft bleiben. Sicherer noch dürfen die Prädikate spectabilis und nobilis den Fürstenstand ausschließen; nur dürfte etwa bei der engen Verbindung zwischen spectabilis und dem Grafentitel bei Grafen, wenn andere Kennzeichen des Fürstenstandes nicht fehlen, auf dieses Prädikat weniger Gewicht zu legen sein; den Grafen von Savoyen finden wir auch nach seiner Erhebung in den Fürstenstand und in Kaiserurkunden, wo er ausdrücklich als Fürst bezeichnet ist, spectabilis, selbst nobilis genannt, und es dürfte demnach, wofür sich auch früher schon einige Anhaltspunkte ergeben, dann und wann bei Erteilung der Prädikate der Titel und nicht der Stand berücksichtigt sein.

Ziffer 162. Burggrafen von Nürnberg.

Die im Jahre 1363 erfolgte Bestätigung fürstlicher Rechte, hat wie aus Kaiserurkunden pp. späterer Zeit ersichtlich,

nicht einmal einen Anspruch auf die fürstlichen Prädikate begründet. Von 1381 erscheint erst die Bezeichnung als Fürst.

Ziffer 166. Die slavischen Großen haben wir bei den bisherigen Untersuchungen nicht berücksichtigt. Für die Entscheidung, welche von Ihnen nach äußern Kennzeichen den Reichsfürsten angehörten, ist zu beachten, daß bei ihnen der Ausdruck *Princeps* zur Bezeichnung des Herrschers ohne alle Beziehung auf das Reich schon früh üblich war; weiter, daß wir hier den Kreis der *Principes Bohemiae* finden, ohne daß sich von vornherein bestimmen ließe, ob der böhmische Fürst schon als solcher Reichsfürst war, oder ob etwa die Stellung eines böhmischen Fürsten den Reichsfürstenstand ausschloß

Ziffer 168, Absatz 1:

Die Herzoge von Schlesien stehen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts als *Principes Poloniae* außer Verbindung mit dem Reiche und erscheinen nicht in den Kaiserurkunden; in andern heißen sie zuweilen *nobilis vir*, auch *Nobilis princeps*, gewöhnlich wird, ihnen aber wie den Reichsfürsten der Titel *illustris princeps* gegeben.

Absatz 3:

Als die schlesischen Herzoge dann in Lehns Verhältnisse zu Böhmen traten, wahrten sie sich dabei ausdrücklich den Titel *Princeps*; sie waren aber zunächst böhmische Fürsten; für ihre Stellung zum Reiche fehlen mir Zeugnisse bis auf die Regierung

Kaiser Karl IV., in dessen Urkunden sie oft vorkommen und zwar immer als illustres principes und nicht selten den angesehensten deutschen Reichsfürsten vorgestellt. Lassen aber die äußern Kennzeichen keinen Unterschied von diesen erkennen, so werden wir doch Bedenken tragen müssen, sie den Reichsfürsten zuzuzählen, wo für noch kein Beweis sein kann, daß die Kanzlei der Luxemburgischen Kaiser den böhmischen Fürsten gleichen Rang zugestand; wichtiger dürfte jedenfalls der Umstand sein, daß sie nie Sitz (und Stimme) im Reichsfürstenrate hatten, wenn auch zuweilen von ihrer Zulassung die Rede war.

Aus den Ansichten der auf Ficker folgenden Forscher will ich noch kurz erwähnen:

Die gesamte neuere Forschung teilt die Meinung Fickers, daß in den aus der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert hervorgegangenen Urkunden neben einem weiteren nach unten unbegrenzten Gebrauch des Ausdrucks „principes“ ein Gebrauch im engeren Sinne zu Tage tritt, nach dem als „principes“ eine Klasse bezeichnet wird, die sich aus den Großen des Reiches schlechthin und aus dem Stande der Freien Herren emporhebt.⁴⁹⁹

Die Ansicht Meyers geht dahin:

Die nach Ort und Zeit wechselnden Bezeichnungen der in ihrer Grundlage sich gleich bleibenden obersten Klasse der Großen des Reiches sind im merowingischen und fränkischen Recht antrustionis, vassi Dominici, im fränkischen, französischen und deutschen optimates principes, barones.

Der durch ausschließliches VasallitätsVerhältnis zum Könige charakterisierten Klasse gehörten von den weltlichen Großen an: in Deutschland ursprünglich die Großen einschl. der Grafen, Burggrafen und eines großen Teiles der freien Herren.⁵⁰⁰

Der Reichsfürstenstand ist nicht gegenüber allen freien Herren abgegrenzt; es gehörten ihm vielmehr freie Herren an und zwar solche, die im ausschließlichen Vasallitätsverhältnis zum Könige standen.⁵⁰¹

⁴⁹⁹ Schönherr, S.67

⁵⁰⁰ Ebda S. 79

⁵⁰¹ Ebda S. 80/81.

Für die Zeit vor dem 12. Jahrhundert werden alle Hochfreien unterschiedslos als principes aufgeführt.⁵⁰² flach Ansicht von Waitz war aber der Begriff principes damals noch kein fest geschlossener, so daß selbst angesehene Freie, die späteren freien Herren, als Fürsten bezeichnet wurden,⁵⁰³ und Haller behauptet, daß in älterer Zeit die freien Herren allesamt principes genannt worden seien.⁵⁰⁴

⁵⁰² Schönherr, S. 84.

⁵⁰³ Ebda S. 84.

⁵⁰⁴ Ebda S. 85.



Joannes Antonius S.R.I.
 Semper Liber de et in Lynast,
 Wartenberg, Dominus Hereditarius
 Bqber-Rohrsdorf, Schosdorf,
 S. Cæs. Majest. Consil. actual.
 Direct. et Divatuum Suid
 Gubernator Regius, Aurei Velleris
Comes de Schaffgotsch
 Liber Baro de Trüchenberg et in
 in Lynast, Greifenstein, Geiersdorf,
 Preilsdorf, Hartan, Buchwalde, r.
 intimus, Supremæ Curie Sil.
 nicens. et Sauraviensis
 Eques.





V. Die Bestätigung des
REICHSGRAFENSTANDES
Verbesserung des Geschlechtswap-
pens und Konfirmation des Reichfürst-
lichen Prädikats
HOCHGEBOREN
und der fürstlichen Rechte in Schlesien.

WIR JOSEPH, von GOTTES GNADEN ERWEHLTER RÖMISCHER KAISER zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs in GERMANIEN, zu HUNGARN; BÖHEIMB, DALMATIEN, CROATIEN und SLAVONIEN etc. KÖNIG, Ertzherzog Zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnden, zu Crain, zu Lüzemburg, zu Wirttemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des heyiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürster Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraff in Elsas, Herr auff der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins.

Bekennen für Unß und Unsere Nachkommen am heyiligen Römischen Reich, auch Unseren Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allezmänniglich, obwohl die Römisch Kayserliche Hoheit, Würde und macht, darein Wir von dem Allerhöchsten durch seine Göttliche Vorsehung gesezet worden, in denen Unterschiedlichen Gliederen, Fürstlich, Gräfflich, und anderen Herr- und Adelichen Geschlechter; welche ihre dignitet und ansehen von Römischen Kaysern haben, auff das vollkommeste hervorleuchtet, so wird doch desselben Splendor dadurch desto mehr erhoben, in deme noch ferner die uralte vornehme Familien ihrem herkommen, tugenden und Verdiensten gemees, mit mehreren ehren und Vorzügen begabet und begnädiget werden, als wordurch dieselbe zu desto besserer erkantnus ihres schuldigen gehorsambs und beständiger vortrefflicher thaten und steten getreuen Diensten angereizet werden. Gleich wie Wir nun aus angeregtem Kayserlichem gewalt und macht,

auch angebohrner milde zuforderist geneigt seyn, aller und jeglicher Unserer und des heyligen Römischen Reichs, ingleichen Unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumben und Landen Vasallen, Underthanen und getrewen ehr, auffnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu beför-
deren, also seyn W i r noch begierlicher dahin bedacht, diejenige nah-
men Stammen und geschlechter in höhere ehren und würde zusezen,
deren Vorelteren und Sie von uralten Herrlichen und Rittermäßigen
Ständen herkommen, ja die zugleich in Unseren und des heyligen
Reichs, wie nicht weniger in anderen obliegenden wichtigen sachen und
Geschäften, getrew und gehorsamb sich erzeigen folglich Unß und
dem heyligen Reich, auch Unseren Erbkönigreichen und Erzhaus
Österreich angenehme Dienste erwiesen, und durch ihre stattliche tha-
ten sich noch hervorthuen und vor der Weldt bekant machen.

Wan W i r dan verspühret und es selbst umbständlich wissen, was
Unß Unser würcklicher geheimber Raht und Cammerer in dem Her-
zogthumb Schlesien erster und vollmächtiger Lands Hauptmann, Ob-
rister Erb Hoffmeister und Hoffrichter Unserer beiden Fürstenthumber
Schweidnitz und Jauer, auch Unser und des Reichs lieber getrewer
Hanns Anton Schaffgotsche genant, des heyligen Römischen Reichs
Semper Frey, von und auff Kynast, Freyherr zu Trachenberg, Erbherr
der Herrschaften Kynast, Greiffenstein, Gierschdorff und Bober-Röhrs-
dorff allbereits vorhin sowohl, als gewesener erster Ober-Amts-Raht im
Herzogthumb Schlesien, als auch bey der von U N S ihm anvertrauten
Lands-Hauptmannschafft und in anderen ihm auffgetragenen wichtigen
Verrichtungen auch würcklich obhabenden Commissionen

bis daher Unß vor ersprießliche Dienste zu seinem selbsteigenem ruhm dergestalt geleistet und noch bezeigt, daß W i r darob ein sonderbares allergnädigstes Wohlgefallen tragen, W i r auch über dem aus denen jahr Bücheren und sonst wahrhafften Zeugnussen und Kundschafften die sichere nachricht eingenommen, daß das von vielen Saeculis bekannte Freyherrliche Geschlecht derer S c h o f e , anjezo S c h a f f g o t s c h genant, insbesondere seither denen Zeiten des Herzogs B u l c o in Schlesien, vor allen anderen sich hervorgethan, indeme Sie die Schaffgotsche vornehmlich von der aus dem Haus Kynast stammenden linie weyland Unseren Hochgeehrtesten Vorfahren, Römischen Kayseren und Königen, und Unserem Erzhaus Österreich sowohl zu Kriegs als Fridens Zeiten in ansehentlichen Ämbtern, Functionen, Geschafften und begebenheiten, mit darstreckung guht und bluts, trewgehorsambst und willig sich erwiesen, wie solches von Unsere hochlöblichen Anherrn und Vorfahren am Reich Kayzers F E R D I N A N D I S E C U N D I Mayt: in einem dero damahligem Cammerer und Obristen, Hans Ulrich S c h a f f g o t s c h e de dato Prag den vierten Dezembris des Sechzehen Hundert und Sieben und Zwanzigsten jahrs unter dero angehengter goldenen Bull ertheilten Diplomate mit mehrerm angeführet und desshalb höchstgedachte ihre Mayt: bewogen worden, ihm und seinen Descendenten, Männ- und Weiblichen geschlechts, nebst bewilligung des Ehrenwortts S E M P E R F R E Y und des tituls Hochwohlgebohren, alle und jede gnaden, Freyheiten, Privilegien, Vorthelle, Recht und gerechtigkeiten, derer sich Unsere Fürsten in dem Herzogthumb Schlesien gebrauchen, und hinfüro gebrauchen werden, umb selbiger sich geruhiglich

zu erfreuen und solche zu geniessen, verliehen, mithin diese Familie aus zeitigem Raht und rechtem wissen derselben theilhaftig und fähig erklärt. Hiernegst Unß erinnerlich ist, was massen bey Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatters, Kayzers L E O P O L D I Mayt; der letztverstorbene C h r i s t o p h L e o p o l d S C H A F F G O T S C H E genant, wegen seiner trew, vernunfft, geschicklichkeit, erfahrung und eifer sich dergestalt beliebt gemacht, daß Sie ihme nicht nur ansehentliche Ehrenämbter, als da seynd die Schweidnitz- und jaurische Landts Hauptmannschaft, die Schlesische Cammer Praesidenten Stelle, das alldortige Ober-Ambts-Directorium, und die Inspektion über die drey Fürstenthumer Liegnitz, Brieg und Wohlau anvertrawet, sondern ihn auch zu dero Cammerern und herhach würcklichen geheimben Raht auff- und angenommen, und in verschiedenen rühmlichst von ihm vollzogenen Verschickungen und sowohl vermählungs, als Allianz - negotia betreffenden Gesandtschafften ihn nuzlich gebrauchet, und in betrachtung aller obberührten Umbständen und gegen ihn C h r i s t o p h L e o p o l d S C H A F F G O T S C H E genant hegender Zuneigung, kurz vor ihrem Lebensende, ihm den R E I C H S G R A F F E N S T A N D bewilliget.

So haben W i r jetzt angedeutter Ursachen halber, und in ansehung solches fürtrefflichen uralten Geschlechts, welches mit Königlichen, Chur- Fürst- undt Reichs Gräfflichen Häuseren in dem heyiligen Römischen Reich, im Königreich Pohlen und Herzogthumb Schlesien mit Bluts- Freund- und Verwandtschaftt verknüpfet ist, und sich allemahl distinguirt hat, aus wohlbedachtem muht, rechtem Wissen und aus selbst eigener bewegnus dem H a n n s A n t o n

SCHAFFGOTSCHÉ genant, welchen Wir wegen der ihm zu grossem lob gereichenden proben, seiner gegen Unß erwiesenen devotion mit besonderen holden und gnaden jederzeit wohlgewogen gewesen und noch seyn, sambt allen seinen Ehelichen Leibs Erben und dererselben Erbens Erben, Manns- und Weibs Personen, so bereits gebohren oder künfftighin in rechter Ehe von ihm erzeugt werden mögten, den Stand, ehre und nahmen Unserer und des heyligen Römischen Reichs Graffen und Gräffinnen bestätigt und damit die schon eine geraume Zeit von Unseren Vorfahren diesem Geschlecht schrift- und mündlich, auch von Unß selbst zugestandene Gräffliche Würde durch diesen Unseren gegenwertigen Brieff förmlich erneuert und ersetzt:

Erklären demnach vorbesagten, mütterlicherseits aus Königlich Piastaeischem Geblüte entsprossenen H a n n s A n t o n SCHAFFGOTSCHÉ genant, alle seine Eheliche Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, Manns und Frawen Personen absteigender linie

vor Unsere und des heyligen Römischen Reichs Graffen und Gräffinnen, dergestalt und also, daß Sie darvor zu achten, als ob Sie Väter- und Mütterlicher Seiten Vier Reichs Gräffliche Ahnen hetten; Vergleichen und stellen Sie zu der Reichs Graffen und Gräffinnen Schaar, Gemein- und Gesellschaft, confirmiren und geben ihnen sambt und sonders den titul undt nahmen der Reichsgraffen und Gräffinnen von SCHAFFGOTSCHÉ und bezeugen es hierdurch, daß Sie fueg undt Recht haben, sich also zu nennen und zu schreiben.

Mainen, sezen und wollen auch, daß genanter H a n n s A n t o n Graf von S C H A F F G O T S C H E , seine Eheliche Leibs Erben und dererselben Erbens Erben, Männ- und leiblichen Geschlechts für und für zu ewigen Zeiten Unsere und des heyiligen Römischen Reichs Grafen und Gräffinnen seyn, sich also nennen und schreiben, auch wie von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vetters Mayt: und von Unß bishero geschehen, von jedermänniglich darvor geachtet, gehalten, geehret, genannt, geschrieben und erkant werden, und dazu alle und jegliche gnade, Freyheiten, ehren, würde, vorthteile, Vorzüge, Recht und gerechtigkeiten, Vorgang, Siz, altherkommen, Herrlichkeiten, Praerogativen, bey Reichs- und anderen versamblungen und Zusammenkünfften in dem Reich, Unseren Erb Königreichen und Landen, in Ritterspielen, beneficien auf hohen und niederen Bomb Stiften, Geist- und Weltlichen Lehen und Ämbter zu empfahren, innzuhaben und zu tragen, auch sonst durchgehende aller anderen Dingen geniessen, deren fähig sein, derselben in allen enden und ohrten nach ihren ehren, nothdurfften, willen und Wohlgefallen sich erfrewen und gebrauchen sollen und mögen, deren sich andere Unsere und des heyiligen Römischen Reichs Graffen und Gräffinnen von Rechts und gewonheit wegen erfrewen, geniessen, gebrauchen und bedienen, von all ermänniglichen ohngehindert.

Ueber Dieses, was vorgeschrieben stehet,thuen und geben W i r offterwehntem H a n n s A n t o n G r a f e n von SCHAFFGOTSCHE Unserm und des Reichs lieben getrewen, dessen von seinen Vorfahren ihm angeerbte devotion Unß sattsamb bekandt, noch diese gnade und Freyheit, daß wan er oder seine Eheliche Leibs

Erben, oder derenselben Erbens Erben im heyligen Römischen Reich durch den Segen G O T T E S über kurz oder lang entweder durch Kauff, heurathung oder Erbschafft, oder andere erlaubte Reichs Sazungsmässige weege, welches W i r ihme aus Römisch Kayserlicher macht Vollkommenheit wissentlich und wohlbedächtlich vergönnen, Graff- oder Herrschafften, wo die gelegen, an sich bringen wollten, daß Sie dieselben zu besizen fähig seyn, auch sich alsdan, wan Sie bey Unß oder Unseren Nachkommen die allerunderthänigste anzeige gethan, und Unsere und ihre bewilligung ausgewürcket, Graffen oder Herren, auch Gräffinnen und Frawen von-, zu-, und auff dieselben Graff- oder Herrschafften sich nennen, schreiben und nicht allein deroselben Titul, sondern auch deroselben Regalien, jura, Standt, Praerogativen und an- klebende Vorzüge führen und gebrauchen sollen und mögen.

Zu mehrerer Gezeugnus glauben und gedächtnus solcher Unser Kayserlicher Gnaden und bestättigung des Reichs Graffen S t a n d t s , vornemblich zu erinnerung der Heldenmässigen thaten die seine des H a n n s A n t o n Grafen von S C H A F F G O T S C H E Vorfahren in Kriegs expeditionen erwiesen, ingleichen wegen der von ihm besitzenden Herrschafften, haben W i r nicht allein das uralte Schaffgotschische Geschlechts Wappen ihme hiemit confirmirt, sondern W i r verbessern auch solches, weil die Fürstlich Liegniz- Brieg- und Wohlauische Familie erloschen, und sein des Graffen von S c h a f f g o t s c h e Großmutter, weiland

Joachim Friederichs, Herzogs zu Liegniz und Brieg, und dessen Gemahlin Annae Mariae vermählter Herzogin zu Ligniz und Brieg, geborner Fürstin zu Anhalt, und Gräffin zu Ascanien Eheleibliche Tochter gewesen, aus Kaiserlichen gnaden solcher gestalt, daß er, seine Eheleiche Descendenten und Nachkommen des Wappens, wie hernach beschrieben stehet, sich gebrauchen sollen,

nemblichen einen quartirten Schild, in dessen vorder obern und hindern unteren Meldungen, die gelb oder goldfarbig seynd, ein einfacher schwarzer auffrecht stehender ausgespreizter Adler, mit beeden Waffen die ende des Felds ergreiffet, mit rot ausschlagender Zunge, über sich schwingenden Flüglen, und über die Brust von ein bis zum andern Sachsen beeder Flüglen einen weissen unter sich gebogenen, und an beeden enden Creuzweis angemerkten streiff führet, die andere Zwey, als der lincke obere und rechte unter theil jeder mit sieben weis oder silberfarben, und sieben rot oder rubinfarbenen Schachtsteinen besezet seynd.

In der mitte des Schilds zeigt sich ein gleichfalls quartirter Herz Schild, als das uralte Schaffgotschische Geschlechtswappen, in dessen vordem obern und hintern untern Feldung vier rote oder rubinfarbene stressen, in weissen oder silber farbenen Feld, in denen anderen als der linck ober und rechten unter theil, ganz blau oder lasurfarb, in jedwederen derselben ein ganz gelber, oder goldfarbener Greiff, auf einem grünen Dreyhüblichten Berg stehend, zum Raub vorwärts gestelt, mit auffgeworffenem Flug unterschlagenem Schwanz, in seinen vorderen Klauen, ein weissen oder silberfarben eckichten Stein haltend, mit offenem Schnabel, rot ausschlagenden

Zungen, und eine goldene Cron auff dem Kopff habend, überdem wird solcher Herz Schild oben mit einem Herzoglichen Huet verwahret und bedeckt. Ob dem Schildt drey alte Frey offene blau und silberfarb angeloffene ziehrvergoldete Turniers Helme, mit anhangenden Kleindien, auff dem vordem oder rechten Helm wird der im Schild beschriebener schwarzer Adler in einem runden gelben Feld und darhinter ein ausgebreiteter Pfauenschweif mit seinen spielen in natürlicher färb vorgestellt, auf dem lincken und zwar mit einer alten Königlichen goldenen Cron gecrönten Helm der gleich färbige im Herz Schild beschriebene gecrönte Greiff einen weissen oder silberfarbenen eckichten Stein haltend: Ob dem Dritten oder mittleren Helm unter einem grünem Baum stehet ein gegen den linken Helm stehendes weis oder silberfarbenes Schafft einem goldenen Halsbandt und daran hangendem goldenen glöcklein, wie das Schaffgotschische Geschlecht es von altersher geführt. Welch zuerst besagter Schild und Helme rechterseits mit rot und weis, oder silber- und rubinfärbigen, lincker seits aber mit blau und gelb, oder gold- und laßurfarbenen Helmdecken geziehret seindt.

Alsdan solch gräffliches Wappen und Kleinod in mitte dies Unsers Kayserlichen libellweis geschriebenen Brieffs rechterseits auff dem neunten blatt mit seinen natürlichen farben eigentlich gemahlet und entworffen ist.

Ebenmässig haben Wir in gnädigste erwegung gezogen, daß weiland höchstgedacht Unsers Herrn Vatters Mayt: oberwehnten C h r i s t o p h L e o p o l d S C H A F F G O T S C H E genant, als dero

Getrewen und ältesten geheimben Raht in gnaden gegönnet und in ansehung der von dem Kayser F e r d i n a n d dem andern, dem H a n n s U l r i c h S C H A F F G O T S C H E und seiner Familie verliehenen Vorzüge, auch seiner eigenen stattlichen meriten und mit Zuesetzung seiner aus eigenen mittlen aufgewandten nahmhaffte Summen ausmachenden unkosten hochvemünfftig undt glücklich vollzogenen Verrichtungen, das Praedicat H O C H G E B O R N im jahr Sechzehen Hundert vier und Siebenzig bewilliget, und in der unter dem zwölfften Marty erwehten jahres ausgefertigten Kayserlichen resolution sothane praerogativ vor ihn und seine Descendenten auff das vollkommenste bekräftiget, und dieser zufolge den titul H O C H G E B O R N in denen bey Unserer Reichs Canzley befindlichen Rescripten und Documenten ihme ertheilen lassen.

W i r confirmiren demnach aus angeregten motiven und auff die Unß dieserwegen allerunderthänigst gethane gründliche vorstellungen mehrbesagtem H a n n s A n t o n Graffen von S C H A F F G O T S C H E , allen seinen Ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, männ- und Weiblichen Geschlechts, als welche blos allein von dem C h r i s t o p h L e o p o l d S C H A F F G O T S C H E abstammen, solches praedicat und Wappen, wobey W i r zugleich alle diejenige Fürstliche Praerogativen derer sich Unsere Fürsten in dem Herzogthumb Schlesien gebrauchen, und die in dem ob- angezogenen F e r d i n a d e ' ischem Gnaden Brieffe von Anno Sechzehen Hundert Sieben und Zwanzig ausgedrückt seynd, als ob Sie hier von wortt zu wortten einverleibet weren, widerhohlen:

Bekräftigen und confirmiren in der allerbesten, kräftigst- und beständigsten Form, maas und weise, als es immer seyn kann oder mag, und thunen das aus Römisch Kayserlicher macht Vollkommenheit wissentlich krafft dieses Brieffs, also daß nun hinfüro von Unß, Unseren Nachkommen am heyligen Römischen Reich, Kaysern und Königen dem H a n n s A n t o n Graffen von S C H A F F G O T S C H E , seinen Ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, männ- und Weiblichen Geschlechts, aus allen Unseren und Unserer Nachkommen am heyligen Römischen Reich, wie nicht weniger aus allen Unserer Erbkönigreichen, Erzherzoglichen Hauses und anderen Canzleyen, in Unseren, und ihren Reden, Schrifftten, Briefffen, Missiven, und anderen expeditionen, so von Unß und Unseren Nachkommen am Reich, oder sonsten, darin Sie benennt, ausgehen werden, der titul und Praedicat H O C H G E B O R N geschrieben und gegeben werden solle, inmassen W i r dan, damit solches geschehe, von Kayserlichen Ambts wegen, bey allen Unseren Canzleyen allbereits bestellt und befohlen haben.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Praelaten, Graffen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landtschaubleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vice-omben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Ambtleuten, Landrichteren, Schuldheisen, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs, auch Unserer Erbkönigreichen, Fürstenthumen und Landen Underthanen und getrewen, in was würden, stand, oder weesen die

seynd, ernst-und vestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß Sie mehrgedachten H a n n s A n t o n Graffen von S C H A F F G O T S C H E ; auch alle seine Eheliche Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, Manns undt Frawens Personen nun hinfüro ewiglich in allen versambungen Feldzügen, Ritterspielen, hohen und nideren, Geist- und Weltlichen Ämbtern, auch sonst in allen ohrten und enden vor Unsere und des heyiligen Römischen Reichs Graffen und Gräffinnen erkennen, ehedem halten und würdigen, ihnen auch für und für in ewige Zeit unter Unserm und Unserer Nachkommen titul und nahmen denen H O C H G E - B O R N E N des heyiligen Römischen Reichs Graffen und Gräffinnen, S E M P E R - F R E Y , Frey-Herren und Freulin zu Trachenberg geben, Sie also nennen und ihnen schreiben, auch über die in erwehntem Kayserlichem F e r d i n a d a e ' ischem gnaden Brieffe von Anno sechzehnen Hundert und Sieben und Zwanzig erzehlte Fürstliche Praeeminenzien, deren sich Unsere Fürsten in Schlesien gebrauchen, dieselbe ihnen wohlbedächtlich bewilliget, und von Unß hiemit confirmirt werden, geben, sonst aller und jeder gnaden, Freyheiten, Ehren, würden, vottheile, Recht und gerechtigkeiten, nicht weniger des vorbeschriebenen Wappens und Kleinods, wie andere in dem heyiligen Römischen Reich, auch Unseren Erb-königreichen, Fürstenthumben und Landen befindliche Reichs-Graffen und Gräffinnen geruhig undt ohne hinderus genissen lassen, und Sie daran nicht hinderen, sondern bey deme allen, was W i r ihnen aus Kayserlicher macht und -Vollkommenheit erlaubt und gestattet, auch in diesem Brieff mit ausdrücklichen Worten beschrieben stehet, von des heyiligen

Römischen Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen wegen Sie vestiglich handhaben, schützen, schirmen und gänzlich dabey verbleiben lassen, und darwieder nicht thuen, noch das jemand andern zu thuen gestatten wollen, in keine weis noch weeg, als lieb einem jeden seye Unsere schwere ungnad und straffe, und zwar ein poen von Zwey Hundert Marek lötigen golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thete, Unß halb in Unßer und des Reichs Cammer und den andern halben theil dem beleidigten unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle: Doch Unß und Unseren Nachkommen und sonst männiglich an ihrem Recht und gerechtigkeiten unverfänglich.

Zu wahrer Urkundt haben W i r an diesen Brieff Unser Kayserliche goldene Bull anhängen lassen, der geben ist in Unser Statt W I E N den funffzehenden tag Monats Aprilis nach Christi Unsers lieben herrn und Seeligmachers gnadenreicher gebührt im Siebenzehen Hundert und achten, Unserer Reichendes Römischen im Neunzehenden, des Hungarischen im ein und Zwanzigsten und des Böhmeimbischen im dritten Jahre.

J o s e p h

Frid. Carl Graff
von Schönborn

Angehängt in silberner
Kapsel das große goldene Siegel
des Kaisers)

Ad mandatum Sac; Caes:
Majestatis proprium
E.F.V. Glandorff

Wir haben aus den Ausführungen des vorhergehenden Abschnitte ersehen, wie der junge Graf Hans Anton Schaffgotsch die treibende Kraft wurde für die Bestrebungen Christoph Leopolds, die Anerkennung der alten Vorrechte des Geschlechts zu erlangen.

Unter Hinweis auf die durch die goldene Bulle Kaiser Ferdinands II. von 1627 seiner Familie verliehenen *Jura Ducalia* nebst dem Stande der Semperfreien des hl. Reiches, sowie der fürstlichen Rechte im Herzogtum Schlesien und anderer Prärogative, und das im Jahre 1674 erhaltene Prädikat „*Illustris*“, und nachdem auch in den Königl. Erblanden der Grafenstand durch die Böhm. Hof-Kanzlei für ihn bereits publiziert sei, richtet Graf Christ. Leopold an den Kaiser die Bitte:

ihn und seine Descendenten auch in den Stand der Reichsgrafen mit dem bereits verliehenen Prädikat *Illustris* und Hochgeboren zu versetzen und zu verleihen, daß er sich samt allen seinen ehelichen Descendenten des heiligen Römischen Reichs Graf und Semper-Frey nebst und mit den erwähnten Begnadigungen von 1627 in allen Vorfällen schreiben und nennen, auch die Praerogativen und Würden sowohl im heiligen Römischen Reiche, als auch in den Erblanden und aller Orten gebrauchen könne.⁵⁰⁵

Ein Bescheid auf dieses aus dem Jahre 1701 bzw. 1702 stammende Gesuch ist im gräflichen Archive nicht vorhanden. Aus dem Reichsgrafen-Diplom von 1708 ergibt sich aber, daß Kaiser Leopold dem Grafen Christ. Leop. Schaffgotsch kurz vor seinem Tode den Reichsgrafenstand

⁵⁰⁵ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 27/30 u. 56/57.

verliehen hatte. Die Expedition desselben ist aber nicht erfolgt.⁵⁰⁶

Die Gründe für die Nichteinlösung dieses Diploms sind bereits am Schlusse des Abschnitts IV erörtert worden. Entgegen der Angabe in der Intimation an Chur-Brandenburg vom 12. August 1708 muß ein Diplom für den Grafen Christ. Leop. ausgefertigt sein.⁵⁰⁷ Der später zu erwähnende Schriftwechsel zwischen der Reichskanzlei und der Böhmischem Hof-Kanzlei läßt nämlich erkennen, daß die Reichskanzlei schon jahrelang an die Erlegung der Kanzlei-Jura und die Erhebung des Diploms erinnert hatte, das der Kurfürst von Mainz wegen der Taxgelder schon vor Jahren das gehörige verfügt habe und ein längerer Verzug nur Unrichtigkeiten verursache.⁵⁰⁸ Diese Mahnungen der Reichskanzlei mögen dann den Grafen Hans Anton bewogen haben, die Angelegenheit wieder aufzunehmen.

Im Oktober 1707 bittet er den Kaiser „um die Bestätigung des seinem Vater verliehenen Reichsgrafenstandes nebst allen seinen Vorfahren verliehenen Prärogativen und Vorzügen, insbesondere Prädikats „Illustri“ oder „Hochgeboren“ und um die Ausfertigung eines Diploms hierüber“. Er hebt bezüglich des Prädikats Illustri besonders hervor, daß es seinem Vater nicht etwa so schlechterdings in Honorem characteris, sondern zuerst in Compensationem so vieler Unkosten, Mühe und Sorgfalt, dann auch remunerationis loco, und deswegen sub clausula extensiva ad hæredes bewilligt sei.⁵⁰⁹

⁵⁰⁶ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 28. Intimation des Reichsgrafenstandes an Kur-Brandenburg v. 12. Aug. 1708.

⁵⁰⁷ Ebda Urk. Fach 40 Nr. 28 Bl. 71-76, Anmerkungen der Reichskanzlei zum Diplom v. 15. April 1708 Ziffer 4

⁵⁰⁸ Wie zu Anmerkung 2

⁵⁰⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 55

Diesem Schreiben wurde am 19. Oktober 1707 nach Breslau geschickt. Bezüglich der erwähnten Unkosten ist zu bemerken, daß Graf Christ. Leop. bei den Ambassaden (Gesandschaften) aus eigenen Mitteln 500.000 Gulden aufgewendet, auch Hans Anton dem Kaiser schon Darlehen gegeben hatte.

Auf dieses Gesuch ergeht folgende Resolution des Reichs Vice-Kanzlers:

Wien, den 2. November 1707.

Ihro Kayserl. May^{tt} haben vor dieses vornehme Geschlecht des Reichs Grafen Standes halber, kein Bedenken. Sie verlangen aber des Praedicati, Hochgebohren wegen, mehrere Erläuterung und Guttachten, gestallten künfftige Praejudicia darunter zu besorgen seyn.

F.C.G. v. Schönborn⁵¹⁰

Unterm 14. November 1707, d. Wohlau, erteilt Graf Hans Anton seinem Vertreter von Korkwitz den Auftrag, in seinem Namen bei dem Reichs-Vize-Kanzler vorstellig zu werden, um Schwierigkeiten bei der Bestätigung des Prädikats Hochgeboren zu beseitigen. Dem Kanzler ist vorzustellen, daß Bittsteller doch nichts Neues verlange, sondern nur um die Bestätigung der bereits seinen Vor-Eltern verliehenen Prädikate ansuche, wie dies auch die in der Reichskanzlei vorhandenen Original Konzepte bewiesen.⁵¹¹

In einem Schreiben vom 12. Januar 1708 an Herrn v. Korkwitz

⁵¹⁰ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 B1. 81.

⁵¹¹ Ebda B1. 82.

spricht Graf Hans Anton seine Verwunderung aus über die Verzögerung seines Gesuches, was ihn umso mehr Wunder nimmt, als ihm Hoffnung auf guten Fortgang der Sache gemacht worden ist. Er hofft auf die Gnade des Herrn Seichs Vize-Kanzlers und auch darauf, daß der geheime Sekretär Herr von Consbruch ihm nicht zuwider sein werde. Den genannten Herren ist mündlich vorzustellen:

- 1.) Daß die Worte der allergnädigsten Kaiserlichen in dem Archiv liegenden Resolution ganz deutlich von denen Descendenten Reden.
- 2.) Daß die Kaiserl. Rescripta diese Praerogativen bestätigen
- 3.) Daß ich dermahlen nur eine Confirmation bei Ihrer Kaiserl. Majestät, nicht aber etwas neues suche.
- 4.) ..Daß, soviel mir bewußt, dieser Kaiserl. Gnade ich mich durch nichts verlustig gemacht, ja daß vielmehr beiderseits regierende Kayserl. Majestäten sowohl durchgehends als auch in diesem Geschäfte Ihrer besonderen Gnade mich noch neulich allermildest versichern lassen.
- 5.) Daß meine Familie ohne Ruhm zu melden, vorhin schon durch die bekannte Auream Bulla, Ferdinandi II. glorwürdigsten Anderkens distinguiret. Daß
- 6.) Jetzt besagte Aurea Bulla, so meinem Geschlecht Praerogativas Principum in Silesia beileget, das Fundament des Tituls Illustris ist, und also derselbe nicht ex mera gratia Catsarea meinem seel. Vater und seinen Descendenten conferiret worden. Wie denn auch

- 7.) verschiedene Familien gewisse Vorzüge vor anderen, die mit Ihnen sonst von gleichem Rang, besitzen, ohne daß solche darüber mit Grund sich zu beklagen haben, und würde eine unverdiente Strafe vor mich sein, wan dieses argument man wieder meine ganz klare Befugniß anführen, und aus der Poßeßion dieses Juris quesiti mich setzen wollte.⁵¹²

In seinem Schreiben an v .Korkwitz vom 12. Januar 1708 macht sich schon die Ungeduld über die Hinausziehung der Erledigung geltend. Der Graf spricht daher in einem neuen Gesuche an den Kaiser die gleiche Bitte aus wie in dem Gesuche vom Oktober 1707.⁵¹³

Nunmehr haben seine Bemühungen den erhofften Erfolg, da inzwischen wohl auch die Reichs-Kanzlei mit ihren Feststellungen zu Ende gekommen war, denn es ergeht folgende Resolution des Reichs Vize-Kanzlers:

Wann in denen Archiven, wie angezogen, sich die Sach befindet;
So haben Ihro Kayserl. Maytt. in Ansehung der vortrefflichen Verdienste des Graf Schaffgotschischen Hauses und des Supplicirenden Herrn Grafens stattl. Gaben, in die Confirmation aus besonderen Gnaden gewilliget.

Wien den 15. April 1708.⁵¹⁴

Unterm 20. April 1708 berichtet nun von Korkwitz über den Ausgang und gibt eine Darstellung des ganzen Verlaufes der Verhandlungen. Der Inhalt seines Briefes ist kurz folgender:

⁵¹² Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 38 Nr. 13 Bl. 82/84.

⁵¹³ Ebda Bl. 85/86.

⁵¹⁴ Ebda Bl. 89.

Von Korkwitz erwähnt den bei seiner letzten Abschiedung erhaltenen Auftrag, bei der Reichs Kanzlei die Erhöhung in den Reichsgrafenstand nebst dem Prädikat Illustris oder Hochgeboren, so der verstorbene Kaiser dem Grafen Christoph Leopold verliehen, auszuwirken. Er habe hierauf wiederholt berichtet, daß dieses „negotium“ nicht nur angefangen sei, sondern mit aller „application“ fortgesetzt werde, zum Schluß aber noch nicht gelangen konnte, weil die Verleihung des Reichsgrafenstandes zwar für etwas leichtes, hingegen die Bewilligung des vorerwähnten Praerogative als desto schwerer, der zu besorgenden präjudicionem halber, angesehen wurde.

Den dann eingegangenen Befehl des Grafen, von dieser Sache gar abzusehen und das Werk auf gelegener Zeit hinauszuschieben, habe er nicht befolgt. Aus treuer devotion und Begierde, Sr. Exeellenz gute Dienste zu leisten, habe er unter der Hand, durch Beihilfe vertrauter Freunde, sich weiter bemühet, mit guter Manier und ohne den Grafen zu exponiren, den vorgesetzten Zweck zu erreichen. Es habe ihm seit einem halben Jahre die Conjunetur, vielerlei Ursachen halber, am günstigsten zu sein geschienen, indem er von anderen Umständen zu schweigen, bei dem Reichs Vize-Kanzler eine sonderbare Zuneigung für ihn (den Grafen) bemerkt habe.⁵¹⁵ Denn obwohl er auf die Vorrechte der unmittelbaren, im Reiche angesessenen Häuser sehr

⁵¹⁵ Hierzu sei bemerkt, daß der Reichs Vize-Kanzler in gleichem Alter mit Graf Hans Anton war, während der jüngere Bruder, Graf Rudolf Schönborn vermählt war mit der verwittweten Reichsgräfin von Deernbach, geb. Gräfin Hatzfeldt, um deren Gunst Graf Hans Anton sich Ende der 1690er Jahre mit Aussicht auf Erfolg bemühte -s. die ehem. Warmbr. Schl. Akten Fach 168 Nr. 101 a und B1 dieser Ausführungen Abschnitt IX.

jalous, so habe er es doch hierin nicht merken lassen, sondern jederzeit ihm (v.K.) sonderbare propension gegen den Herrn Grafen bezeigt, so daß auch seine guten Freunde ihn aufgemuntert hätten, das negotium nicht abzubrechen, sondern es lieber nach und nach fort zusetzen.

Hierauf gedieh die Angelegenheit dahin, daß der Herr Graf von Schönborn bald zu einem glücklichen Ausgang Hoffnung gab, bald wie» der einwandte, es wäre nur allzuschädliche consequenz zu befürchten, weil alte Reichsgräfliche Geschlechter auf dieses präjudicium sich berufen und mit Anführung von allerhand Prärogativen ein gleiches verlangen würden.

Einige Subalternen bei der Reichs-Kanzlei wollten anfänglich gar behaupten, der seel. Kaiser hätte dem Grafen Christoph Leopold das Prädikat Hochgeboren nur in Ansehung der damaligen Polnischen Ambassade, zu mehrerem Ansehen und Ehren als etwas personelles bewilliget, und wäre das Wort „Deszendenten“ ohne vorgängige genugsame Untersuchung eingeschlichen, weshalb man denn sich also fort „ravisirt“, und weder ein Diploma darüber erteilet, noch auch hernach, das Graf Christoph Leopold darum angehalten und das Werk ferners so man mit vieler Mühe Anno 1700 poussiret, etwas förmliches ausgefertigt worden.⁵¹⁶ Den gewesenen Reichs Vize-Kanzler, den Herrn Grafen von Kaunitz, hätte man dieserwegen angegangen, ihn aber nicht dahin vermögen können, daß er die Sache ausgefertigt. Wie

⁵¹⁶ siehe a. Blatt dieser Ausführungen, Abschnitt IV.

denn auch anderen die dergleichen sollicitiret ,man nicht gefüget. So hätte man zum Exempel dem Herrn Rheingrafen, ungeachtet Se. Durchlaucht der Fürst von Salm sich nachdrücklich interessiret und vorgestellet, wie seine Familie noch als Grafen, nach Inhalt des darüber erteilten förmlichen Diplomatis, den Titel Hochgeboren bekommen habe, solches abgeschlagen und zu Einführung eines dergleichen präjudicii, dem die ältesten Kaiserl. Minister sich widersetzen, nicht resolviren wollen.

Endlich sei es ihm (v. Korkwitz), da er mit seinen Remunstrationen unter der Hand immer fort gefahren, nun dennoch insoweit gelungen, als der Reichs Vice-Kanzler die Kaiserliche Resolution vom 2. November des abgewichenen 1707ten Jahres erteile:

„Ihro Kaiserl. Majestät hätten des Reichs-Grafen-Standes halber vor das vornehme Schaffgotschische Geschlechte kein Bedenken, Sie verlangeten aber wegen des Prädikats Hochgebohren mehrere Erläuterung und Gutachten, gestalt künftige präjudicia darunter zu besorgen wären“.

Er entschuldigt sich ferner, daß er über den Gang der Sache nicht berichtet habe. Dies sei unterblieben, um Se. Excellenz nicht unnötig mit Scrupeln zu behelligen, und um das Werk nach und nach zu heben und zum Vergnügen des Grafen, ohne zu großes empreßement auszuführen. Zu diesem Zwecke sei er an Herrn von Consbruch, auf den es bei Abfassung des übersandten Gutachtens hauptsächlich angekommen sei, herangegangen und habe durch viele repräsentationis die gemachten difficultäten endlich beiseite geräumt und mit Zuziehung einiger guter Freunde von der Kanzlei einen favorablen Bericht

ausgewirket.

Trotzdem habe der Reichs Vize-Kanzler Graf Schönborn noch bei sich Bedenken gehabt. Er hätte es lieber gesehen, man hätte diese Sache fallen lassen. Da sie aber soweit gediehen, habe er (v. Korkwitz) nicht nachlassen können, sondern sich weiter bemüht, das Werk zu Ende zu führen. Dies sein nun geschehen und füge er die vom Herrn Reichs Vice-Kanzler auf das Gutachten geschriebene Kaiserliche Resolution bei -s.Bl.-

von Korkwitz hofft, diese Resolution werde dem Grafen um so mehr zum Vergnügen gereichen, dasselbige mit gar guter Manier ausgewirket worden ist und er -Graf Hans Anton- so zu sagen Niemand, als dem Herrn Grafen von Schönborn, dem Herrn von Consbruch und etlichen anderen guten Freunden verbindlich sei. Der Graf komme dadurch in die völlige Possession und Jura „zu desto mehrer Überzeugung der Löbl. Böhmischen Cantzley cum causae cognitione, derer Praerogativen, die der seel. Herr Vater gehabt und bleibe nun das Prädikat „Hochgeboren“ ein beständiges Kleinod der vornehmen Familie“.

Herr von Korkwitz gratulirt dem Grafen zu dem Erfolge und spricht seine große Freude darüber aus, daß es ihm geglückt sei, dasjenige auszuwirken, was vorher nicht hat zum Effect gebracht werden können. Er ersucht die Kanzlei Jura, die zusammen 2500 Fl betragen, in aller Stille zu übermitteln, da die Tax Gelder erlassen seien. Damit aber die Familie des Grafen vor den anderen Gräfl. Schaffgotsch'schen auch weiter distinguirt sein möge, so wird er

mit nächster Post das Projekt eines neuen Wappens übersenden, welches zu dem Prädikate „Hochgeboren“ sich schicket. Seines Erachtens wird solches vielerlei Ursachen halber gar diensam sein. Er hofft auf Billigung seines Vorschlag es und bittet die Entschließung zu beschleunigen, damit nach erfolgter Intimation an die Böhmisches Hof-Kanzlei, die expedition mit dem Prädikat zugleich gestattet werde. Ferner empfiehlt er, dem immerwährenden Dolkumente die goldene Bulle anhängen zu lassen, wofür die Kosten 46 Ducaten betragen.⁵¹⁷

Der in diesem Briefe erwähnte günstige Bericht der Reichs Kanzlei tautet wörtlich:

P r o M e m o r i a .

„Es ist das Alterthum des Schaffgotschischen Geschlechtes, desselben rühmliche Thaten und bedienungen, auch dessen Verheuratungen mit Fürstlich-Reichs-Gräflich und andern ansehnlichen Häusern von verschiedenen Saeculis und insbesondere von den Zeiten des Hertzogs Bulconis so bekannt, daß es überflüssig sein würde, davon viele Beweißthümer und Umstände aus alten Uhrkunden und denen Geschichtsbüchern herzuholen. Man beziehet dieserwegen sich vornehmlich auf das von dem glorwürdigsten Kaiser Ferdinando, dem II^{ten} Hans Ulrich Schaffgotschen Freyherrn von Trachenberg über das Praedicat des Heyl. Rom. Reichs Semper Frey und wegen des Tituls Hochwohlgebohren unterm dato Prag den 4. Dezember 1627 allermildest ertheilte Diploma, worin ein und anderes mit, mehreren berührt ist, gestalten höchstgedachte Ihre Kayserl. Majestät nach reifer der Sachen Überlegung dadurch bewogen

⁵¹⁷ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 99, 100, 91 u. 90.

worden der Schaffgotschischen Familie diesen gewiß mercklichen Vorzug zu verleihen, insem Sie selbige, wie die Worte des besagten Diplomatis lauten, aller anderen Sachen deren sich die Fürsten im Hertzogthum Schlesien gebrauchen und hinführo noch gebrauchen werden, theil haftig und empfänglich erkläht, und zugelassen, daß Sie sich aller und jeder Gnaden Freiheiten Privilegien, Vorthelle, Recht und Gerechtigkeiten, deren sich unsere Fürsten im Hertzogthum Schlesien gebrauchen und hinführo gebrauchen werden, geruhiglich freuen genießen und gebrauchen sollen, Dieses sowohl als sonst verschiedene triftige Ursachen haben des in Gott ruhenden Kayser Leopoldi Majestät veranlasset, den letzt verstorbenen Christoph Leopold Schaffgotsche der wegen seiner treu, guten Vernunft, Geschicklichkeit, und Eyfer vor Ihrer Kaiserlichen Majestät Dienst, sich durchgehende beliebt gemacht, nicht nur mit ansehnlichen Ehren Ämbtern zu begnadigen indem Sie zu Ihrem würclichen Geheimen Rath und Cämmerern Ihn auf und angenommen, auch sonst wichtige Functionen, alß da seynd die Schweidnitz und Jaue-rische Landeshauptmannschaft, das Schlesische Ober Amts Directorium auf eine gewisse Zeit, und dann die Schlesische Cammer Praesidenten Stelle, nebst der Administration der äreyen Fürstenthümer Brieg, Liegnitz und Wohlau, bis an sein Lebens Ende Ihm anvertrauet, sondern auch in verschiedenen rühmlich vollzogenen Ambaßaden in Pohlen und anderer Commisjonen, wobey Er aus eignen Mitteln mehr alß 500.000 Fl zugesetzt, Sich seiner nützlich bedienet.

Allerhöchst gedacht Ihre Kayserl. Majestät haben in Erwägung dessen umso viel weniger bedenken getragen, dero so treuen Diener auch ein namhaftes Vorrecht zu gönnen, und dannenhero Ihm diejenige Praerogativen angedeihen zu lassen, die in obberührten Ferdinandischen Gnaden Briefe schon tacite begriffen, allermåßen Sie ihm und allen seinen Descendenten das Praedicat Illustris oder Hochgebohren, Vermöge eines förmlichen Deerets d.d. Wien den 12. Martii 1674 in Kayserl. Gnaden verliehen, aus desselben Inhalt erscheinet gantz klahr, daß das Praedicat Hochgeboren keineswegs allein auf der Persohn des seel. Grafen, als eines Botschafters zu restringiren, dan es ist mit deutlichen Worten ausgedrucket Titulum Illustris absolute, quo ipsi etiam Imperii Principes atque Marchiones Compellantur, loco Tituli Illustris ed Magnifici, quo Imperii Comites ipsequ. Semper Frey Schaffgotsch hactenus è Cancellaria Imperiali commpellari Consuevit impertiendum, ita ut deinceps in omnibus Expeditionibus, tum ipse, tum haeredes ed Descendentes ejus legitimi in infinitum hoc honoratori ac absolutum Illustrium Titulo nominari, appellari, et tam Scripto quam vivâ Voce seu nuncipatione verballi Cohonestari debeant. Und Obwohlen hierüber kein ordentliches Diploma ausgefertigt worden, so legen doch dergleichen Decreta die Kayserl. Willes Meinung auf welche es dißfalls lediglich, und nicht auf andere Formalitäten ankommt, zur genüge an den Tag, und aus der mit gutem Vorbedacht eingerückten Clausul daß Er seine Erben und Nachkommen welches wohl zu merken in infinitum mit diesem Titul beehret

werden sollen, erhellet, daß sothane Begnadigung seinen jetzt lebenden Sohne und alleinigen Männlichen Erben, dem Gott endlich so viel verliehen, daß er mit Ehren denselben führen kann, nicht zu versagen sey Der etwa dagegen zu machende Einwurff, ob währe es dem Herkommen und der Observanz nicht gemäß, dergleichen praedicata, Illustris und Hochgebohren, einem Grafen zu ertheilen, wird dadurch völlig gehoben, wan man nun erweget, daß der Wille und die Disposition Ihrer Kayserl. Majestät vor ein Gesetze, welches die Observanz weit überwieget, zu halten und in Dingen, die von Ihrer allerhöchsten Authorität allein herfließen und worüber Sie niemand Red und Antwort geben dörrfen, billig zu beobachten, ohne daß andere eine Folge daraus zu machen haben. Daß aber Ihre Kayserl. Majestät mit zeitigem Rath und gutem Wissen und Willen zu dieser Begnadigung sich entschlossen, daran ist umso viel weniger zu zweifeln, weil der Graf Schaffgotsch zum öftern die Gnade gehabt, zu Ihrer Kayserl. Majestät Füßen sich einzufinden, und auf seine Ihro gethane mündliche Vorstellungen und geziemende allerunterthänigste Bitte es ausgewürket, mithin ist oberwähntes Decret, wiewohl vor dasselbe außerdem praesumption der Gültigkeit streitet, auf keiherley Weise vor eine unter der Hand erschlichene Verordnung zu achten, zumahlen da hernach von Seiner Kayserl. Majestät in dero allergnädigsten Befehl-Schreiben aus der Löbl. Reichs Cantzley, Ihm Grafen von Schaffgotsch, dieses praedicat beygeleget, Ihm solchergestalt geschrieben und Er mit dem Titul „Hochgebohren“ benennt worden

Ihre Kayserl. Majestät werden dannenhero bey solchen Um«
ständen hoffentlich um so viel geneigter sein, nebst Verleihung des
Reichs Grafenstandes, dem jetzo lebenden Grafen von Schaffgot-
sch auch oberwehnte von dero glorwürdigsten Vorfahrn Kayser
Ferdinando dem II. und Leopoldo allermildest bewilligte Praero-
gativen, und Titul zu bestättigen und dadurch diejenige Dienste,
welche ermeldter Graf von Schaffgotsche, vermöge gar ansehnli-
cher Darlehne bezeigt, und jetzo alß Schweidnitz und Jauerischer
Landeshaubtmann in treuester Devotion nach allen Kräften zu leis-
ten sich bemühet, auch noch ferner zu erweisen sich bestreben
wird, in Kayserlichen Gnaden zu belohnen.⁵¹⁸

Nunmehr erfüllen sich die Wünsche des Grafen Hans Anton, indem un-
term 15. April 1708 die schon vorerwähnte Entscheidung des Kaisers
fiel.

In dem Dankschreiben des Grafen an Herrn von Korkwitz vom
26. April 1708 erfolgt die Übersendung der Taxgelder und der 46 Du-
katen in Gold für die Aurea Bulla an das Diplom, und dann heißt es
wörtlich:

„..... und ersuche ihn nur dahin zu vindistiren, daß von der Reichs
Kanzlei ein Behörige intimation an die Böhmische Hof Kanzlei erfolge,
und von solcher Mir das Prädikat gegeben werden müsse, weilen mir
hier zu Landen am meisten daran gelegen, ich aber in Sorge stehe, daß
es mir sonst wie meinem Vater Seel. mit der Aurea

⁵¹⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 93-97.

Bulla gehen möge, deren man ihn auch nicht hat genoßbar machen wollen pp.“ Ein eigenhändiger Nachsatz lautet: „Allerliebster Herr von Korkwitz lasse Er sich diese Sache noch ferners angelegen sein womit Es bei der Böhmischen Kanzlei gleichfalls zu stände komme. Ich werde demselben darvor lebenslang verbunden sein“.⁵¹⁹

Am 28. April macht von Korkwitz Vorschläge wegen des neuen Wappens, durch Verbindung des Fürstlich Liegnitz-Briegischen Wappens mit dem bisherigen Schaffgotsch'schen Wappen mit dem Bemerkten, da Schwierigkeiten hieraus kaum entstehen dürften, da nach dem Ableben der Piastenherzoge der Graf Schaffgotseh mit Recht Ansprüche auf deren Wappen erheben könne.⁵²⁰

Die Feststellung des Textes zu dem auszufertigenden Diplom und die Zusammensetzung des neu zu verleihenden Wappens ist unter Mitwirkung des Herrn von Korkwitz sowie des Grafen Hans Anton erfolgt. Letzterer hatte ja ein ganz erhebliches Interesse daran, den Text des Diploms seinen Wünschen entsprechend und dem Ansehen und Glänze des Geschlechts dienend zu gestalten. Der Wortlaut des Diploms läßt erkennen, inwieweit dies gelungen ist. Auffallen muß beim aufmerksamen Lesen aber, daß die Fürstenqualität des Grafen und seiner Vorfahren nicht in dem Maße betont ist, wie es der wirklichen Sachlage entsprechend hätte geschehen können. Wie der ganze Schriftwechsel erkennen läßt, hat der Graf seine berechtigten Wünsche und Ansprüche in dieser Hinsicht stark beschränkt, um bei den maßgebenden Personen nur keinen Anstoß zu erregen.

⁵¹⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 108/109.

⁵²⁰ Ebda Bl. 101

Auch hinsichtlich des neuen Wappens ergaben sich, entgegen der von Korkwitz'schen Annahme Schwierigkeiten, denn in seinem Briefe vom 12. Mai 1708 teilt Letzterer mit, daß man Anstand genommen habe, ein solches nur Fürsten gebührendes Wappen so schlechterdings zu bewilligen. Er habe jedoch mit dem Hinweise auf die schon 1627 der Familie verliehenen Fürstlichen Prærogative diese Einwendungen widerlegt und er hofft damit durchzudringen. Am 16. Mai ist von Korkwitz in der Lage mitzuteilen, daß das Projekt des neuen Wappens, die Unterschrift des Kaiserl. *Inspectors armorum* gefunden hat. Er Hoffte nun, daß das Projekt des Diploms und Wappens auch die Billigung des Grafen finden werde, damit die Ausfertigung erfolgen kann.

Am 26. Mai erinnert v. K. an die Rückgabe der Projekte. Hierbei bemerkt er noch, daß die Reichskanzlei mit Verleihung dergl. Prærogativen und mit den *conjunctime armorum* so delicat ist als die Böhmisches Kanzlei, doch müsse Letztere alle Ausfertigungen der Reichskanzlei vermöge der Wahlkapitulation des Kaisers Joseph annehmen. Überdem, so kann die Böhmisches Hofkanzlei die fürstlichen Prærogativen niemand verleihen, sondern dieselben werden von den Kaisern allein bewilligt und es sind die Kanzleien verbunden, die allergnädigste *Conceßionem* nach erfolgter intimierung *ad notam* zu nehmen und in den Ländern zu publiciren.⁵²¹

Nunmehr erfolgte wohl die Ausfertigung des diesem Abschnitt im Wortlaute vorangestellten Diploms mit dem neuen Wappen unter

⁵²¹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 114 - 134.

dem Datum der Kaiserlichen Resolution vom 15. April 1908.⁵²² Außer diesem Exemplar ist noch eine zweite Ausfertigung des Diploms vorhanden mit der Kaiserlichen Unterschrift, gezeichnet vom Reichs Vice Kanzler Fridr. Carl Graff von Schönborn und dem Geheimen Sekretär C.F. Consbruch. Angehängt ist das große Kaiserl. Siegel in rotem Wachs in vergoldeter Kapsel.⁵²³

Die Taxgebühren sind folgende:

Die Taxa betr. die Erhebung in des hl. röm. Reichs Grafenstand im Falle die völlige Taxa nachgelassen wird setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Subscr. Regal für den Reichs Vice-Kanzler	600 Fl
für den H. Seoretarium	300 Fl
Canzley Jura una cum decimis	800 Fl
Ratione praedioati Hochgebohren	
für den Reichs Vice Kanzler	73 Fl
Sekretarium	36 Fl
Canzley Jure	300 Fl
pro materialibus	12 Fl
Libell u. Capaul Geldt	<u>13 Fl 30 X</u>
	2133 Fl 30 X

Im Fall loco Sigilli die goldene Bull verlangt wird, kommen dazu 46 Ducaten in specie.

522 Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39/42 Nr. 35. Die Urkunde ist in roten
Sammet gebunden und mit dem angehängten goldenen Siegel des
Kaisers in silberner Kapsel versehen

523 Ebda Urk. Fach 39/42

Pro praediwato Hochgeb. facit taxa	800 FI
Regale für den Reichs Vice-Kanzler	72 FI
Sekretär	36 FI
Canzley Jura	200 FI
Libell u. Capsul Geldt	<u>13 FI 30 X</u>
	1121 FI 30 X. ⁵²⁴

Von der Schaffgotsch'schen Standeserhöhung wurden in Kenntnis gesetzt die Kurfürsten des Reiches und die verschiedenen Staatskanzleien. Dies war für die Geltung des Diploms in den Reichsgebieten wohl erforderlich. Aus dem Schriftwechsel ist nachweisbar, die Mitteilung an die geistlichen Kurfürsten von Mainz und Trier (Köln nicht); an die weltlichen Kurfürsten Brandenburg und Böhmen. Von der Benachrichtigung an Kur-Pfalz, Sachsen und Hannover ist nichts erwähnt.

Die beiden Intimationsschreiben für Kur-Mainz und Trier, d.d. Wien den 12. August 1708, sind nach dem eigenhändigen Vermerk des H. v. Korkwitz durch ihn selbst aus der Reichskanzlei erhoben und am gleichen Tage zur Post gegeben worden.⁵²⁵ Auffallender Weise ist noch eine ungleich umfangreichere Mitteilung an Kur-Mainz vom 6. Juli 1708 vorhanden.⁵²⁶ Ob die Absendung dieser Mitteilung tatsächlich erfolgt ist, muß nach dem Vorhergesagten bezweifelt werden. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, daß Hans Ulrich Schaffgotsch

⁵²⁴ Arch. Hsdf/Ky. Aus einer Nentwig'schen Regestensammlung.

⁵²⁵ Ebda Urk. Fach 39 Nr. 13 Bl. 140/141.

⁵²⁶ Ebda Urk. Fach 41 Nr. 32 Collationirt mit der Reichs Hof Kanzlei Registratur am 31. August 1715 mit Siegel.

am 4. Dezember 1627 den Titel Semperfrei erhalten hatte,

„nebst allen gnaden, freyheiten, vorteilen, Rechten u. Vorzügen derer sich die Fürsten in dem Herzogthumb Schlesien gebrauchen und daß dem letztverstorbenen Christoph Leopold Grafen von Schaffgotsch als Dero getreuen u. ältesten geheimen Rath in ansehung der höchstvernünftig mit sonderbahrer geschicklichkeit u. Eyffer Verwalteten ansehnlichen Ehrenämtern auch wegen der ihme anvertrauten unrühmlich vollendeten Gesandtschaften bey der Vermählung Königs Michaelis in Polen als auch in anderen wichtigen Geschäften, wo Er aus seinem Eigenen Mitteln groß Summen geldes angewendet, wie nicht weniger, daß dessen Haus u. Linie mit Königl.-Chur-Fürstl. u. reichsgräflichen Häusern in dem hl. röm. Reich, im Königreich Pohlen und Herzogthum Schlesien mit Bluts Freund- und Verwandtschaft verknüpft ist und sich allemal distinguiret hat, Ihm und seine Descendenten beyderley geschlechts das Praedicat hochgeboren im Jahre 1674 den 12. Maerz vermittelt einer darüber formblich ausgefertigten Resolution beygelegt worden“.

„eiter heißt es in Ansehung der Verdienste Hans Antons, daß ihm mit Rücksicht darauf, wie allen Nachkommen männl. u. w. Geschlechts Christoph Leopolds

„erzehlte fürstliche Begnadigungen durch ein förmliches Diplom bestätigt sind“ (15.4.1706) Es wird ersucht:

weitere Verordnung zu thun damit solch Erheb- u. Bestätigung ad notam genommen und ob gedachtem Hans Anton Graf v. Schaffgotsch, seinen Ehelichen Leibeserben und derselben Erbens Erben beyderley

geschlechts gleich unsern etc. /also auch an Chur-Trier) von dero und unsere Kays. Cammergerichte Ew. Lbden, als des heyl. röm. Reiche durch Germanien Ertz Cantzlern Cantzleyen obbemelter Reichsgräfl. u. Semperfrey Titul nebst dem Praedicat Hochgeboren u. derselben anklebenden Freyheiten, Recht u. Gerechtigkeiten, sie mögen namen haben wie sie immer wollen, als wenn sie von Wort zu Wort exprimiert werden, bey allen fürfallenden Gelegenheiten gegeben, geschrieben und verstattet werde“.

Der Königlichen Böhmischen Kammer, und in Abschrift der Schlesischen Kammer, ist die Mitteilung von der Standeserhöhung ebenfalls durch die Post zugesandt worden.⁵²⁷

Ein Kaiserl. Notificationsschreiben vom 12. August 1708 ausgleichem Anlaß befindet sich auch in dem Königl. Staatsarchive zu Wetzlar.⁵²⁸ Es handelt sich hier jedenfalls um die Mitteilung an das Kammergericht daselbst.

Von Bedeutung für die Familie Schaffgotsch mußte die Mitteilung an Kur-Brandenburg sein, da 32 Jahre später, mit dem Übergange Schlesiens an Preußen, die Grafen Schaffgotsch in ein Untertanenverhältnis zu Preußen traten. Das Schreiben ist gleichfalls Wien den 12. August 1708 datirt und lautet:

„..... Wir mögen Euer Liebden nicht verhalten, welcher Gestalt Wir über den von Unsere in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Liebden Glorwürdigsten Andenkens für dero verstorbenen

⁵²⁷ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 B1.142

⁵²⁸ Ebda Sammlung der Anfragen an die Archive -Schr. d. K. St. A. Wetzlar v. 2.8.1898, J. Nr. 351.

Geheimen Rath und Schlesischen Kammer Präsidenten Christoph Leopold Schaffgotsch resolvirt, aber noch nicht expedirt gewesten Reichs-Grafenstand, das Diploma auf dessen Sohn Hans Anton Schaffgotsch, auch Kaiserl. Geheimen Rath, Kämmerern und Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, unterm Fünf zehenden Aprilis dieses Jahres, allergnädigst ausfertigen lassen, und dabei nicht nur das seiner Familie schon im Jahre sechszeenhundertvierundzwanzig (richtig 1627) von Wailand Kaiser Ferdinando Secundo Glorreichster Gedächtnis verliehene Prädikat Semper-Frey, sondern auch das Ehrenwort „Hochgebohrn“ zu Latein Illustris, womit Vorhöchstgedachtes Unsers Herrn Vaters Majestät Anfangs ermelten dero Geheimen Rath und Schlesischen Kammerpräsidenten im Jahre Sechszeenhundertvierundsiebenzig, in sonderbahrer Ansehung dessen Großer Verdienste, und in Schlesien genießender Fürstlichen Praerogativen für ihn und seine Descendenten, Allermildest begnadet haben, aufs Neue confirmirt und bestätigt.

Es ist demnach an Euer Liebden Unser Freund Oheimb- und Brüderliches ersuchen, Sie wollen bei dero Cantzeleien die Verordnung ergehen lassen, damit ernanntem Unserm Geheimen Rath Hans Anton Grafen von Schaffgotsch, und dessen ehelichen Descendenten, bei allen Begebenheiten der Reichsgräfliche und Semper-Frey Titul, wie auch das Ehrenwort oder Praedicat Hoehgebohrn zugeleget und gegeben werde

Dieses Schreiben ist laut Vermerk des Herrn von Korkwitz durch ihn

selbst am 12. April 1709 auf der Reichskanzlei erhoben und den 13. mit der Post nach Berlin geschickt worden.⁵²⁹

Daß die preußische Kanzlei über den Inhalt dieser Mitteilung sich hinweggesetzt hat, ergeben spätere Schreiben der Könige von Preußen an Graf Schaffgotsch, in denen nur das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ gewährt wird.⁵³⁰ Bei diesem Verhalten Preußens ist es dann auch geblieben, als Schlesien ein Bestandteil Preußens geworden war. Ernsthafte Versuche der Grafen Schaffgotsch, ihre fürstlichen Rechte im Königreiche Preußen zur Geltung zu bringen, sind aus den Akten des Archivs nicht bekannt. Hans Anton starb bald nach dem Übergang Schlesiens an Preußen im Jahre 1742 am 9. März. Sein Besitznachfolger, Graf Carl, blieb bis zu seinem Tode (1780) in österreichischen Diensten. Er hat anscheinend in der Standesfrage nichts unternommen.

Außer den schon erwähnten Kurfürsten ist die Kaiserl. Intimation vom 12. August 1708 noch folgenden Stellen zugestellt worden laut dem nachstehenden Original Zustellungsvermerk der Reichs Kanzlei:“

" Daß hiervor stehendes Deoretum sowohl der löbl. Königl. Böhmeimbl. Hof Cantzley alß in simili mutatis mutandis der löbl. Königl. Hungar. Kayl. Hof Cammer, Kayl. Hof-Kriegs- und Österreichischen Hof Cantzley zu recht inslinuirt worden, wird hiermit bescheinet,

actum Wien d. 4. Septembris 1708 Joh. Peter Hahn⁵³¹

R. Canzley-Diener.

(L. S.)

⁵²⁹ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 28, Abschrift.

⁵³⁰ Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 137 Nr. 142.

⁵³¹ Ebda Urk. Fach 40 Nr. 28 Bl. 104.

Die Ungarische Hof Kanzlei hat gegen die Standeserhöhung anscheinend keine Bedenken geltend gemacht, denn die bezüglichen Akten ⁵³²enthalten Kopien kaiserl. Notificationen d.d. Wien 10. November 1708 in lateinischer Sprache an folgende ungarische Amtsstellen:

- 1.) Camerae Hungariae
- 2.) Christian August, Cardinal, Herzog zu Sachsen
- 3.) Principi Palatino (Illustri Saeri Romani Imperii, Principi Paulo Esterhazy de Galantha)
- 4.) Statibus Regni Hungariae
- 5.) Ad judicem Curiae Regiae

Über die Schaffgotsch'sche Standeserhöhung. Diese Mitteilungen stammen aus der Ungarischen Hofkanzlei in Wien.

Außerdem scheint Graf Hans Anton dem Kardinal die Standeserhöhung auch persönlich noch mitgeteilt zu haben, denn Letzterer dankt unterm 13. August 1709 dem Grafen für die Anzeige vom 3. April mit dem Bemerkten, daß er nicht ermangeln wird, sowohl bei seiner eigenen, als der ihm anvertrauten Kanzlei des Königreiches Ungarn das Erforderliche Erinnern und anmerken zu lassen. In diesem in deutscher Sprache abgefaßten Schreiben gebraucht der Kardinal auch die Anrede „Hochgeborner Herr Graf“.⁵³³ Trotz dieser Zusicherung scheint der Gebrauch des Prädikats „Hochgeborner“ ins Vergessen gekommen zu sein, denn in späteren privaten Gratulationsschreiben gebraucht der Kardinal, Herzog zu Sachsen nur die Anrede „Hochwohlgeboren“.⁵³⁴

⁵³² Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 31 Bl. 43/52.

⁵³³ Ebda Bl. 61.

⁵³⁴ ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 174 Nr. 170.

Der Ungarischen Hof Kanzlei war der Gebrauch des Prädikats „Hochgeboren“ bzw. „Illustris“ gegenüber dem Grafen Schaffgotsch nicht unbekannt, da es in verschiedenen Citationen angewendet worden ist. z.B.: Ad Diaetam Hungariae Posoniensem d.d. Wien den 23 Dezember 1709 ist gerichtet an „Illuatri Joanni Antonio Comiti de Schaffgotsche“.⁵³⁵ Die Anrede lautet: „Illustris Comes Fidelis Nobis sincere dileete“. Das Gleiche trifft zu bei der Citation d.d. Wien den 22. April 1709.⁵³⁶ Auch unter der Regierung Kaiser Karls VI ergeht noch eine Citation d.d. Wien den 2. Februar 1712 an „Illustris Joanni Antonio Schaffgotsche“ mit der Anrede „Illustris Sacri Romani Imperij Comes, Fidelis nobis sincere dilecte“. Die weiteren vorhandenen Citationes und Articuli Diaetalis sind dann wieder mit dem Gräflichen Praedikate „Spectabile ac Magnifico“ ergangen.⁵³⁷

Weitere Beweisstücke über die Übung der Ungarischen Hof Kanzlei sind im Archive nicht vorhanden.

Das Gräfliche Archiv enthält noch ein legest o. Datum, wo nach Graf Hans Anton in einem Schreiben an Se. Excellenz den Hofkanzler Freiherrn von Seyler annimmt, daß ihm aus der Intimation der Reichskanzlei an die österreichische Kanzlei die kaiserl. Bestätigung des Christ. Leop. verliehenen Reichsgrafenstandes und des Ehrenwortes Illustris oder Hochgeboren, sowie die Ausfertigung des Diploms bekannt ist. Er bittet, zu verfügen, daß er den Titel gemäß der kaisl. Resolution erhalt, ohne Entgelt und Taxe, da es für ihn doch nur eine

⁵³⁵ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 14

⁵³⁶ Ebda Urk. Fach 41 Nr. 31 Bl. 15 bis 18.

⁵³⁷ Ebda Urk. Fach 39 Nr. 14.

Konfirmation war.⁵³⁸

Wir können uns nunmehr dem Verhalten der Böhmisches Kanzlei zuwenden. Dieses war für Schaffgotsch ausschlaggebend, da es sich um die Stelle handelte, welcher der Graf unmittelbar unterstand und welche die Standeserhöhung, um sie für Böhmen und Schlesien wirksam zu machen, erst amtlich bekannt geben mußte. Der schon vorerwähnte Schriftwechsel zwischen Graf Hans Anton und von Korkwitz läßt erkennen, daß der Graf den Widerstand der Böhmisches Kanzlei mit Recht fürchtete. Die folgenden Zeilen lehren uns, wie begründet diese Befürchtungen waren.

Seit Jahrzehnten gingen die Bemühungen der Familie dahin, die Böhmisches Kanzlei zur Anerkennung der von der Reichskanzlei ausgefertigten Diplome, insbesondere der Rechte der Fürsten in Schlesien und des Prädikats „Hochgeboren“ zu veranlassen.

Die folgenden Ausführungen zeigen, in welcher Weise der Graf seine Rechte der Böhmisches Kanzlei gegenüber geltend machte, welcher Widerstand ihm geleistet wurde und warum er zuletzt auf die rücksichtslose Geltendmachung seiner Vorrechte Verzicht leistete. Im Laufe dieser Verhandlungen wurde dem Grafen Hans Anton die von ihm nicht benützte Gelegenheit geboten, durch den ihm angebotenen Erwerb des italienischen Fürstentums Vergagno deutscher Reichsfürst zu werden. Diese beiden Angelegenheiten stehen in ursächlichem Zusammenhange und werden daher auch zusammen behandelt.

⁵³⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk .Fach 39 Nr. 13 -aus einer Nentwig'schen Regesten Sammlung-.

Die Intimation der Reichs Kanzlei vom 12. August 1708 an die böhmische Hof-Kanzlei sagt bei Erwähnung das Prädikats „Hochgeboren (zu Latein Illustris)“

womit (der Kaiser den Chr. Leop.) in sonderbarer andehung dessen großer Verdiensten und in Schlesien geniessenden fürstlichen praerogativen, wie auch zu mehrer decorirung der in Pohlen damahls ihm aufgetragener kostbarer und ansehentlichen Gesandt schafft, für ihn und dessen Descendenten allermildest begnadet fgebent, auffs neue confirmirt.⁵³⁹

Die Reichskanzlei mag selbst Interesse daran gehabt haben, mit dahin zu wirken, daß ihr Diplom auch in Böhmen Geltung bekam, und daher scheint zwischen beiden Kanzleien hinsichtlich der Standeserhöhung ein Meinungsaustausch stattgefunden zu haben.

Das gräfliche Archiv enthält ein Konzept ohne Datum, womit die Reichskanzlei der böhmischen Kanzlei die Schaffgotsch'sche Standeserhöhung, sowie die Gründe dafür mitteilt mit dem Ersuchen, die erforderliche Verordnung an alle Kanzleien des Königreiches und der incorporirten Länder ergehen zu lassen.⁵⁴⁰ Der Reichskanzlei mag die ablehnende Haltung der böhmischen Kanzlei bekannt gewesen sein, denn für den Fall des Widerstrebens derselben hatte sie „Anmerkungen“⁵⁴¹ verfaßt, um etwaige Difficultäten gründlich zu heben. Der Wortlaut dieser Anmerkungen folgt nachstehend:

⁵³⁹ Ebda Aus einer Nentwig'schen Regesten Sammlung (a.d. Adelsarchiv in Wien).

⁵⁴⁰ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39 Nr. 13 B1. 144 – 146.

⁵⁴¹ Ebda Urk. Fach 40 Nr. 28 B1. 71 – 76.

Anmerkungen über das von Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. dem Grafen von Schaffgotsche untern verwichenen 15ten April 1708 allergnädigst bestätigte Praedicat Hochgebohren welche, im Fahl bei einer Hochlöbl. Böhmischen Hof-Canzley sich einiger anstandt eraignen solte, alle difficultäten gründlich heben.

- 1.) Ist dieses Praedicat albereiths von der in Gott ruhenden Kayserl. Maj. dem Verstorbenen Grafen von Schaffgotsche per Decretum, besage Lit. A förmlich bewilliget worden, welches dan nicht etwa subet obreptitiè, sondern wohl bedächtig geschehen. Es khan dieses so wohl aus dem inhalt besagten Decrets, alß auß denen, an erwehnten Grafen von Schaffgotsche angefertigten Kayserlichen Rescripten, die in dem Reichsarchiv ligen, und wovon, bedärffenden Falß beglaubte abschriften gar leicht beyzubringen, Vornemlich aber auß der von einer Hochlöbl. Reichs-Canzley geschehenen Intimation behauptet werden.
- 2.) Seynd die Ursachen, so jetzt allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Maj. zu ertheillung eines solchen sonst fast ungewöhnlichen Vorzuges damahls bewogen, in gerechteste erwegung zu ziehen, diese bestundten nun, welches mit gutem Grunde, und ohne eitlen Ruhm, man Versichern khan, darin:
 - a) Weil der Glorwürdigste Kayser Ferdinand der andere, dem Uhlalten wohl meritirten Schaffgotsch'schen Geschlechte, laut der Sub B hierbey gefügten Extracts des Diplomatis ganz besondere Vorzüge, derer die Gräfliche Familien ins gemein nicht genüssen, schon im Jahre 1627 bewilliget, und es haben

des Kayzers Leopoldi Majestätt mit allem fug daher anlaß genommen, dem Grafen von Schaffgotsch, dessen Vor Eltern so stattliche Praerogativen wahren concedirt worden, auch daß Praedicat Hochgebohren beyzulegen.

- b) Well Ihre Kayserl. Maj. dero Höchsterleuchtetem Gemüthe nach, und auß angebohrner Clemens von selbst wohl erkant, daß der Graf von Schaffgotsch theils in ansehung der mit Verschiedenen Chur- und Reichs-Fürstl. ja denen Königlichen Pyastischen Häusern Verwandten Familie, theils auch propter benè merita, und dan wegen der obgehabten ansehnlichen Gesandtschaften, und Verschickhungen, und Commißionen, auff welche Er große Summen Geldes aus aigenen Mitteln Verwand, massen noch eine anforderung von 500.000 Fl erweisen werden kann, wie nicht weniger in Betrachtung der von Ihm treufleissigst verwalteten wichtigsten Chargen in dem Herzogthum Schlesien, eine besondere Belohnung, und distinction vor anderen verdiene, derer auch seine Nachkhomen sich zu erfreuen haben khönten, alß auf welche auch daß Praedicat Hochgebohrn mit ausdrücklichen Wortten extendiret worden.
- 3.) Haben die jetzt Regierende Kaysl. Maj. daß werkh ganz genau untersuchen lassen, Sintemahlen auß der Beylage Sub Lit. C erhellet daß sie sogar ein Gutachten verlanget, und alß Ihre Maj. von der wahren beschaffenheit der Sachen umständliche Nachricht eingezogen, ist durch des Herrn Reichs Vice-Kanzlers Excellenz die Kayserliche allergnädigste genehmhaltung in dergleichen terminis, wie die Resolution Sub D außweiset, hernach erfolgt. Es

erget sich danenhero ganz Klahr, daß ein merkhlicher Unterschied zwischen einer solchen, com plenaria Causae Cognitione, mildest beliebten Confirmation, und zwischen einer, ad nuda narrata, bloß ex Gratia neuerlich erlangten Concession zu machen.

- 4.) Würde der Graf von Schaffgotsche weder gegen sich selbst, noch bey seiner Posterität es haben verantwortten können, wan derselbe von jenem in contestablen Jure quaesito, Sintemahlen das praedicat, per Solenne Deere tum, seinem Vatter, und dessen Descendenten, nun vor mehr als dreyßig Jahren mildest concediret worden, auß einer unzeitigen modestie, hätte abstrahiren, und es lieber geschehen lassen wollen, daß, an Statt Hochgebohren, Contra tenorem Documentorum in Cancellaria Imperiali Aulica aßervatorum, man in daß Diploma, über den Reichs-Grafen-Standt, den Titutl Hoch-Wohlgebohren gesezet; diesen Grafen brief aber hat bey der Reichs-Canzley Er nothwendig ergeben müssen, nachdem man etliche Jahre her erinnerung gethan, es möchten die Canzley Jura dermahleins erleget, und daß Diploma erhoben werden, massen Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, der Tax-Gelder halber, schon vor vielen Jahren daß behörige rescribiret, und der längere Verzug nur unrichtigkheit veruhrsache.
- 5.) Ist von Ihrer Maj. alß Römischen Kayser das Praedicat, Hochgebohren, bestätigtet worden, und es ist khein Zweifel, daß Sie als König von Böhmen, cum Pavores ampliandi potius sint, quam restringendi, dasselbe nicht minder in Gnaden erteilen werden, da sie allergnedigst declariret, daß die Praedicata welche er Autoritate Caebarea verliehen worden, Sie alß König in Böhmen

nicht verweigern wollen.

- 6.) Würdt eine hochlöbl. Böhmische Hof-Canzley, bey welcher praestanda zu praestiren, Schaffgotschischer seits, nan deß gehorsamsten erbietens ist, desto weniger bedenken tragen, dieses außer ordentliche Exempel, dem jedoch kein rechtliches hindernis im wege stehet, gelten zu lassen, da wie auß der obangeregten Resolution Sub C zu ersehen, die Hochlöbl. Reichs-Canzley alle praejudicia zu vermeiden sorgfältig bedacht ist, daß also auch Jene dießfahls keine nachtheilige Folge zu besorgen hat.
- 7.) Pflaget eine Hochlöbl. Böhmische Hof-Canzley sonst die Gnaden bewilligungen, so auß der Reichskanzley khommen, ohnverweigerlich, auf gewisse masse, anzunehmen, damit man jitzo nur bey dem Schaffgotschischen Hause bliebe, daß Praedicat Semper-Frey, so Kayser Ferdinand der II., gloriosae memoriae, in dem berührten Diplomate, von ap. 1627 dieser Familie concediret, von Hochgedachter Böhmischen Canzley zugestanden worden und würkhlich gegeben wirdt. Nun ist unleugbahr, daß solches ein im Reich allein üblicher, und zwar, nach beschaffenheit der vorigen Zeiten, gar merklicher Vorzug sey, den nur die Römische Kayser verliehen, und es ist diese Praerogativ alß ein Character officij wo nicht von mehrerem, zum wenigsten doch von gleichem gewichte mit der Gräflichen Würde damahls gewesen, vide Rex Imp. Rudolphi I d. A. 1287 quem ex Authentico descriphit Lehmann: Chron. l. s. c. 108 ubi haec extant verba mit semperen Mannen it: ein Semper Mann Er si Fürst pp. Woraus dieser Bündige Schluß fließet,

daß, weil dem Schaffgotschischen Geschlechte daß Praedicat sempet Frey, man ertheillet, ohne daß solches zu einer Verfänglichen Consequenz anlaß gegeben, der Titul Hochgebohren auch nicht münder zu gestatten sey, und es werden darüber weder diejenigen Fürsten, welchen nicht änderst zugeschrieben wirdt, sich beschwehren, noch auch die von Gräfl. Standte, so daß Praedicat Hochgeboren nicht bekhommen, sich mit Fug beklagen khönnen, in dem ganz besondere umbstände und relevante motiven, bey dem gegenwärtigen Casu walten, auch daß Diploma Ferdinandeum, so von particulieren Praerogativen disertè redet, pro Cyno sura dienet, und dem Schaffgotschischen Hause eine absonderliche Gnad gegönnet worden, gleich wie endlich

- 8.) die Intimationes wegen offtbesagten Tituls an die sambtliche Hohe Herrn Churfürsten des Reichs gewöhnlicher massen ergangen, und angenommen worden, also lebet der Graf Schaffgotsch auch der Hoffnung, daß in dem auf daß neue mit dem heyl. Römischen Reichs jüngsthin Verknüpften Königreich Böhmen sothane Intimation nicht fruchtloß sein werde, es ist solchemnach
- 9.) Weil Churfürsten des Reichs, in deren Häusern daß Praedicat Hochgebohren, zum theil selbst noch gebräuchlich, kheine Schwürigkheit erregen, solcher dem Grafen von Schaffgotsche zu geben, nicht zu vermuthen, daß eine Hochlöbl. Böhmishe Canzley etwa auß der Ursache, daß Fürsten daß Praedicat Hochgebohren empfangen, selbiges dem Grafen von Schaffgotsch verweigern werde, welches alles jedoch ohne einziges Massgeben, mit geziemenden respect angeführt, und dabei neben umb gnädige deferirung gehorsambst gebetten wird“.

Die böhmische Kanzlei macht dagegen folgende Einwendungen:⁵⁴²

Einwürffe welche wieder das von Ihrer Kayserl. Majtt dem Grafen von Schaffgotsch bestätigte und von Einer Hochlöblichen Böhmischen Hof Canzley zu ertheilende praedicat, discussive seynd gemachet worden.

- 1.) Sey die Hochlöbl. Böhmische Hof-Canzley eben nicht gehalten, dasjenige, was die Reichs Canzley bewilliget, so schlechterdings anzunehmen, und gelten zu lassen.
- 2.) Könne die Böhmische Cantzley keineswegs darein geheelen (?), daß Vassallen und Unterthanen aus denen Erbländern zu der Reichs-Cantzley sich wendeten,
- 3.) Würde von der Böhmischen Hoff-Cantzley das Prädikat Hochgebohren nur allein denen Fürsten ertheilet, und müsse also der hergebrachte Unterschied auch fernershin nothwendig beobachtet werden, wo man selbst zu allerhand Unordnung Thor und Thür öffnen wolle.
- 4.) Dorffen die alte und ansehnliche Geschlechter im Königreich Böhmen, Zum Exempel die Familie derer Graffen von Sternberg, Martinitz und Tschernin und andere es entweder Zur Consequenz ziehen, oder zum wenigsten doch sich beklagen, daß solche

⁵⁴² Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 28 B1. 92.

neuerungen in der Titulatur man einführe.

5.) Involvire das praedicat Hochgebohren, etwas besonderes und trage man bei der Böheimischen Cantzley Bedenken ein Claßum intermedium zwischen denen Fürsten und Grafenstand selbst introduciren.“.

Diesen Einwendungen werden nochmals folgende Anmerkungen entgegengestellt:⁵⁴³

Es werden die gegenüberstehenden Einwürffe zwar in dem von Gräflich Schaffgotsch'scher Seiten abgefaßten allerunterthänigsten Memorial und desselben ausführlichen Beylage gründlich genug widerleget, jedoch ist zu desto beßerer Erläuterung der Sachen annoch folgendes in Erwegung zu ziehen

Quoad primam Objectionem, daß Einer Hochlöbl. Böhmischen Hoff-Cantzley man keineswegs Ziel und Maß vorzuschreiben begehret, ob selbte die Expeditiones so in causis gratiae bey Einer Hochlöbl. Reichs-Cantzley geschehen, anzunehmen verbunden sey, sondern weil es Res altioris Indaginis ist, so überlässet man diese Frage einer höhern Dijudicats bey welcher sich jedoch leicht ergeben wird was deßhalb vor ein Abkommen getroffen und vornehmlich ratione dergleichen gratialien verglichen worden, auch mit der Observanz übereinstimmt, hiebey aber ist hauptsächlich zu consideriren, daß der Graf von Schaffgotsche um dem Vorhergesehenen Anstand in Zeiten vorzubiegen, und alle widrige Imputationis zu vermeiden, seiner obliegenden Schuldigkeit nach bey

⁵⁴³ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 28 Bl. 92/95.

Einer Hochlöbl. Böhmischen Cantzley in einem allerunterthänigsten Memorial schlechter Dinges um die Confirmation des Praedicats Hoohgebohren gebethen, folglich die Sache tanquam Rem à Gratia Regis Bohemiae dependentem in seiner Supplie traetiret, wie dan auch

- 2.) Dem Zweyten Dubio, daß nemlich denen Vasallen in denen Kayserl. Erbländern es nicht zu gestatten, zu einer andern Instanz sich zu wenden, gar wohl begegnet werden kann, dan gesetzt, daß diese ohne Unterschied nicht befugt wie wohl, so viel man weiß, kein Verboth dißfalls vorhanden, sondern die Observanz ein anderes bezeuget, à Caesare besondere, durch das gantze heyl. Rom. Reich geltende Gnaden Praerogativen und Standes Erhöhungen anzunehmen, so waltet doch hiebey der merkliche Unterschied, daß nach den Regeln der selbstredenden Billigkeit einem Vasallen in denen Erblanden etwas nachzusehen sey, der in Kaiserl. Verschickungen gebraucht und nicht zu seinem eigen, sondern des obhabenden Characteris desto größerem Lustre Specialiter und aus wichtigen Considerationen, die auff andere Vasallen nicht zu appliciren, begnädiget wird, auch zum Gedächnuß Clementiae Caesareae et in compensationem benemeritorum Vor sich und seine Descendent ein gewisses Ehrenwort ab Augustissimo, proprio motu bekommt. Ein gantz anderes wäre es, wan ein Vasall oder Unterthan aus bloßer Ambition, per Litteras Supplices, zu einer andern Cantzley, mit Übergehung der Böhmischen, die Er alß das Supremum judicium veneriren soll und muß, sich wendete und, ohne Concurrenz

oberzehlter Umstände, etwas, so in denen Erb-Königreichen und Lan-
 den ungewöhnlich, erschlich, daß aber der verstorbene Graf von
 Schaffgotsche nicht unter diese Letzte, sondern unter die erste Classe
 gehöre, solches beruhet auf einer kundbahnen Notorietät, und erhellet
 des mehreren aus den Eingangs allegirten dem Memorial beygefügeten
 Anmerkungen; Es ist auch des jetzt lebenden Grafens von Schaffgot-
 sche Intention nie gewesen Eine Hochlöbl. Böhmische Cantzley, Vor
 die er alle geziemende Hochachtung hat, zu praeteriren, sondern Er re-
 signirt sich, wie obgedacht, gantz und gar in Ihrer Kayserl. Majestät
 alß Königs von Böhheim unschätzbahre Gnade, und bittet lediglich um
 die Bewilligung einer auf Ihn unstrittig gestammten Prärogativ. Daß
 3tens) das Praedicat Hochgebohren denen Erb Landes Fürsten gegeben
 werde, ist nicht zu läugnen. Sothaner Grund wird aber bey der Reichs
 Cantzley nicht von geringerer Erheblichkeit, alß bey der Hochlöbl.
 Böhmischen Cantzley zu seyn erachtet, ja es hat jene um so viel meh-
 reren egard zu machen, da die Reichsfürsten vor denen Erblandes Fürs-
 ten einen Besonderen Vorzug praetendiren und Verschiedene Reich-
 fürsten, dessen ohne rächt et, dennoch nur das Praedicat, Hochgeboh-
 ren, bekommen, wofern Ihnen der Titul Durchlauchtig ohne Hochge-
 bohren nicht ausdrücklich concediret worden, Dennoch hat die Reichs
 Cantzley, die mit dem Praedicat Hochgebohren Keines Weges liberal
 ist, nach Erwegung der relevanten Umstände billig zu seyn ermessen,
 besagtes Praedicat, weil es einmahl concediret worden, dem Grafen von
 Schaffgotsche

Solenniter zuzugestehen und zu confirmiren.

Überdem hat in der Titulatur man auch dermahlen keine so unwandelbare Regel, daß aus erheblichen motiven nicht eine Exceptio â Regula sollte gemacht werden können. Weshalb dan, welches quoad quartam Objectionem zu regeriren die alte und vornehme Familien, mit denen die Schaffgotschische jux la Principia genealogica et Politica, ohne Rhumrätigkeit in paralel gesetzt werden kann, mit Fug sich so wenig zu beschwehren haben, alß Sie berechtiget seynd, zu klagen, daß einige Böhmische Geschlechter den Reichs Fürstenstand vor sich ausgewürket, die Grafen von Schaffgotsch bleiben dennoch Grafen, und werden deswegen keinen Rang oder sonst etwas extraordinaires dadurch Verlangen.

Es ist auch der Titutl Hochgebohren nur dem Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch und seinen Hochkommen verliehen und erlöschet also wieder mit der Kynastischen Branche.

5tens) Ist nicht ab zusehen, daß zum Nachtheil des Gräflichen Standes, eine Claßis intermedia zwischen Grafen und Fürsten sollte introduciret werden, dan es kommt nur auf eine bloße Titulatur, nicht aber auf eine Praerogativam Gradus oder einen eßentiellen Unterschied an, und es würden die requisita oder Gräfl. Dignitaet gar nicht verändert, gleich wie Reiche Freyherren, zum Exempel die von Ingelheim, nicht sagen können, daß sie etwas mehr alß Reichsfreyherren wären, weil Sie das Praedicat Hoch- und Wohlgebohren, bekanntter maßen empfangen. Selbst der verstorbene

Graf von Schaffgotsch erhielt das Praedicat Hochgebohren, da Ihre Kayserl. Majt. Ihn noch vor keinen Reichs Grafen declariret“.

Dieser Meinungs austausch zwischen den Kanzleien zeigt, wie begründet die Befürchtungen des Grafen Hans Anton hinsichtlich der Stellungnahme der böhmischen Kanzlei waren.

Die Reichs Kanzlei weist in ihrem Anmerkungen besonders darauf hin, daß die Verleihung des Prädikats „Illustris = Hochgeboren“ an Christoph Leopold Schaffgotsch nicht in Eile, sondern in wohl überlebter Form geschehen sei (Ziff. 1) aus den in Ziffer 2 dargelegten Ursachen und daß die Bestätigung nunmehr nach eingehender Prüfung der Sachlage auf Befehl des Kaisers erfolgt ist. Sie nimmt weiter Bezug auf die Zusage des Kaisers (bei der Wahl ?), die von ihm als Kaiser erteilten Gnadenerweise auch als König in Böhmen gelten zu lassen, daß ferner bei ihrem Bestreben, derartige Ausnahmen wie bei Schaffgotsch mit Rücksicht auf die Reichsfürsten möglichst zu vermeiden, auch die böhmische Kanzlei keine Bedenken zu tragen brauche, ihre Genehmigung zu erteilen, da sie doch sonst die Diplome der Reichs-Kanzlei angenommen habe, wie sie ja auch den Titel „Semper-Frey“ zugestanden hat.

Die Einwürfe der Böhmischen Kanzlei lassen in ihrer kurzen und schroffen Form das Gefühl aufkommen, daß zwischen den beiden Kanzleien eine gewisse Spannung bestanden haben mag, möglicherweise nur hinsichtlich der Schaffgotsch'schen Titel, die der Böhmischen Kanzlei derart unsympatisch zu sein schienen, daß

man schließen möchte, die böhmischen Räte seien von Mißgunst gegenüber dem Hause Schaffgotsch erfüllt gewesen wegen der ihm verliehenen besonderen Vorzüge, durch welche dieses Geschlecht über die ältesten und angesehensten böhmischen Geschlechter hinausgehoben war. Hierdurch mochte die Empfindlichkeit der böhmischen Herren derart verletzt sein, so daß ihr ablehnendes Verhalten gegen die berechtigten Ansprüche des Grafen Schaffgotsch sich als eine glatte Ungerechtigkeit darstellt, welche Auffassung sich aus dem noch zu erwähnenden privaten Schriftwechsel nur befestigen kann.

Die böhmische Kanzlei handelte auch nicht konsequent. Sie fürchtet in ihren „Einwürffen“ die Beschwerden bzw. Klagen der alten Geschlechter u.a. Sternberg, Martinitz und Tschernin, läßt dabei aber wohl außer Betracht, daß sie im Jahre 1929 (31. März Wien) für die Brüder Franz Mathias Carl und Adalbert Ignac, Eusebius, Söhne des Adam Herrn von Sternberg das aus der Reichskanzlei bewilligte Prädikat „Hochgeboren“ zugestanden bzw. veröffentlicht hat.⁵⁴⁴ Der Hinweis auf dieses Geschlecht muß demnach als verfehlt angesehen werden und der Hinweis auf die anderen Geschlechter sollte wohl auch nur als Vorwand für die Ablehnung dienen.

Graf Hans Anton Schaffgotsch ist selbstverständlich bemüht, die Schritte der Reichskanzlei durch sein besonderes Gesuch zu unterstützen. In einem Immediatgesuch an den Kaiser bittet er, die aus der Reichskanzlei bewilligten Gnadenbezeugungen auch als König

⁵⁴⁴ v. Doerr, Adel der böhm. Kronländer, S. 94 -böhm. Saalbücher Bd. 32 a pag. 442

von Böhmen für dieses Königreich und seine incorporirten Länder zu bestätigen.⁵⁴⁵ Er erwähnt die von der böhmischen Kanzlei gemachten Anstände und seine Erwidern, die Erwartung aussprechend, der Kaiser werde seine Bitte gewähren und die Bewilligung auch für Böhmen erteilen mit Rücksicht darauf, daß ihm durchgehende aus den übrigen Kaiserl. und Königl. Kanzleien, auch von den Kur- und Reichsfürsten das Prädikat „Hochgeboren“ gegeben wird. Er weist ferner darauf hin, daß

- 1.) Bin regierender König und Landesfürst vornehmlich in solchen die Titulatur angehenden Dingen jederzeit ganz freie Hände hat, zum
- 2.) Sein Recht ein unwidersprechliches, von Euer Kaiserl. und Königl. Majestät: *tanquam Augustißimo Romanorum Imperatore selbst agnoscirtes* und durch ein sollendes Diploma confirmirtes *Jus Familiae* keineswegs aber vor ein *Jus merè personale, quod cum Parentis mei Persona exspiraverit*, zu halten ist, ist auch
- 3.) in Euer Kaiserl. und Königl. Majestät Diensten ohne eiteln Ruhm zu melden, mich dergestalten erwiesen, daß dieselbe ein Allergnädigstes Wohlgefallen darüber bezeigt, mithin mich um so viel eher dessen würdig schätzen werde, was mein Vater vor sich und NB seine Descendenten *titulo satis Oneroso* erworben; Über dem ist, was die zu befahrende *praejudicia* anbetrifft wohl zu consideriren, daß sotane Besorgniß mein radicirtes Recht nicht aufhebe, und zum andern, hat der Ferdinandaeische Gnaden Brief vom 4. Dezbr. 1627 welchen Eine Hochlöbliche Böhm. Hof-Canzlei ratione des Prädikate *Semper-Frey*

⁵⁴⁵ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 40 Nr. 28 B1 43 - 47.

gelten lassen, meiner Familie besondere Praerogativen attribuiert, die das Fundament zu dem im Jahre 1674 verliehenen Ehrenwort Hochgeboren ge-
leget. Hierzu kommt noch, daß Ao. 1647 (1649) die damals regierende Kai-
serl. Majestät in einem aus der Hochlöbl. Böhm. Hof-Kanzlei emanirten
Rescript, wovon den Passum concernemtem Extractsweise sub A ich hierbei
füge und dessen Original Concept notwendig in dem Böhm. Kanzlei Archiv
verwahrt sein muß, aequitabel gefunden, daß weil mein Vater, Väterlicher
Seiten von einem solchen Geschlecht, daß seine Seßion und Stimme bei dem
Fürsten Rath in dem Herzogthum Schlesien gehabt, und von der Mutter aus
Fürstl. Geblüth entsprossen, Er in dem damals vorgekommenen Praecedenz
Streit zu distinguiren seie. Nachdem nun dieses kein bloßer die Person mei-
nes Vaters angehender und auf dieselbe zu restringender Umstand ist, ich
auch dieser merklichen distinction in dem Herzogthum Schlesien und Nah-
mentlich bei der ersten Ober-Amts-Raths-Stelle, welche ich bekleidet, be-
sage des Copeylichen Beischlusses sub B mich gleichfalls zu erfreuen ge-
habt, so getröste ich mich in allerunterthänigster Submission wegen oftge-
dachten Prädicats und Vorzüge einer allergnädigsten favorablen Entschlie-
ßung, um welche Euer Ksl. und Kgl. Majestät ich hiermit allerunterthänigst
bitte. Der ich in treuester devotion bis an meinen Tod verharre

Ew. Ksl. und Kgl. Majestät
allerunterthänigst treuehorsambster
unterthan
Hans Anton Graf Schaffgotsch

Eine Entscheidung der böhmischen Kanzlei, oder bei deren Widerstände gar des Kaisers als Königs von Böhmen, war trotz eingehendster Nachforschungen im hiesigen Archive nicht zu ermitteln. Dagegen konnte aus der Privat Korrespondenz des Grafen Hans Anton, soweit sie den in Frage stehenden Punkt betrifft, festgestellt werden, aus welchen Gründen er zuletzt darauf verzichtete, seine Bitte gegen den Widerstand der Minister durch den König entscheiden zu lassen. Die wahren Gründen für die ablehnende Haltung der böhmischen Kanzlei scheinen vom Grafen jedoch geheim gehalten worden zu sein, denn sonst hätte nicht in der später anzuführenden Beschwerde der Stände gegen das Oberamts-Directorat des Grafen Schaffgotsch, das Kaiserl. Oberamt in seiner Antwort erklären können, daß die Bestätigung des Reichsgrafen Diploms für Böhmen infolge des inzwischen erfolgten Ablebens Kaiser Josephs unterblieben sei. Der Nachfolger des Kaisers hätte die Bestätigung ohne weiteres vornehmen können.

Die wahren Gründe der Ablehnung ergeben sich aus den folgenden Auszügen aus dem privaten Schriftwechsel des Grafen Hans Anton.

Wie früher und wohl auch heute noch üblich, gingen einem offiziellen Gesuche private Verhandlungen mit den maßgebenden Stellen voraus und wurden auch nach Eingang des Gesuches weitergeführt. So hielt es auch Graf Schaffgotsch. Außer seinem officiellen Beauftragten, Herrn von Korkwitz, benutzte er seine Verwandten und Freunde um unauffällig seine Chancen bei der böhmischen Kanzlei festzustellen, etwaige Widerstände abzuschwächen oder zu beseitigen. In diesem

Falle steht ihm, wie früher, seine Schwester, Frau Reichsgräfin Charlotte von Althan, treu zur Seite. Sie versucht alles, um den Bruder zu dem gewünschten Erfolge zu verhelfen, doch alle Bemühungen bleiben vergebens gegen den entschiedenen Widerstand der Minister.

Sie folgenden Ausführungen gründen sich auf den Briefwechsel des Grafen Hans Anton mit deiner Schwester Charlotte. So weit zweckmäßig, bringe ich die wichtigsten Stellen der einzelnen Briefe im Wortlaut, aus den Briefen der Gräfin Charlotte Althan unter Anwendung der heutigen Schreibweise.

Am 16. August 1710 schreibt Gräfin Althan ihrem Bruder aus Wien,⁵⁴⁵ nachdem sie sich zunächst über das Verhalten des Herrn von Korkwitz ihr gegenüber beklagt:

Gott gebe nur, daß Du bey seinen meneen (geheimen Schlichen) wohl fahrest, wovon dieses zwar die schlechteste bagatelle vor Deine raisons nicht herzukommen, mir zwar kein detail gemacht, sondern nor gemeldet worden, daß es Graff Norberd⁵⁴⁶ nicht aprobert(anscheinend handelt es sich um die Bestätigung der Diplome, für die von Korkwitz tätig war),worüber ich bereits

⁵⁴⁵ Arch. Hsdf/Ky. Wbr. Schl. A. Fach 157 Nr. 16 Bl. 237 - 239.

⁵⁴⁶ Mit dem Grafen „Norberd“ ist allem Anscheine nach gemeint Norbert Leopold Liebsteinski Graf von Kolowrath, Kaiserl. Kämmerer, Reichshofrat, Wirkl. Geheimer Rat unter den Kaisern Leopold, Joseph und Karl VI. Dieser stand bei dem Kaiserl. Hofe in hohem Ansehen und erhielt im Jahre 1712 das goldene Vließ. Unter den Personen, die als Mitglieder der böhm. Kanzlei in der schwebenden Sache ausschlaggebend sein konnten, ist er auch der einzige, bei dem ich den Vornamen Norbert ermittelte. Ferner kann man wohl aus dorr etwas vertraulichen Bezeichnung der Gräfin Althan auf ein näheres Verhältnis zu dem Genannten schließen. Dies trifft auch zu, denn durch seine Verheiratung mit der Gräfin Kolowarth a.d. H. Novohradsky war Graf H. A. Schaffgotsch mit dem Grafen Norberd a.d. H. Liebsteinski verwandt. Auf Blatt 220, 224 und 228 der

meine sentiment gemeldet, daß er vielleicht Leute apprehendiret, die Deiner Frau⁵⁴⁷ doch nie große 3 (Treue) geleistet hätten. Graff Vratisla (Wratislaw) hat sich hingegen ob Deinen Urlaub Brief höchlich gewundert und wider seine Gewohnheit mit gesagt, daß ob er gleich zweifele, daß die Ankunft des Lipperl (Philipp Ludwig Graff Sinzendorff) einige promotion (Geheimer Räte) erpressen möchte, er sich Deiner doch unfehlbar hier versehen, weil Du ja nur so ganz plotz und mit dem Verlaß unfehlbar wieder herzukommen, von hier weg gehen wärest. Müssen also gar importante Dinge Dich davon verhindert haben. Meine Antwort wahre, daß da Du nichts zu hoffen (wegen der promotion) es Dir noch prostituirlicher gewesen, nochmals umsonst herzukommen. Dieses wahr aber nicht von seinem goust, sondern meint, wo kein prejudic, wäre auch kein offesa. Ich widerlegte, daß man auch vor Dich was resolvirt worden, es vor Andere zu keiner consequente sein dürfen, weil unser Haus alweil vor anderen distinguiert worden und. Du über dieses in unserm Land des Kaisers eltester Diener. Ob nun diese distinction gleich nicht vor seinen goust, hätte er doch die discretion nichts dagegen, wie sonst geschieht, zu schmehlen, sondern zu sagen, daß er Dir einen anschlag geben könnte, durch ein zu Kauf stehendes posto in Italien Fürst zu werden, welches in utile zwar schlecht, in honeste aber vortrefflich. Wogegen ich ihm aber einwendete, daß Deine ambition nicht nach Neuheiten ginge, sondern was Deine Vorfahrer gehabt, auch zu meinteniren, über dieses auch Dein Vermögen nicht zulänglich, einen solchen

ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 157 Nr. 16 erwähnt Graf Hans Anton auch den Grafen Norbert Kolowrath als seinen resp. seiner Frau Verwandten. -Näheres über den Grafen Norbert siehe bei Zedler, Gr. Univ. Lex. AL 35 Band K Spalte 1470/71 in der Majoratsbibliothek in Warmbrunn.

⁵⁴⁷ Des Grafen Hans Anton Schaffgotsch zweite Gemahlin war Anna Theresia geb. Gräfin Noworadski von Kollowrat.

embaras zu übernehmen. Er fände aber, daß Du sehr reich, welches ich vor Deine Person en honest home zu leben passiren ließe, wan aber wie hoffentlich auch bei dieser Heirat (mit Gräfin Kollowrat) nicht zu zweifeln, viel Buben kommen, so würde die opulanse nebst solchen confusionen und zertheilten menagen in diferenten Landen stark abnehmen. Da er aber noch dabei blieb, daß es faisable, sagte ich ihm, daß wenn Deine Schulden bezahlt, es vielmehr Deine conveniente wäre, in Schlesien eine Herrschaft zu kaufen, wozu Du durch deine jetzige Gemahlin einen Stoß darin bekommest, pp.“

Inzwischen hatte auch J.W. Graf von Wratislaw unterm gleichen Tage aus Wien dem Grafen H. A. mit geteilt, daß das Fürstentum Vergagno in Italien demnächst zum Verkauf kommen sollte. Der Besitz führe den fürstlichen Titel und Praerogativen mit, welche „der Gieba annectiret“, sodaß der Erwerber zugleich mit seiner Familie in den Reichsfürstenstand erhoben würde. Die Kaufsumme sei mit Rücksicht auf diese „Gieba“ anhangenden trefflichen Praerogativen auf 300000 Fl angeschlagen. An Stelle einer Wälischen Familie möchte Er (v. Wratislaw dieses Fürstentum einer Deutschen Familie zuwenden, und ersucht den Grafen, sich als Käufer zu melden, zumal der Kaiser befohlen habe, auch Anderen diese Offerte zu machen.

Graf Hans Anton dankt am 18. August dem Grafen v. Wratislaw für seine Mitteilung und erklärt sich außer Stande, dem Erwerbe das Fürstentums näher zu treten, denn obgleich er mit Gütern gesegnet sei, habe sein Vater ihm, infolge seiner für den Kaiserl. Dienst gemachten großen Aufwendungen, eine große Schuldanlast hinterlassen, zu deren

Tilgung es noch jahrelanger Anstrengungen bedürfe. Auch könne er nach seiner Wiederverheiratung und für den Fall, daß ihm noch weitere Kinder bescheert würden, seinen Etat nicht weiter vergrößern.⁵⁴⁸

Am gleichen Tage, auf der Rückreise aus Wien, schreibt er aus Größau an seine Schwester Charlotte⁵⁴⁹

„ und wenn ich noch willens gewesen wäre auf Wien wiederumb zu gehen, würde dennoch ein mir gestern von dem Gr. Wrat. zugekommener Brief mich mein Vorhaben ändern machen. Es schreibt mit nämlich derselbe im Vertrauen, daß unter denen Italiänischen Feudis noch eines Namens Vergagno so den Fürstl. Titel und praerogativen mit führte, und denjenigen so solches erkaufte, zugleich samt seiner Familie in den Stand der Reichsfürsten erhöhe, zu verkaufen wäre, und obwohl solches zu Friedenszeiten mehr nicht als 3000 Fl eingetragen, auch diesmahl durch den Krieg etwas ruinirt wäre, würde es dennoch vor 300.000 Fl wegen derer ihm anklebenden praerogativen gehalten, zu dessen Erkauf sieh auch verschiedene Welsche Familien angemeldet, Weilen er aber diesen Vorthail lieber einem Deut« sehen Geschlechte gönnen möchte, und Ihm wissend, daß mich Gott mit Großen Mitteln gesegnet, hätte er aus sonderbahrer estime vor meine Person und vor mein Haus mir davon Nachricht geben und vernehmen wollen, ob ich in diesen Kauf mich einzulassen gesonnen. Wie nun diese unvermuthete Proposition mich anfangs etwas befrembt, und Ich das Werk diese Nacht über mit allen Umständen genau und viehl

⁵⁴⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 37 Nr. 28

⁵⁴⁹ Ebda ehem. Warmbr. Schloß A. Fach 157 Nr. 16 Bl. 243 - 245.

„überleget, jedoch Ich mag es betrachten wie Ich will, meine Convenientz im geringsten nicht finde, mich in solchen Kauf, ungeachtet dere: dabei herfürscheinenden glorie & avantage einzulassen, zumahlen, zwischen dem so hohen Kauf pretio und denen sehr geringen Intraden gantz keine proportion obhanden, überdieß mit dem Kauf pretio, da meine Güter noch sehr obseriret und nicht aufzukommen wüßte, auch nachher einen größeren Staat als Reichsfürst fuhren und dennoch meine Schlesischen Güter des Jauerisch Amts Jurisdiction unterworfen sein müßten“

Er habe daher dem Grafen Wratislaw gedankt und mitgeteilt, daß er mit Rücksicht auf seine mit beträchtlichen Schulden belasteten Güter von dem günstigen Angebot keinen Gebrauch machen könne. Hans Anton spricht weiter seine Verwunderung aus über den langen Aufenthalt der Nimtschin in Wien, dessen Zweck er gerne wissen möchte. Da sie schon lange nach seinem Posto -der Landeshauptmannschaft von Schweidnitz-Jauer- strebten, hege er den Verdacht, daß das Angebot des Italienischen Fürstentums damit in Zusammenhang stehen könnte. Denn die bei Erwerb des Fürstentums per indirectem erfolgende Erhebung in den Reichsfürstenstand wäre ein subtile Mittel ihn aus seinem Posten zu heben.

Aus Giersdorf, den 30. August 1710, dankt Graf Hans Anton Ihrer Excellenz, der Frau Gräfin Gundackerin von Althan, Schwiegertochter seiner Schwester Charlotte Althan, für ihren Brief vom 9. August, speziell für die ihm durch Herrn von Breßler übermittelten Nachrichten. Er versichert, daß ihm von denen überschriebenen vehementen und

wieder den Einen so vornehmen Ministro und Meine Capo auch jederzeit sehr gnädigen Herrn schuldigen Respect laufenden harten expressionibus nie das Allergeringste in den Sinn kommen, ja bis diese Stunde er davon nichts gewußt, dies selbstverständlich ohne seinen Willen geschehen sei. Er habe das größte Mißvergnügen darüber und seinem Bedienten nicht nur mitgegeben wegen des Prädikats „Hochgeboren“ weiter nicht das mindeste zu negotiren, werde seinen Bedienten auch zurückrufen da er ohne ihres Bruders Approbation und Gutbefinden nimmermehr etwas prätendiren wolle, sondern lieber alles fahren lasse. Er hofft aber, daß wenn er künftig etwas, so hier im Lande nicht ungewöhnlich und practicabl zum Besten seiner Familien Güter suchen sollte, Se. Excellenz -ihr Bruder⁵⁵⁰ - ihm seine Gnade nicht versagen, ihm vielmehr in dieser Sache und in seinen anderen Angelegenheiten kräftig secundiren werde.

Wir sehen also ein schwächliches Zurückweichen des Grafen Schaffgotsch und seinen völligen Verzicht auf seine durchaus berechtigten Ansprüche für Böhmen, um nur nicht die böhmischen Machthaber der Hofkanzlei zu verstimmen. Es ist weiter bezeichnend für die Auffassung der böhmischen Großen, daß es gerade zwei, wenn auch entfernte,

⁵⁵⁰ Christ. Johann von Althan, dessen 4. Gemahlin Gräfin Charlotte Schaffgotsch war, besaß einen Sohn Gundacker, Kaiserl. Geh. Rat und Hof-Kriegsrat, General der Kavallerie etc., Gouverneur zu Raab. Dieser war in erster Ehe vermählt mit Maria Elisabeth, Tochter des Grafen Christoph Franz von Wratislaw zu Mitrowitz -s. Schumann, Gottl. Europäisches Genealog. Handbuch. Leipzig 1754 Teil II S. 131. In der Warmbr. Majoratsbibliothek Geneal. 73-. Der vornehme Minister, dessen Gunst Graf Hans Anton auf keinen Fall verscherzen will, wäre als Bruder der Gräfin (Gundackerin demnach der J(ohannes), W(enzeslaus) von Wratislaw, der ja in dieser Sache von Anfang an eine hervorragende und anscheinend auch ausschlaggebende Rolle spielt.

Verwandte waren, die sich den Bestrebungen des strafen Hans Anton so beharrlich und erfolgreich widersetzen.

Seiner Schwester Charlotte gibt der Graf am gleichen Tage Kenntnis von dem Inhalte seines Briefes an die Gräfin Gundacker von Althan. Er bitte femer bei ihrer Schnur zu sondiren, wie diese seine Erklärung aufgenommen, auch von selbst und ohne zu melden, daß er es verlangte, selbige zu ersuchen, daß sie bei ihrem Bruder anfragen möge, ob, wenn er vom dem Prädikat „Hochgeboren“ abstrahire, Ihm nicht zum wenigsten erlaubt sein würde, das neue Wappen, als welches von seiner seel. Großmutter herrühre und dadurch Niemand der geringste präjudie geschehe, öffentlich und ohne Eintrag zu führen.⁵⁵¹

Am 26. August dankt der Graf seiner Schwester für die Briefe vom 16. und 20. d. Mts. und hofft, daß sie seine Mitteilung betr. des ihn angebotenen Fürstentums Vergagno erhalten habe, hierbei die Erwartung aussprechend, daß Graf Wratislaw seine Ablehnung nicht übel aufgenommen haben möge, doch sei er nicht im Stande „sich in den Kauf einzulassen.“⁵⁵²

Am 21. August 1710 schreibt Gräfin Charlotte Althan dem Bruder, daß Graf Wratislaw von seinem Project mit dem Fürstentum Vergagno ihr gegenüber kein Geheimniß gemacht habe. Sie bemerkt aber, „daß ehr aber nor den bloßen Versuch getan und Dir in seinem Hertzen groß glück geben mag, daß Du es nicht agsebtirt bin ich auch gäntzlich persuadirt“.⁵⁵³ Am 6. September (Wien) bestätigt sie dem

⁵⁵¹ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 157 Nr. 16 B1. 242.

⁵⁵² Ebda B1. 253.

⁵⁵³ Ebda B1. 255.

Bruder, daß Wratisslaw wegen dem Fürstentum Vergagno nur einen Versuch gemacht habe, da er es ihm zu gönnen schiene und das ein Weg gewesen wäre, ihn in großes Ansehen zu setzen. In diesen „corompirten“ Zeiten müssen die „ministry“ um sich angenehm zu machen, zuweilen solche Versuche unternehmen. Wegen des Wappens habe sie von weitem sondirt, aber gemerkt, daß die Sache nicht nach seinem (v.Wr.) goust gewesen und er sich kein Lied mag zweimal singen lassen, so habe die lieber damit zurückgehalten

„..... genug daß Du Dich außer der behmischen Kanzeley wenn Du ja wolltest davon wirst bedienen können und bey solcher besser bis auf bessere Zeiten deßweg schlaffen zu lassen wo weniger imperios und difficile Leute sein werden was zu diesem contradigtoira Stihl helfen mag ist die universele negatiue die vohr alles gilt waß durch die Reichs Kanzeley gegeben wird und also findet daß wehr von der Behmischen Kanzeley denendiret nichts durch die Reichs Kanzeley teilhafft werden solle noch könn“.

Es folgen in dem Briefe nun noch einige Mittheilungen über die evtl. Promotiom zum wirklichen Geheimen Rat.⁵⁵⁴

Am 30. September schreibt der Graf Hans Anton seiner Schwester „ Inmittelst vernehme von dem Breßler, daß ratione des neuen Wappens sehr viel Difficultäten abgeben werde, daher Du damit der Graf Wr. (Wratisslaw) nicht etwa disgoustiret werden möge, dieses Werk nicht allzusehr durch die Gundackerlin poussiren lasen wollest“.⁵⁵⁵

⁵⁵⁴ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 157 Nr. 16 Bl. 260/62.

⁵⁵⁵ Ebda B1. 267

Hiermit ist das mir bekannt gewordene Urkundenmaterial und der Inhalt der Akten des Archivs zu Hermsdorf über diese Standeserhöhung erschöpft. Wenn auch der Briefwechsel zweifellos Lücken aufweist, ferner sehr wichtige Punkte nur mündlich zwischen den Beteiligten behandelt sind, so gibt doch das vorgebrachte Material genügende Aufklärung über die Gründe, welche den Grafen Schaffgotsch bewogen haben, die vorbehandelte Standeserhöhung zu erstreben und letzten Endes auf die Durchführung ihrer Anerkennung durch die böhmische Hofkanzlei zu verzichten.

Es mögen nun einige Beispiele folgen, daß das Prädikat „Hochgeboren“ sowohl für Graf Christoph Leopold, wie auch Hans Anton von regierenden Fürsten und Standesgenossen sehr oft, auch schon vor dem Deeret der Reichskanzlei vom 12. März 1674. Anwendung fand.

Herzog CHRISTIAN von Liegnitz, Brieg und Wohlau zu Brieg gebraucht als Kaiserlicher Principal Kommissar für die Fürstentage in Schlesien in den Jahren 1670 - 1674 für Christ. Leop. Schaffgotsch das Prädikat „Hochgeboren“.⁵⁵⁶

Herzog GEORG von Liegnitz, Obrister Hauptmann von Schlesien gibt am 12. April 1664 „Hoohwohlgeboren“, am 16. Mai dess. Jahres dagegen „Hochgeboren“.⁵⁵⁷

PHILIPP LUDWIG Herzog zu Sachsen, d.d. Wiesenburg den 23. Dezember 1672 gebraucht die Anrede „Hochgeborner Graf“.⁵⁵⁸

⁵⁵⁶ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schloß A. Fach 131 Nr.113

⁵⁵⁷ Ebda Akten Grffst. Tit. 25 Nr. I A 169.

⁵⁵⁸ Ebda. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 131 Nr 114.

König JOHANN III von Polen schreibt aus Warschau am 13. Juli 1674 an Graf Christ. Leop. Illustrem Principem Schaffgotsch mit der Anrede „Illustrissime Princeps gratè nobis dilecte“.⁵⁵⁹ Hier haben wir also eine bestimmte und bewußte Bezeichnung als Fürst.

Die Herzöge FERDINAND LEOPOLD und FRIEDRICH von Holstein gebrauchen in ihrem meist eigenhändigen Briefen an Christ. Leop. seit dem Jahre 1668 das Prädikat „Hochgeboren“, der Herzog FRIEDRICH wechselt ab mit „Hochwohlgeboren“.⁵⁶⁰

Im Jahre 1682 am 19. April bzw. 11. Juli bringen das Prädikat „Hochgeboren“ zur Anwendung:

- a) der Obriste Kanzler des Königreiches Böhmen Hans Hertwig Graf von NOSTIZ und
- b) der Obriste Hofmarschall des Kaisers Albrecht Graf von ZIN-ZENDORF.⁵⁶¹

Reichsgraf von LAMBERG gibt 1692 und Reichsgraf von der LEYEN 1741 und 1742 das Prädikat „Hochgeboren“.⁵⁶²

Herzog CHRISTIAN ULRICH von Württemberg zu Bernstadt gebraucht „Hochgeboren“ in seinem Briefwechsel von 1672 - 1684 und zwar durchweg in seinen eigenhändigen Briefen, während die in der Kanzlei gefertigten Schreiben mit „Hoch- und Wohlgeboren abwechseln.“⁵⁶³

⁵⁵⁹ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 145 Nr. 248 B1. 301.

⁵⁶⁰ Ebda ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 135 Nr. 104.

⁵⁶¹ Desgl. Fach 134 Nr. 82.

⁵⁶² Desgl. Fach 138 Nr. 161

⁵⁶³ Desgl. Fach 153 Nr. 374.

Fürstin HENRIETTE von Anhalt gibt 1694/95 das Prädikat „Hochgeboren“.⁵⁶⁴

Fürst JOHANN GEORG von Anhalt gibt in seinen zahlreichen Briefen „Hoch- und Wohlgeboren““ und vom Oktober 1690 ab durchweg „Hochgeboren“.⁵⁶⁵

Herzog LEOPOLD von Holstein gibt im Jahre 1741 „Hochgeboren“.⁵⁶⁶

Ferner geben das Prädikat „Hochgeboren“⁵⁶⁷

Graf KAUNITZ, Wien 1701 und 1704

ANNA SOPHIA Herzogin-Wittwe zu Württemberg
zu Juliusburg 1719 und 1721

WILHELMINE LOUISE Herzogin zu Württemberg
geb. Herzogin zu Sachsen in Bernstadt 1719

LEOPOLD Herzog zu Holstein, Freihan 1719

CARL Herzog zu Württemberg in Arnstadt in den Jahren
1719, 1721, 1723, 1733

LUDWIG GEORGLandgraf zu Hessen in Homburg
im Jahre 1720

Herzog zu Sachsen, Drehna 1722 und 1723

Diese Beispiele können nach Belieben vermehrt werden. Es können aber die angeführten genügen. Besonders hervorheben möchte ich aber doch noch einmal die Anwendung des Prädikats „Hochgeboren“ durch den Obersten böhm. Kanzler sowie den Obristen Hofmarschall.

⁵⁶⁴ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 131 Nr. 9.

⁵⁶⁵ Desgl. Fach 131 Nr. 10.

⁵⁶⁶ Desgl. Fach 135 Nr. 110a.

⁵⁶⁷ Desgl. Fach 174 Nr. 170.

Ohne Zweifel lassen die Beispiele erkennen, daß manche Personen „Hochgeboren“ nur im persönlichen Verkehr gewähren, dagegen im sog. offiziellen Verkehr durch die Kanzleien keine feste Regel zu haben scheinen. Namhafte Personen scheinen es infolge der Verleihung von 1674 in Anwendung zu bringen. Die Anwendung des Prädikats „Hochgeboren“ vor 1674 ist zweifellos auf die mit Diplom von 1627 verliehenen fürstlichen Rechte zurückzuführen, vielleicht auch auf den Titel Semper-Frey des hl. Röm. Reichs, der ja für die damalige Zeit die fürstenmäßige Stellung kennzeichnete.

Die Zahl der angeführten Beispiele mag nun geschlossen werden mit der Schilderung des Verhaltens des Obristen Hauptmanns von Schlesien im Jahre 1712. Oberhauptmann war Fürstbischof Franz Ludwig Pfalzgraf bei Rhein, aus dem Kur-Pfälzischen Hause und naher Verwandter der aus dem gleichem Hause stammenden Kaiserin. Bei Ihm muß man eine genaue Kenntnis über die dem Hause Schaffgotsch zustehende Titulatur voraussetzen. Er gebraucht während seiner ganzen Amtszeit nur das den Grafen zukommende Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“. Dagegen bedient er sich in dem Schreiben, in dem er dem Grafen Hans Anton zu der unterm 11. August 1712 erhaltenen Confirmation des Amtes als Landeshauptmann der Fürstentümer Schweidnitz-Jauer seine Glückwünsche ausspricht, der Anrede „Hochgeborner Besonders Lieber Herr Graf“.⁵⁶⁸ Die gleiche Anrede gebraucht der Fürstbischof in einem Empfehlungsschreiben für einen Bittsteller vom 17. April 1712.⁵⁶⁹

⁵⁶⁸ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 185Bl. 159.

⁵⁶⁹ Ebda, desgl. Fach 112 Nr. 42 Bl. 192.

Im Allgemeinen will ich noch bemerken, daß Graf Schaffgotsch seit der Bestätigung des Prädikates "Hochgeboren" dieses auch, außer den schon angeführten Beispielen, von Fürsten und Standesgenossen erhält» Eben so oft, vielleicht auch überwiegend, wird aber das Gräfliche Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ gebraucht, auffallenderweise gerade von nahen Verwandten, ja sogar von seinen Kindern. Letzteres ist mir nur erklärlich aus dem weiter oben behandelten völligen Verzicht des Grafen Hans Anton auf die Durchsetzung seines Rechtes gegenüber der böhmischen Kanzlei. Diese jedoch hat ihre Stellungnahme nicht geändert. Sie bringt nur das gräfliche Prädikat in Anwendung unter Weglassung der Bezeichnung Reichsgraf. Den Beweis hierfür geben die umfangreichen Korrespondenzen in den ehem. Warmbrunner Schloßakten.

Aus den Akten haben wir noch einmal Gelegenheit festzustellen, wie das K.K. Oberamts-Collegium, die Landesregierung von Schlesien, die Titel-, und Standesverhältnisse der Familie Schaffgotsch in einem amtlichen Bericht an die vorgeordnete Dienststelle beurteilte.

Nach dem Weggang des Pfalzgrafen Franz Ludwig, der Kurfürst von Trier wurde, hatte eine endgiltige Besetzung der Obristen Hauptmannstelle nicht stattgefunden. Kaiser Karl VI. hatte am 23. Februar 1719, in Ermangelung eines fürstlichen Präsidenten Grafen Hans Anton Schaffgotsch „zum Fürstentags Präsiden pro Substituto“,⁵⁷⁰ und am 27. April desselben Jahres „zum Ober-Amts-Direktor von Ober- und Niederschlesien ad interim“ ernannt.⁵⁷¹ Am 28. November 1719 wurde

⁵⁷⁰ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 36.

⁵⁷¹ Ebda Urk. Fach 41 Nr. 38.

ihm erneut das Präsidium bei dem zum 14. Dezember 1919 ausgeschriebenen Fürstentage aufgetragen, da ein Obrister Hauptmann für Schlesien noch nicht ernannt war und mangels eines fürstlichen Präsidij.⁵⁷²

Dieses erste Präsidium beim Fürstentag scheint nun den Widerspruch der Fürsten und Stände, hervorgerufen zu haben, „denn unterm 28. März verfügt der Kaiser an das Oberamt, daß die Substitution ungeachtet der dagegen angebrachten Demonstrationen aus besonderen erheblichen Ursachen für dieses Mal bestehen bleibe. Die Fürsten und Stände hätten zu ihrer Beschwerde umso weniger Ursache, weil durch die angebotenen Reversalien ihre vorgeschützten Privilegien, Landesverfassungen und Observanzen zur genüge salvirt seien. Damit diese „außer Fürstlichen Personen“ vorgenommene Substitution künftig zu keinem präjudice gereichen, noch zu einer sequel- und exemplification gezogen werden möchte, soll ein entsprechender Vermerk: in die künftigen Fürstentags Reversalien und Fürstentags-Ratification aufgenommen werden. Diese Entscheidung sei den Fürsten und Ständen, dem substituirten Fürstentags Präsidii, sowie auch den beiden Kaiserlichen Fürstentags Kommissarien mitzuteilen, damit Letztere dem Herkommen gemäß sich bei dem Präsidien melden mögen.

Weiterhin wird, um allen Difficultäten vorzubeugen, bestimmt, welchen Sitz der substituirte Präside in der Session einzunehmen hat.⁵⁷³

Die erneute Substitution des Grafen Schaffgotsch zum Fürstentags Präsidien hat die Fürsten und Freien Standesherrn Schlesiens veranlaßt, unterm 16. Dezember 1719 hierüber bei dem Kaiser Beschwerde

⁵⁷² Ebda Urk. Fach 41. Nr. 40 Bl. 1 -9.

⁵⁷³ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 36.

zu führen, als einer Verletzung ihrer wohlhergebrachten Privilegien, Observanzen und Landesverfassungen. Darnach solle das Herzogtum Schlesien von Niemanden, denn einem Fürsten verwaltet werden, da es wohl auch kaum eine vornehmere und wichtigere Aufgabe für das Land gebe, als die Verhandlung und Beschließung der Fürstentage, und es hierzu eines Präsidien aus dem Fürstenstande bedürfe. Wenn nun auch dem Vater des jetzigen Grafen Schaffgotsch, vermöge des ihm anvertrauten Direktoriums und zwar dieses zum ersten Male Anno 1674 auf getragene, vorher niemals gewesene Interims Landes Guverno, auf das Gesuch der Fürsten und Stände durch den damaligen Kaiser in weniger Zeit eingestellt und, solange der verstorbene Graf Schaffgotsch das Direktorium bekleidete, für die Fürstentags-Sachen einen Fürsten im Lande mit dem Präsidio betraute, Ihm, dem Ober-Amts-Direktor aber nicht gestattet war dabei zu erscheinen, ja ihm ferner nach Ernennung eines Obristen Hauptmanns, bei dessen Anwesenheit in der Ober-Amts-Seßion gleichfalls dabei zu sein nicht erlaubt war, so trete bei diesem Fürstentage der Fall ein, daß die Kaiserlichen Kommissare unter denen sich der Erste aus dem Schlesischen Fürstenstande befinde, sich nicht allein bei dem Fürstentags Präsidio anmelden und dero Allerhöchste Kaiserliche Credentiales demselben in seiner Behausung persönlich überbringen, mithin solcher als ein Regierender Herzog und Fürst, dem Grafen Schaffgotsch, „(so weder aus Unserem Collegio, noch sonst vor sich ein Seßionsmäßiger Status in publico ist, dessen Person jedoch alle Verdienste gegönnet werden)“ nachgehen sollte, und diese Erniedrigung Ihren von Geburt und Kaiserlicher

Gnade Erleuchteter stand auf einmal verdunkeln würde. Es wird allerunterthänigst gebeten, in Berücksichtigung dessen, daß vor 2 Jahren der zum Fürstentags Präsidio und jetzt zum Kaiserlichen Prinzipal Commißario verordnete Herzog zu Sagan und Fürst von Lobkowitz das Präsidium löblich bekleidet hat und sich auch jetzt noch im Lande aufhält, solche unvermeidliche Erniedrigung dieses Fürsten als Ihres Mitgliedes gegen den Grafen von Schaffgotsch in allergnädigste Erwägung zu ziehen.⁵⁷⁴

Unterm 16. Januar 1720 geht diese Beschwerde von dem Kaiser dem Oberamte in Breslau zu, unter dem Ausdrücke des Befremdens, daß diese Beschwerde nur von Einigen aus einer einzigen Stimme aus dem Conventu publico der Fürsten und Stände und zwar, wie die Vordruckung der Pettschafte zeigt, nicht von allen Fürsten und Freiherren agnosciret und mit verschiedenen ungewöhnlichen expressionibus abfaßt ist.

Da eine Benachtheiligung der hergebrachten Landes-Privilegien, Observanzen und Verfassungen nicht beabsichtigt ist, wird erwartet, daß die Fürsten und Stände sich in

„Unsere des Substituirtens Fürstentags Präsidij ergangene Verordnungen um so viel williger und schuldiger finden werden, als Wir daß solche denen obangeführten Landes Privilegien zuwiderlaufen und deren dabei auswärtigen Wahlen erworbenes Ansehen und Credit im mindesten schwächen würde, keines Wegs absehen, noch finden können; Und weilen sie ihre Hochachtung nicht respectu fremder Fürsten,

⁵⁷⁴ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 40 Bl. 11 – 15.

sondern ihres wahren Erblandes-Fürsten und Herrens zu nehmen haben; Als wird solche in dem viel ehender vermehrt werden, wenn sie sich gegen Uns als ihrem Obristen Herzogen und Landesfürsten gehorsamb erzeigen und Unsern allergnädigsten Verordnungen allergehorsambst Submittiren werden“.⁵⁷⁵

Vorstehendes ist den Beschwerdeführern zu eröffnen mit der nachdrücklichen Vorstellung, daß dem Kaiser, außer seiner Person, kein regierender Fürst und Herzog im Herzogtume Ober- und Niederschlesien bekannt sei, ferner, daß das Fürstentags Präsidium niemals von der wirklichen Obristen Hauptmannschaft zu trennen sei und es daher bei der zeitlichen Substitution des Grafen von Schaffgotsch bei dem Fürstentags Präsidium nochmals bleibe.

In einem eigenhändigen Schreiben des Obristen Kanzlers Leopold Grafen Schlick an den Grafen Schaffgotsch, d.d. Wien den 22. Januar 1720, gibt er ihm von der Beschwerde Kenntnis und zugleich Aufklärung über die Auffassung des Kaisers. Es sei aufgefallen, daß die Beschwerdeschrift nur mit dem Eur Fürstlichen, zwei Oelsnischen, dem Lichtensteinischen und drei kleineren undeutlich ausgedrückten Siegeln besiegelt gewesen sei. Der Graf möge sich zuverlässig erkundigen, ob das Hatzfeldische darunter sei und wem die anderen beiden gehörten. Ihre Kaiserliche Majestät werde denen, so sich vergangen ihren Unwillen, den Nichtbeteiligten aber ihr Wohlgefallen zu erkennen geben, auch dem Herrn Deputirten Pein vielleicht diesmal noch zur Gnade nur etwas in ein Ohr sagen lassen. Graf Schlick ersucht

⁵⁷⁵ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 40 B1. 16 - 19.

ferner um Äußerung zu verschiedenen in seinem Briefe erwähnten Punkten.⁵⁷⁶

Die Antwort des Grafen Schaffgotsch enthält in gedrängter Form dasjenige, was das Ober-Amts-Collegium in seinem eingehenden Berichte hierüber ausführt -s.w.u.- . Über die Siegel bemerkt Graf Schaffgotsch, daß Maltzan nicht gesiegelt habe, Promnitz selten zu siegeln pflege und Wartenberg noch keinen Deputirten zum Convent geschickt habe. Es müssen also diese Siegel von den Hatzfeld'schen, Hencklischen und Schoenaichischen sein, doch sei zu bezweifeln, ob die Principale davon Wissenschaft gehabt haben.⁵⁷⁷

Blatt 41 - 91 der bereits angezogenen Akten enthalten die Erklärung des Kgl. Ober-Amtes unter abschriftlicher Beifügung vieler Beweisstücke. In dieser Antwort, in welcher besonders die amtliche Auffassung über die Stellung der Familie Schaffgotsch zu den Fürsten und Ständen Schlesiens interessirt, wird Folgendes ausgeführt:

Nach langdauernden Verhandlungen hatte Kaiser Ferdinand I Anno 1546 den Fürsten und Ständen offerirt:

„ daß sie damit gehorsamst sollten zufrieden sein, daß Ihre Königliche Majestät und derselben Erben und Nachkommen Königs zu Böhemb, zum Obristen Hauptmann in Schlesien jederzeit ihrem gnädigsten Gefallen und Gelegenheit nach einen Schlesischen Fürsten oder anderes Standes Person aus Ihrer Majestät Cron Böhemb, oder

⁵⁷⁶ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr.40 B1.21 – 28.

⁵⁷⁷ Ebda Desgl. B1. 29 -39.

denselben incorporirten Ländern, so sie dazu für tugend und geschickt ansehen werden, aufnehmen und geben sollen und wollen“.⁵⁷⁸

Die Stände bitten hierauf, die Obriste Hauptmannschaft bei dem Fürsten stände zu belassen und nur wenn kein Fürst vorhanden oder dazu bereit ist, keinem anderen als einem Einbürtigen ansehnlichen Landsassen, der je den Ständen des Landes annehmlich, zu der Verwaltung zuzulassen.

Die jetzt eingereichte Beschwerde der Fürsten und Stände gebe aber deutlich zu verstehen, daß, wenn die Substitution bei dem Diätal-Präsidio einem Standes Herren wäre aufgetragen worden, man damit zufrieden gewesen wäre.⁵⁷⁹

Der Oberamtliche Bericht fährt dann wörtlich fort:

Da doch die Standesherrn (wie in ihren Belehnungsbriefen, dergleichen einer Sub C hierbei lieget ausdrücklich stehet:) Wegen ihres Frey Herrschaftlichen Standes nur über andere gemeine Landsassen sollen erhebet sein. Und auch nur von ihren Herrschaften und Güttern sich derer Freyheiten zu gebrauchen haben, welche die Fürsten von ihren Landen genüßen. So folget daraus, und ex priori daß sie quo ad Personalia denen Fürsten nicht gleich seyn, denn als des Schaffgotsch Großvater, Älter Vatter und Vetter die Freye Standesherrschaft Trachenberg schon 35 Jahr besessen, so hat erst der Kaiser Ferdinandus II glorwürdigsten Andenkens Ao. 1627 dem obberührten Großvater des Schaffgotsch und seinen Descendenten alle

⁵⁷⁸ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 40 B1. 43.

⁵⁷⁹ Ebda Desgl. Bl.44 ff.

die Jura Ducalia deren sich die Fürsten in Schlesien gebraucht oder jemals gebrauchen werden, conferirt, welchem noch beitrith, daß Ihro Majestät Kaiser Josepho glorwürdigsten Andenkens solches nebst dem praedicat Hochgeboren dem jetzt lebenden Königlichen Ober-Amts-Director Ao, 1708 durch die Reichskanzlei allergnädigst bestätigt, auch darüber von ihm bei Einer Hochlöbl. Königl. böhm. Hof-Kanzlei die Confirmation gesucht worden, aber wegen des bald darauf erfolgten Todesfall solches in Suspenso blieben, so nicht nötig gewesen, und auch nicht geschehen wäre, wenn Er bereits durch die bloße, obgleich wirkliche Besizung der Standesherrschaft Trachenberg auch pro persona oder in personalibus derer Fürstl. Juri um ge-
nußbar gewesen.

Wann es aber ausgemacht wäre, daß diese Substitution beim Fürstentags Präsidio in Ermangelung eines Fürsten einem Standesherrn gebühre: so könnte der Fürst- und Freiherrliche Constatus sich umb desto weniger wider den Graf Schaffgotsch beschweren, indem Ihm ob er gleich die Standesherrschaft Trachenberg nicht mehr besizet, dennoch der Titel und die Prätension daran (:laut denen darüber vorhandenen Ober-Amtl. Rekognibtionen:) sambt denen einem Standes Herrn zukommenden Privilegiis sind beibehalten, und er wie auch sein Vater allemal als ein Standesherr considerifcet worden, wie die hier in copia Sub D und E beiliegende Kaiserl. Rescripta und Decreta vom 5. Dezbr. 1649 und 30. März 1703 genugsam ausweisen, da er und sein Vater auf eben die Weise wie vormahls der erste Standesherr Otto Abraham Burggraf von Dohna zum ersten Ober-Amts-rath

Amts Rath introducirt worden mit diesen ausdrücklichen Worten:

daß vor Ihn Schaffgotsch nicht allein, *par eademq ratio* alß vor den verstorbenen Burggrafen von Dohna militire, sondern er auch von der Mutter gar aus Fürstl. Geblüt entsprossen, und zwar von denen uralten eingebohrenen Schlesischen piastischen Fürsten.

Welche Abstammung des jetzigen Ober-Amts Directoris Grafen von Schaffgotsch, so nahe, und noch so in *recenti immum memoria*, daß seine leibl. Großmutter des *Ultimi de Functi Ducis Silesiae, Lygio-Bregensis*, durch welchen Todesfall die Fürstentümer Liegnitz, Brieg und Wohlau Ao.1675 an Ihro Kaiserl. Majestät anheimbgefallen, seines Herrn Großvatern Schwester gewesen, daher in allergnädigster Consideration dieser so nahen Bluts-Freundschaft des Graf Schaffgotsches mit den alten Schlesischen und anderen fürstlichen Häusern Ihro Kaiserl. Majestät des jetzigen Graf Schaffgotsches Vater 10mal das Principal-Commißariat über das gehabte Directorat des Königl. Ober Amts bei den Fürstentagen auf getragen, welches kein Standesherr jemahls gehabt, sondern es ist vielmehr der vornehmste Standesherr, Herr Carl Hannibal Burggraf von Dohna 9mal *Secundaria* unter ihm gewesen.

Und über alles dieses, was in den neueren Zeiten passiret, so haben schon vor mehr als 180 Jahren, zu der Zeit da so viele Fürstl- in Schlesien possessionirte Personen aus denen Königlich Piastisch und Podibrathischen, wie auch denen Churfürstlich-Sächsische und Brandenburgischen Häusern im Leben waren, und eine Ermangelung an

Fürsten nach Mensshl. Urteil nicht zu besorgen stund; die damaligen Herren Fürsten und Stände dem Könige Ferdinando I glorwürdigsten Andenkens anheimgestellt, auf benötigten Fall, und wenn hohe Ursachen vorhanden, die Obriste Hauptmannschaft außer dem Fürstenstande, mit einem Einbürtigen ansehnlichen Landsassen zu besetzen, wie obige Beilage Sub B schon darge-
gethan.

Weil sie nun damals sogar die Besetzung der Ober Hauptmannschaft, welches doch ein *matius perpatuum*, außer dem Fürstenstande nachgegeben, wenn hohe Ursachen dazu vorhanden wären und sich dessentwegen in ihrer oft angeführten Erklärung keine besondere *Reveaesales* ausgebeten? So glaubt man, daß sie anjetzo umb desto weniger Ursach hätten sich über die bloße Substitution zum Fürstentags Präsidio so nur eine kurze Zeit dauert, und da von Ihre Majestät vor jedesmal besondere *Reversales* erteilt werden, zu beschweren⁵⁸⁰

Schärfer wie in dieser amtlichen Äußerung können die Vorrechte der Familie Schaffgotsch wohl kaum zum Ausdruck gebracht werden.

Das Ober-Amts Directorat des Grafen Hans Anton Schaffgotsch ist allerdings entgegen dem Schlußsätze der Ober-Amtlichen Äußerung nicht ein nur vorübergehender Zustand gewesen, sondern es ist ein Dauerzustand geworden, denn Graf Schaffgotsch war Inhaber dieser Stellung bis zum Übergang Schlesiens an Preußen.

Im Übrigen muß der Graf Hans Anton sich mit der ablehnenden Haltung der böhmischen Hofkanzlei vollständig abgefunden haben, Man hört nichts von erneuten Schritten zur Anerkennung seiner Vorrechte

⁵⁸⁰ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 41 Nr. 40 B1. 48 - 53.

durch die böhmische Kanzlei. Sogar des neuen Wappens bedient sich der Graf Hans Anton nicht in amtlichen Urkunden.

Auch von seinem Sohne und Besitznachfolger, Graf Carl, sind bezügliche Schritte nicht bekannt geworden. Die ganze Besitzzeit die des Grafen (1742 – 1780) fällt in die Zeit, wo Schlesien schon unter preußische Herrschaft gekommen war und auch blieb. Er konnte sich jedoch nicht entschließen, den österreichischen Dienst zu verlassen und so kann es wohl auch nicht Wunder nehmen, wenn er keine Schritte beim König von Preußen unternahm, um von diesem die Anerkennung seiner Vorrechte zu erlangen. Erst seinem Sohne, Graf Johann Nepomuck Gotthardt, war es vorbehalten, diese Frage wieder in Fluß zu bringen, ohne sie jedoch durchzuführen.

Nach seiner im Jahre 1786 durch König Friedrich Wilhelm II erfolgten Ernennung zum Erblandhofmeister von Schlesien, blieb der Graf mit dem ihm bei dieser Gelegenheit bekannt gewordenen Kriegsrat, Geheimen Kabinettssekretär und Archivarius Kluge in Berlin in Verbindung. Er holte dessen Gutachten ein, ob er die Bestätigung der alten Privilegien und Diplome beim Könige nachsuchen solle, um die seiner Familie verliehenen Vorzüge seinen Nachkommen zu erhalten. Nachdem Kluge von den Diplomen Kenntnis genommen hat, rät er dem Grafen, beim Könige nicht nur um die Bestätigung der Diplome nachzusuchen, sondern gleichzeitig um die Erhebung in den Fürstenstand zu bitten. Da die Diplome von 1627 und 1708 der Familie schon die fürstlichen Rechte einräumen, sodaß nur noch der fürstliche Name fehlt, so hat Kluge gar keinen Zweifel, daß der König einer

diesbezüglichen Bitte entsprechen wird. Den Entwurf zu einem bezüglichen Immediatgesuche fügte Kluge seinem Schreiben bei. Am 27. März 1787 dankt der Graf für die gründliche Auskunft, ist jedoch noch nicht gewillt, sein Gesuch dermalen schon auf den Fürstenstand zu richten, da er erst die Erblandhofmeister Würde erhalten, und nicht gleich so bald hinterdrein mit der Bitte den Fürstenstand kommen will. Er will sich vorläufig auf die Bitte um Bestätigung der erwähnten Diplome beschränken. Archivar Kluge gibt am 28. April 1787 die Gesamtkosten für die Erhebung in den Fürstenstand auf höchstens 4000 Thaler an, empfiehlt auch nochmals dem Grafen die Erhebung in den Fürstenstand nachzusuchen, da die Bestätigung der Fürstlichen Praerogativen allein beinahe das Gleiche kosten dürfte, auch ein Mißerfolg des Gesuches nicht zu befürchten sei. Die weitere Korrespondenz ergibt nichts über den weiteren Verlauf dieser Sache. Anscheinend hat Graf Joh. Nep. Gotth. weder ein Gesuch um Bestätigung der alten Diplome, noch um Erteilung des Fürstenstandes eingereicht.⁵⁸¹

Der Sohn des Vorgenannten, Leopold Gotthard Graf Schaffgotsch, hat dann im Jahre 1824 wieder Schritte unternommen, die alten Vorrechte seiner Familie zur Geltung zu bringen. Der Meinungsaustausch, den er über diese Frage mit den maßgebenden Ministern pp. hatte, brachte ihn aber zu dem Entschlusse, nicht die Erhebung in den Fürstenstand, sondern die Erhebung seiner Herrschaft Kynast zu einer freien Standesherrschaft I. Klasse nachzusuchen.⁵⁸²

⁵⁸¹ Arch. Hsdf/Ky. ehem. Warmbr. Schl. A. Fach 175 Nr. 180 -Schriftwechsel mit Archivarius Kluge-.

⁵⁸² Ebda. Desgl. Fach 175 Nr. 181 Bl. 1 - 12 und die entsprechenden Ausführungen im Abschnitt IX.

Nun tritt wieder eine größere Pause in den Bestrebungen der Familie auf die Geltendmachung Ihrer Vorrechte ein. Erst während der Besitzzeit des Grafen Ludwig Schaffgotsch scheinen sie wieder aufgenommen zu sein. Vorgänge hierüber, insbesondere die Immediateingabe des Grafen, sind bisher nicht zum Archiv gelangt. Der entsprechende Antrag ist allem Anschein nach auf Betreiben des Schwiegervaters des Grafen Ludwig, dem Landschaftsdirektors von Maubeuge gestellt worden.

Die Königliche Entscheidung hierauf folgt im Wortlaut:⁵⁸³

Sie haben in einer unterm 4. Juli d.J. an Mich gerichteten Eingabe den Wunsch ausgesprochen, daß in der an meinem Hofe geltenden Rangordnung Ihnen ein Platz unter den Schlesischen Fürsten angewiesen werden möge. Wenn die Grundsätze, auf denen diese Rangordnung beruht, die Erfüllung dieses Wunsches nicht gestatten, so will Ich doch, um Ihnen einen Beweis Meines besonderen Wohlwollens zu geben, Ihnen hierdurch das Prädikat

„E X C E L L E N Z “

verleihen.

Berlin, den 15. ten August

1888.

W i l h e l m

R.

An den Erblandhofmeister und Erbhofrichter im Herzogtum
Schlesien Grafen Ludwig Schaffgotsch auf Schloß Warmbrunn.

⁵⁸³ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39/42 Nr. 67.

Der nächste und bisher wohl auch letzte Versuch, eine Anerkennung der alten Familien-Vorrechte zu erlangen, ist von einem Vetter des verstorbenen Grafen Ludwig, dem Grafen Levin Schaffgotsch, s. Zt. Landespräsident von Salzburg, unternommen worden.

Als Repräsentant der Schlesischen resp. Warmbrunner Linie des Geschlechts in österreichischen Diensten stehend, und darauf bedacht die der Familie zukommenden Vorrechte derselben zu erhalten bzw. erneut zur Geltung zu bringen, richtet er anscheinend im Jahre 1899 oder 1900 an den Kaiser von Österreich, dessen Vorfahren die alten Vorrechte ja auch verliehen hatten, die Bitte, ihm, entsprechend dem seinen Vätern verliehenen fürstlichen Range und das diesem entsprechenden fürstlichen Prädikates „Illustri“ zu confirmiren, daß er den Anspruch habe, sich mündlich und schriftlich mit jenem auszeichnen deren Prädikate nennen zu lassen, welches den ehemaligen Reichsfürsten in Österreich amtlich und außeramtlich gegeben wird.

Vor diesem Schritte hatte Graf Levin die Ansichten hervorragender Forscher und Rechtslehrer, der Professoren Dr. Jull. V. Ficker und Friedberg, sowie des Professors Dr. Paul Rehme zu Charlottenburg eingeholt.

Da das gesamte Material zu dieser Angelegenheit in den Händen des Grafen Levin Schaffgotsch ist, kann ich über den Erfolg seines Gesuches nur die von ihm vorhandenen brieflichen Äußerungen anführen. Am 2. April 1902 teilt er dem ehem. gräfl. Archivar Dr. Nentwig zu Warmbrunn mit, daß die offizielle Erledigung seines Immediatgesuches ohne Begründung sage, daß dem Begehren um Verleihung eines

dem Titel „Illustriſ“ entsprechenden Titele nicht ſtattgegeben werden könne. Die ihm gewordene vertrauliche Mitteilung ſage aber daß der Antrag von Sr. Majestät mit der allerhöchſten Signatur verſehen dem Adels-Departement beim Miniſterium des Innern zugegangen ſei. Die von einem Beamten der 9. Rangklaſſe, einem Manne ohne akademiſche Bildung, verfaßte umſtändliche Begründung ſei die Ursahe der Ablehnung geworden.⁵⁸⁴ Der Schriftwechſel-Band enthält neben vielen Briefen des Grafen Levin auch Abſchriften der ſeiner Eingabe beigegebenen Begründungen. Von den ſchon vorerwähnten Gutachten enthalten die Akten des Kameralamtes⁵⁸⁵ eine Abſchrift des von Prof. Dr. Rehme abgegebenen Gutachtens. Der Wortlaut deſſelben iſt folgender:

Dr. jur. Paul Rehme.

Charlottenburg Faſanenſtraße 19

12. Februar 1899.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Meine Berufsgeschäfte haben mich derartig in Anſpruch genommen, daß ich erſt heute dazu komme, Ihnen die in Ihrem gefälligen Schreiben vom 7. v. Mts. gewünschte Auskunft zu geben. Die von Ihnen beigelegten fünf Einlagen füge ich bei; ich habe ſie zwecks bequemerer Bezifferung mit Bleiſtift durch Buchſtaben bezeichnet.

Sie legen mit folgende Fragen vor:

Dürfte die Familie für jene Zeit (1674) Fürſtenrang anſprechen? Darf ſie es noch heute, da der Titel (Illuſtris = Hochgeboren) auf alle Deſcendenten übergegangen iſt? Welcher Titel entſpricht dem heute entwerteten Hochgeboren von 1674?

⁵⁸⁴ Arch. Hsdf/Ky. Urk. Fach 39/42 Nr. 62 Bl. 92/93.

⁵⁸⁵ Arch. Hsdf/Ky. Ma. Amts Arch. Akten Sect. I Fach 1 Nr. 3 Bl. 73 -76.

Was die beiden ersten Fragen anlangt, so sagen Sie nicht, ob Sie den Rang der Reichsfürsten oder der Erblandsfürsten im Auge haben. Aus den Ausführungen in Beilage B ergibt sich aber wohl, daß Sie jenen meinen. Ich will indessen von beiden sprechen. Ich bin der Ansicht, daß den Schaffgotschen weder früher noch heute reichs- oder erblandsfürstlicher Rang Titel oder zukommen.

Von Reichsfürsten ist nur in einer Urkunde ausdrücklich die Rede. Im Jahre 1674 erhielt Graf Christoph Leopold nebst Nachkommen vom Kaiser „Titulum seu praedicatum Illustris absolute, quo ipsi etiam Imperii Principes atque Marchiones compellantur“ (Beilage D). Daraus darf man aber nicht die Erhebung in den Reichsfürstenstand oder die Verleihung reichsfürstlichen Ranges oder Titels folgern. Denn es heißt ja nur, daß ein Praedikat (Illustris verliehen wird, das auch (nur) den Reichsfürsten zusteht, ein Prädikat, dessen sich also Christoph Leopold und seine Nachkommen ebenso bedienen dürfen, wie gewisse andere Personen, (Angehörige eines gewissen Standes), denen es ipso jure gebührt. Wenn z.B. eine moderne Urkunde dahin lauten würde: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verleihen dem Professor Adolf Menzel das Prädikat Excellenz, das auch unseren Staatsministern zukommt“, so würde man nicht behaupten dürfen, daß hier ein Ministerportefeuille übertragen oder auch nur der Rang eines Staatsministers oder der Titel „Staatsminister“ verliehen wird. Übrigens wäre der Kaiser nach dem damaligen Rechtszustande gar nicht befugt gewesen, den Schaffgotsch selbständig, ohne Mitwirkung des Reichstages, in den

„Reichsfürstenstand zu erheben, während er freilich den Reichsfürstentitel selbständig hätte verliehen können, (vgl. auch R. Schröder. Deutsche Rechtsgeschichte 3. Auflage § 68 Anmerkung 4 und dort angeführte Quellen und Literatur.) Daß dies aber nicht geschehen ist, beweist jene Urkunde von 1674. Die Schaffgotsche haben selbst wohl nie geglaubt, daß Ihnen mehr als das Prädikat („Illustri“), das sonst grundsätzlich nur den Reichsfürsten zukam, verliehen worden ist. Christoph Leopolds Sohn Hans Anton suchte ja nur die Bestätigung des Reichsgrafenstandes und des Prädikats Illustri nach (Beilage B). Und auch auf Kaiserlicher Seite hat offenbar eine andere Auffassung nicht bestanden, denn in der Hans Antons Gesuche entsprechenden Confirmation vom Jahre 1708 ist, soweit der Reichsfürstenstand in Frage kommt ausdrücklich nur die Rede von dem Prädikate, und Hans Anton wird nicht Fürst, sondern Graf genannt.(Beilage E).

Daß den Schaffgotschen auch nicht Erblandsfürstlicher Titel und Rang zukommt, ergibt sich aus den folgenden Erwägungen. Zwar wurden 1627 dem Hans Ulrich und seinen Nachkommen vom Kaiser verliehen alle „Freiheiten Privilegien, Vorthailn, Recht und Gerechtigkeiten“, deren sich die Fürsten in dem Herzogtum Schlesien“ gebrauchen und hinfüro gebrauchen werden“, und 1708 werden dem Hans Anton und seinen Nachkommen jene „fürstlichen Praerogativen“ bestätigt (Beilagen C und E). Dadurch wurden die Schaffgotsche aber nicht Fürsten; sie blieben was sie gewesen waren: Grafen. Daß in der Urkunde von 1708 Hans Anton nur Graf genannt wird, darauf

ist schon hingewiesen worden; auch in den amtlichen Schriftstücken, die zwecks Entscheidung über das Confirmationsgesuch des Hans Anton abgefertigt worden sind (Beilage B) werden die Schaffgotsche nur als Grafen bezeichnet; namentlich heißt es einmal: „Die besonderen durch das Diplom vom 4. Dez. 1627 gewährleisteten Vorzüge, deren gräfliche Familien sich sonst nicht erfreuen“.

Was den Ausdruck „Prärogative“ anlangt, so kam und kommt er noch heute in Fällen vor, in denen Personen eine Gunst erwiesen wird, ohne dadurch grundsätzlich ihre rechtliche Stellung zu ändern. Z.B. heißt es in den Urkunden über die Verleihung des Professortitels an Privatdozenten, daß dem betreffenden „die Prärogativen der Universitätsprofessoren“ zu teil werden sollen; das hat aber keine andere Bedeutung, als daß er sich Universitätsprofessor nennen darf: er wird dadurch nicht wirklicher Universitätsprofessor, wird nicht Staatsbeamter, erhält keine Amtsrechte und übernimmt keine Amtspflichten.

Ich vermag daher die Schaffgotsche nur als privilegierte Großen zu bezeichnen, privilegiert in zwiefacher Hinsicht: einmal indem ihnen das reichsfürstliche Prädikat Illustris (Hochgeboren) zustand, sodann indem sie erblandsfürstliche Vorrechte genossen.

Ihre dritte Frage beantworte ich dahin, daß dem Prädikate Illustris (Hochgeboren) im älteren Sinne heute das Prädikat Durchlaucht entspricht, daß jedoch die Schaffgotsche dasselbe nur auf Grund besonderer kaiserlicher Verleihung zu führen berechtigt wären, (vgl. die zutreffende Bemerkung in Beilage B Seite 2 und E,

die aber nach dem mir, vorliegenden Material nicht erfolgt zu sein schein.

In der Hoffnung, daß die vorstehenden Ausführungen Ihnen genügen werden, habe ich die Ehre zu zeichnen, Herr Doktor, als Ihr hoch, achtungsvoll ergebener

Dr. Rehme.“

Diese dem ehemaligen gräflichen Archivar Prof. Dr. Nentwig zugegangene Äußerung Dr. Rehme's wird den aufmerksamen Leser der vorangegangenen Ausführungen wohl nicht befriedigen, obwohl seine Äußerung als Antwort auf die gestellten Fragen immerhin als zutreffend anzusehen ist. Die ersten beiden Fragen brauchten m. E. nicht gestellt zu werden, denn ihre zutreffende Beantwortung konnte bei gründlicher Benutzung des im gräflichen Archive vorhandenen Materials ohne weiteres erfolgen. Die Familie S c h a f f g o t s c h hat auch niemals mehr sein wollen, als mit fürstlichen Vorrechten ausgestattete Grafen. Ihr Streben war ausschließlich darauf gerichtet, ihre fürstlichen Vorrechte zu sichern bezw. zur Geltung zu bringen. Anders sind auch die Versuche aus neuerer Zeit, für das „Illustris – Hochgeboren“ nach dessen Bedeutung zur Zeit seiner Verleihung, ein diesem Prädikat nach dem neueren Sprachgebrauche entsprechendes Prädikat zu erlangen, nicht zu beurteilen. Es konnte sich dabei nur um die Zuerkennung des Prädikats „Durchlaucht“ für die gräfliche Familie handeln.

Nachdem das Material über die Standesverhältnisse der Familie S c h a f f g o t s c h , soweit es mir ohne besondere Schwierigkeiten im gräflichen Archive und aus Druckwerken zugänglich war, erschöpfend behandelt ist, lasse ich noch eine Übersicht folgen, aus der die S c h a f f g o t s c h 'schen Standesverhältnisse im Vergleich zu denen der Deutschen Standesherrn ersichtlich sind:

ZUSAMMENSTELLUNG
der von der Familie SCHAFFGOTSCH
und
der von den Familien Deutscher Standesherrn erworbe-
nen
Titel und Standeserhöhungen nach dem Gothaischem
Hof - Kalender von 1908

Anmerkung

Die rot geschriebenen bzw.
unterstrichenen Familien gehörten
als Personalisten dem Reichsfürstenrate an.

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
2.	AHRENBURG				v. Ahrenberg 1 5 4 7
3.	AUERSBERG		1 5 3 9		
4.	BENTHEIM				v. Bentheim 1 4 2 1
5.	BENTINCK				
6.	CASTELL				
7.	COLLOREDO- MANNSFELD	N.-Österr. 1 7 4 3			Böhmischer 14.1.1711
8.	CROT				v. Chinay 1470

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	1627 (4.12.)		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
1549		1576		
1 6 3 0	1 6 3 0	1 6 5 3		
				preußischer mit Durchlaucht 1817
1732				
1206 bestätigt 1562				bayrischer mit Durchlaucht 1901
11.12.1724	27.2.1711	29.12.1763	29.12.1763	böhmischer 24.12.1763 österr 24.12.1764
9.4.1486 28.6.1510 6.8.1594 30.3.1664	Reichsfürsten v. Chinay	Herzog 1598		

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
9.	DIETRICH- STEIN		1 5 1 4		
10.	ERBACH				
11.	ESTERHAZY von GALANTHA				
12.	FUGGER				v. Kirchberg 1 5 0 7
13.	FUGGER BABENHAUSEN				
14.	FÜRSTENBERG				Comes de Urach 1 0 7 0 v. Fürstenberg 1 2 5 0
15.	FÜRSTENBERG (Fürstl. Linie)				
16.	GIECH	1 1 2 5	22.3 1 6 8 0		

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	4.12.1627		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
1 6 1 2		1 6 3 1		
1 4 3 2				hessischer mit Durchlaucht 1 9 0 3
		ad pers. 1687 bezw. primog. 1712	1 7 1 2	
1530				
		1 8 0 3	1 8 0 3	
Ldgrf. i. d. Baar 1 2 8 3		1 6 6 4 bezw. 1 7 1 6		
		1 7 1 6	1 7 1 6	
24.3.	1 6 9 5			

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
17.	HARRACH	österr 1550 böhm. 1577	1 5 5 2	1 5 7 9	
18.	HOHENLOHE				v. Romaniola 1230 v. Hohen- lohe 1430 v. Gleichen 1631
19.	HOHENLOHE – LANGENBURG				
20.	HOHENLOHE - INGELFINGEN				
21.	HOHENLOHE - BARTENSTEIN u. JAGSTBERG				
22.	HOHENLOHE - WALDENBURG - SCHILLINGS – FÜRST				
23	ISENBRUNG (YSENBURG)			1 6 0 0	seit 993

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	4.12.1627		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
1 6 2 7	1 6 2 4			
		7.1.1764 Bestätigung 1772 mit	Hochgeboren	
		7.1.1764 Bestätigung 1772 mit	Hochgeboren	
		21.5	1 7 4 4	
		21.5	1 7 4 4	
30.8.1442 Reichsunmittelbar und Reichsständig 1 5 7 3	1 6 8 4			

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
24.	ISENBRUNG BIRSTEIN				
25.	KHEVENHÜLLER - METSCH		1 5 6 6		österr. 1 6 7 3
26.	KÖNIGSEGG – AULENDORF	N.-Österr. 1 7 5 0	1 4 7 0	1 6 1 3	
27.	KUEFSTEIN	N.-Österr. 1 7 5 0	Freyherr . 1 7 5 0		
28.	LEININGEN (Fürstl. Linie) L. = BILLINGEN L. = WESTERBURG				seit 1080 bezw. 1220 zu Leinin- gen 1475
29.	LEYEN		20.9	1 6 5 3	öster. 1 7 1 6

R e i c h s - g r a f	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	R e i c h s - f ü r s t	Prädikat Hochgeboren	F ü r s t (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	1627 (4.12.)		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
13.3. 1744				Rheinbund 1 8 0 6
6.1.1725	23.1.1725	30.1.1763	20.12.1763	böhmischer 20.12.1763
29.7.	1 6 2 9			
20.2 Erneuert	1 6 3 4 1654 u. 1709			
Landgraf zu Lei- ningen 1325 Standtschaft 1737		3.7.	1 7 7 9	
22.11.	1 7 1 1			Rheinbund 1 8 0 6

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
30.	LOBKOWITZ		1 4 5 9		
31.	LÖWENSTEIN - WERTHEIM L.-W.- FREUDEN BERG L.-W.- ROSEN- BERG				v. Löwen- stein 1 4 7 6 v. Wertheim bestätigt 1 6 1 3
32.	METTERNICH – WINNENBURG	Böhm. Bestäti- gung des Frei- herrenstandes 1646	28.10. 1 6 3 5	28.5. 1 6 5 4	Böhm. Graf 16.2.1682
33.	NEIPPERG	O.-Österr. 1 7 4 8 N.-Österr. 1 7 7 1			seit 987 bezw. 1007
34.	OETTINGEN OE.- SPIELBERG OE.- WALLEN- STEIN	N.-Österr. 1 6 7 2			

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	4.12.1627		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
		1624		
1494				bayr. 1812 württ. 1813
		3.4.	1711	
20.5. 5.2.	1679 1726	30.6.	1803	österr 1813
		18.7. 5.3.	1734 1774	

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
35.	ORTENBURG				seit 904, zu Ortenburt seit 1190
36.	PAPPENENHEIM			20.1. 1 6 0 3	
37.	PLATEN_ HALLERMUND		1 6 3 0 betätigt 1 6 7 0	1 6 3 0 betätigt 1 6 7 0	
38.	PÜCKLER – LIMBURG	böhm. 1655			böhm. 1691
39.	QUADT - WYKRADT – ISNY		B e s t ä t i g u n g 1 4 . 2 . 1 6 6 4		
40.	RECHENBERG - u. ROTHENLÖWEN		4.12.1601		
41.	RECHTEREN - LIMPURG	Freiherr 1650			

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	1627 (4.12.)		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
Reichsunmittel- bar und reichs ständig 1575	1684			
1628 bestätigt 1.10.1740	1.10.1740			
20.7.	1689			
10.5.	1690			
Standschaft 1502 Reichsgraf 17.4.	1752			bayr. 1901
Wiederannahme 19.9.1607 20.6.1626 28.1.1699				
23.10.1711				

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Frei- herr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
42.	ROSENBERG	N.-Österr 1 5 5 7	1 6 3 3	8.10. 1 6 4 8	Österr. 9.10. 1 6 4 8
43.	SALM				S e i t 9 9 8
44.	SAYN und WITT- GENSTEIN				Seit 1044 Urgrafen des Nahegaues
45.	SCHARSBERG		3.10. 1 6 3 7		
46.	SCHLITZ gen. Von GÖRTZ		15.7 21.8.	1 6 7 7 1 6 8 3	
47.	SCHOENBORN		11.2. 1 6 6 3		
48.	SCHÖNBURG S.- Fürst. Linie			 1 6 4 0	31.7.1442

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	1627 (4.12.)		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
29.5.	4.9.1661 1661	9.10.	1790	
		8.1.1623 Durchlaucht	28.1.1628 u. Anerkennung des alten Grafenstan- des für Niedersalm. 1697	
		4.9. 20.6.	1792 1801	
9.9.	1706			
10.6	1726			
5.8.1701	2.7.1697			
7.8. Erneurung	1700	8.10.	1790	

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
49.	SCHWARZEN- BERG		1 4 2 9		
50	SOLMS				seit 1129 Urgrafen des Lahngaues
51	STADION		25.4	1 6 8 6	
52.	STAREMBERG				
53.	STOLBERG				Seit 1200 Urgrafen des Harzes
54.	THURN und TAXIS		16.1 . 1 6 0 8		
55.	TÖRRING		3.6 . 1 6 6 6		

R e i c h s - g r a f	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	R e i c h s - f ü r s t	Prädikat Hochgeboren	F ü r s t (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	1627 (4.12.)		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
5.6.1599		14.7.1670		
		22.5 14.7.	1 7 4 1 1 7 9 2	
1.12.	1 7 0 7			
3.3.1643		18.11.	1 7 6 5	Österr. 13.11.1765
		18.2.	1 7 4 2	
6.6.1624		4.10.1695		span.-niederl. 19.2.1681
21.10.1630				

Lfde Nr.	F a m i l i e	Herren- bezw. Freiherren- Stand	Reichs- Freiherr	Prädikat W o h l - geboren	G r a f e n - s t a n d (einzel- staatlicher)
1.	SCHAFFGOTSCH	Herren im 13. und 14. Jahrhundert böhmischer urkundlich 1 4 0 5	5. Juni 1 5 9 2	1 4 0 5 Bestätigt 1 5 9 2	böhmischer seit den 1 6 5 0 er Jahren
56.	TRAUTMANNS- DORF	Österr. Frhr. 1 5 9 8 Frhr. v.u.z. Trautmannsdorf 1 6 2 0	13.10. 1620		
57.	WALDBOTT von BASSENHEIM		1 6 . 4 bestätigt 1 6 6 4	1 6 3 8	
58.	WALDBURG - WOLFEGG – WALDSEE W. – W. – ZEIL				
59	WIED				14 6 2
60.	WINDISCH – GRAETZ		1 5 5 1		
61.	WURMBRAND – STÜPPACH	Frhr. 1518	17.12. 1 6 0 7		österr. 1 6 8 2
62.	KINSKY	Best. 1596			

Reichs- graf	Prädikat Hoch- und Wohlgeboren	Reichs- fürst	Prädikat Hochgeboren	Fürst (einzelstaat- licher)
Semper-Frey mit den Rech- ten der Fürsten in Schlesien 1627 Reichsgraf 1708/1532	1627 (4.12.)		12.3.1674 bestätigt 15.4.1708	
15.3. Bestätigung	1 6 2 3 1 6 2 5	12.1.	1805	böhm. 10.4.1805
23.5.	1 7 2 0			
28.2.	1 6 2 6	21.3.	1 8 0 3	
7.9.	1 6 2 8	21.3.	1 8 0 3	
		29.5.	1 7 8 4	
2.8. 1658 29.12.1682		24.5	1 8 0 4	
31.8.	1 7 0 1			
2.7.1628 bestätigt 1676 u. 1687	22.12.1746	1.1.	1 7 4 7	böhm mit Hoch- u. Wohlgeboren 22.12.1746

Die Familie S c h a f f g o t s c h kann nach dem Studium der vorstehenden Übersicht den Vergleich mit den Titeln und Prädikaten der alten standesherrlichen Familien durchaus aufnehmen, denn im Gegensatz zu vielen standesherrlichen Familien des hl. r. Reichs hat sie die diesen Familien zustehenden Prädikate meist schon erhalten, ehe ihr der entsprechende Stand verliehen war.

Beginnen wir mit dem im Jahre 1405 dem Gotsche Schoff beigelegten Prädikat „Wohlgeboren“, welches 187 Jahre vor der Erhebung in den Reichsfreiherrnstand gewährt wurde, so ergibt sich, daß dieses Prädikat folgende standesherrliche Familien erhielten: H a r r a c h 1579, also 27 Jahre nach dem Reichsfreiherrnstande: I s e n b u r g 1600, also 158 Jahre nach dem Reichsgrafenstande; K ö n i g s e g g - A u l e n d o r f 1613, also 157 Jahre nach dem Reichsfreiherrnstande: K u e f f s t e i n 1627, mit hin 25 Jahre nach dem Reichsfreiherrnstande: M e t t e r n i c h 1654, 19 Jahre nach dem Reichsfreiherrnstande; P a p p e n h e i m 1603 25 Jahre vor dem Reichsfreiherrnstande, welch Letzterer 1740 bzw. 1742 mit dem Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ bestätigt wurde: R o s e n b e r g 1648, 15 Jahre nach dem Reichsfreiherrnstande; S c h ö n b u r g , fürstl. Linie, 1640, obwohl diese bereits im Jahre 1442 die Grafschaft Hartenstein erworben hatte und seitdem doch wohl zu den Grafen zählte.

Wir sehen daher eine ganz außerordentliche Bevorzugung der Familie S c h a f f g o t s c h gegenüber standesherrlichen Familien des Reiches.

Bei dem Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ ist eine Bevorzugung im vorerwähnten Sinne wohl nicht festzustellen. Reichsfreiherr S c h a f f g o t s c h erhielt dieses Prädikat ja mit dem Ehrenworte „Semper-Frey“, welches ihn ja nach der späteren Auffassung der Reichskanzlei vor den Reichsgrafen bevorzugte, zumindest ihn aber dem Reichsgrafenstande gleichstellte. Vertrat die Reichskanzlei doch in ihrem Gutachten von 1708 über die Bestätigung des Prädikats „Hochgeboren“ an S c h a f f g o t s c h die Auffassung, daß dem mit landesfürstlichen Torrechten beliehenen Semperfreien Schaffgotsch das im Jahre 1674 gewährte Reichs« fürstliche Prädikat „Illustriis“ bereits 1627 zugestanden hätte.

Im Anschluß hieran und zur richtigen Würdigung der Bevorzugung der Familie S c h a f f g o t s c h gegenüber standesherrlichen Familien des Reiches, bringe ich noch einige darauf bezügliche Ausführungen Prof. Dr. H. Rehm's aus seinem Rechtsgutachten. Er sagt in § 6 über die Titelenwicklung von 1711 - 1806 folgendes:

Als Letztes dieser Übersicht einige Beispiele von Erwerb Kaiserlicher Prädikate durch nachmals standesherrliche Familien.

Sie lassen ersehen, daß die Prädikate zumeist gleichzeitig mit Erhebung zu neuen Standesstufen verliehen wurden, Verleihung von höherem Titel und Verleihung von dem entsprechenden Prädikat somit zusammen erfolgten.

So erwirbt z.B. Waldbott-Bassenheim 1638 die Reichsfreiherrenwürde und zugleich das Prädikat „Wohlgeboren“, 1720 die Reichsgrafenwürde

und zugleich „Hoch- und Wohlgeboren“; Quadt-Wykradt-Isny erhält 1664 Reichsfreiherrnstand und „Wohlgeboren“, 1752 Reichsgrafenstand und „Hoch- und Wohlgeboren“; Giech 1680 Reichsfreiherr und „Wohlgeboren“, 1695 Reichsgraf mit „Hoch- und Wohlgeboren“; Trautmannsdorf: 1620 Freiherr und „Wohlgeboren“, 1623 Reichsgraf mit „Hoch- und Wohlgeboren“, 1805 Reichsfürst mit „Hochgeboren“. Wenn bei Reichsfürst das Prädikat Hochgeboren beigefügt ist, so bedeutet dies jedoch nicht eine Verleihung, sondern es wird hiermit nur verdeutlicht, daß nicht gegenüber den Reichskanzleien das Prädikat „Durchlauchtig-Hochgeboren“ in Anspruch genommen werden darf.

Natürlich begegnen auch Fälle, wo die Prädikate besonders, erst nach Erwerb des entsprechenden Standes verliehen werden.

So erwirbt Ysenburg Reichsgrafenwürde 1442, „Wohlgeboren“ aber erst 1600; ebenso Königsegg-Aulendorf Reichsfreiherrnstand 1470, Wohlgeboren 1613, Reichsgrafenstand mit „Hoch- und Wohlgeboren“ aber zusammen 1829; Kuefstein wird 1602 Reichsfreiherr, 1627 Wohlgeboren, 1634 Reichsgraf mit Hoch- und Wohlgeboren; Metternich 1635 Reichsfreiherr, 1654 Wohlgeboren, 1679 Reichsgraf mit Hoch- und Wohlgeboren, 1803 Reichsfürst mit Hochgeboren.⁵⁸⁶

Vergleichen wir mit diesen Ausführungen die der Familie verliehenen Prädikate und Standeserhöhungen und berücksichtigen, daß sie nicht deutsche, sondern nur schlesische Standesherrn waren bzw. als solche behandelt wurden, so sehen wir, wie auch schon auf

⁵⁸⁶ Rehm, S. 65/66.

Blatt ausgeführt, wie keins der von Professor Dr. Rehm angeführten Prädikate im Vergleich zu dem Zeitpunkte der eingetretenen Standeserhöhung den Auszeichnungen der Familie S c h a f f g o t s c h die Wage zu halten vermag.

Den Rehm'schen Angaben folgend, würde die Titelenwicklung der Familie S c h a f f g o t s c h kurz folgende sein:

Die S c h o f f sind unzweifelhaft seit dem 13. Jahrhundert im Herrenstande, auf Grund dessen dem Gotsche S c h o f f im Jahre 1405 das Prädikat „Wohlgeboren“ beigelegt wird, welches der Familie im Jahre 1592 unter Bestätigung des Alten Herrenstandes und Erhebung in den Reichsfreiherrenstand bestätigt wird. 1627 erhält der Reichsfreiherr S c h a f f g o t s c h das Ehrenwort „des hl. Reiches Semper-Frey“ mit dem Prädikate „Hoch- und Wohlgeboren“ so wie die Rechte der Fürsten in Schlesien; 1674 erhält der Semperfreie Reichsfreiherr Schaffgotsch das reichsfürstliche Prädikat „Illustris = Hochgeboren“, welches 1708 mit dem Reichsgrafenstande bestätigt wird.

Hieraus ergibt sich, daß die Schaffgotsch'schen Prädikate und Standeserhöhungen durchweg älter und weitgehender sind als bei den von Prof. Dr. Rehm angeführten standesherrlichen Familien. Besonders muß auffallen, daß die Familie Schaffgotsch schon lange vor der Verleihung der nächsthöheren Standesstufe das dieser Stufe zukommende Prädikat auf Grund besonderer Verleihung besaß. Es ist somit gerade das Gegenteil von dem der Fall, was Dr. Rehm in seinem Werke Seite 66 Abs. 3 von den dort genannten Familien anführt.

Die Aufnahme der Familie S c h a f f g o t s c h in den Alten Herrenstand des Reiches (1592) ist allerdings wenig, man kann ruhig sagen fast gar nicht in die Erscheinung getreten, da der gleichzeitig zur Führung verliehene Titel „Freiherr zu Trachenberg“ lautete. Wir dürfen aber mit vollem Rechte annehmen, daß die Zugehörigkeit zum Reichsfreiherrnstande die Grundlage gebildet hat für die später aus der Reichskanzlei erhaltenen Diplome von 1627, 1674 und 1708.

Über die den Reichsgrafen im Zeitraum von 1637 - 1690 zustehenden Titulaturen sagt Dr. Rehm dann weiter:

„.....; den Grafen steht Hochgeboren weder als gesetzliches Prädikat zu, noch wird es ihnen durch Gnadenakt bewilligt; die für sie grundsätzlich bestimmten, aber nur im Wege der Verleihung zu erwerbenden Prädikate sind Hoch- und Wohlgeboren; der Reichsfreiherr heißt grundsätzlich nur Edel, doch wird ihm auch „Wohlgeboren“ durch Verleihung eröffnet.⁵⁸⁷ (Vergleiche hierzu die Ausnahmen bei der Familie S c h a f f g o t s c h von 1627 und 1674 u.1708).

Das Ehrenbeiwort „Hochwohlgeboren“ wird vom Kaiser strengstens nur Grafen verliehen. Es erscheint als eine ganz besondere Seltenheit, daß die Freiherren von Ingelheim das Prädikat „Hoch- und Wohlgeboren“ verliehen erhielten -vgl. Moser, „Teutsches Staatsrecht Teil IV S. 203-, ebenso wie es für jene Pericod ein Unikum blieb, daß Kaiser Ferdinand II dem Grafen zu Salm das fürstliche Prädikat Hochgeboren verlieh.⁵⁸⁸ Selbst als dies

⁵⁸⁷ Rehm S. 27 Abs. 1

⁵⁸⁸ Dem Hause Nieder-Salm wurde am 28.1.1628 unter Anerkennung des alten Grafenstandes das Prädikat „Hochgeboren verliehen.

Kaiser Karl VI unter dem 8. August 1713 bestätigte, indem er seinen Kanzleien vorschrieb, dem Grafen zu Salm „das angestammte Ehrenwort Hochgeboren“ zu geben, erschien dies noch als „etwas ganz Besonderes“. (Moser a.a.O. S. S02.).⁵⁸⁹

Die in der Periode 1637 - 1690 erfolgten ungemein zahlreichen Erhebungen in den Fürsten-, Grafen- und Freiherrenstand hatten schon Bestrebungen angefacht, die darauf hinzielten, der Schrankenlosigkeit der Prädikatsverleihungen ein Ende zu machen. Zur Erreichung dieses Zweckes waren in der Wahlkapitulation des Kaisers Leopold I von 1658 Art. 44 entsprechende Beschränkungen vorgesehen. Da diese Bestimmungen anscheinend noch nicht genügten, so nahm man die Wahlkapitulation Joseph I von 1690 zum Anlaß, für die Verleihung von Dignitäten weitere Schranken zu schaffen. Deren Kenntnis ist von Interesse für die Beurteilung der Schaffgotsch'schen Standeserhöhung von 1708. Dr. Rehm sagt hierüber:⁵⁹⁰

Bisher galt nur für Dignitäten im engeren Sinne d.h. Erhebung in Fürsten-, Grafen-, Freiherrenstand: sie sollten nur an wohlverdiente, im Reiche angesessene und entsprechend vermögliche Persönlichkeiten verliehen werden. Die Josephinische Wahlkapitulation Art. 43 schrieb das nämliche auch für die Prädikatsverleihungen vor: „Desgleichen wollen Wir bei Kollation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten und Prädikaten vornehmlich dahin sehen, damit dieselbe allein denen erteilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reiche gesessen und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro Dignitate auszuführen“.

⁵⁸⁹ Dr. Rehm S. 25 Abs. 2

⁵⁹⁰ Ebda S. 35 Abs. 2.

Im Jahre 17X1 wurden sämtliche Grafenbänke bei dem neu erwählten Kaiser Karl VI dahin vorstellig, man möge ihnen das Prädikat Hochgeboren verleihen. Darauf ergeht im Jahre 1715 die kaiserliche Entschliebung dahin, daß der Kaiser dem Reichsgrafenstande das Prädikat Hochgeboren nicht zulegen könnet, da nicht nur demselben, sondern auch dem Kaiser viel verdrießliche Folgerungen und Unordnungen daraus entstehen würden. Der Kaiser will aber gemäß den von seinen Vorfahren darüber gefaßten Beschlüssen daran festhalten, damit das denen Reichsgrafen allein zuständige Prädikat Hoch- und Wohlgeboren niemand minderen Standes erteilt werde. Endlich will der Kaiser dieses speciale Privilegium auf besonderes untertänigstes Ansuchen, dem Reichsgrafenstand insgesamt, einem jeden Mitgliede desselben aber gedachtes Prädikat insbesondere gnädigst gerne beilegen lassen.⁵⁹¹

Wenn es nun im Absatz 3 heißt: „Lediglich der Graf zu Salm besaß das Prädikat Hochgeboren kraft kaiserlicher Verleihung schon seit 1626. Karl VI bestätigte es ihm 1713“, so scheint dem Verfasser unbekannt geblieben zu sein, daß Kaiser Leopold I am 12. März 1674 dem Reichsfreiherren und Semperfreien Christ. Leop. Schaffgotsch das Prädikat „Illustis – Hochgeboren“ für sich and seine Nachkommen aus der Reichskanzlei verliehen hatte, welches 1708 bestätigt wurde, ebenso daß 1621 Febr. 24 der Reichsgraf Giam Giacomo Teodoro Trivulzio, Graf von Musocco das Prädikat „Hochgeboren“ erhielt,⁵⁹² desgl. die Brüder Franz Mathias Carl und Adalbert Ignac. Eusebius Herren von Sternberg am 31. März 1629⁵⁹³ und ferner der Reichsgraf

⁵⁹¹ Dr. Rehm S. 40 Abs. 1 – 3.

⁵⁹² Gothaischer Hofkalender 1905.

⁵⁹³ Dörr, Adel d. böhm. Krone S. 94.

Michael Teleki von Szek (cum titulo Illustri) im Jahre 1685.⁵⁹⁴ Es ist aber auch möglich, daß diese Verleihungen keine Erwähnung gefunden haben, da es sich nicht um Familien Deutscher Standesherrn handelt.

Anläßlich des kurfürstlichen Wahlkonvents von 1741 wurden die Reichsgrafen nicht nur bei den Kurfürsten dahin vorstellig, sie möchten bei bevorstehender Wahl auf eine Beschränkung der immer zahlreicher werdenden Erhebungen in den Grafenstand hinwirken, sondern sie erneuerten auch gegenüber dem dann gewählten Kaiser Karl VII ihr Gesuch vom Jahre 1711 um Verleihung des Prädikats „Hochgeboren“.⁵⁹⁵

Den Reichsgrafen antwortete der Kaiser Karl VII unter dem 27. August 1743:

„Kaiserliche Majestät sehe nicht, wie das Prädikat Hochgeboren dermalen auch gesamtem Reichsgrafenstand könnte gegeben werden; dagegen verfüge sie, die Reichskanzlei habe mit dem Prädikat Hoch- und Wohlgeboren dergestalt an sich zu halten, damit man es nicht zu weit erstrecke und die Reichsgrafen an ihrer diesfalligen Präminenz Abbruch nicht zu erleiden haben, mithin mit dem Hoch- und Wohlgeboren sich einstweilen begnügen sollten. Vergl. Moser, Zusätze S. 539 f. und von den Kayserlichen Regierungsrechten T. I S. 453.⁵⁹⁶

Als literarisches Zeugnis über die den Grafen gewährten Prädikate sagt Dr Rehm noch:

Hier berichtet Lünig in seinem *Theatrum ceremoniale* Teil III (1780) über das „Canzley-Ceremoniel des Röm. Kaiserl. Hofes“ S. 44 und 47: Der Kaiser gibt keinem Reichsgrafen oder Freyherren

⁵⁹⁴ Gräfl. Taschenbuch 1908.

⁵⁹⁵ Dr. Rehm S. 46 letzter Absatz.

⁵⁹⁶ bda S. 47 letzter Absatz.

das Prädikat Hoch- und Wohlgeboren, sondern nur Edel, er habe denn darüber ein Kayserl. Diploma“.⁵⁹⁷

Bis zum Ausgang des alten Reiches ist der Kaiser bei der vorangeführten Praxis geblieben. Dagegen erfolgte eine Umgestaltung der Fürstenprädikate im Verkehr der Fürsten untereinander, was dann wieder auf die gräflichen Prädikate umgestaltend einwirkte.

Dr. Rehm sagt hierüber:

Moser in seinem Teutschen Staatsrecht Teil XXXVIII (1749) Seite 211 bemerkt darüber: „Das ordentliche Prädikat, dessen sich Grafen gegen „Grafen und noch mehrers geringere Standespersonen gegen Grafen bedienen, ist nunmehr Hochgebohren“.“⁵⁹⁸

Im Verkehr zwischen Fürsten und Grafen bleibt höchstes Prädikat, welches Grafen beanspruchen können, das Ehrenbeiwort Hoch- und Wohlgeboren. Selbstverständlich ist, daß die Kurfürsten nur die kaiserlichen Prädikate weiter geben. Pütter in seiner Anleitung zur juristischen Praxis Teil II (4. Aufl.) S. 96 äußert sich hierüber: „Vom Kaiser, wie auch von Königen und Churfürsten bekommen die Grafen nur Wohlgebohren oder höchstens Hoch- und Wohlgeboren“.

C. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts trat noch eine weitere Umgestaltung der Prädikatsordnung ein.

Sie betrifft den zuletzt berührten Punkt. Es entsteht die „Reichsobservanz, daß die Reichsständischen Reichsgrafen auch seitens der einfachen reichsständischen Fürsten das Prädikat Hochgeboren erhalten.

⁵⁹⁷ Dr. Rehm S. 52 Abs. 2

⁵⁹⁸ Ebda S. S8 Abs. 1.

Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß dies mit der Ausgestaltung des Ebenbürtigkeitsrechtes zusammenhängt.

Wie ich in meinem „Modernen Fürstenrecht“ S. 155 ff. darlegte, ist es seit Mitte des 18. Jahrhunderts ein feststehender Rechtssatz des Privatfürstenrechts, daß für alle reichsständischen Fürstenhäuser, selbst alte, im Zweifel auch gräflisch – reichsständische Familien ebenbürtig sind. Hierdurch rückten fürstlicher und gräflicher Reichsstand einander näher. Und so erhielten die reichsständischen Grafen auch von Reichsfürsten das Prädikat Hochgeboren.⁵⁹⁹

Über die Prädikate

DURCHLAUCHT und ERLAUCHT

sagt Dr. Rehm folgendes:

Von den drei genannten Staaten (Österreich, Preußen, Bayern) erteilten Österreich und Preußen als fürstliches Prädikat grundsätzlich nur „Hochgeboren“. Das Bewußtsein des Gegensatzes zwischen Souveränität und Nichtsouveränität, zwischen Eigenschaft als regierender und als nicht regierender Herr war in jener Epoche (1806 - 1825) besonders lebendig. Aus Rücksicht auf die Regierenden Herren mit dem Prädikate Durchlaucht wurde letzteres nichtregierenden Fürsten vorenthalten. Seit 1815 trat in dieser Hinsicht eine Änderung nur bezüglich standesherrlicher Fürsten ein.

Österreich erhob z.B. den Reichsgrafen C o l l a l t o 22. November 1822 in den Fürstenstand. Das Prädikat das hierbei eingeräumt

⁵⁹⁹ Dr. Rehm S. 58 Abs. 1.

wurde, war lediglich „Hochgeboren“. Ebenso wurde dem Hause Lynar 22. Februar 1807 der Österreichische Fürstenstand nur mit dem Prädikate „Hochgeboren“ verliehen. Dabei blieb es denn auch, als die Familie 1815 in Preußen Aufnahme fand.⁶⁰⁰

Bei dieser Praxis ist es dann zunächst geblieben. Preußen ging dann dazu über, seinen Fürsten das Prädikat „Fürstl. Gnaden“ zu verleihen. Seit der Thronbesteigung König Wilhelms I wurde nichtstandesherrlichen Fürsten auch das Prädikat „Durchlaucht“ verliehen. Österreich hielt dagegen an seiner Praxis bis in die neueste Zeit fest. Dem Gotha'schen Hofkalender (1908) zufolge hat Österreich 1876 für Beaufort - Spontin die Anerkennung als Herzog und Fürst ausgesprochen und 1878 das Prädikat „Durchlaucht“ (primog.) verliehen. Erst das Jahr 1905 brachte anscheinend eine durchgreifende Änderung in der Auffassung der Österreichischen Regierungskreise. Die morganatische Gemahlin des Erzherzog-Tronfolgers Franz Ferdinand von Österreich-Este, Fürstin Sophie Hohenberg geb. Gräfin Chotek, der das Prädikat Fürstl. Gnaden zustand, erhielt am 8. Juni 1905 (Ischl) das Prädikat „Durchlaucht“ verliehen.

Nunmehr erhalten d.d. Ischl, den 20. Juli 1905 auch die nichtstandesherrlichen Fürsten in Österreich das ihnen bisher vorenthaltene Prädikat „Durchlaucht“ verliehen, nämlich Batthyany-Strattmann Clary und Aldringeg, Collalto, Czartoryski, Kinsky, Lubomirski, Montenuovo, Palffy von Erdöd, Radziwill, Sapieha.

⁶⁰⁰ Dr. Rehm S. 218 Abs. 3 u. 4.

Das Prädikat „ERLAUCHT“ wurde durch die Beschlüsse der Bundesversammlungen von 1825 bzw. 1829 für die Häupter der standesherrlich Gräflichen Familien neu eingeführt.⁶⁰¹ Es durfte nichtstandesherrlichen Grafen nicht verliehen werden,⁶⁰² wenn die Rechtspflicht der Bundesbeschlüsse eingehalten wurde. Den Nachgeborenen standesherrlicher gräflicher Häuser stand das bisher fürstliche Prädikat „Hochgeboren“ zu.

Wie verschieden das Prädikat „Illustriis“ beurteilt wird, selbst von Forschern der Neuzeit, geht aus Dr. Rehm's Ausführungen hervor zu der Verleihung des Prädikats „Hoch- und Wohlgeboren“ an den Reichsgrafen Christoph Wenzel von Nostitz im Jahre 1692. Rehm folgert daraus, daß „illustriis“ bei der Übersetzung ins Deutsche – „Illustriis et Magnifici“ = „Hoch- und Wohlgeboren“- dazu herangezogen wird, um das „hoch“ in der Zusammensetzung wiederzugeben; daß dies zwar noch darauf hindeutet, daß illustriis einmal der offizielle Ausdruck für „Hochgeboren“ war, es aber durch diese Einbeziehung in ein anderes Prädikat unmöglich gemacht war, es allein stehend in der Zukunft für „Hochgeboren“ zu verwenden. Dafür wurde die lateinische Form „illustriissimus“ verwendet.⁶⁰³

Daß diese Auffassung für den Schluß des 17. Jahrhunderts und das ganze 18. Jahrhundert aber nicht ganz zutreffen kann, ergeben die erfolglosen Bemühungen des Grafen Christoph Leopold Schaffgotsch hinsichtlich der Bestätigung des fürstlichen Prädikats „Hochgeboren“, wie auch die von Erfolg gekrönten Bemühungen seines Sohnes, Grafen Hans Anton und das dabei abgegebene Gutachten der Reichskanzlei. Fernerhin ergibt es sich ganz klar aus dem Verhalten der Reichskanzlei, welche bis zur Auflösung des Reiches den Reichsfürstenstand

⁶⁰¹ Dr. Rehm S. 215. § 27 IV.

⁶⁰² Ebda S. 217 B.

⁶⁰³ Ebda S. 19.

nur mit dem Prädikate „Hochgeboren“ verleiht. Sie gewährt nur einzelnen Reichsfürsten das höhere Prädikat „Durchlauchtig- Hochgeboren“ bzw. „Durchlaucht“.

Die vor erwähnte Ansicht Dr. Rehm's über den gesunkenen Wert des Prädikats „illustris“ kann sich allenfalls auf den lateinischen Ausdruck für „Hochgeboren“ beziehen, denn die Rehm'schen Ausführungen auf Seite 218 ergeben klar, daß z.B. Österreich noch im 19. Jahrhundert als fürstliches Prädikat grundsätzlich nur „Hochgeboren“ gab.

Unterstellen wir aber Dr. Rehm's Behauptung als richtig, daß „Hochgeboren“ im lateinischen nicht mehr mit *illustris*, sondern mit „*illustissimus*“ bezeichnet wurde, so können wir auch Letzteres in Anwendung gegenüber den Grafen Schaffgotsch finden. So gebraucht schon am 13.7.1674 König Johann III von Polen dem Grafen Chr. Leop. gegenüber die Anrede „*Illustrissime Princeps gratè nobis dilecte*“, ⁶⁰⁴ die Königin Mutter am 18.7.1670 „*Illustrissime Domine Comes*“. ⁶⁰⁵ Der Primas von Polen, Erzbischof von Gnesen, Casimir Florian Fürst Czartoryski bezeichnet 1674 den Grafen Schaffgotsch als „*Illustrissimum et Excellentissimum Dominum Chr. Liberem Baronem à Schaffgotsch*“. ⁶⁰⁶ Philipp Ludwig Kardinal von Sinzendorf, Bischof von Breslau, wendet 14.11.1740 gegenüber dem Grafen Carl das Prädikat „*Illustrissimus*“ an und der Breslauer Bischof Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen am 18.10.1786. ⁶⁰⁷

⁶⁰⁴ Bl. dieser Ausführungen.

⁶⁰⁵ Ebda Bl.

⁶⁰⁶ Arch. Hsdf/Ky. Kam. Arch. Akten Sect. II Fach 3 Nr. 1 Bl. 4/5.
Leichenpaß für Graf Carls Sohn Franz.

⁶⁰⁷ Ebda Urk. Fach 18/18 Nr. 44 Orig. auf Papier.

Die von Dr. Rehm behauptete Ersetzung des Prädikats „illustris“ als fürstliches Prädikat durch „illustissimus“ wird in gewissem Sinne bestätigt durch mehrere Verleihungen des Reichsfürstenstandes mit letzterem Prädikat. So wird Livio Odesoalchi am 29.8.1689 Reichsfürst; der von ihm adoptierte Baltassare Erba, Sohn des Marchese und der Lucrezia Odescalchi, Schwester des Pabstes Innocenz XI wird am 20.3.1714 Reichsfürst mit dem Prädikat „Illustrissimus“.⁶⁰⁸ Orsine wird Reichsfürst am 24.8.1724 mit den Prädikat „Celsissimus“.⁶⁰⁹

⁶⁰⁸ Gotha'scher Hofkalender 1905.

⁶⁰⁹ Ebda.

Allgemeine Bemerkungen zu den Diplomen aus der Reichskanzlei
und Schlußbemerkungen zu den fürstl. Titeln.

Überblicken wir nach der vorangegangenen Darstellung die gesamte Titelfrage, so muß einerseits auffallen das Maß der dem Geschlecht S C H A F F G O T S C H eingeräumten Rechte. Die Grundlage hierfür dürfen wir wohl sehen in dem Erwerb der Freien Standesherrschaft Trachenberg mit voller Landeshoheit und zur Hauptsache in der Verschwägerung mit dem Liegnitz-Brieg-Wohlau'schen Piastenhause, dem uralten polnischen Herrschergeschlechter.

Andererseits fällt es aber auf, daß die Diplome ihren eigentlichen Zweck nicht erfüllten, indem sie in den Erblanden nur zum Teil bezw. gar nicht amtlich veröffentlicht wurden und damit dem Diplominhaber die vom Reiche verliehenen Rechte im Erblande, wo ihre volle Geltung erst für den Inhaber den richtigen Wert gehabt hätte, zum Teil vorenthalten wurden.

Für die folgenden Betrachtungen muß von dem zu den einzelnen Standeserhöhungen bereits Gesagten etwas wiederholt werden.

Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß die vom Kaiser aus der Reichskanzlei erteilten Diplome, um in den Erbländern des Kaisers Geltung zu erlangen, durch die Kanzlei des betreffenden Landes amtlich veröffentlicht werden mußten⁶¹⁰ und wir finden daher auch, daß dies besonders in Böhmen mit Mähren und Schlesien immer Beachtung gefunden hat, wie sich dies aus den böhmischen Saalbüchern ergibt.⁶¹¹

⁶¹⁰ s. Abschnitt I H Bl. 150 dieser Ausführungen.

⁶¹¹ v. Doerr, "Der Adel der böhmischen Kronländer".

Nach den von Doerr'schen Veröffentlichungen der in den Saalbüchern enthaltenen Wappenbriefe und Adelsdiplome, welche nach Versicherung des Verfassers vollständig sind, ist z.B. eine Veröffentlichung des Diploms von 1592 nicht erfolgt. Es braucht dies aber nicht so wichtig scheinen, da v. Doerr selbst in seinem Buche die Meinung ausgesprochen hat, daß in den Saalbüchern noch lange nicht alle Adelsverleihungen für Böhmen erfaßt sind. Zudem war dieses Diplom von 1592 nach dem Kanzleivermerk „Ad mandatum Sacrae Caesaræ Majestatis proprium“ wohl in der Reichskanzlei gefertigt, aber auffallender Weise von dem böhmischen Kanzler gegengezeichnet. Es hatte damit für Böhmen und seine incorporirten Länder volle Giltigkeit, selbst wenn es nicht veröffentlicht sein sollte. Sine andere Präge ist vielleicht, wie es mit der Giltigkeit dieses Diploms im Reiche stand. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Gegenzeichnung durch den böhmischen Kanzler an Stelle des Reichs-Vizekanzlers die Giltigkeit des Diploms für das Reich in Frage stellte, nachdem im Diplom von 1627 die Reichskanzlei auf den Alten Freiherrenstand, allerdings nicht auf den Reichsfreiherrenstand, Bezug genommen hatte.

Anders liegt die Sache bei dem Diplom von 1627, welches aus der Reichskanzlei stammt und außer dem Ehrenwort „Semper Frey“ nebst dem Prädikat „Hochwohlgeboren“ die Rechte. Vorteile usw. erteilt, deren sich die Fürsten im Herzogtum Schlesien bedienen. Hierdurch hatte der Kaiser klar zu erkennen gegeben, daß dieses Diplom

auch für Böhmen Geltung haben sollte, wenn hier nicht einzuwenden wäre, daß Kaiser Ferdinand II im Jahre 1627 seinen Sohn Ferdinand zum König von Böhmen hatte wählen und krönen lassen.

Leider ist die Besitzzeit des Freiherren Hans Ulrich zu kurz gewesen, um die Auswirkung des Diploms erkennen zu lassen, und die Kriegswirren, sowie die Beschlagnahme der Schaffgotsch'schen Güter sind wohl Ursachen für das Abhandenkommen diesbezüglicher Schriftstücke und Urkunden gewesen. Das noch erhalten gebliebene Material ist im Jahre 1675 beim Brande der Burg Kynast zum allergrößten Teile vernichtet worden.

Es war mir nicht möglich, festzustellen, ob Freiherr Hans Ulrich Schaffgotsch die Bestätigung des Diploms bei dem König von Böhmen nachgesucht hat, obwohl er ihm seine Titelvermehrung gemeldet hat. Jedenfalls scheinen zu damaliger Zeit Schwierigkeiten von böhmischer Seite nicht gemacht worden zu sein und der Freiherr mag eine offizielle Bestätigung für Böhmen, wenn sie damals erforderlich war, hinausgeschoben haben, bis die angestrebte Inkorporation seiner Schweidnitz-Jauer'schen Güter in die Standesherrschaft Trachenberg erreicht war.

Nach dem Tode des Freiherren waren auch die kaiserlichen Diplome eingezogen. Sie sind aber später dem Sohne, Christoph Leopold, wieder ausgehändigt worden -s. die Intimation an die Hofkammer vom 21. August 1649, wonach dem Christ. Leop. Schaffgotsch der Titel „Hoch- und Wohlgeboren“ mit dem Prädikat „Semper-Frey“ zu geben

ist, s. Teil III Bl. dieser Ausführungen.

Nun beginnen aber schon die Schwierigkeiten seitens der böhmischen Kanzlei.

Diese hatte in der Zeit von 1649/52 keine Schwierigkeit gemacht, das Prädikat „Semper Frey“ zu gewähren. Es hat an Christ. Leop. gelegen, diesen Titel bei der böhmischen Kanzlei einzulösen. Da ihm jedoch die durch den Semper Frey Titel erhoffte Bevorzugung vor dem schlesischen Kammerpräsidenten nicht zugestanden wurde, unterließ er die Einlösung und die böhmische Kanzlei brachte den Titel nicht mehr zur Anwendung. Die späteren Kanzler bzw. Minister haben sich dann der Bestätigung des ganzen Diploms von 1627 widersetzt und schließlich nur die Bestätigung für das Prädikat „Semper Frey“ zugestanden, nicht aber für die landesfürstlichen Rechte. Aus dieser Auffassung der böhmischen Kanzlei, daß böhmische Landsassen nur durch die böhmische Kanzlei Vergünstigungen erhalten könnten, und nicht durch die Reichskanzlei, ist auch die Haltung der böhmischen Minister zu den Diplomen von 1627, 1674 und 1708 zu erklären.

Es kann nur als leere Ausflucht bezeichnet werden, wenn die böhmische Kanzlei sich darauf beruft, daß „Hochgeboren“ nur den Fürsten erteilt werde und die Genehmigung für Schaffgotsch den alten Geschlechtern ein Anlaß sein könnte sich hierauf zu berufen und das Gleiche für sich zu fordern. Hatte doch die böhmische Kanzlei bereits d.d. Wien, 31.3.1629 die Verleihung des Prädikats „Hochgeboren“

an 2 Söhne des Adam Herrn Sternberg bekannt gegeben.⁶¹² Entweder war der betreffende Zweig der Herren von Sternberg ohne Vererbung dieses Prädikats auf andere Familienmitglieder, erloschen, oder die Verleihung von 1629 war ins Vergessen gekommen. Der letztere Fall ist wohl nicht wahrscheinlich, da man annehmen muß, daß das Geschlecht Sternberg seine evtl. Ansprüche auf das Prädikat „Hochgeboren“ zur Geltung gebracht hätte. Daß dagegen die Auffassung der Kanzleien, der böhmischen sowohl als der Reichskanzlei, vom Anfang des IV. Jahrhunderts bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts in dieser Beziehung gewechselt hatte, zeigt das Verhalten der Letzteren gegen das Geschlecht S a l m . Denn, obwohl der Graf zu Salm (Nieder-Salm) das fürstliche Prädikat „Hochgeboren“ von Ferdinand II (28.1.1628) erhalten hatte, lehnte die Reichskanzlei zu Ende des 17. bzw. Beginn des 18. Jahrhunderts die Verleihung dieses Prädikats an den Rheingrafen (Salm) ab, trotz der Vorstellungen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Salm, daß seine Familie noch als Grafen diesen Titel bekommen hätte.⁶¹³ Dieses Prädikat der gräflichen Familie Salm (Nieder-Salm) bestätigte dann Kaiser Karl IV am 8.8.1713.⁶¹⁴

Die Verleihung des Prädikats „Hochgeboren“ an die Herren von Sternberg muß dem Grafen Christoph Leopold, wie auch seinem Sohne Hans Anton Schaffgotsch nicht bekannt gewesen sein. Sie würden sich bei Verfechtung ihrer Rechte doch darauf berufen haben.

Bei dem Decret vom 12. März 1674 steht außer Zweifel, daß das Prädikat „Illustri“ nur für im Interesse des Reiches geleistete

⁶¹² Doerr, Der Adel der böhmischen Kronländer

⁶¹³ s. Bl. dieser Ausführungen

⁶¹⁴ Dr. Rehm, S. 41.

Dienste verliehen war. Die Veröffentlichung war für Böhmen notwendig, um Geltung in diesem Erblande zu haben.

Ebenso war für das Reichsgrafendiplom von 1708 die Veröffentlichung durch die böhmische Kanzlei erforderlich, um in den Erbländern Geltung zu erlangen. Die vorangegangenen Ausführungen haben uns allerdings gezeigt, daß die Bemühungen des Grafen Schaffgotsch ohne Erfolg geblieben sind.

M.E. ist die ganze Angelegenheit zu wenig energisch betrieben worden. Es ist nicht anzunehmen, daß der Kaiser die Genehmigung als König von Böhmen versagt hätte, wenn Graf Christoph Leopold bzw. Graf Hans Anton es durchgesetzt hätten, daß die unmittelbare Entscheidung des Königs von Böhmen erbeten wurde. Sie scheuten aber wohl beide den Kampf gegen die mächtigen böhmischen Minister, deren Wohlwollen sie andererseits nicht missen wollten. Sie verzichteten beide darauf, ihre durchaus begründeten Ansprüche bis zur letzten Instanz zu verfechten.

Nehmen wir die schon erwähnte Mitteilung des Herrn von Korkwitz, daß Graf Christoph Leopold s. Zt. den Reichsfürstenstand bezahlt hatte, als richtig an, so könnte es Wunder nehmen, daß Schaffgotsch als Reichsfürst auf die besondere Verleihung des Reichsgrafenstandes noch Wert gelegt hat. Es konnte immerhin wohl vorkommen, daß ein Fürst Wert auf die formelle Verleihung des Reichsgrafenstandes legte wegen der diesem Stande zukommenden Rechte; z.B. erhielten die Reichsgrafen Diesbach (seit 7.4.1718) am 9. Mai 1722 den sizilianischen Fürstenstand, welcher am 25. Juli 1725 auf den jüngeren

Zweig übertragen wurde. Diesem fürstlichen Zweige wurde dann am 25. April 1765 der Reichsgrafenstand verliehen.⁶¹⁵

Der Wortlaut des Reichsgrafendiploms für S c h a f f g o t s c h ist allem Anschein nach von Herrn von Korkwitz entworfen und nach den Wünschen des Grafen Hans Anton festgelegt worden. Den speziellen Inhalt des Diploms ins Auge fassend ist zu betrachten, ob der Fassung ein besonderer Wert zukommt: „Sie sollen so geachtet sein, als ob sie väterlicher und mütterlicherseits 4 Reichsgräfliche Ahnen hätten“. Dies ist zu verneinen, denn dieser Ausdruck ist keineswegs wörtlich zu nehmen. Sie hatte zudem keinen praktischen Wert, denn in rechtlicher Beziehung war diese Formel ganz belanglos. Sie war ein sog. Kanzleitrost ohne jede Wirkung -s. die Ausführungen Roth v. Schreckensteins hierüber, Blatt dieser Ausführungen im Teil I Abschnitt H-.

Wichtiger ist wohl die Qualifikation, Graf- oder Herrschaften zu erwerben und mit allen Rechten zu besitzen, sowie sich darnach zu schreiben und zu nennen, also die Standesrechte der Reichsfürsten in vollem Umfange ausüben zu können.

Es war allgemeine Übung, daß der Kaiser als Verleiher sich um die Fassung der Diplome nicht kümmerte. Der Wortlaut wurde wohl meist von den Bittstellern, oder auf Ihren Wunsch von den betreffenden Kanzleibeamten verfaßt. In diesem Falle hält nun Herr Archivar Kaufmann die Fassung des Textes für wenig glücklich ,da die Reichsfürstenqualität des Geschlechts gar nicht, bzw. zu wenig

⁶¹⁵ Gräfl. Taschenbuch für 1907.

betont ist. Diesen Fehler haben die nachfolgenden Geschlechtsvertreter immer wieder gemacht. Infolgedessen konnte auch von den preußischen Landesherren bezw. ihren Beamten die Reichsfürstenstandesqualität des Geschlechtes nicht die entsprechende Beachtung und Würdigung finden. Man hat daher dem jeweiligen Haupte der Familie stets nur das Prädikat „E x c e l l e n z “ für seine Person verliehen, zuletzt dem Grafen Ludwig S c h a f f g o t s c h im Jahre 1888.

Das derzeitige Familienoberhaupt, Herr Friedrich Reichsgraf S c h a f f g o t s c h hat nun die Verfechtung seiner alten Familienvorrechte seit längeren Jahren mit größerer Energie als seine Vorfahren wieder aufgenommen. Wenn nun auch durch die seit der Novemberrevolution von 1918 vollständig verschobenen politischen Verhältnisse diesem Streben, der Haupterfolg bisher versagt bleiben mußte, so hat der Herr Reichsgraf Friedrich doch einen ganz wesentlichen Teilerfolg insofern zu verzeichnen, als die Häupter zweier der bedeutendsten ehemals regierender Häuser, Se. Kaiserl. Hoheit Kronprinz Friedrich Wilhelm v. Preußen und Se. Majestät König Frieder. August III v. Sachsen, und ferner auch der Verein der hochadeligen Fürsten und Grafen (die ehemaligen Deutschen Standesherren) den Herrn Grafen als zur Führung des den Häuption der ehemals reichsständischen Grafengeschlechter zustehenden Prädikats

„E R L A U C H T “

berechtigt anerkannt haben.

Da durch die neuere Gesetzgebung Titel und Standesvorrechte beseitigt worden sind, kommt eine Verleihung des Prädikats „Erlaucht“ durch eine amtliche Stelle in absehbarer Zeit nicht in Präge. Der Herr Reichsgraf hat sich daher entschlossen, seit Beginn des Jahres 1925 sich des ihm ohne Zweifel zukommenden Prädikats

„E R L A U C H T “

fortan zu bedienen.

Hiermit habe ich meine Ausführungen über die Familientitel des Geschlechtes S c h a f f g o t s c h beendet. Die Grafenwürde, das böhmische Incolat, das ungarische Baronat und Indigenat, das Erbhofrichter- und Erblandhofmeisteramt sowie die Würde eines Freien Standesherrn sind in den angefügten Abschnitten VI - X behandelt. Eine eingehende streng wissenschaftliche Würdigung der ganzen Titelfrage mag aber einer berufeneren Feder vorbehalten bleiben.